

www.e-rara.ch

Von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik

**Glück, Christian Wilhelm von
Mannheim, 1854**

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 39416: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88870>

Erster Abschnitt. Die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz vor der Reformartion.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Erster Abschnitt.

Die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz vor der Reformation.

Erstes Capitel.

Die Bisthümer der Schweiz und ihr Verhältniß zu Rom.

Ueber den Ursprung der Bisthümer der Schweiz läßt sich wegen Mangels ächter Urkunden wenig Gewisses sagen. Was darüber in den ältern Schriften vorkommt, beruht größtentheils auf frommen Dichtungen (Legenden) späterer Jahrhunderte oder auf Muthmaßungen, die oft ganz ungegründet und irrig sind. Nur einige Schriftsteller haben mittelst historischer Hülfsmittel diesem Gegenstand genauer nachzuforschen gesucht. Die Ergebnisse ihrer Forschungen aber sind wegen vorgefaßter

Meinungen nicht selten unhaltbar. Mit wenigen Ausnahmen sind die neueren Schriftsteller ohne alle Critik den Angaben der ältern gefolgt, und daher finden wir bei ihnen häufig noch die auffallendsten Unrichtigkeiten. Es wäre ganz unnütz, alle die verschiedenen Behauptungen der einzelnen Schriftsteller hier anzuführen und einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Statt dessen theilen wir unsere eigenen quellenmäßigen Untersuchungen mit.

Wie das Christenthum in der Schweiz nur allmählig ausgebreitet wurde, so entstanden auch die Bisthümer erst nach und nach, in einer Gegend früher, in einer andern später. Das erweislich älteste Bisthum in der Schweiz ist Octodurum (Martinach in Wallis). Schon im Jahr 381 kommt ein Bischof Theodorus von dort unter den Unterschriften des Concils von Aquileja vor ¹⁾. Wahrscheinlich wegen des Verfalls, in welchen diese Stadt in Folge von Kriegen gerieth, wurde der bischöfliche Sitz in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Sitten verlegt ²⁾. Da sich Bischof Rufus auf der fünften Synode von Orleans und auf der zweiten von Auvergne vom Jahr 549 noch nach Octodurum ³⁾, sein Nachfolger Heliodorus hingegen nach Sitten nennt, wie dies die Unterschrift seines Abgeordneten auf der zweiten Synode zu Maçon vom J. 585 beweist ⁴⁾, so erfolgte die Verlegung in der Zwischenzeit.

1) Mansi, conciliorum collectio. T. III. col. 599.

2) Die Behauptung einiger Schriftsteller, das anfangs sowohl zu Octodurum als zu Sedunum ein Bischofsitz gewesen sei, oder das die Bischöfe abwechselnd bald hier bald dort residirt hätten, ist ganz unerweislich. Die Literatur über das Bisthum Sitten s. bei Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte. Th. 3. S. 341 ff.

3) Mansi l. c. T. IX. col. 136. 144.

4) »Missus Heliodori episcopi a Sedunis.« Mansi l. c. col. 958. Die Angabe mehrerer Schriftsteller, daß dieser Bischof selbst die Synodalacten unterzeichnet habe, ist unrichtig.

Chur ⁵⁾ bestand bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts. Der Begründer dieses Bisthums scheint der Bischof Asimone gewesen zu sein ⁶⁾, in dessen Namen der Bischof Abundantius von Como in dem Provincialconcilium zu Mailand vom J. 451 ⁷⁾ das Synodalschreiben unterzeichnete ⁸⁾, welches der dortige Metropolit Eusebius mit seinen Provinzbischöfen an den römischen Bischof Leo I. erließ ⁹⁾.

Bindonissa (Bindisch im Aargau) wird gewöhnlich für ein sehr altes Bisthum gehalten; allein man findet vor dem sechsten Jahrhundert keine Spur von seiner Existenz. Der erste zuverlässige Bischof von dort ist Bubulcus, welcher der im J. 517 zu Egaona (Jenne) gehaltenen Synode beiwohnte ¹⁰⁾. Höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 553 und 561, wurde der bischöfliche Stuhl von Bindonissa nach Konstanz verlegt ¹¹⁾, sei es, daß jener Ort damals so herunter gekommen war, daß er sich nicht mehr zu einem Bischofs-

5) Die Literatur s. bei Haller a. a. D. S. 282 ff. Das beste Werk ist von Eichhorn, *episcopatus Curiensis in Rhaetia*. S. Blasii 1797.

6) Binterim, *pragmatische Geschichte der deutschen National- Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden*. Bd. 1. S. 24.

7) Auffallenderweise wird dieses Concil häufig mit der allgemeinen Synode von Chalcedon verwechselt, der mit Ausnahme der Gesandten des Bischofs von Rom kein abendländischer Kirchenvorsteher beiwohnte.

8) »Ego Abundantius episcopus Comensis in omnia supra scripta pro me ac pro absente sancto fratre meo Asimone episcopo ecclesiae Curiensis primae Rhaetiae subscripsi.«

9) Opp. Leonis M. cur. Ballerin. T. I. p. 1080.

10) Mansi l. c. T. VIII. col. 565.

11) Neugart, *episcopatus Constantiensis*. P. 1. T. I. S. Blasii 1803. proleg. p. CXLV. Dies ist das vorzüglichste Werk über dieses Bisthum. Schade, daß es unvollendet blieb. Die übrige Literatur s. bei Haller a. a. D. S. 285 ff.

fiß eignete ¹²⁾, oder daß die Bekehrung vieler Alemannen am Bregenzer See nach Bindelicien zu bis nach Ulm diese Verlegung veranlaßte ¹³⁾. Windisch blieb indessen noch mehrere Jahrhunderte die geistliche Gerichtsstätte für die Bewohner des Nargaus ¹⁴⁾.

Augusta Rauracorum (Augsst in der Basellandschaft) wird ebenfalls als eines der ältesten Bisthümer bezeichnet. Die Nachrichten darüber aber sind äußerst ungewiß. In der Synode zu Sardica vom Jahr 347 war ein Justinianus, der zu den gallischen Bischöfen gehörte ¹⁵⁾ und in der Synode zu Cöln vom J. 346 episcopus Rauricorum genannt wird. Dieser Justinianus wird von mehreren Schriftstellern als der erste rauracische Bischof aufgeführt ¹⁶⁾. Allein da die letztere

12) »Licentia danda non est, ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit presbyter.« Can. 6. Conc. Sard. (347). Dasselbe verordnet can. 57 Conc. Laodic. (zwischen 347 u. 381).

13) Chronicon episcop. Constantiensis bei Pistorius, scriptores rerum Germanicar. T. III. p. 694.

14) Daß dies noch im dreizehnten Jahrhundert der Fall war, beweisen die von einem Unbekannten verfaßten Acta foundationis Murensis monasterii, die, wie Herrgott (genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. T. I. praef. p. XXV sqq.) nachweist, jünger als die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sind. Dort heißt es: »Populus autem iste (Murensis) vadit ad conductum episcopi, quo et caeteri ejus convicanei vadunt: scilicet ad Windesch, ibique ecclesiasticum jus audiat et judicium sustinebit, sicut constitutum est omni sanctae ecclesiae.« Ebendaf. p. 323.

15) Wir haben ihn bloß in der Unterschrift eines Schreibens der Synode an alle Bischöfe gefunden. Labbeus et Cossartius. S. S. concilia ad regiam editionem exacta. T. II. col. 710. Mansi l. c. T. III. col. 67.

16) Gewöhnlich wird ein Pantalus als erster Bischof von Augusta Rauracorum bezeichnet, während andere Schriftsteller denselben nach Justinian setzen und zum ersten Bischof von Basel machen. Allein was von diesem Pantalus auf die widersprechendste Weise erzählt wird, ist bloß ein geistliches Märchen. Dohs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bd. 1. S. 73 ff.

Synode unächt ist¹⁷⁾, so bleibt es völlig ungewiß, welches gallische Bisthum der in dem Concil von Sardica gewesene Justinian innehatte. Augusta Rauracorum wurde durch die Einfälle der Barbaren, zuletzt der Hunnen um die Mitte des fünften Jahrhunderts gänzlich zerstört. Man behauptet nun, daß in diesem Jahrhundert der bischöfliche Siz von dort nach Basel verlegt worden sei, die dasigen Bischöfe aber sich bis ins achte Jahrhundert noch nach dem ersten Siz genannt hätten¹⁸⁾. Wirklich kommt unter den Unterschriften der ersten Synode zu Orleans vom Jahr 511 und der zweiten dieses Namens vom J. 533 ein Adelpsius unter der Benennung eines rauracischen Bischofs vor¹⁹⁾. Allein die gelehrtesten Herausgeber der Concilien bemerken, daß die Lesart Rauracensis²⁰⁾ unrichtig und dafür Raliatensis s. Pictavensis (von Poitou) zu lesen sei²¹⁾. Einer sicheren Spur begegnen wir erst im siebenten Jahrhundert. Nämlich in dem Leben des heil. Abts Agilus († 650) von einem Unbekannten²²⁾ und in demjenigen des heil. Eustasius zu Lureul († 625) von Jonas²³⁾ wird unter die Schüler des letztern Abts ein Ragnacharius gezählt, welcher dort ein Bischof der Kirche von Augusta

17) Binterim a. a. D. S. 357 ff.

18) So die Bollandisten in ihren Acta Sanctorum Octob. T. VI. p. 57 sqq.

19) Die letztere Synode unterschrieb der Presbyter Aesclepius für Adelpsius. Surius, concilia omnia tam generalia quam provincialia. T. II. p. 513. 559. Binius, concilia general. et provincial. T. II. P. 1. p. 562. p. 773.

20) Diese, so viel uns bekannt ist, bloß von den Conciliensammlern Surius und Binius angenommene Lesart wird von den Bollandisten (l. c. p. 78 seqq.) mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit vertheidigt.

21) Sirmond, concilia antiqua Galliae. T. I. p. 602. 606.

22) Mabillon, acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Saec. II. p. 318.

23) Ebendas. p. 118.

(Augustanae ecclesiae Pontifex) und hier von Augusta und Basel (Augustanae et Basileae) genannt wird. Hieraus ergibt sich, daß in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zu Basel ein Bischof residirt hat, der seine Benennung von Augst zum Andenken an den dortigen früheren Bischofssitz genommen hat. Bedenkt man nun, daß Basel eben so wie Augst zur Zeit der Völkerwanderung zerstört ward und daher unmöglich schon im fünften Jahrhundert der Bischofssitz von Augst nach Basel transferirt worden sein kann, so wie daß sich vor Ragnachar (630?) kein Bischof der letztern Stadt nachweisen läßt, während doch wenigstens seit dem sechsten Jahrhundert von allen Diöcesen der Schweiz Bischöfe urkundlich genannt werden können, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bischofssitz von Augst mit der Zerstörung dieser Stadt eingegangen und erst zur Zeit des Ragnachar in Basel wiederhergestellt worden ist²⁴⁾. Nach Ragnachar scheint jedoch der Bischofssitz eine Zeitlang unbesezt gewesen zu sein; denn man findet erst nach einem Jahrhundert einen Walauus oder Walanus (731 — 742)²⁵⁾ als Bischof von Basel, der seine

24) In der Zwischenzeit scheint Basel zum Bisthum Besançon gehört zu haben. Rhenanus, rerum Germanicar. lib. (Argentor. 1610) p. 274.

25) Die Zeit seines Bischofsamts wird verschieden angegeben. Wir sind der Angabe der Bollandisten (l. c. p. 76) gefolgt, womit der von Dñs (a. a. D. S. 148) für das älteste Verzeichniß der ersten Bischöfe von Basel gehaltene laterculus Monasteriensis (er geht nur bis Beringerus 1057) übereinstimmt, welcher sagt, daß Walauus unter Papst Gregor III. (731 — 741) gelebt habe. Mehrere Schriftsteller halten denselben für den ersten Bischof von Basel. Dieser Ansicht huldigt auch Dñs, weil der laterculus ihn zum ersten Bischof sezt und Blauenstein in seiner im 15. Jahrhundert herausgegebenen Chronik der Bischöfe ausdrücklich sage, daß man vor Walauus keinen Bischof mit Namen aufgezeichnet finde. Allein dem steht die Notiz über Ragnachar im Leben des Eustasius entgegen, an deren Richtigkeit um so weniger zu zweifeln ist, als dessen Verfasser, Jonas, im siebenten Jahrhundert lebte und also ein Zeitgenosse Ragnachar's

Benennung ausschließend von dieser Stadt hat und mit dem die ununterbrochene Reihe der dortigen Bischöfe beginnt ²⁶⁾.

Aventicum (Avanches oder Wifflisburg im Waadtland) soll nach der gewöhnlichen Meinung schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts ein Bischofssitz gewesen sein. Allein was von dortigen Bischöfen gemeldet wird, beruht auf unzuverlässigen Quellen ²⁷⁾. Nach der Zerstörung dieser Stadt im fünften Jahrhundert ²⁸⁾ sollen die Bischöfe keinen bestimmten Sitz gehabt, sondern bald hier bald da residirt und sich nach dem Volke des Gauces genannt haben. Wir finden allerdings in der ersten Synode zu Aavergne im J. 535 einen Superius, der sich als episcopus ecclesiae Aventicorum unterzeichnete ²⁹⁾. Dies ist aber auch der erste Bischof dieses Namens, den man urkundlich nennen kann, und daher sind mehrere Schriftsteller der Meinung, daß in Aventicum nie

war. Er starb um 665. Zöcher, allgemeines Gelehrten-Lexicon. Th. 2. S. 1957.

26) Die Literatur über das Bisthum Basel s. bei Haller a. a. D. S. 274 ff. Von neueren Schriften ist zu bemerken: Morel, abrégé de l'histoire du ci-devant évêché de Bâle. Strasbourg 1813. Auch Gemälde der Schweiz. Der Canton Basel und Basel-Landschaft.

27) Hierher gehört das bekannte Chartularium Lausannense von Euno d'Estavayer, Propst des Capitels von Lausanne, wodurch er den Verlust eines ältern 1235 verbrannten Chartulariums zu ersetzen gesucht hat. Haller a. a. D. S. 326.

28) Mehrere Schriftsteller setzen die Zerstörung von Aventicum schon ins vierte Jahrhundert, Müller sogar in den Anfang desselben. Allein dem widerspricht die zur Zeit des Kaisers Honorius (384—395) verfaßte notitia provinciarum et civitatum Galliae (s. Sirmond l. c. nach der praef.), worin unter der provincia Maxima Sequanorum civitas Elvitiourum Aventicensis angeführt wird. Die Zerstörung von Aventicum kann mithin nicht vor Honorius erfolgt sein.

29) Wir haben diese Unterschrift bloß in den Conciliensammlungen von Surius (l. c. p. 559) und Binius (l. c. P. II. p. 32) gefunden.

ein Bischof residirt habe ³⁰⁾. Der zweite zuverlässige Bischof ist Marius, welcher sich in der zweiten Synode zu Maçon vom J. 585 als *episcopus ecclesiae Aventicae* unterschrieb ³¹⁾. Da er in den alten Stiftsbüchern der Kirche von Lausanne ein Bischof der Adventier und Lausanner genannt wird ³²⁾, so wird daraus der wahrscheinliche Schluß gemacht, Marius habe, um seinem Bisthum einen bleibenden Sitz zu geben, denselben in der ausblühenden Stadt Lausanne ^{32*)} aufgeschlagen, was nach der gewöhnlichen Meinung im J. 590 geschehen sein soll. Unter der Benennung eines *episcopus ecclesiae Lausannensis* finden wir einen Arricus in dem Concil zu Chalons vom J. 650 ³³⁾.

Auch dem Bisthum Genf ³⁴⁾ wird ein sehr hohes Alter zugeschrieben. Gewöhnlich wird ein Diogenus oder Diogenes ³⁵⁾, welcher in der Synode zu Aquileja vom J. 381 vorkommt, als erster Bischof von Genf angegeben; allein dieser war sicherlich ein Bischof von Genua ^{35*)}. Die erste

30) Dieser Meinung ist unter andern auch Murer, *Helvetia sancta*. S. 167.

31) Mansi l. c. T. IX. p. 958.

32) Murer a. a. D.

32*) Die Literatur über dieses Bisthum s. bei Haller a. a. D. S. 325 ff.

33) Sirmond l. c. p. 494.

34) Die Literatur s. bei Haller a. a. D. S. 302 ff.

35) Der letztere Name findet sich in den von uns verglichenen Ausgaben der Concilien.

35*) Bei keinem Conciliensammler, weder bei einem ältern noch neuern, haben wir die Benennung *Genvensis* (in Spon, *histoiro de Geneve*. T. I. p. 22. Not. c.) oder *Genevensis*, sondern überall *Genuensis* gefunden; während in allen Unterschriften der Concilien des sechsten und siebenten Jahrhunderts, denen ein Bischof von Genf oder ein Abgeordneter desselben beigewohnt hat, stets *Genavensis* vorkommt. So wird auch in der (oben Note 28 erwähnten) *notitia provinciarum et civitatum Galliae* unter der provincia *Vienensis* Genf civitas *Genaventium* genannt.

Synode, in der ein Bischof von Genf, Namens Maximus, erscheint, ist die zu Egaona vom J. 517 ³⁶⁾. Daß aber dieses Bisthum bereits im fünften Jahrhundert bestand, ergibt sich aus einem Brief des römischen Bischofs Leo I. vom J. 450, worin Genf als Suffraganbisthum von Vienne bezeichnet wird ³⁷⁾.

Endlich Como ³⁸⁾, worunter der größte Theil der von den Schweizern im 15. und 16. Jahrhundert erworbenen italienischen Besitzungen stand ^{38 a)}, existirte bereits in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ^{38 b)}.

Das bedeutendste dieser Bisthümer war Konstanz, welches in der Schweiz alles in sich begriff, was zwischen dem Rhein, der Aar, der Reuß und dem Bodensee gelegen, also Zürich, Luzern, Uri ³⁹⁾, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus ^{39 a)}, Schaffhausen, Appenzell, das Stift und die Stadt St. Gallen, Toggenburg, den größten Theil des Rheinthals, Aargau, Rapperswyl, die March, Baden, Aar- und Thurgau, einen Theil des Gebiets der Stadt Bern auf dem

36) Mansi l. c. T. VIII. col. 565.

37) Sirmond l. c. p. 91. Eine ältere zuverlässige Nachricht über die Existenz dieses Bisthums haben wir nicht gefunden.

38) Die Literatur s. bei Haller a. a. D. S. 351 fg. Derselben ist beizufügen Italia sacra auct. Ughello. T. V.

38 a) Die den zwölf eidgenössischen Orten gehörigen Vogteien Bellinz (mit Ausnahme von drei Pfarreien), Luis (mit Ausnahme des Viertels Capriaeca), Mendris, Luggarus (mit Ausnahme von Brisago) und das Meynthal; ferner die bündnerischen Provinzen Bellin, Worms und Eleven, und aus dem Gotteshausbund Puschaw und Brüs. Die übrige italienische Schweiz gehörte zur Erzdiöces Mailand.

38 b) Der erste Bischof von Como, Felix, wurde von Ambrosius, Erzbischof von Mailand, ordinirt. Italia sacra l. c. col. 257.

39) Das Urserenthal stand unter Thur.

39 a) Die glarnerischen Gemeinden Bilten und Niederurnen kamen später zum Bisthum Thur. Eichhorn l. c. p. XXV.

rechten Aaruser, die kleine Stadt und einige benachbarte Dörfer der Landschaft Basel, endlich einen Theil des Gebietes der Stadt Solothurn auf dem rechten Aaruser ⁴⁰⁾. Konstanz umfaßte mithin die eigentlichen Kernlande der Schweiz, wo der Sitz und die Wiege ihrer Freiheit und die zeugende Kraft ihrer Geschichte war.

Die Entstehung der schweizerischen Bisthümer fällt in jene Zeit, wo in der Kirche der Grundsatz herrschte, daß alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel an Würde und Macht sich vollkommen gleich seien. Jeder Bischof übte daher in seinem Sprengel (Diöces), die vollständige Kirchengewalt (plenitudo potestatis) ⁴¹⁾ aus. Zur Erhaltung der Ordnung standen mehrere Diöcesen in einer nähern Verbindung unter einem Bischof als Metropolitanen (Erzbischof), dessen Provinz sie ausmachten ⁴²⁾.

In solchen Metropolitanverbindungen standen auch die Bisthümer der Schweiz. Aventicum und das nachmalige Lausanne, Augusta Rauracorum und das nachherige Basel, Bindonissa und das nachmalige Konstanz waren Suffragankirchen von Besançon (Besontio) ⁴³⁾. Das Bisthum von Kon-

40) Die Grenzen und Bestandtheile des ganzen constanzer Bisthums sind genau angegeben in Neugart l. c. p. I. sqq. In Beziehung auf die übrigen Bisthümer s. Lang, historisch-theologischer Grundriß Th. 1, S. 668 und Leu, schweizer. Lexicon Bd. 4, S. 97 fg. und besonders unter den einzelnen Bisthümern.

41) Die Kirchengewalt umfaßt überhaupt alle Rechte, die zur Erhaltung der Verbindung, Einheit und Ordnung der Kirche nothwendig sind, mithin die gesetzgebende, aufsehende und vollziehende Gewalt.

42) Die Synode von Antiochien (341) can. 9 stellte den Grundsatz auf, daß die Metropolitanwürde dem jedesmaligen Bischof der Hauptstadt einer Provinz zustehen sollte.

43) Dunod, histoire de l'église de Besançon p. 74. sqq. Derselbe bemerkt, daß der aventische Bischof das Prærogativ hatte, den Metropolitanen zu Besançon zu consecriren und das Pallium zu tragen. In Beziehung auf Bindonissa s. Neugart l. c. p. CXLII.

stanz kam im achten Jahrhundert, wahrscheinlich im Jahr 751, unter den Erzbischof von Mainz ⁴⁴⁾. Geis stand unter dem Metropolit von Bienne ⁴⁵⁾. Zu dessen Provinz gehörte auch Octodurum und das nachmalige Sitten. Anfangs scheint jedoch Octodurum eine Suffragankirche von Mailand gewesen zu sein ⁴⁶⁾. Als die ebenfalls unter Bienne ^{46a)} gestandene Diöces Tarantaise zum Metropolitanbisthum erhoben ward ⁴⁷⁾, wurde Sitten diesem zugetheilt. Chur war bis zum Jahr 843 eine Suffragankirche von Mailand. In Folge der Theilung des fränkischen Reichs unter den Söhnen Ludwig des Frommen durch den Vertrag von Verdun vom gedachten Jahre wurde dieses Bisthum von Mailand getrennt und der Metropolis Mainz überwiesen ⁴⁸⁾. Endlich Como stand anfangs ebenfalls unter Mailand und später unter Aquileja ⁴⁹⁾.

44) Eccard. Franc. oriental. T. 1 p. 493. Nougart l. c. p. 78.

45) S. oben Note 37.

46) In der Gallia christiana unter dem Bisthum Sitten (T. XII, p. 731) wird behauptet, daß es bis zum Anfang des sechsten Jahrhunderts unter Mailand gestanden habe. Allein dies scheint nicht richtig zu sein; denn unter den im fünften Jahrhundert unter Mailand gestandenen Bisthümern kommt Octodorum nicht vor.

46a) S. das oben citirte Schreiben des röm. Bischofs Leo I. vom Jahr 450.

47) Die Zeit wird verschieden angegeben. Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. Bd. 1, Th. 2, S. 545. In der Gallia christiana (T. XII, p. 700) wird die Erhebung von Tarantaise zur Metropolis erst ins Ende des achten Jahrhunderts gesetzt.

48) Noch im J. 842 unterschrieb der curische Bischof Berendar als Suffragan von Mailand die Acten der dortigen Provinzialsynode. Sein Nachfolger Gerbrachus aber unterzeichnete schon im J. 847 das Synodalschreiben des Erzbischofs Rabanus von Mainz an König Ludwig mit den übrigen Suffraganen desselben. Eichhorn l. c. proleg. p. XX. sq.

49) In der Italia sacra (l. c. col. 256) wird irrig behauptet, daß Como von jeher unter Aquileja gestanden habe; denn aus den

Nach der durch die Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts entwickelten Disciplin hatte der Metropolit rücksichtlich der Bischöfe seiner Provinz oder der Suffraganen das Recht der Oberaufsicht, jedoch unbeschadet des Diöcesanrechts, das Recht der Berufung und Leitung der Provinzialsynoden, das Recht der Bestätigung der Wahl und der Consecration des Gewählten, die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz und in der Appellationsinstanz über die Untergebenen der Bischöfe ⁵⁰). Die meisten dieser Rechte mußten jedoch auf Provinzialsynoden ausgeübt werden, welche der Metropolit jährlich zweimal zu versammeln verpflichtet war ⁵¹).

Ueber den Metropoliten standen die Patriarchen ⁵²). Ihre Gewalt erstreckte sich über mehrere Provinzen und umfaßte das Recht der Oberaufsicht, das Recht, die Bischöfe des Sprengels (im Orient Diöces genannt) zu Synoden zu versammeln, das Recht einer höhern Instanz und eines Gerichtsstandes für die Metropoliten des Patriarchensprengels und das Recht sie zu ordiniren ⁵³). Diese Rechte waren jedoch nicht überall gleich. Die Patriarchen selbst waren von einander unabhängig, bis die morgenländische Kirche den Patriarchen von Konstantinopel ermächtigte, aus den Diöcesen auch ihrer übrigen Patriarchen Berufungen ⁵⁴) anzunehmen und ihn dadurch als ihren Mittelpunkt anerkannte. Ueberhaupt war nur im

Unterschriften des oben Note 9 citirten Synodalschreibens des mailändischen Erzbischofs Eusebius vom J. 451 sieht man, daß der Bischof von Como ein Suffragan desselben war.

50) Conc. Antioch. c. 9. Nic. (325) c. 4. 6. Antioch. c. 19. Laod. c. 12. Chalced. (451) c. 25. 28. Carthag. (397) c. 7.

51) Conc. Nic. c. 5. Antioch. c. 10. Chalc. c. 19.

52) Dieser Name war noch im vierten Jahrhundert Ehrentitel jedes Bischofs. Gieseler, Kirchengeschichte (3te Aufl.) Bd. 1, S. 491, Not. k.

53) Conc. Chalced. c. 9. 17. 28. Justinian. Nov. 137. c. 4. 5. Du Pin, antiqua eccles. discipl. diss. 1. p. 73. 59.

54) Concil. Chalced. c. 9.

Orient die Patriarchalverfassung ausgebildet. Im Abendland war bloß der römische Bischof Patriarch, dessen Sprengel sich anfangs nur über die suburbicarischen Provinzen oder über die zehn Provinzen der Diöces Italien, welche dem Statthalter von Rom (Vicarius urbis) untergeben waren ⁵⁵), erstreckte.

Endlich über der ganzen Kirche stand die allgemeine Synode, den Kaiser an der Spitze. Dieser berief bei aus- gebrochenen Glaubensstreitigkeiten die Bischöfe bald einer oder mehrerer Provinzen, bald alle Bischöfe des Reichs zu Synoden, um sie unter seiner Mitwirkung entscheiden zu lassen. Er leitete entweder selbst oder durch seine Commis- sarien den Gang der Untersuchung und vindicirte sich ein Urtheil, das er durch die Bestätigung der gefassten Schlüsse aussprach, welche mit zu den Kennzeichen ihrer allgemeinen Anerkennung gehörte. Nicht selten entschied aber auch der Kaiser religiöse Streitigkeiten durch bloße Hofedicte und proscriptirte oder sanctionirte theologische Formeln und Mei- nungen durch seine Auctorität ⁵⁶). Noch umfassender war die Thätigkeit des Kaisers hinsichtlich der Disciplin. Er hielt sich für ermächtigt und berufen, vermöge seiner gesetzgeben- den Gewalt, die kirchlichen Einrichtungen, den Canonen gemäß, durch seine eigenen Constitutionen weiter auszubil- den, zu ordnen und in ihren Einzelheiten näher zu be- stimmen ⁵⁷), und die Bischöfe nahmen die kaiserlichen

55) 1. Campania, 2. Tuscia et Umbria. 3. Picenum suburbica- rium, 4. Sicilia, 5. Apulia et Calabria, 6. Bruttii et Lucania, 7. Sam- nium, 8. Sardinia, 9. Corsica, 10. Valeria Sirmont, *censura con- jecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus*. Par 1618. Gieseler a. a. D., S. 496, Not. c.

56) S. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts- Verfassung, Bd. 1. S. 265 ff.

57) Die Justinianische Gesetzgebung umfaßt alle zur damaligen Kirchendisziplin gehörige Institute und enthält viel vollständigere Bestimmungen über die einzelnen Gegenstände als die Schlüsse der Synoden selbst.

Verordnungen mit Unterthanenpflicht auf ⁵⁸). Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten war zwar im Ganzen den Bischöfen überlassen, aber sie standen dabei immer unter der höhern Leitung des Kaisers. Sie erkannten in ihm ihren höchsten Richter und der römische Bischof betrachtete es als eine Auszeichnung, nur von dem Kaiser gerichtet zu werden ⁵⁹). Besonders übte der Kaiser bei Besetzung der bischöflichen Stühle einen großen Einfluß aus; oft wurden die Bischöfe, besonders der Residenz, geradezu von ihm ernannt ⁶⁰). Die Wahl des römischen Bischofs unterlag seiner Bestätigung und er entschied, wenn sie streitig war ⁶¹). Aus allem dem ergibt sich, daß die höchste Gewalt über die Kirche beim Kaiser war, wie dieß auch durch den Ausspruch des Kirchengeschichtschreibers Socrates (um die Mitte des fünften Jahrhunderts) bezeugt wird, daß nämlich, nachdem die Kaiser Christen geworden, die Kirchenangelegenheiten von ihnen abgehangen haben ⁶²). Und diese Gewalt, welche die Kaiser des Orients

58) Als der Kaiser Maurittius 593 durch ein Gesetz den weltlichen Geschäftsmännern und Soldaten verbot, sich in Klöster zu begeben, machte der römische Bischof Gregor I., der ein großer Freund des Mönchtums war, dem Kaiser in den demüthigsten Ausdrücken Vorstellungen dagegen. „Was mich betrifft,“ schrieb er, „der ich dem Befehl unterworfen bin, so habe ich jenes Gesetz in verschiedene Länder herumgeschickt; weil es aber mit dem allmächtigen Gott nicht übereinstimmt (!), habe ich es meinem durchlauchtigsten Kaiser hiermit angezeigt. Ich habe also auf beiden Seiten in ine Schuldigkeit gethan, indem ich sowohl dem Kaiser Gehorsam geleistet, als meine Bestimmungen gegen Gott nicht verschwiegen habe.“ Gregor I. ep. 65 lib. III.

59) Epist. Rom. Concil. ad Gratian. et Valentinian. Imp. a. 378 in Sirmond, append. Cod. Theodos. p. 78.

60) Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina. P. 2. l. 2, c. 6. Planf a. a. D. S. 262 fg.

61) Planf a. a. D. Bd. 2, S. 262, Not. 4.

62) Hist. eccles. lib. IV. prooem.

wie des Occidents ausübten, war von der Kirche selbst entschieden anerkannt.

Die Idee von einem römischen Primat oder einer besondern Gewalt des römischen Bischofs, welche über dem Episcopat stehe und die Erhaltung der Einheit der Kirche zum Zwecke habe, war der damaligen Kirche noch völlig fremd. Vielmehr galt es als Bestimmung der Bischöfe, jene Einheit zu erhalten, und daher lehrte die Kirche, daß jene Einheit auf der Einigkeit der Bischöfe beruhen müsse ⁶³). Zwar verlangten die römischen Bischöfe frühzeitig, daß sich die übrigen Kirchen nach der Tradition der übrigen richten sollten, weil Petrus, dessen Nachfolger sie seien, der erste unter den Aposteln gewesen und auf seinen Glauben die Kirche gegründet sei ⁶⁴); allein sie fanden damit noch kein Gehör, sondern man

63) Cyprianus ep. 42: »Hoc enim vel maxime et laboramus et laborare debemus, ut unitatem a Domino et per apostolos nobis successoribus traditam, quantum possumus, obtinere curemus.« Ep. 45: »Quod ut simul cum caeteris collegis nostris stabiliter ac firmiter administremus, atque ut catholicae ecclesiae pacem concordiae unanimitate teneamus, perficiet divina dignatio.« Gieseler a. a. D. S. 290, Not. h.

64) Mit dieser Behauptung trat zuerst der römische Bischof Stephanus (253—257) auf in seinem Streit mit der afrikanischen Kirche über die Kezertaufe. (Gieseler a. a. D. S. 319 ff.) Firmilian, Bischof von Casarea in Cappadocien, äußerte sich darüber in seinem Schreiben an Cyprian (ep. Cypr. 75) auf folgende merkwürdige Weise: »Atque ego in hac parte juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod qui sis de Episcopatus sui loco gloriatur, et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat.« Wer dieses Schreiben, so wie die Briefe des Kirchenvaters Cyprian in dieser Sache liest und noch glaubt, daß schon damals ein römischer Primat existirt habe, der muß mit mehr als ägyptischer Finsterniß geschlagen sein. Was die Tradition der römischen Kirche betrifft, so achtete man diese damals nicht höher als die einer jeden andern apostolischen Gemeinde; ja der eben erwähnte

hielt ihnen entgegen, daß die Apostel einander gleichgestellt worden seien ⁶⁵). Daher leiteten selbst die allgemeinen Synoden des vierten Jahrhunderts den ersten Rang (primatus honoris), den man um diese Zeit dem römischen Bischof einräumte, nicht von einem Primat des Apostels Petrus her, dessen Nachfolger er sei, sondern betrachteten denselben als eine Ehrenstelle, die dem Bischof der alten Hauptstadt des römischen Reichs gebühre, so wie die zweite Stelle dem Bischof von Konstantinopel, oder des neuen Roms ⁶⁶). Gleichwohl dehnten die römischen Bischöfe ihre Ansprüche selbst noch weiter aus. Nicht nur beanspruchten sie eine höhere Stellung als andere Bischöfe, sondern bildeten die Bedeutung derselben schon im fünften Jahrhundert dahin aus, daß sie vermöge der ihnen anvertrauten Gewalt des ersten Apostels mit der Sorge für die Erhaltung der Einheit des Glaubens und die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze beauftragt seien. Allein sie blieben für ihre Berechtigung zu einem Primat in diesem Sinn lange Zeit bloß Zeugen in eigener Sache. Unter den vielen Synoden, die vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert gehalten wurden, war nicht eine einzige, welche die Präntionen des römischen Stuhls auch nur im entferntesten anerkannt hätte. Gelangte auch dieser zuweilen zu einer Einwirkung auf die Angelegenheiten anderer Kirchen, so hatte

Girmilian führt in dem gleichen Schreiben als Beweis dafür, daß man in Rom nicht in allen Stücken die ursprüngliche Tradition beobachte und sich vergebens auf die Auctorität der Apostel berufe, daß an, daß man sich dort in manchen kirchlichen Dingen von dem Gebrauche der Gemeinde in Jerusalem und andern apostolischen Kirchen entferne.

65) Die Gleichheit der Apostel lehrt unter den Kirchenvätern am eindringlichsten Cyprian in seiner bekannten Schrift de unitate ecclesiae, die man später in Rom verfälschte. Gieseler a. a. O. S. 291, Not. i.

66) Conc. Constant. (381) c. 3. Conc. Chalced. c. 28.

er dies stets den besondern Umständen zu danken, keineswegs aber der Ueberzeugung von seiner ursprünglichen Berechtigung dazu; denn noch häufiger wurde er mit seinen Ansprüchen auf das entschiedenste zurückgewiesen. Am kräftigsten bewiesen sich die morgenländischen Bischöfe gegen die Anmaßungen des römischen Stuhls. Nie gestatteten sie ihm eine Jurisdiction über ihre Kirchen, sondern wiesen jede Einmischung desselben in ihre Angelegenheiten nachdrücklich zurück⁶⁷⁾. Aber auch im Abendlande vermochte er lange Zeit nicht seinen Ansprüchen Anerkennung zu verschaffen, so groß auch dort sein Ansehen wegen seines apostolischen Ursprungs war. Nicht einmal in der ganzen Diöces Italien hatte der römische Bischof Jurisdictionrechte, sondern bloß in den zehn suburbicarischen Provinzen⁶⁸⁾, welche seinen Sprengel ausmachten und über die ihm die Rechte eines Patriarchen zustanden. In den übrigen sieben Provinzen dagegen, welche dem Vicarius Italiae untergeben waren, übte völlig unabhängig von ihm der Bischof von Mailand eine den Patriarchen ähnliche Gewalt aus, neben welchem sich später auch die Bischöfe von Aquileja und Ravenna zu unabhängigen Hierarchen erhoben⁶⁹⁾. Wie die morgenländischen Bischöfe, so gestanden auch die abendländischen dem römischen Bischof einen Ehren-, aber keinen Juris-

67) So erklärten, um nur ein Beispiel anzuführen, die zu Antiochien 341 versammelten orientalischen Bischöfe dem römischen Bischof Julius I., der über sie den Richter spielen wollte, daß es ihm als fremden Bischof gar nicht zukomme, in den Angelegenheiten der morgenländischen Kirche den Richter zu machen, daß jede Synode in ihrem Gerichte unabhängig sei, daß er als Bischof einer größern Stadt doch nicht mehr sei, als die übrigen Bischöfe, daß es auch eben so wenig seinen Vorfahren in den Sinn gekommen sei, sich in die innern Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu mischen, als es die ältern orientalischen Bischöfe sich hätten einfallen lassen, in den abendländischen Streitigkeiten den Richter abzugeben. Socrates l. c. lib II. cap. 12. Sozomenus lib. III. cap. 8.

68) S. oben Not. 55.

69) Gieseler a. a. D. S. 515.

dictionssyrmat zu. Zwar hatte um die Mitte des vierten Jahrhunderts eine Versammlung abendländischer Bischöfe zu Sardica (347) ⁷⁰⁾ demselben das Recht eingeräumt, von verurtheilten Bischöfen Appellationen anzunehmen ⁷¹⁾. Allein diese Neuerung fand in der abendländischen Kirche keine allgemeine Anerkennung. Die afrikanische Kirche, welche keine Einmischung des römischen Bischofs in ihre Angelegenheiten duldet, wollte fünfzig Jahre später nicht nur nichts von den sardicenseschen Schlüssen wissen, sondern verbot ausdrücklich die Pro- vocationen von den Aussprüchen ihrer Synoden nach Rom ⁷²⁾. Eben so weigerten sich die gallischen Bischöfe, welche den römischen Eingriffen in ihre Selbstständigkeit stets kräftig widerstanden, um die Mitte des fünften Jahrhunderts, den Ausspruch einer Provinzialsynode von Neuem in Rom untersuchen zu lassen ⁷³⁾. Bei diesem Anlaß erschlich der römische Bischof Leo I. von dem schwachen Kaiser Valentinian III. eine von ihm selbst entworfene Verordnung (447), welche den Bischöfen Galliens und anderer Provinzen gebot, sich der Jurisdiction des römischen Stuhls zu unterwerfen, die ihm die Synode von Sardica beigelegt hatte ⁷⁴⁾. Somit wurde erst

70) Diese Synode war zwar als Reichssynode berufen, aber die morgenländischen Bischöfe trennten sich von ihr, wodurch sie in eine Synode abendländischer Bischöfe verwandelt wurde.

71) Der römische Bischof sollte jedoch nur entscheiden, ob die Sache einer neuen Untersuchung bedürfe — *et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det iudices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt.* (can. 3). Im ersten Falle möchte er auch befugt sein, einen presbyterum a latere suo zu der an Ort und Stelle anzuordnenden Commission abzuordnen, wenn er es für gut fände. can. 7.

72) Codex canonum eccles. Africae. can. 28. 125.

73) Schröckh, Kirchengesch. Th. 17, S. 140 ff.

74) Koerner, de provocat. ad sedem Roman. p. 170. Die Valentinianische Verordnung steht unter anderm in Leonis M. Opp. ed. Ballerin. T. 1. p. 642.

durch ein weltliches Gesetz eine Appellationsinstanz des römischen Stuhls eingeführt, aber damit auch zugleich constatirt, daß der Kaiser der höchste Obere der Kirche war. Allein als sich bald darauf die germanischen Staaten im Abendland bildeten, verlor der römische Stuhl dieses Vorrecht wieder.

Ihren Patriarchalsprengel suchten die römischen Bischöfe nach und nach zu erweitern, indem sie andere Metropolen zu bewegen suchten, freiwillig in ein untergeordnetes Verhältniß zu ihnen zu treten. Wo diese den Schutz eines angesehenen Bischofs zur Erwerbung, Erweiterung oder Befestigung ihrer eigenen Rechte benutzen konnten, gelang es zuweilen. Sie ließen sich dann gefallen, als Stellvertreter (Vicarien) des römischen Stuhls zur Ausübung der Metropolitanrechte bestellt zu werden. So wurde seit dem Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Thessalonich Vicar in Ostlyrien und im fünften Jahrhundert der Bischof von Arles in einem Theile von Gallien. Beide aber suchten sich von dieser Abhängigkeit wieder loszumachen, was dem letztern ohne Schwierigkeit nach der Trennung Galliens vom weströmischen Reiche gelang ⁷⁵).

Desto größere Fortschritte machte der römische Stuhl seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts in der Gründung seines Primats in England, wo durch seine Missionäre unter den Sachsen das Christenthum verbreitet wurde. Könige und Geistlichkeit unterwarfen sich seinem Willen; man überließ ihm nicht nur die Organisation der neuen Kirche, sondern fügte sich auch willig in die Ansichten, welche die römischen Bischöfe über ihre Gewalt als Nachfolger des Apostels Petrus aufgestellt hatten ⁷⁶). Während auf diese Weise die englische Kirche in eine Abhängigkeit von Rom kam, wie sie bis dahin noch von keiner Kirche anerkannt war, verwarf die altbritische

75) Schröckh a. a. O. Th. 8, S. 113. Th. 17. S. 87 u. 132 fg.

76) Planck a. a. O. S. 704 ff. Philipps, Versuch einer Geschichte des angelsächsischen Rechts. S. 211 ff.

Kirche den römischen Primat und behauptete noch lange ihre Unabhängigkeit von Rom ⁷⁷⁾. Seitdem die afrikanische Kirche von den Arabern bedrängt wurde, fügte auch sie sich den römischen Ansprüchen ⁷⁸⁾. Eben so zeigten sich die katholischen Bischöfe in Spanien unter dem Drucke der arisanischen Gothen unterwürfig gegen den römischen Stuhl. Später aber als der Katholizismus auch unter den letztern herrschend geworden war, erwachte in der spanischen Kirche wieder das Gefühl ihrer Selbstständigkeit und König Witiza verbot im J. 701 kurz vor der Eroberung Spaniens durch die Araber, nicht nur alle Recurse an den römischen Stuhl, sondern dispensirte seine Geistlichen von der Befolgung aller Decrete desselben, weil die Verfügungen eines fremden Bischofs keine verbindende Kraft für die spanische Kirche haben könnten ⁷⁹⁾. Eben so wenig gestatteten die longobardischen Könige, welche seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts allmählig den größten Theil von Ober- und Mittelitalien erobert hatten, dem römischen Bischof eine Jurisdiction über ihre Kirchen; sie rechneten es ihren Bischöfen sogar als Staatsverbrechen an, wenn sie nur in eine Korrespondenz mit ihm treten wollten ⁸⁰⁾. Endlich verlor der römische Stuhl im fränkischen Reiche allen Einfluß, den er seit dem fünften Jahrhundert in Gallien erlangt hatte; vom Ende des sechsten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts findet man keine Spur, daß die fränkischen Bischöfe mit dem römischen Stuhl in Verbindung standen hätten ⁸¹⁾.

Die Bischöfe der Schweiz hatten unter ihren theils gallischen theils italienischen Metropolitnen bis ins sechste Jahrhundert

77) Gieseler a. a. D. S. 717.

78) Ebd. S. 743.

79) Planck a. a. D. S. 692 ff. Ellendorf, die Stellung der spanischen Kirche zum römischen Stuhl von Anbeginn ihrer Gründung bis auf die neueste Zeit. Darmstadt 1843.

80) Planck a. a. D. S. 672 fg.

81) Planck a. a. D. S. 688 ff.

ihre Unabhängigkeit von Rom behauptet. Wir finden nicht die geringste Spur, daß sie eine Jurisdiction des römischen Bischofs über ihre Kirchen anerkannt oder auch nur in unmittelbarem Verkehr mit ihm gestanden hätten. In dem gedachten Jahrhundert kamen auch sie unter die Herrschaft des fränkischen Reichs, und daher müssen wir hier kurz die Verfassung der Kirche schildern, wie sie sich dort entwickelte.

Wie bisher, bildete auch im fränkischen Reiche zunächst der Metropolit mit der jährlichen Synode die höchste Instanz der Provinz. Allgemeinere Normen wurden dagegen auf den Reichssynoden beschlossen. Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber keine Synode versammelt werden, und ihre Schlüsse erhielten erst Kraft durch seine Bestätigung⁸²⁾. Zuweilen berief dieser selbst die Bischöfe seines Reichs zu Synoden und bezeichnete die Gegenstände ihrer Berathung. Seit dem siebenten Jahrhundert wurden die Bischöfe zugleich mit andern Ständen des Reichs versammelt und die kirchlichen Angelegenheiten zugleich mit andern Reichssachen berathen (sogen. *concilia mixta*). Diese innige Gemeinschaft des Staats und der Kirche wurde durch die Ausdehnung des Lehrinstituts auf die letztere vollendet. Die Kirche war von den Königen mit reichen Ländereien begütert worden, für welche die Bischöfe mit allen Rechten und Pflichten der Vasallen an die Person des verleihenden Königs geknüpft wurden. Eine Folge dieses Verhältnisses war, daß die Bischöfe von dem König ernannt wurden⁸³⁾. Unter diesen Einflüssen nationaler Elemente war die Form der kirchlichen Verwaltung allmählig verändert worden. Der Metropolitanverband hatte sich völlig aufgelöst

82) Ausdrücklich ausgesprochen in der Verfügung des Königs Guntram vom J. 585 und des Königs Siegbert um das J. 640 in Georgisch. corp. jur. Germ. p. 470. 485.

83) Anfangs wurden die Bischöfe nach der altcanonischen Disciplin vom Volk und Clerus der Diöces gewählt, ihre Wahlen aber an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden. Conc. Aurelian. V. (549) can. 10.

und an die Stelle der höhern Instanz der Provinzialsynoden war der König getreten, und seine Stellung blieb auch nach Wiederherstellung der Metropolitanverbindung im achten Jahrhundert im Wesentlichen noch dieselbe. Den Mittelpunkt auch der kirchlichen Regierung bildete jetzt der jährliche Reichstag auf dem sich die geistlichen und weltlichen Stände unter dem Vorsitz des Königs beriethen. Unter Karl dem Großen wurden die rein geistlichen Angelegenheiten der Berathung der Bischöfe und der übrigen geistlichen Reichsstände überlassen; die gemischten Sachen hingegen gemeinschaftlich berathen ⁸⁴). Alles aber wurde nicht nur erst durch die Zustimmung des Königs zum Beschluß ⁸⁵), sondern auch die Initiative ging, wie in allen Reichstagsachen, vom König aus. Die Verwaltung der schon frühe an die politische Eintheilung des Landes angeschlossenen Diöcesen führten die Bischöfe unter der Controle der königlichen Grafen ⁸⁶), welche zugleich mit jenen in bestimmtem Umfang die Instanz der Cleriker bildeten ⁸⁷). Ueber den Bischöfen stand die Metropolitanansynode, über dieser in letzter Instanz der durch seinen Erzcappellan ⁸⁸) berathene König. Endlich das Mittel zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung bildeten die Sendgrafen (Missi), die vom König bestellten Bischöfe und weltlichen Beamten, welche gemeinschaftlich für die Vollziehung der Kirchengesetze kraft königlichen Auftrags zu sorgen und über den kirchlichen eben so wohl,

84) Hincmar, de ordine palat. c. 29.

85) Die Reichstagsbeschlüsse hießen Capitularien.

86) Cap. Carolomanni (742) c. 2. Cap. Caroli M. (781) c. 6. Cap. Aquisgran. (825) c. 14. Bei Pertz, monumenta germ. histor. T. III. p. 17. 41. 244.

87) Ed. Chlotar II. (614) c. 4. 5. Pertz I. c. p. 14.

88) Dieser auch unter dem Namen Apocrifär vorkommende geistliche Beamte hatte dem König in kirchlichen Angelegenheiten vorzutragen und dessen Verfügungen in solchen auszufertigen. Hincmar I. c. c. 16.

als den politischen Zustand der Provinzen zu berichten hatten⁸⁹⁾.

So hatte sich die Kirche im fränkischen Reiche zu einem durchaus nationalen Institut gestaltet, in dessen Organisation für irgend einen Einfluß des römischen Stuhls kein Raum war. Ihr Oberhaupt war der König. Erst im achten Jahrhundert wurde durch den Engländer Winfred (+ 755) die über 150 Jahre lang unterbrochene Communication der fränkischen Kirche mit Rom wieder eröffnet und zugleich die in der Kirche seines Heimathlandes herrschenden Ansichten von ihrem Verhältniß zu dem römischen Stuhle in die Kirche des fränkischen Reiches verpflanzt. Von diesen Ansichten ganz durchdrungen, ließ sich Winfred zu seinem Missionsgeschäft in Deutschland von dem römischen Bischof Gregor II. förmlich bevollmächtigen und Instructionen ertheilen. Dieser weihte ihn unter dem Namen Bonifazius zum Bischof der Neubekehrten im innern Deutschland und ließ ihn dabei den Eid des canonischen Gehorsams schwören, den die Bischöfe der suburbicarischen Provinzen dem römischen Stuhl leisteten⁹⁰⁾. Von seinem Nachfolger Gregor III. erhielt der sogen. Apostel der Deutschen die Metropolitanwürde und das Recht, den neuen Gemeinden Bischöfe zu bestellen. Alle seine kirchlichen Einrichtungen ließ er in Rom bestätigen und sich in allen Entscheidungen über Disciplinargegenstände von dort befehlen; die Lehre und Gebräuche der römischen Kirche führte er ein, so weit sein Einfluß reichte. Seit dem Jahr 742 wurde er

89) Cap. Aquisgran. (802) c. 1. 10. Pertz I. c. p. 91.

90) »Promitto ego . . . tibi beato Petro, apostolorum principi vicarioque tuo, Gregorio Papae et successoribus ejus . . . me omnem puritatem sanctae fidei catholicae exhibere . . . nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quobiam consentire, sed fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendiue data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.« Bonifac. epp. ed. Würdtwein p. 20.

von den Fürsten Karlmann und Pipin auch zur Reform der fränkischen Kirchenverfassung in andern Theilen der Monarchie gebraucht. Auf den zu diesem Zwecke veranstalteten Synoden trat er als Bevollmächtigter des römischen Stuhls auf und verfuhr nicht nur in allen dessen Anordnungen nach römischen Instruktionen, sondern wirkte auch von Seiten der fränkischen Bischöfe die Anerkennung des römischen Primats aus ⁹¹⁾. Unzweifelhaft geschah es endlich auch auf seinen Rath, daß der Major Domus Pipin seine Thronusurpation auch durch den zustimmenden Ausspruch des römischen Bischofs Zacharias zu rechtfertigen suchte ⁹²⁾. Diese Gefälligkeit vergalt der fränkische Kronenräuber seinen Nachfolger Stephan II. dadurch, daß er ihm gegen die Longobarden, welche Rom bedrohten, zu Hülfe zog, ihnen Ravenna und das Exarchat (mit Einschluß von Pentapolis) entriß und diese Eroberung seiner Kirche und der römischen Republik schenkte. Der römische Bischof wurde Patricius ⁹³⁾ des Exarchats, Pipin dagegen übernahm das Patriciat von Rom. In dessen erst nachdem Karl der Große den lombardischen Thron bestiegen hatte, gelangte der römische Bischof zum wirklichen Besiz seiner neuen weltlichen Herrschaft ⁹⁴⁾.

91) Bonifazius schrieb an seinen Freund Eudbert in England: *Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae sine tenus vitae nostrae velle servare; sancto Petro et vicario ejus velle subijci; . . . metropolitanos pallia ab illa sede quaerere; et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, . . . Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus sancti Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex Romanus suscepit.* Bei Würdtwein p. 73.

92) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Ausg.) Bd. 1. S. 555 fg.

93) D. h. Statthalter mit sehr freier Gewalt, wie sie bisher der Exarch von Ravenna ausgeübt hatte.

94) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 310 ff.

Das Ansehen, welches Bonifacius dem römischen Stuhl im fränkischen Reiche verschafft hatte, wurde durch die Wiederherstellung des abendländischen Kaisertums in der Person Karl des Großen (800) noch mehr befestigt. Der römische Bischof war nun erster Reichsbischof und konnte als solcher von der Theilnahme an wichtigen kirchlichen Angelegenheiten nicht wohl ausgeschlossen werden. Allein da er zugleich Unterthan des Kaisers war, so ging ein großer Theil der Vortheile, die ihm seine engere Verbindung mit dem fränkischen Reiche zu gewähren schien, in der That wieder verloren. Er war weiter nichts als ein höherer Beamter, dessen sich der Kaiser bediente, um die Kirchendisziplin nach den bisherigen Grundsätzen der fränkischen Kirchenverfassung zu handhaben; er war der Rathgeber des Kaisers, ohne daß sich dieser verbunden hielt, seinen Rath zu befolgen und nur dann unmittelbar thätig, wenn es den Absichten des Kaisers förderlich schien ⁹⁵). Ohne dessen Erlaubniß wagte der römische Bischof keinen Act einer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Gleich jedem andern Bischof des Reichs, war auch er der richterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen, welche Karl der Große über Leo III. auf das unzweideutigste geltend machte ⁹⁶). Hinsichtlich der römischen Bischofswahl führte er die Ordnung ein, daß jeder neue Bischof nur in Gegenwart kaiserlicher Commissarien gewählt und nicht eher consecrirt werden durfte, bis die kaiserliche Bestätigung eingeholt war. Karl hielt den römischen Bischof durch die Gesetze der Kirche eben so wohl als durch seine eigenen Verordnungen gebunden ⁹⁷). Die

95) Eichhorn a. a. D. S. 687 ff. Dess. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 145 fg.

96) Planck a. a. D. S. 780 ff.

97) Gieseler a. a. D. Bd. 2, Abth. 1. S. 37, Not. 5. Die römischen Bischöfe selbst erklärten sich zur Beobachtung der kaiserlichen Verordnungen verpflichtet. In einem Schreiben Leo IV. an Kaiser Lothar I. heißt es: „In Betreff deiner und deiner Vorfahren Capitularien und Vorschriften bekennen wir, daß wir dieselben, so

scheidende Auctorität in Glaubenssachen beizulegen; vielmehr hielten sie sich berechtigt, seine dogmatischen Aussprüche ihrer Prüfung zu unterwerfen und zu verdammen; und eben so wenig anerkannten sie in andern Fällen eine eigentliche Jurisdiction desselben über sich und ihre Kirchen ¹⁰⁰). Hieraus aber ergibt sich auf das entschiedenste, daß die Vorstellung eines römischen Primats nicht im Bewußtsein der Kirche wurzelte, sondern ihr als etwas Fremdes von außen her erst aufgedrängt wurde. Alle Rechte, welche die römischen Bischöfe bisher aus ihrem Primat ableiteten, insbesondere das Recht einer Oberaufsicht in der Kirche und einer oberstrichterlichen Gewalt in allen kirchlichen Sachen, übten der Kaiser und die Synoden aus. Der römische Bischof erscheint daher im französischen Reiche in der That als ein Oberer ohne Macht und entscheidendes Ansehen, d. h. als ein bloßer Titularobere. Indessen war ihm durch Bonifazius der Weg zum wirklichen Primat gebahnt worden. Sobald die Bischöfe in ihm nur einmal einen Obern erblickten, so mußte es ihm weit leichter als vorher werden, sich zu dem Titel auch die Rechte zu erschleichen, die demselben entsprächen, oder zu dem wirklichen Besiz der Gewalt zu gelangen, die der Titel ankündigte. Zu diesem Behufe wurde eine Sammlung falscher Dokumente geschmiedet, deren Zweck war, der weltlichen Macht ihre bisherigen Rechte über die Kirche zu entreißen und den römischen Bischof zum absoluten Kirchenmonarchen zu erheben.

Schon in sehr früher Zeit beginnen in der römischen Kirche Verfälschungen älterer Schriften und Verfertigung untersehobener Schriften, um dem Kirchensystem, welches die römischen Bischöfe seit dem vierten Jahrhundert allmählig entwickelten, ein höheres Alter zu verleihen ¹⁰¹); allein um-

100) Plant a. a. D. S. 788 ff.

101) So hat man in Rom, um nur ein Beispiel von diesen Falsationen anzuführen, die Akten des allgemeinen Concils von Nicea (325), nämlich den sechsten Canon verfälscht, indem man demselben die Worte vorsetzte: „Quod Romana ecclesia semper habuit

kirchliche Gesetzgebung auf den Reichstagen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gingen ihren bisherigen Gang, und ein Einfluß des römischen Bischofs wurde nicht unmittelbar sichtbar. Selbst bei dogmatischen Streitigkeiten übte Karl das Recht, sie ohne Rücksicht auf die Ansicht des römischen Bischofs durch fränkische Synoden entscheiden zu lassen und ihren Ausspruch aufrecht zu erhalten, und seine persönliche Theilnahme dabei war nicht geringer als die, zu der sich die römischen Kaiser berechtigt gehalten hatten⁹⁸⁾. Wirft man nur einen Blick in die carolingische Gesetzgebung, welche das kirchliche Leben in allen Beziehungen umfaßt, so wird man bald inne werden, daß der Kaiser in seiner Person die höchste kirchliche Machtfülle vereinigte⁹⁹⁾. Karl der Große betrachtete sich nicht nur selbst als berechtigtes Oberhaupt der Kirchen seines großen Reichs, sondern er wurde als solcher auch von seinen Bischöfen auf das unzweideutigste anerkannt.

Durch die von Bonifazius unter dem fränkischen Clerus verbreiteten Ansichten von dem Primat des römischen Bischofs war daher an der Verfassung und Regierung der Kirche im fränkischen Reiche nicht das mindeste verändert worden. Betrachteten seitdem auch immerhin die fränkischen Bischöfe denselben als einen Oberrn, dem sie untergeordnet seien, so hatten doch sie, wie das Zeitalter überhaupt, noch keine bestimmten Vorstellungen von dem Umfang und den Grenzen der Gewalt, die ihm als Primas in der Kirche zukomme. So dachten sie nicht im entferntesten daran, dem römischen Bischof eine ent-

weit es nur in unsern Kräften steht, unverbrüchlich und in alle Wege halten und beobachten werden.“ Baluzius, capit. reg. Franc. T. 1. praef. p. 19.

98) Vergl. die Geschichte der Frankfurter Synode 794, in Schröckh a. a. D. Th. 20, S. 583 ff. und Gieseler a. a. D. S. 75 ff.

99) Eine vortreffliche, aus den Quellen geschöpfte Abhandlung über die kirchliche Stellung und Wirksamkeit Karl des Großen findet sich bei Ellendorf, die Carolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. Bd. 1. S. 230 ff.

fassender und einflußreicher war der Betrug, den im neunten Jahrhundert der Geist der Finsterniß ersann. In diesem Jahrhundert wurde eine, sicherlich in Rom selbst verfertigte ¹⁰²⁾, Sammlung angeblicher Briefe der ältesten und ältern römischen Bischöfe, im fränkischen Reiche, für das sie zunächst bestimmt war, verbreitet. Diese Sammlung ist unter dem Namen der pseudoisidorischen Decretalen bekannt. Die Grundansicht, worauf sie beruhen, ist, daß das Priestertum von Christus zum Regierer der Welt geordnet sei, die Fülle desselben ruht in dem römischen Bischof, dem, als dem Erben der Vollmachten des Apostels Petrus, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist ¹⁰³⁾, und mit dem noth-

primatum;“ Worte, die wie die Akten der Synode von Chalcedon bezeugen, in der ächten Redaction jenes Canons nicht standen, sondern erst später in Rom hinzugefügt wurden. Mansi, concilior. coll. T. VII. p. 423 sq. Siehe oben Not. 65. Gieseler a. a. D. Bd. 1 S. 670.

102) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 636 ff. Dess. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 158. Ellendorf, histor. kirchenrechtliche Blätter Bd. 2. H. 1. S. 49 ff. H. 6. S. 565 ff. Dess. Carolinger u. s. w. Bd. 2. S. 152. — Wollte man auch annehmen, der römische Stuhl habe keinen unmittelbaren Antheil an diesem in der Geschichte beispiellosen Betrug gehabt: seine Schuld ist darum nicht minder groß. Denn wenn die falschen Decretalen erst aus dem Frankenreiche nach Rom wanderten, wie namentlich die Römlinge vorgeben, so mußte hier ihre Unächtheit um so sicherer einleuchten. In Rom wußte man und mußte wissen, daß das Frankenreich nicht das Land sein konnte, wo ein solcher kostbarer Schatz römischer Kirchendocumente aufbewahrt sei. Man kannte also in Rom den Betrug, und doch duldeten man ihn nicht bloß, sondern billigte ihn auch. Die Päpste nahmen die falschen Decretalen als ächte Quellen des Kirchenrechts auf, gebrauchten sie als solche in den wichtigsten Angelegenheiten, stützten darauf ihre Gesetzgebung und wurzelten sie so tief in das kirchliche Rechtsleben ein. Hier liegt ihre Schuld: sie adoptirten und sanctionirten den Betrug, und dies thaten sie — es ist ganz unwiderlegbar — absichtlich, wesentlich.

103) Anaclot ep. III. (c. 2. Dist. XXII.)

wendig alle Bischöfe durch die Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen ¹⁰⁴). Die Bischöfe sind nur seine Delegationen und bei der Theilnahme an der Sorgfalt, nicht an der Fülle der Gewalt berufen ¹⁰⁵). Der römische Bischof hat nicht nur das Recht, allgemeine Synoden zu berufen; es sollen überhaupt ohne seine Genehmigung keine Concilien gehalten werden ¹⁰⁶); er kann die Schlüsse der Provinzialsynoden wieder aufheben ¹⁰⁷); nie können die Decrete einer Synode Kraft haben und nie sind sie für kräftig gehalten worden, wenn sie sich nicht auf seine Auctorität stützen ¹⁰⁸). Die Decrete der römischen Bischöfe sind für die ganze Kirche verbindlich ¹⁰⁹). In allen wichtigern Angelegenheiten (*causae majores*), namentlich in solchen, wobei Bischöfe theilhaftig sind, tritt ausschließlich das höchste Ermessen des römischen Stuhls in die Mitte ¹¹⁰).

104) Callist. ep. I. (c. 1. Dist. XII.) Marcell. 1. ep. I. (c. 15. XXIV. C. qu. 1.)

105) Vigil. ep. I. (c. 12. C. II. qu. 6.)

106) Jul. ep. I. (c. 9. C. III. qu. 6.)

107) Jul. ep. II.

108) Jul. ep. II. (c. 2. Dist. XVII.)

109) Damas. ep. V. (c. 12. C. XII. qu. 1.)

110) Marcell. ep. I. (c. 15. C. XXV. qu. 1.) Jul. ep. I. (c. 9. C. III. qu. 6.) Die Anklage eines Bischofs gehört zwar vor den Metropolitanen und die Provinzialsynode; der Verklagte aber darf nicht nur von der Sentenz nach Rom appelliren, sondern auch noch vor dem Spruch den römischen Stuhl anrufen; in beiden Fällen ist es dem letztern freigestellt, die Sache seinen Vicarien zur Entscheidung zu übertragen oder sich selbst damit zu befassen. In einigen Stellen (Eleuther. ep. I. [c. 1. C. III. qu. 6.] Zephyrin. ep. I. [c. 1. C. III. qu. 8.]) wird das Urtheil über einen vor der Provinzialsynode angeklagten Bischof als *causa major* dem römischen Stuhl allein vindicirt, und die Päpste haben auch wirklich dieses ausschließende Cognitionsrecht geltend gemacht. Indem auf diese Weise dem Metropolitanen die Judicatur über seine Provinzialbischöfe entzogen wurde, verlor er auch alles Ansehen, die ihm diese Judicatur über dieselben verschafft hatte. Denn sobald der Bischof in seinem Metropolitanen den Richter

Nach dem System der falschen Decretalen sind die Laien von allem Einfluß auf die Kirche ausgeschlossen; dieselben sind vielmehr dem Priestertum schlechthin unterthan; sie sollen diesem gehorchen, nicht irgend eine Richter Gewalt sich anmaßen ¹¹¹). Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gericht unterworfen, noch soll er von einem Laien angeklagt, noch auf dessen Zeugniß verurtheilt werden ¹¹²).

Die römischen Bischöfe versäumten keine Gelegenheit, die Grundsätze dieses neuen Kirchenrechts ¹¹³) zur Anwendung

nicht mehr zu fürchten hatte, so bekümmerte er sich auch nichts mehr um den Aufseher, und der Metropolitanverband wurde dadurch so gut als völlig aufgelöst. Die Vernichtung der Metropolitan- und Synodalgewalt war der vorzüglichste Zweck der falschen Decretalen.

111) Cajus (c. 1. C. XI. qu. 1.)

112) Marcell. ep. II. (c. 3. C. II. qu. 7.) Jul. ep. II. (c. 4. eod.) Euseb. ep. I. (c. 6. eod.) Fabian. ep. II. (c. 6. eod.)

113) Die Behauptung mehrerer, besonders ultramontaner Schriftsteller (z. B. Möhler, Walter, Philipps), daß die falschen Decretalen keine neue Normen aufgestellt, sondern längst Bestehendes nur ausgesprochen und in kanonische Form gebracht hätten, ist entweder eine grobe Unwissenheit oder eine freche Lüge. Wer die kirchliche Gesetzgebung Karl des Großen mit dem Inhalt der falschen Decretalen auch nur oberflächlich vergleicht, wird sich bald überzeugen, daß beide einen vollkommenen Gegensatz zu einander bilden, daß also die Decretalen ganz Neues in der Kirche aufgestellt haben. In Karl's Gesetzgebung ist der römische Bischof kaum sichtbar; er spielt eine Nebenrolle; seine Stellung zur fränkischen Kirche ist eine beschränkte; die thätigen Kräfte sind der Episcopat, namentlich die Metropolitane und Synoden, den Kaiser an der Spitze. In den falschen Decretalen ist der Kaiser nichts; der römische Stuhl alles; die Metropolitane und Synoden spielen eine ganz untergeordnete Rolle, sind ohne Macht und entscheidendes Ansehen. Mit einem Worte, aus den falschen Decretalen geht ein ganz neuer Papst hervor, den Karl's Zeit nicht gekannt hatte. Das erkannten auch die fränkischen Bischöfe, welche, als Nicolaus I. die falschen Decretalen in der fränkischen Kirche geltend machen wollte, diesen den Satz entgegenstellten, daß sie nicht kanonisch seien. Gerade der heftige Wi-

zu bringen. Nicolaus I. (858—867) versuchte dies zuerst in der fränkischen Kirche und seine Frechheit ging so weit, daß er die falschen Decretalen förmlich citirte und als Belege für die Rechtmäßigkeit seiner Eingriffe in die Rechte der Metropolitane und Synoden anführte. Zwar erhob sich dagegen von Seiten der fränkischen Bischöfe, namentlich des Erzbischofs Hincmar von Rheims, ein heftiger Widerspruch, der unter Hadrian II. (867—871) so entschieden hervortrat, daß dieser römische Bischof von seinen pseudoisidorischen Anmaßungen absteigen mußte ¹¹⁴). Allein die Protestation der fränkischen Kirche gegen die Pseudodecretalen gründete sich nicht auf ihre Unächtheit, sondern darauf, daß sie den bisher üblichen Kanonen widerstritten; denn so groß war damals der Mangel an kritischer Bildung, daß Niemand im Stande war, die handgreifliche Falschheit jenes Machwerkes darzuthun. Bald aber wurde bei der täglich zunehmenden Unwissenheit in der Kirche auch der Widerspruch der falschen Decretalen mit den früheren Kanonen vergessen. Einmal für ächte und wirkliche Briefe der ältesten römischen Bischöfe gehalten, gewannen die falschen Decretalen stets mehr an Ansehen, je weiter die Zeit von ihrem Ursprung wegrückte. Die Bischöfe selbst bedienten sich ihrer Grundsätze gegen ihre Metropolitane ¹¹⁵), die gesammte

derspruch aber, den damals diese Bischöfe den Pseudodecretalen entgegensetzten, ist der beste Beweis, daß sie die damals bestehende Disciplin der Kirche nicht enthalten haben. Uebrigens haben auch alle katholischen Kanonisten, denen es um Wahrheit und nicht um römische Gunst zu thun war, längst anerkannt, daß die falschen Decretalen ein durchaus neues Recht waren.

114) Gieseler a. a. O. Bd. 2, S. 161 ff. Eine ausführliche und sehr gelungene Darstellung der Streitigkeiten, in welche Nicolaus I. und seine nächsten Nachfolger mit dem fränkischen Episcopate verwickelt waren, findet sich bei Ellendorf, die Carolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. Bd. 2, S. 448 ff.

115) Im Reiche den Metropolitane gleich, war es den Bischöfen unerträglich, in der Kirche unter ihnen zu stehen. Sie sahen es da-

Geistlichkeit gegen die weltliche Macht; allmählig ging ihr Inhalt in alle Arten von Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts über.

Unter solchen Umständen wurde es den Bischöfen möglich, nach und nach in den Besitz der Gewalt zu kommen, welche ihnen das isidorische Trugwerk beilegte, und die bisherige Kirchenverfassung umzustürzen. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts wurden die Grundsätze der Pseudodecretalen von Seiten der französischen Bischöfe auf das heftigste bekämpft¹¹⁶⁾. Noch allgemein wurden Einmischungen des römischen Stuhls in die Diöcesanregierung der Bischöfe gemißbilligt, mitunter nachdrücklich zurückgewiesen¹¹⁷⁾. Insbesondere hielten die Bischöfe fest darüber, daß nur sie in ihren Diöcesen die kirchliche Schlüsselgewalt besäßen, und steuerten dem römischen Absolutionsunfug, was schon Bischof Hatto von Basel (um 822) that¹¹⁸⁾. Den größten Widerstand

her gern, wenn der Papst die Jurisdiction der Metropolen und Synoden über sie an sich zog, der, weit entfernt, nicht viel befürchten ließ. Je mehr der entfernte Papst wuchs, desto freier und beglücklicher wurde ihre Stellung in der Nähe. Daß sie darüber ihre synodalsichen Befugnisse, daß die Synoden ihre freie und gesetzliche Wirksamkeit und Stellung verloren, konnte jenen Vortheilen, die sie durch die falschen Decretalen errangen, gegenüber, bei Männern, die ohnehin das Bewußtsein ihres Berufes verloren hatten, und mehr dem Staate als der Kirche, mehr der Erde als dem Himmel angehörten, wenig verschlagen.

116) Plant a. a. D. Bd. 3. S. 306 ff. Gieseler a. a. D. S. 185. Not. 1.

117) Gieseler a. a. D. S. 218.

118) In dem Capitulare Ahytonis ep. Bassileensis cap. XVIII. heißt es unter anderm: »Ut, qui causa orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi consteantur peccata sua et sic proficiscantur; quia a proprio Episcopo suo aut sacerdote ligandi aut exolvendi sunt, non ab extraneo.« (Harzheim, concilia Germania. T. II. p. 19.) Eine Synode zu Seligenstadt im J. 1022 unter dem Erzbischof Aribo von Mainz verordnete, daß Niemand ohne bischöfliche Erlaubnis sich nach Rom begeben solle und keinem eine

fanden die römischen Annahmen bei den Erzbischöfen von Oberitalien, besonders von Mailand ¹¹⁹). Erst zur Zeit Hildebrand's wurde die mailändische Kirche zur förmlichen Anerkennung des römischen Primats genöthigt ¹²⁰). Dieser Hildebrand, der seit Leo IX. die Seele der päpstlichen Regierung war und im Jahre 1073 selbst unter dem Namen Gregor VII. den römischen Stuhl bestieg, führte, unter der Begünstigung der politischen Verhältnisse und der Unwissenheit der Zeit, zuerst die Grundsätze der falschen Decretalen mit aller Consequenz durch und überbot in seinen Ansprüchen selbst noch diese ¹²¹). Mit diesem Papst ¹²²) beginnt der Absolutismus des römischen Stuhls in der Kirche. Seine Nachfolger bis ins vierzehnte Jahrhundert, insbesondere Alexander III., Innocens III., Innocens IV. und Bonifacius VIII., bildeten das gregorianisch-pseudoisidorische System im Einzelnen weiter aus und befestigten es. Hierzu bedienten sich die Päpste theils der Gesetzgebung in Kirchensachen auf Synoden, zu denen sie

in Rom erlangte Indulgenz förderlich sein werde, ehe er die von seinem eigenen Priester ihm auferlegte Buße übernommen habe. (Hartzheim l. c. T. III. p. 60.) Aehnliche Bestimmungen enthält eine Synode zu Limoges vom J. 1031. Mansi l. c. T. XIX. col. 546, sqq.

119) Schmidt, Kirchengeschichte. Th. 5. S. 4 ff.

120) Gieseler a. a. D. S. 222. Not. 1.

121) Sein System ist in den sog. Dictatus Gregorii VII. kurz dargestellt. Sie stehen unter seinen Briefen (lb. II. ep. 53) und sind unter anderm in Gieseler (a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 6. Not. c.) abgedruckt, der sie für einen Index Capitulorum von einer unter Gregor gehaltenen Synode hält.

122) Dieser Name war ursprünglich im Abendland allen Bischöfen gemein (Gieseler a. a. D. Bd. 1. S. 526. Not. 111.); nachher wurde er dort allmählig vorzugsweise dem römischen Bischof gegeben und bezeichnete schon im neunten Jahrhundert die höhere Stellung desselben, wiewohl erst das römische Concil vom J. 1075 unter Gregor VII. beschloß: »Ut Papae nomen unicum esset in universo orbe christiano, nec liceret alicui, se ipsum vel alium eo nomine appellare.«

die Bischöfe der verschiedenen abendländischen Reiche beriefen¹²³⁾, theils des Entscheidungsrechtes in einzelnen Sachen, welches sie sich im weitesten Umfang beileigten. Durch beide Arten von Bestimmungen entstanden neue Quellen des Kirchenrechts¹²⁴⁾. Die Hauptzüge des ausgebildeten pseudoisidorischen Systems oder des sog. Papalsystems, wie es hauptsächlich in diesen Quellen niedergelegt ist und sich unverändert in Rom bis auf den heutigen Tag erhalten hat, so sehr es auch mit der heiligen Schrift und Tradition in Widerspruch steht, bestehen in folgendem:

Das Papalsystem beruht auf dem (pseudoisidorischen) Grundsatz, daß der römische Bischof allein von Christus in Petrus die ganze Fülle der Kirchengewalt erhalten habe, alle andere Bischöfe dagegen bloß zu seinen untergeordneten Gehülften bei der Kirchenregierung eingesetzt worden seien¹²⁵⁾. Diese Bedeutung seiner Würde bezeichnet der Titel „allgemeiner Bischof“ (episcopus universalis.)¹²⁶⁾.

123) Diese für allgemeine Concilien gehaltenen Synoden waren: die erste (1123), die zweite (1139), die dritte (1179), die vierte Synode von Lateran (1215), die erste (1245), die zweite von Lyon (1274) und die Synode von Bienne (1311).

124) Die Decretalsammlungen von Gregor IX. (1234), Bonifacius VIII. (1298) und Clemens V. (1313), welche man nebst dem (durch diese Sammlungen großentheils antiquirten) Decret Gratian's (1150) seit dem fünfzehnten Jahrhundert unter dem Namen Corpus juris canonici begriff.

125) Cap. 5. X. de concessione praebendae (III. 8.) Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 228. Not. c.

126) Als der Bischof Johann von Constantinopel den Titel eines „ökumenischen (allgemeinen) Patriarchen,“ der zuerst von Schmeißlern allen Patriarchen und dann besonders den Constantinopolitanischen beigelegt wurde, selbst zu gebrauchen anfing (587), eiferte sich darüber der römische Bischof Pelagius II., noch mehr aber sein Nachfolger Gregor I. Dieser bezeichnete jenen Titel als „thöricht, stolz, verwegen, strafbar und verkehrt,“ nannte denjenigen, der ihn führe, einen „Vorläufer des Antichrists“ und setzte Himmel

Demzufolge ist der Papst nicht bloß der oberste, sondern der einzige wahre Regent der Kirche. Ueber ihm steht kein menschliches Wesen, und daher ist er Niemand verantwortlich als Gott, dessen Stellvertreter (*vicarius Dei s. Christi*) ¹²⁷⁾ er ist. Er ist in Glaubenssachen untrüglich ¹²⁸⁾ und daher findet gegen seinen Ausspruch keine Berufung an ein allgemeines Concilium statt. Ihm allein kommt die Versammlung eines solchen Concils und die Entscheidung in demselben zu, während die Bischöfe bloß eine beratende Stimme haben ¹²⁹⁾. Alle seine Decretalen müssen beobachtet werden, sofern nur ihre Richtigkeit außer Zweifel ist. Er selbst kann nicht nur allgemeine Bestimmungen aufstellen, sondern auch die Regeln der Verfassung und Disciplin der Kirche nach individuellen und

und Erde in Bewegung, um dieser „teuflischen Annahmung“ (*diabolica usurpatio*) Einhalt zu thun. (Schroëch a. a. D. Bd. 17. S. 63 ff. Gieseler a. a. D. Bd. 1. S. 678. Not. f. Als Gregor seine Absicht nicht erreichen konnte, nannte er sich „*servus servorum Dei*,“ welchen Titel die Päpste noch heute führen.

127) Innocentius III. (Epp. lib. I. ep. 326): „*Summus Pontifex non hominis puri, sed veri Dei vere Vicarius appellatur. Nam quamvis simus Apostolorum Principis successores, non tamen ejus aut alicujus Apostoli vel hominis, sed ipsius sumus Vicarii Jesus Christi.*“ Vergl. cap. 2, 3. X. de translatione episcopi. (I. 7.) Früher nannten sich die römischen Bischöfe bloß *Vicarii Petri*, welchen Namen noch Gregor VII., selbst noch Alexander III. führte. Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 230. Not. d.

128) Gregor. VII. Epp. lib. II. ep. I. dess. Dictatus nr. 22, 23. Innocent. III. de consecrat. Pontificis sermo 2. Indessen vermochten es die Päpste zu keiner Zeit zu einer allgemeinen Anerkennung ihrer Untrüglichkeit bei der Entscheidung von Glaubenssachen zu bringen. Ivo ep. 233. Gieseler a. a. D. S. 234. Not. l.), wiewohl es jederzeit gefährlich blieb, an der Uebereinstimmung ihrer Aussprüche mit der heil. Schrift und Tradition zu zweifeln, indem schon der leiseste Zweifel als Ketzerei galt, die auf den Scheiterhaufen führte.

129) Seit Innocens III. wurde dies sogar in den Decreten selbst ausgesprochen. Conc. Lateran. IV. (1215) cap. 5. Gieseler a. a. D. S. 232. Not. h.

localen Verhältnissen abändern, daher auch Dispensationen von den Kirchengesetzen für einzelne Fälle ertheilen ¹³⁰). Für Festsetzung und Aufhebung des positiven Rechts aber hat der Papst keine andere Norm als seinen Willen ¹³¹), während er selbst an kein Gesetz gebunden ist ¹³²). Vermöge seines Aufsichtsrechts ist er befugt, den Zustand der Kirche durch Abgeordnete an Ort und Stelle untersuchen und ordnen zu lassen, über die Reinheit der Lehre und Disciplin zu wachen, für die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen und im Falle der Nachlässigkeit der höhern Kirchenbeamten selbst einzugreifen und zu verfügen. Ueber alle wichtigen Sachen, namentlich solche, welche die Bischöfe betreffen, als deren Absetzung, Be-

130) Innocent. III. (cap. 4. X. de concess. praeb. III. 8.): »Secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.« Gieseler a. a. D. S. 233. Not. k.

131) In der glossa ad cap. 3. X. de translat. episcopi (l. 7.) heißt es: „die einzige Ursache, die man von allem, was der Papst thut, zu geben hat, ist, weil es sein Wille ist, und wer sollte kühn genug sein und sich erfreuen, ihm zu sagen, warum handelst du also?“ Zenzelinus schreibt (1325) in seiner Glosse zu cap. 4. de verbor. significat. in Extrav. Jo. XXII. (XIV.) geradezu: „Wer glauben würde, daß der Herr unser Gott, der Papst, der diese Decretale erlassen hat, nicht also habe verordnen können, wie er verordnet hat, müßte für einen Ketzer gehalten werden.“ (Credere autem Dominum Deum nostrum Papam, conditorem dictae decretalis, sic non potuisse statuere, prout statuit, haeticum censeretur.) So steht noch in den Lyoner Ausgaben von 1584 und 1606, und in den Pariser von 1585, 1601 und 1612; in den spätern ist Deum ausgelassen.

132) Daher wurde von manchen Canonisten des 13. Jahrhunderts behauptet, quod in curia Romana non committitur simonia. Denn von der Constitution gegen die Simonie, sagt Heinrich, Cardinal von Ostia (comment. in Decret. Greg. L. V. T. I. c. I.), gelte der Grundsatz »non ligat promulgantem.« Demnach führten die Päpste seit Innocens IV. die berühmte Formel non obstante in ihren Bullen ein, wodurch alle entgegenstehende Rechte, Gesetze und Verbote für den jedesmaligen Fall aufgehoben wurden.

stätigung, Consecration, Versetzung ¹³³), so wie die Errichtung, Theilung oder Vereinigung der Bisthümer, hat er ausschließend zu verfügen ¹³⁴). Eben so hat er das ausschließliche Recht, neue Mönchsorden zu bestätigen und aufzuheben ¹³⁵), selig und heilig zu sprechen ¹³⁶). Da die Bischöfe bloß Gehülften des Papstes bei der Kirchenregierung sind, so ist er berechtigt, nach Willkühr in die Regierung der Diöcesen und Provinzen einzugreifen, mithin Sachen von den bischöflichen Gerichten, bei denen sie bereits schweben, abzuberufen, Appellationen mit Umgehung der Mittelinstanzen anzunehmen und selbst in allen Sachen in erster Instanz zu erkennen. Sein Recht, Appellationen anzunehmen, erstreckt sich auf alle kirchliche Streitigkeiten ¹³⁷). Als allgemeiner Bischof kann er überhaupt nicht bloß jedes Recht der bischöflichen Gewalt selbst ausüben, sondern sich ausschließend vorbehalten ¹³⁸). Er ist daher auch befugt, über alle Arten von Kirchenpründen zu verfügen und von denselben Abgaben zu fordern ¹³⁹). End-

133) Cap. 2. X. de transl. episcopi. (I. 7.)

134) Alle diese Geschäfte gehörten früher zum Wirkungskreis der Provincialsynoden.

135) Cap. ult. X. de religiosis domibus. (III. 36.)

136) Bis ins 12. Jahrhundert übten die Bischöfe dieses Recht für ihre Diöcesen. (Gieseler a. a. D. S. 244. Not. i.) Erst Alexander III. eignete es dem römischen Stuhl zu. (cap. I. X. de relig. et venerat. Sanctor. III. 45.) Dieses Reservatrecht wurde eine der bedeutendsten Finanzquellen des römischen Hofes.

137) Cap. II. X. de appellationibus. (II. 28.) Gieseler a. a. D. S. 242. Not. f.

138) Hieher gehören die vielen Dispensations- und Absolutionsvorbehalte des Papstes. Der Grundsatz, woraus die Päpste die Befugniß herleiteten, die bischöfliche Gewalt zu beschränken, steht in Innocent. III. Epp. lib. I. ep. 350.

139) Clemens IV. (cap. 2. de praebendis in VI^o. III. 4.): „Licet ecclesiarum, personatum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere etc.“ Vergl. Tit. de praebendis in Extrav. comm. (III. 2.) Gieseler a. a. D. S. 245. Not. k.

lich ist der Papst berechtigt, von allen Bischöfen einen Eid des unbedingten Gehorsams zu fordern ¹⁴⁰⁾.

140) Dieser Eid ist ein wahrer Vasalleneid. Gregor VII. forderte ihn zuerst von den Metropolitane, die ihr Pallium in Rom zu holen hatten, und von den Bischöfen, die von dem römischen Stuhl confirmirt wurden, weil sie ihm unmittelbar unterworfen waren. Seit dem dreizehnten Jahrhundert aber wurde er auf alle Bischöfe ohne Ausnahme ausgedehnt, indem seit dieser Zeit der römische Stuhl das Confirmationsrecht auch in Ansehung derjenigen an sich zog, die ihm nicht unmittelbar subjeirt waren. Der von Gregor VII. eingeführte Vasalleneid erhielt in der Folge noch einige Zusätze, wodurch er so eingerichtet wurde, daß er zur Stütze der übertriebenen Präensionen des römischen Primats dienen könnte. In dieser Form muß er noch heute von den Bischöfen bei ihrer Consecration dem Papste geleistet werden. Er lautet wörtlich also: „Ich N. zur Kirche N. Erwählter will von dieser Stunde an getreu und gehorsam sein dem heil. Apostel Petrus, der heil. römischen Kirche und unserm Herrn, dem Herrn N. Papst N. und seinen ächten (canonice intrantibus) Nachfolgern. Ich will weder durch Rath noch That mitwirken, daß sie getödtet, oder verstümmelt, oder durch böse List gefangen, oder gewaltsam, auf was immer für eine Art, Hand an sie gelegt, oder ihnen Unbilden, unter was immer für einem Vorwand, zugefügt werden. Einen Plan, den sie mir selbst oder durch ihre Nuntien oder Briefe anvertrauen werden, will ich mit meinem Wissen zu ihrem Schaden Niemand eröffnen. Das römische Papstthum und die Regalien des heil. Petrus (hierunter wird der Kirchenstaat verstanden) will ich ihnen, unbeschadet meines Standes, gegen jeden Menschen erhalten und vertheidigen helfen. (So weit ist die Formel gewöhnlicher Lehnseid.) Den Gesandten des apostolischen Stuhls will ich beim Gehen und Kommen mit Ehrfurcht behandeln und ihm in seinen Bedürfnissen beistehen. Die Rechte, Ehren, Privilegien und das Ansehen der heil. römischen Kirche, unseres Herrn Papstes und der vorbenannten Nachfolger will ich zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren und zu befördern mich bestreben. Auch will ich bei keinem Rathe, keiner That oder Verhandlung sein, wo gegen unsern Herrn oder gegen ebendieselbe römische Kirche irgend etwas Schädliches oder Nachtheiliges für ihre Personen, Rechte, Ehre, ihren Zustand und ihre Gewalt eronnen wird. Und wenn ich erfahre, daß etwas der Art und von wem immer versucht oder unternommen werde, so will ich es nach Vermögen verhindern und, so bald ich

Zur Handhabung ihres Primats in diesem Umfang be-
durften die Päpste einer großen Anzahl von Beamten, die

fann, meinem Herrn oder einem andern, durch den es zu seiner Kenntniß gelangen kann, anzeigen. (Lehnseid auf das Papstthum angewandt.) Die Regeln der heiligen Väter, die Decrete, Verordnungen oder Verfügungen, Vorbehalte, Provisionen und Mandate des apostolischen Stuhls will ich aus allen Kräften befolgen und mitwirken, daß sie von andern beobachtet werden. Die Kezer, Schismatiker und die, so sich gegen unsern Herrn und den vorbenannten Nachfolger auflehnen (rebelles), will ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen (pro posse persequar et impugnabo.) Zur Synode berufen, will ich kommen, wenn ich nicht durch ein canoni-
sches Hinderniß davon abgehalten werde. Alle drei Jahre will ich selbst persönlich die Schwellen der Apostel besuchen und unserm Herrn und den erwähnten Nachfolgern von meinem ganzen Hirtenamte und von allen Sachen, die den Zustand meiner Kirche, die Disciplin des Clerus und des Volks und endlich das Heil der Seelen, die mir anvertraut sind, auf was immer für eine Art betreffen, Rechenschaft geben und dagegen die apostolischen Befehle demüthig (humiliter) annehmen und aufs pünktlichste vollziehen. Sollte ich durch ein gesetzliches Hinderniß davon abgehalten werden, so will ich alles Erwähnte durch einen sichern, mit einer Specialvollmacht dazu versehenen, aus der Mitte meines Capitels genommenen Abgeordneten, oder durch einen andern mit einer kirchlichen Würde oder sonst einem Personat Begabten, oder falls diese mir abgehen, durch einen Diöcesanpriester, oder in Ermangelung eines solchen durch einen andern Sæcular- oder Regulargeistlichen von erprobter Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, der von allem Vorbesagten vollkommen unterrichtet ist, in Erfüllung bringen. Von einem solchen Hinderniß aber will ich mit den erforderlichen Beweisen den Cardinal der heil. römischen Kirche, der in der Congregation des heil. Concils den Vortrag hält, durch den vorbenannten Abgeordneten unterrichten. Die zu meiner Tafel gehörenden Besitzungen will ich weder verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, noch von neuem zu Lehen geben, noch auf irgend eine Art veräußern, auch wenn das Capitel meiner Kirche einwilligen würde, ohne den römischen Papst zu Rathe gezogen zu haben. Und sollte ich irgend eine Veräußerung vornehmen, so will ich in die Strafen verfallen, die in der hierüber erlassenen Verord-

schon im zwölften Jahrhundert unter dem allgemeinen Ausdruck der römischen Curie begriffen wurden. Um in die Regierung der Kirchen der einzelnen Länder ihren Prinzipien gemäß eingreifen zu können, ernannten sie seit dem elften Jahrhundert besondere Abgeordnete (*legati*), denen sie Vollmacht ertheilten, Verfügungen zu treffen, die sie aus ihrem Primat herleiteten, um alle Rechte der Bischöfe selbst auszuüben ¹⁴¹). Diese Legaten beriefen nicht nur in allen Provinzen, wo sie hinkamen, Synoden, so oft sie wollten, bei denen die Bischöfe bei Strafe der Suspension erscheinen mußten, sie präsdirten nicht nur auf allen diesen Synoden ohne Rücksicht auf die Rechte und den sonstigen Rang der Erzbischöfe, sie zerstörten nicht nur dabei jeden Schatten der Concilienfreiheit, indem sie alles, wobei die Bischöfe nicht nach ihrem Sinne stimmen wollten, ohne weiteres dem Papst vorbehielten, sondern sie vernichteten die Jurisdiction der Metropoliten und Bischöfe gänzlich; denn sie zogen alle Appellationsachen, die sonst vor die Erzbischöfe und Provinzialsynoden gehörten, so oft sie wollten, vor ihr Tribunal, sie nahmen eben so oft in erster Instanz Prozesse und Klagen an, ja sie nahmen sie oft mit Gewalt von den Gerichtshöfen der Bischöfe und Metropoliten hinweg, bei denen sie schon rechtshängig waren. Ueber diese Zerstörung aller kirchlichen Ordnung, besonders aber über die Gelderpressungen, Beutelschneidereien und Kirchen-

nung enthalten sind. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien Gottes.“ Pontificale Romanum P. I. T. XV. de consecrat. Ueber diesen Eid s. Ellendorf histor. kirchenr. Blätter. Bd. 2. S. 107 ff. S. 357 ff.

141) Cap. 2. de officio legati in VIto. (I. 15.): „Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant atque dissipent, aedificent atque plantent, provinciarum sibi commissarum ad instar proconsulum ceterorumque praesidum, quibus certae sunt decretae provinciae moderandae, *ordinarios reputantes* etc.“

räubereien der Legaten erhoben sich in allen Ländern die laute-
sten Klagen ¹⁴²⁾, so daß schon frühzeitig ihre Thätigkeit in

142) Siegbert von Gemblours schrieb an Papst Paschal II. (Mansi, conc. coll. I. xx. p. 998): „Seine Legaten gingen nur um-
her, um ihre Geldsäcke zu füllen; nicht Besserung der Sitten, nicht
Aenderung des Lebens, sondern Menschenmorde und Ausplünderun-
gen der Kirchen kämen von ihnen.“ Wilhelm von Walmesbury
(lib. 1. gest. pontif.) bemerkt zum J. 1172: „Alle (Legaten) kehrt-
ten (von England) zurück, ohne etwas Gutes gestiftet zu haben, aber
mit schwerer Beute.“ Von den Legaten, die Eugen III. 1150 nach
Frankreich und Spanien schickte, um gegen die um sich greifende
Ketzererei zu wirken, sagt der heil. Bernard (de consideratione): „Ihr
ganzes Dichten und Trachten ist darauf gerichtet, Geld zusammen zu
scharren.“ Kaiser Friedrich I. sagt in einem Rundschreiben an alle
Fürsten und Bischöfe des deutschen Reichs vom J. 1155 (bei Rade-
vicus de gest. Fried. I.): „Mit ihren päpstlichen Vollmachten, die
nach ihrem Willen gestellt sind, waren die Legaten gewöhnt, das
Bist ihrer ausgedehnten Bosheit durch alle Kirchen des deutschen
Reichs auszubreiten, die Altäre zu berauben, die heiligen Gefäße
wegzunehmen und von den Crucifixen das Gold und Silber abzu-
schälen.“ Als Hadrian IV. bei Friedrich I. sich beklagte, daß er sei-
nen Legaten den Eintritt in die Kirchen und Städte untersagt habe,
schrieb ihm der Kaiser zurück (l. c.): „Eure Cardinallegaten sind
allerdings die Kirchen verschlossen und die Städte verwehrt, aber nur
weil wir in ihnen nicht Prediger, sondern Räuber erblickten, nicht
Befestiger des Friedens, sondern Zusammenrasser des Goldes, nicht
Ordner der Welt, sondern unersättliche Beutelschneider.“ Um diese
Zeit sagt Johann von Salisbury (Policraticus V. 16): „Aber auch
die Legaten des heil. Stuhls ziehen ihre Hände von keinem Geschenke
zurück; in den Provinzen treiben sie oft solches Unwesen, als sei
Satan vom Angesicht des Herrn ausgegangen, die Kirchen zu geißeln.
Wie oft fügen sie Schaden zu! Darin sind sie dem Teufel ganz
ähnlich. Bei ihnen ist kein Gericht, als öffentliche Bestechung. Für
Geschenke sprechen sie die Gottlosen frei; bedrängte Gewissen be-
schweren sie; je ärger die Dinge, desto größer ihr Vergnügen. Die
Sünden der Völker sind ihre Speise, durch sie kleiden sie sich, von
ihnen bestreiten sie ihren Aufwand.“ Andere Zeugnisse s. bei Ellen-
dorf a. a. D., Bd. 3. S. 298 ff. und Gieseler a. a. D. S. 250.
Not. p.

mehreren Staaten an die Zustimmung der Landesherren gebunden wurde ¹⁴³⁾.

Diesem päpstlichen Absolutismus unterwarfen sich jedoch nur die Kirchen des Abendlandes. Die griechische Kirche hat dem römischen Bischof nie mehr als den ersten Rang zugestanden. Die schon seit Jahrhunderten bestandene Eifersucht zwischen den Bischöfen von Alt- und Neurom brach im eilften Jahrhundert in eine völlige Trennung der griechischen Kirche von der römischen aus ¹⁴⁴⁾. Seit dieser Zeit gab es mithin zwei Kirchen, eine griechische und eine römische, von denen jede die katholische zu sein behauptete, und alle spätern Versuche, beide Kirchen wieder zu vereinigen, blieben erfolglos. Durch diese Trennung aber gewannen die Päpste hinsichtlich ihrer Herrschaft über die abendländische Kirche mehr, als sie durch die entschiedene Zurückweisung auf einen allgemeinen Primat über die Christenheit verloren. Fortan galt wenigstens bei den abendländischen Christen mehrere Jahrhunderte hindurch die Verwerfung des römischen Primats allein schon für eine Ketzerei, die mit dem Feuertod bestraft wurde, und Lehre der römischen und der katholischen Kirche wurden identische Begriffe, was sie nie gewesen waren, so lange man die griechische Kirche zur katholischen rechnete.

Indessen gab es auch im Abendlande noch einzelne Bischöfe, die sich den Anmaßungen der Päpste widersetzten und ihr Diöcesanrecht geltend zu machen wußten ¹⁴⁵⁾. Auch die nunmehr zu bloßen Vicarien des römischen Stuhls herabge-

143) Thomassin, vet. et nov. eccles. disciplina P. I. l. II. c. 119. Pet. de Marca, de concord. sacer. et imper. l. V. c. 49. Gieseler a. a. D. S. 260. Not. u.

144) Schröckh a. a. D. Bd. 24. S. 126 ff. Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 1. S. 319 ff.

145) So in Beziehung auf Dispensationen. Thomassin l. c. P. II. lib. III. c. XXIX. §. 359. Auch Synoden traten gegen das päpstliche Dispenfationsrecht auf. Thomassin l. c. cap. XXVIII. §. 8, 9.

funkenen Bischöfe der Schweiz beugten sich nicht immer geduldig unter die Machtgebote desselben. So widersetzte sich unter andern der Bischof Dito I. von Konstanz mit großer Energie dem Gregorianischen Zwangsgebot des Priesterkölibats ¹⁴⁶). Ueberhaupt suchten die konstanzer Bischöfe noch am meisten ihr Ansehen gegen den römischen Stuhl zu behaupten. Um dessen beständigem Einwirken auf ihren Sprengel Grenzen zu setzen, machten sie (1285) einen Synodalschluß, daß ohne ihre Erlaubniß kein Prälat Aufträge vom Papst annehmen oder sich mit deren Vollziehung befassen solle ¹⁴⁷).

Seitdem die Päpste ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten (1305—1378) ¹⁴⁸), machten sie von ihrer angemessenen Gewalt den schändlichsten Mißbrauch, wobei es bloß darauf abgesehen war, Geld zu erpressen. Der wildeste und drückendste Mißbrauch war die stets weitere und frechere Ausdehnung, die sie ihrem Reservations- und Provisionsrecht so lange gaben, bis sie endlich die ganze unbeschränkte Disposition über alle Kirchengüter und Beneficien an sich gerissen hatten ¹⁴⁹). Diese Mißbräuche erreichten ihre höchste Stufe während des Schisma (1378 ff.) ¹⁵⁰). Vierzig Jahre lang wurden zwei Päpste einander entgegengestellt, von denen der eine zu Rom, der andere zu Avignon residierte. Wie sich jeder Papst in dem Besitze seiner Würde durch Gewaltthätigkeiten zu behaupten suchte, so erpresste auch jeder so viel, als er in seine Gewalt bekommen konnte, um sich durch die Geschenke der An-

146) S. das folgende Capitel Not. 9.

147) »Ne quis Praelatus cuicumque causae etiam a sede Apostolica sibi commissae sine speciali Episcopi sui licentia sese immisceat!« Von Urz, Geschichte des Kantons St. Gallen. Bd. I. S. 462. Not. a.

148) Baluzius, vitae Papparum Avenionensium. T. II. Par. 1693. Gieseler a. a. D. Abth. 3. S. 2 ff.

149) Gieseler a. a. D. S. 102 ff.

150) Ebendas. S. 122 ff.

hänglichkeit seiner Partei zu versichern ¹⁵¹). Es war nur ein Raub und eine Gewaltthat, welche ununterbrochen von der einen wie von der andern Seite ausgeübt wurde. Wie zwei feuer-speiende Drachen ergossen sich die beiden Päpste in gegenseitige Verwünschungen und Verfluchungen, und da sich die abendländische Christenheit in ihrer Anerkennung theilte, so befand sie sich von der einen oder der andern Seite in dem Bann. Aus dieser Doppelherrschaft aber gingen die nachtheiligsten Folgen für die Kirche hervor. Alle Kirchenzucht zerfiel; Unwissenheit, Sittenlosigkeit, Habsucht, Mißbrauch der geistlichen Gewalt waren Vorwürfe, die nach dem eigenen Urtheil und Geständniß des bessern Theils der Geistlichkeit selbst, bei weitem den größten Theil des Regular- wie des Weltklerus trafen ¹⁵²). Eben daher forderte ein Theil der Geistlichkeit selbst eine allgemeine Reformation der Kirche eben so nachdrücklich als die allgemeine Stimme der Laien.

Mittlerweile hatten die Ansichten des Zeitalters eine für das päpstliche System höchst nachtheilige Richtung erhalten. Die Streitigkeiten, in welche die Päpste mit König Philipp V. von Frankreich ¹⁵³) und Kaiser Ludwig dem Baier ¹⁵⁴) noch vor der Kirchenspaltung verwickelt waren, hatten Anlaß zu Untersuchungen über die Rechte des Papstes nicht bloß in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Verhältnissen gegeben ¹⁵⁵).

151) Ueber die damaligen Kirchenbedrückungen s. Gieseler a. a. D. S. 127 ff.

152) Vergl. die Schriften des berühmten Felix Hemmerlin, Chorherrn zu Zürich. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. (Leipzig, 1805.) Bd. 4. S. 259 ff.

153) (Du Puy) Histoire du differend entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le bel, Roy de France. Par. 1655. Gieseler a. a. D. Abth. 2. S. 190 ff.

154) Gieseler a. a. D. Abth. 3. S. 20 ff. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. S. 15 ff.

155) Gieseler a. a. D. Abth. 2. S. 217. Not. II. Abth. 3. S. 30. Not. n.

Namentlich die Vertheidiger des deutschen Kaisers bestritten den kirchlichen Primat des Papstes in seiner neuern Bedeutung; sie vindicirten nach der ältern Disciplin der Kirche die Gewalt in geistlichen Sachen den Bischöfen überhaupt und erklärten den päpstlichen Primat, sofern er die Auctorität der allgemeinen Concilien und die bischöfliche Gewalt beeinträchtige, für eine widerrechtliche Anmaßung ¹⁵⁶). Die schädlichen Folgen, welche das Schisma für die Kirche hatte, gaben die Anregung zur weitem Entwicklung dieser Grundsätze. Theologen und Rechtsgelehrte, besonders die Universität Paris, vertheidigten öffentlich den Satz, daß die allgemeine Synode die höchste kirchliche Auctorität sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse ¹⁵⁷). Ihn wiederholte nach dem Concil von Pisa (1409) ¹⁵⁸), als das Bedürfniß, wie die Berechtigung einer allgemeinen Kirchenreformation immer lebendiger zum Bewußtsein gekommen war, die Kirchenversammlung zu Konstanz (1414—1418) ¹⁵⁹), indem sie sich ausdrücklich als Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche behauptete, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung des Schisma und die Reformation

156) Marsilius von Padua in seiner merkwürdigen Schrift: *Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem*, bei Goldast, *Monarchia S. R. J.*, s. tract. de *jurisdict. imper.* T. II. p. 238 sqq.

157) Gerson, tract. de *unitate ecclesiastica* und de *auferibilitate papae ab ecclesia*, in *deff. Opp.* (ed. Dupin) T. II. P. I. Gieseler a. a. D. Abth. 3. S. 155 fg.

158) Dieses Concil setzte die Gegenpäpste ab, aber der von demselben gewählte Papst konnte so wenig wie sein Nachfolger alle christlichen Länder bewegen, sich von der Obedienz jener loszusagen. Somit war das Uebel nur noch größer geworden, indem nun drei Päpste einander gegenüber standen und um das Vikariat Christi stritten. Ueber das Concil selbst s. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts. Bd. 2. S. 53 ff.

159) Wessenberg a. a. D. S. 83 ff.

der Kirche in Haupt und Gliedern betreffe, auch der Papst sich unterwerfen müsse¹⁶⁰). Zwar legte die Synode durch die Absetzung der Gegenpäpste die Kirchenspaltung glücklich bei, aber die laut verlangte Kirchenreformation vermochte auch sie nicht zu bewerkstelligen, indem der von ihr gewählte Papst Martin V. die Nationen zu trennen wußte¹⁶¹). Mit desto größerer Lebhaftigkeit entzündete sich der in Konstanz unbefriedigt gebliebene Reformationseifer auf dem folgenden Concil zu Basel (1431 — 1443)¹⁶²), welches das konstanzer Prinzip von der Gewalt allgemeiner Concilien bestätigte, auf der Grundlage desselben eine Menge Reformationsdecrete erließ, durch die besonders die päpstliche Gewalt beschränkt wurde, und den widerstreitenden Papst Eugen IV. endlich selbst setzte. In Frankreich wurden diese Decrete mit einigen Modificationen (wegen besonderer Gewohnheiten der gallicanischen Kirche) auf einer Reichsversammlung zu Bourges 1438 in einer feierlichen Acte angenommen, die wegen ihrer Bestimmung, künftig Richtschnur der kirchlichen Praxis zu sein, pragmatische Sanction¹⁶³) genannt wurde. Von nun an bildete sich in Frankreich der Begriff von dem, was man die

160) »Synodus spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis et reformationem ecclesiae in capite et membris.« Von der Hardt, Constant. Concil. T. VI. p. 86.

161) Der Papst schloß mit den einzelnen Nationalkirchen Concordate ab, die aber nicht in Ausübung kamen.

162) Meffenberg a. a. D. S. 271 ff.

163) Münch, Sammlung aller Concordate. Bd. 1. S. 207 ff. — Schon früher hatte Ludwig IX. durch eine pragmatische Sanction vom J. 1268 verschiedenen päpstlichen Mißbräuchen Schranken gesetzt. de Villeneuve - Trans, histoire de Saint - Louis. Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626.

Freiheiten der gallicanischen Kirche nannte, bestimmter aus. Es beruhte auf den beiden Grundsätzen: 1) daß dem Papst weder unmittelbar noch mittelbar Oberhoheit im Weltlichen zustehe, und 2) daß seine geistliche Jurisdiction nur in Gemäßheit derjenigen Bestimmungen des canonischen Rechts ausgeübt werden könne, die in Frankreich recipirt worden sind ¹⁶⁴). Später entsagte zwar König Franz I. durch ein Concordat mit Leo X. (1516) ¹⁶⁵) ausdrücklich oder stillschweigend einem großen Theile der pragmatischen Sanction gegen die Vortheile, die ihm der Papst bei der Besetzung der Prälaturen einräumte. Allein die Principien der gallicanischen Kirchenfreiheiten behaupteten in Frankreich fortdauernd ihre Geltung. Auch in Deutschland nahm eine Reichsversammlung zu Mainz 1439 die Reformationsdecrete von Basel feierlich an ¹⁶⁶), und die Entschlossenheit der Reichsstände, besonders der Churfürsten, brachte es dahin, daß Papst Eugen IV. die acceptirten Bestimmungen in vier Bullen 1447 bestätigte, die man in neuerer Zeit zu Ehren ihrer Hauptbeförderer die Fürstenconcordate ¹⁶⁷) genannt hat. Jedoch schon im folgenden Jahre 1448 opferte die meisten hier anerkannten Rechte der deutschen Kirche ein zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nicolaus V. geschlossener Vertrag (s. g. Wiener Concordat) ¹⁶⁸), für dessen Annahme der Papst die einzelnen Reichsstände durch mancherlei ihnen gemachte Concessionen allmältig zu gewinnen wußte ^{168*)}). Auch die

164) (Pithou) Les libertés de l'église Gallicane. Paris 1594.

165) Münch. a. a. D. S. 42 ff.

166) Koch, sanctio pragmatica Germanor. Argentor. 1789. Münch. a. a. D. S. 42 ff.

167) Koch l. c. p. 181 sqq.

168) Früher irrig das Aschaffenburgische Concordat genannt. Koch l. c. p. 210 sqq.

168*) Gieseler a. a. D. Abth. 4. S. 103. Not. e.

zum Reiche gehörigen Bischöfe der Schweiz haben dieses Concordat recipirt.

So gelang es der Politik der Päpste, die Bestrebungen der Synoden von Konstanz und Basel zu vereiteln und sich in ihr voriges Verhältniß gegen die Kirche wieder zu setzen. Nicht bloß griffen sie wieder zu jenen empörenden Mißbräuchen ihrer Gewalt, gegen die sich die ganze Kirche erhoben hatte, sie trieben sie sogar noch ärger. Ohne die geringste Rücksicht auf die Concordate ¹⁶⁹⁾ griffen sie in die Rechte der Nationalkirchen und ihrer Vorsteher ein und erpressten unter den verschiedensten Titeln ungeheure Summen. Das Raubsystem der römischen Eingriffe ¹⁷⁰⁾ erfuhren auch die schweizerischen Bischümer mehr als jemals, und Rom ging bereits so weit, daß es (1475) versuchte, den bischöflichen Stuhl von Konstanz nach Willkühr zu verschenken ¹⁷¹⁾.

169) Schon wenige Jahre nach dem Abschluß des Wiener Concordats wurde in Deutschland darüber geklagt, daß es von Rom nicht beobachtet werde. (Plant a. a. D. Bd. 5. S. 488.) Calixtus III. sagte in seinem Schreiben an den Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1457, worin er sich gegen den Vorwurf der Concordatsverletzung rechtfertigte: „Obgleich das Ansehen des römischen Stuhls höchst frei sei und durch keine Fesseln von Verträgen hätte eingeschränkt werden sollen; so wolle er doch aus bloßer Gnade (ex mera liberalitate), aus Eifer für den Frieden und aus Liebe gegen ihn und die deutsche Nation, daß die Concordate Statt haben sollen.“ (Gieseler a. a. D. Abth. 4. S. 111. Not. p.) In den Archiven der schweizerischen Bischümer finden sich viele Klagen über Verletzungen der Concordate von Seiten Roms.

170) Hemmerlin hat es in seiner recapitulatio de anno jubileo aufs schärfste bekämpft.

171) Als der Bischofsstuhl damals erledigt wurde, wählte zwar das Domcapitel auf herkömmlichem Wege den Grafen Otto, Truchsess von Sonnenberg, welcher auch die kaiserliche Bestätigung erhielt; aber Ludwig von Freiberg hatte sich durch allerlei Mittel in Rom die bischöfliche Würde schon im voraus zusichern lassen, so daß der Papst jene Wahl für nichtig erklärte, weil er über die Nachfolge

Bei Besetzung der geringern Pfründen waren solche Eingriffe unglaublich zahlreich. Den Kirchengesetzen schnurstracks entgegen, ertheilten die Päpste aus Günst oder für Geld Anwartschaften (Expectanzen, Gratien, Wartbriefe) ¹⁷²) auf künftig erledigt werdende, sowohl benannte als unbenannte, Pfründen ¹⁷³), und nicht bloß verstehen sie einer und derselben Person mehrere Pfründen zugleich ¹⁷⁴), die sie unmöglich alle versehen konnte ¹⁷⁵), sondern sie ertheilten sogar mehre-

verfügt habe. Also residierte Otto IV. in Konstanz, der Bischof Ludwig in Adolphzell. Rom sprach den Kirchenbann über alle aus, welche jenen anerkennen würden, und erst nach vier Jahren voll Hader, weil Kaiser und Reich sich mit ungewöhnlicher Entschlossenheit des rechtmäßig Gewählten annahmen, verstand sich der Papst zum Nachgeben, wenn man seinen Schützling auf andere Weise entschädigen wolle, was auch geschah. Walschner, Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Bisthums Konstanz. Karlsruhe 1818.

172) *Expectativae, gratiae expectativae.*

173) Zur Verleihung einer Pfründe erfordern die Kirchengesetze vor allem, daß sie selbst erledigt sei (c. 7. C. II. qu. 1. c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.), und dann soll die Verleihung ohne Simonie, d. h. unentgeltlich geschehen (c. 2. 3. 8. 9. C. I. qu. 3. c. 2. 13. 27. X. de simonia (VI. 1.) u. a.), eine Bestimmung, welche die Päpste nie beobachteten. Vergebens hat das Concil von Basel (decret. de reservationibus) alle Expectanzen aufgehoben.

174) Auch dieses verbieten die Kirchengesetze. c. 1. Dist. LXXXIX. c. 2. C. XXI. qu. 1. c. 3. C. X. qu. 5. c. 3. X. de clericis non residentibus. (III. 4.)

175) So war Peter Ristler Propst in Zosingen, Decan zu Bern und Pfarrer zu Ins und Rötelen; Nicolaus von Diesbach Propst in Solothurn, Decan in Basel, Prior zu Granson und Bauclysse. Gluz-Blozheim, Geschichte der Eidaenossen. S. 501. Not. 197. Andere Beispiele s. bei von Arx, Gesch. des Kant. St. Gallen. Bd. 2. S. 653. Not. c. Der Propst Armbruster in Bern besaß vierzig einträgliche Pfründen. Anselm, Berner-Chronik. Bd. 1. S. 370.

ren Personen Expectanzen auf eine und dieselbe Pfründe ¹⁷⁶), was zu vielfältigen Streitigkeiten und selbst blutigen und langwierigen Fehden Anlaß gab ¹⁷⁷). Und diese Gratien verlieh der römische Hof nicht bloß Geistlichen, sondern auch Laien jedes Standes, ja sogar seinen „Guardiknechten“ (Soldaten der päpstlichen Leibwache), die dann die Pfründen wieder verkauften ¹⁷⁸). Oft waren die Expectativirten, in Deutschland und der Schweiz Curtisanen ¹⁷⁹) genannt, Italiener (rö-

176) Im J. 1490 machten nicht weniger als vier Personen auf eine Chorherrnpfründe in Zürich Anspruch. Als die Sache nach Rom gezogen wurde, zeigte sich noch ein fünfter Prätendent aus Schwaben, der dort zu gleicher Zeit die auf fünf Pfründen erhaltenen Anwartschaften geltend machte. Hottinger, helvet. Kirchengesch. Bd. 2. S. 757.

177) Dies war im J. 1485 der Fall, als Johann Pfyffer von Sursee und der Pfarrer Johann Meyer von Büren kraft päpstlicher Gratien die Propstei zu Münster in Granselden ansprachen. S. Anselm a. a. D. S. 397 ff. Hottinger a. a. D. S. 514 ff. Müller a. a. D. Bd. 5. Abth. 1. S. 278 ff.

178) So gab der Paps 1520 die Pfarrei Berg, welche der Abt von St. Gallen schon dem dortigen Dr. Grübel verliehen hatte, dem Guardiknecht Sebastian Appenzeller, unter dem Vorwand, sie wäre im päpstlichen Monat erledigt worden. Von Ur a. a. D. S. 661. Andere Beispiele s. bei Hottinger, Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 282. Not. 165. Als ein päpstlicher Legat vor der Tagessagung in Glarus im J. 1520 erschien, klagten die Eidgenossen unter anderm: „Auch so wär nit zu dusden, daß sie von Curtisanen betrübt wurdint, daß des Babsts Gardiknecht Pfründen erwurbint und die verkouftint.“ Anselm a. a. D. Bd. 5. S. 482.

179) „Es ist,“ sagt Urban Rhegius 1522, nachdem er seine Stelle als Generalvicar des Bischofs von Konstanz kurz vorher verlassen hatte — „es ist ein Volk auf Erden, die heißen Curtison, ist geschwind, wo Geld stehet, unnütz, wo man predigen soll; dieselben fallen die großen Pfarren an, und so Eine ledig wird, so schmecken sie's über viel Meilen Wegs. Wenn er schon ein Eseltreiber zu Rom ist gewesen, das Deutschland muß ihn doch vor einem Herrn

mische Ganzeidener), Niederländer, Schlesier, Schwaben und andere Fremde, denen die Sprache und Sitten der Schweizer völlig unbekannt waren, oder sogar Feinde der Schweiz¹⁸⁰⁾. Diese Leute, fast ohne Ausnahme untüchtig, ungelehrt und lasterhaft, überfielen mit ihren größtentheils erkauften Wartbriefen gleich einem Heere von Heuschrecken die Pfründen zu Stadt und Land und versperreten den würdigern Landeskindern den Zutritt zu den geistlichen Stellen. Auf den Papst trogend, bedrohten diese Pfründenjäger jeden mit dem Banne, der sich ihnen widersetzte, und nicht bloß vacante, sondern auch solche Pfründen fielen sie an, die schon einen Herrn hatten, den sie verdrängten oder doch wenigstens mit einer Schatzung beschwerten¹⁸¹⁾. Nachdem die Eidgenossen von Rom die Abstellung dieses schändlichen Unfugs mehr als einmal vergebens gefordert hatten, ergriffen sie endlich selbst die kräftigsten Maßregeln dagegen, wovon jedoch erst im folgenden Capitel die Rede sein wird.

Gegen Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fühlte man den Druck des Despotismus der Päpste fast noch stärker als vor den Synoden von Konstanz und Basel. Ihr Uebermuth und ihre Verachtung der öffentlichen Meinung ging so weit, daß Leo X. auf einem angeblich allgemeinen Concil zu Rom (1512—1517), das aber weder in Frankreich noch in Deutschland anerkannt wurde, das Ansehen und die Decrete der Baseler Synode recht förmlich zu vernichten und dagegen die unumschränkte Macht des Papstthums als Dogma auszusprechen wagte¹⁸²⁾. Außer

haben, und sein Vicari muß Finanz trieben mit den Bawern.“ Bierordt, Gesch. des Protestantismus in Konstanz in Schreiber's Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Jahrgang 3. S. 12.

180) Gottinger, helv. R. G. Bd. 2. S. 757 fg.

181) Ebendas.

182) „Et cum de necessitate salutis existat, omnes Christi fideles Romano pontifici subesse, prout divinae scripturae et sanctorum

den Concordaten, die aber von den Päpsten auf das Vielfältigste verletzt wurden, hatten die Reformationsynoden des fünfzehnten Jahrhunderts den einzigen Vortheil gewährt, daß durch die Erörterungen, die sie einmal angeregt hatten, der Grund zu einem Lehrsystem über die Grundlagen der Verfassung der römisch-katholischen Kirche gelegt worden war, dessen Entwicklung einer spätern Zeit vorenthalten blieb.

Recapituliren wir zum Schluß die bisherige Darstellung in Beziehung auf das Verhältniß der Bischöfe der Schweiz zum römischen Stuhl, so erhalten wir folgendes Resultat. Dieses Verhältniß war im Ganzen dasselbe wie das der übrigen Bischöfe der abendländischen Kirche. Wie diese, so haben auch die Bischöfe der Schweiz anfangs dem römischen Bischof den ersten Rang, aber keine Jurisdiction über ihre Kirchen zugestanden. Als sie im sechsten Jahrhundert unter die fränkische Herrschaft kamen, blieben sie nicht nur unabhängig vom römischen Stuhl, sondern sie kamen aus aller Communication mit ihm. Dieser Zustand dauerte über hundertfünfzig Jahre, bis Bonifacius, der s. g. Apostel der Deutschen, die fränkische Kirche mit Rom wieder in Verbindung brachte. Infolge der von ihm in dieser Kirche verbreiteten Grundsätze von dem römischen Primat erblickten nun zwar auch die schweizerischen Bischöfe mit den übrigen Prälaten des fränkischen Reichs in dem römischen Bischof, als dem ihnen vorgestellten Nachfolger des Apostels Petrus, einen über sie gestellten Obern; aber sie waren weit entfernt, ihm auch die Jurisdiction einzuräu-

patrum testimonio edocemur, ac constitutione fel. mem. Bonifacii papae VIII. similiter praedecessoris nostri, quae incipit: *unam sanctam*, declaratur, pro eorundem fidelium animarum salute, ac Rom. pont. et huius sanctae sedis suprema auctoritate, et ecclesiae sponsae suae unitate et potestate, constitutionem ipsam, sacro praesenti concilio approbante, innovamus et approbamus. Cap. 1. de concilliis in VII^o (III. 7.) Eisen Schmidt, römisches Bullarium. Bd. 1. S. 460 fg.

men, die er bis dahin aus seinem Primat hergeleitet hatte. Erst seitdem sich durch die für ächt gehaltenen pseudoisidorischen Decretalen in der Kirche allmählig eine bestimmtere Ansicht über den römischen Primat gebildet hatte, unterwarfen sie sich, wie die übrigen abendländischen Bischöfe, nach und nach der Jurisdiction, welche der römische Stuhl in Anspruch nahm und nach den Grundsätzen jenes Lügencodex stets weiter ausdehnte.

Das seit den Pseudodecretalen entwickelte Verhältniß des römischen Stuhls zum Episcopat blieb bis zur Reformation von den Bischöfen der Schweiz anerkannt, so wie es in den allgemein recipirten canonischen Rechtsbüchern und den spätern deutschen Concordaten bestimmt war. Der Inhalt dieser Rechtsbücher (des Decrets und der drei päpstlichen Decretalsammlungen) ¹⁸³⁾ wurde zur Zeit der Synode von Konstanz als der Inbegriff des allgemeinen Kirchenrechts (*corpus juris canonici*) betrachtet, im Gegensatz zu den neuern, seit Clemens V. erlassenen päpstlichen Verordnungen, denen man kein gemeingültiges Ansehen beilegte. Ein Theil dieser Extravaganten ¹⁸⁴⁾, der die ausschweifenden päpstlichen Reservationen der Pfründen betraf, wurde von der folgenden Synode von Basel ausdrücklich für unverbindlich erklärt ¹⁸⁵⁾. Zwar gelang es dem römischen Hof, die ihm durch die Decrete dieser Synode entzogenen Usurpationen durch Concordate größtentheils wieder zu erschleichen; aber das einmal erschütterte Ansehen seiner Gesetzgebung vermochte er nicht wieder herzu-

183) S. oben Note 124.

184) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks und der beiden Extravagantensammlungen, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in die Ausgaben des *corpus juris canonici* aufgenommen wurden, s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I. S. 349 ff.

185) Sess. XII. decretum de electionibus et confirmationibus Episcoporum et Praelatorum. Sess. XXIII. Decr. de reservationibus.

stellen. Seit den Reformationssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts wurde der pseudoisidorische Grundsatz von der verbindenden Kraft aller päpstlichen Constitutionen, sofern nur ihre Aechtheit außer Zweifel sei, auch von den Bischöfen der Schweiz nicht mehr anerkannt. Fortan erlangte jede päpstliche Verordnung, die nicht in den recipirten Sammlungen des canonischen Rechts enthalten ist, in ihren Diöcesen erst dann Gültigkeit, wenn sie von ihnen angenommen und bekannt gemacht wurde.

Zweites Capitel.

Die Stellung der Schweizer zur Kirche ihres Landes *).

Die im vorigen Capitel geschilderte Stellung der weltlichen Macht zur Kirche im fränkischen Reiche behauptete sich im Ganzen bis ins eilfte Jahrhundert. Namentlich blieben

*) Ueber das schweizerische Staatskirchenrecht sind folgende Schriften erschienen: 1) Felix Balthasar, de Helvetiorum juribus circa Sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich 1768. (Die vorzüglichste Schrift.) Eine neue, von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage erschien nach seinem Tode († 1810) zu Rapperswyl 1833. Auch ins Französische wurde diese Schrift übersetzt von Viend, Professor zu Lausanne, unter dem Titel: Libertés de l'Eglise Helvétique. Lausanne 1770. 2) (Jdeph. Fuchs) Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen. Bd. 1. Germanien 1816. 3) (Cas. Pfyster). Auch etwas über die Kirchengüter und über die Verhältnisse geistlicher Personen und Sachen im Staate überhaupt und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft insbesondere. Gegen Geiger und Görres. Zürich 1828. 4) (Lud. Enell). Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den schweizerischen Regierungen. Aus der allgemeinen Kirchenzeitung als Nachtrag zu der Schrift: „Auch etwas über die Kirchengüter“ etc. Zürich 1828. 5) Die Rechte

die von den Königen fortdauernd ernannten Bischöfe ¹⁾ als Vasallen derselben in großer Abhängigkeit von ihnen. Jeder nominirte oder ausnahmsweise gewählte Bischof mußte sich vor seiner Consecration vom König mit den Gütern und Regalien, die seiner Kirche zu Theil geworden, belehnen lassen. Die Belehnung oder Investitur wurde schon im neunten Jahrhundert dadurch vollzogen, daß der König dem Bischof einen Ring und Stab als die symbolischen Zeichen seines Amtes übergab ²⁾. Der Bischof mußte den Lehnseid leisten, die Lehnspflichten erfüllen und vor dem König Recht nehmen. Eben so war auch der römische Bischof noch der kaiserlichen Gewalt unterworfen. Das Recht des Kaisers seine Wahl zu bestätigen, wurde von Heinrich III., der drei Päpste auf einmal absetzte ³⁾, als Nominationsrecht geltend gemacht ⁴⁾.

So lange die weltliche Macht noch einen Einfluß über die Kirche behauptete, konnte der Papst die letztere nie unbe-

der Staaten in Bezug auf die Kirchen. Burgdorf 1832. (Eine schlechte Compilation.) — Die Hauptquellen sind die eidgenössischen Abschiede, die Rathspröcolle der einzelnen Cantone und die Schweizerchroniken. Außerdem enthält vieles Material: Hottinger, historia ecclesiastica N. T. Ti. IX. (besonders T. VIII. in Beziehung auf Zürich) und hauptsächlich Hottinger, helvetische Kirchengeschichten. 4 Bde.

1) Eine Verfügung des Kaisers Ludwig des Frommen vom J. 817 (cap. Aquisgr. c. 2. Bei Pertz I. c. T. I. p. 206), welche die canonische Disciplin hinsichtlich der Bischofswahlen (durch Clerus und Volk) wiederherzustellen versuchte, blieb erfolglos. Wo nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte, behauptete das Nominationsrecht der Regenten überall seine Herrschaft.

2) Pet. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. L. VII. c. 19.

3) Auf der Synode von Sutri im J. 1046. Gieseler a. a. O. Bd. 2. Abth. 1. S. 194.

4) Der Kaiser ernannte vier Päpste nach einander, die sämmtlich Deutsche waren.

schränkt beherrschen. Dies erkannte schon der Verfasser der falschen Decretalen, indem er den Grundsatz von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat aussprach. Pseudoisidor aber stellte zugleich die Kirche über den Staat überhaupt. Auf der Grundlage dieser Prinzipien suchte zuerst Gregor VII. das bisherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche gänzlich zu verändern. Sein Plan, nach welchem er schon lange vor seiner Erhebung auf den römischen Stuhl gehandelt hatte, ging nicht bloß dahin, die Kirche von der Gewalt des Staates unabhängig zu machen und den Königen und Fürsten den Einfluß, den sie bisher nach so vielen Beziehungen über sie zu behaupten gewußt hatten, zu entziehen, sondern sein Streben war insbesondere auch darauf gerichtet, die weltliche Gewalt der geistlichen, d. h. der päpstlichen zu unterwerfen. Nach seiner Idee sollte der Papst nicht bloß absoluter Regent der Kirche, sondern als Repräsentant der Gottheit auch unbeschränkter Oberherr aller weltlichen Regenten sein ⁵⁾. Nach dieser Universalmonarchie strebten unablässig seine Nachfolger ⁶⁾ während des Mittelalters und waren nahe daran, in der Geistesnacht dieser Zeiten ihr Ziel zu erreichen. Während Christus lehrte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, machten seine angeblichen Statthalter gerade diese Welt zu ihrem Lieblingsreich, und Bonifacius VIII. erklärte ohne Scheu,

5) In seinen Dictatus kommen in dieser Hinsicht folgende Grundsätze vor: nr. 8. Quod solus (papa) possit uti imperialibus insigniis. — 9. Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur. — 12. Quod illi liceat Imperatores deponere. — 27. Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere. Gieseler a. a. D. Abth. 2. S. 7 in der Note.

6) Innocens III. (Epp. lib. II. ep. 209.) sagt: »Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum.« Dieser Papst hat hauptsächlich die Theorie von der Superiorität der geistlichen Macht über die weltliche ausgebildet und auch darnach seine ganze Regierung hindurch gehandelt. Gieseler a. a. D. S. 105 ff.

daß man nicht selig werden könne, ohne zu glauben, daß jedermann dem Papst auch in weltlichen Dingen unterworfen sei 6*).

6*) Dieser Papst lehrt in der berühmten Bulle: *Unam sanctam* (1302) Folgendes: „Daß der Papst zwei Schwerter hat, das geistliche und weltliche, lehren uns evangelische Aussprüche. Denn als die Apostel sagten: Siehe, hier sind zwei Schwerter! antwortete der Herr nicht, das sei zu viel, sondern es sei genug. Gewiß, wer es leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, der beherzigt das Wort des Herrn schlecht: *Stecke dein Schwert in die Scheide!* Beide sind also in der Gewalt der Kirche: das geistliche und das materielle; aber dieses muß für die Kirche, jenes von der Kirche angewendet werden; jenes durch den Priester, dieses durch Könige und Soldaten; aber nach dem Wink und der Duldung des Priesters (*ad nutum et patientiam sacerdotis*). Ein Schwert aber muß unter dem andern und das weltliche Ansehen dem geistlichen unterworfen sein. Denn da der Apostel sagt: *Alle Gewalt ist von Gott, und die da ist, ward von Gott geordnet: so wäre sie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre.*“ Am Schluß sagt nun der Papst: *Subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.*“ (Cap. 1. de majoritate et obedientia in Extrav. comm. I. 8.) Schon im vorhergehenden Jahre schrieb Bonifacius dem König von Frankreich, Philipp VI., gegen den diese Constitution, die Leo X. neuerdings bestätigte (s. das vorige Capitel Note 182), zunächst gerichtet war, weil er dem Papst keine Gewalt über sich in weltlichen Dingen einräumen wollte: „du sollst wissen, daß du uns im Geistlichen und Weltlichen unterworfen bist. Andersdenkende halten wir für Ketzer.“ (*Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Aliud credentes haereticos reputamus.* Bull. Rom. T. IX. p. 120). Hierauf antwortete der König: „Du sollst wissen, Erznarr, daß wir in weltlichen Dingen niemand unterworfen sind. Andersdenkende halten wir für Thoren und Wahnwizige. (*Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus credentes fatuos et dementes reputamus.* Baillet, *histoire des démêlés du Pape Boniface VIII. avec Philippe le bel.* p. 111.) In dem gleichen Jahre 1301 schrieb der Papst dem König in der Bulle: *Ausculda fili: „Gott hat uns über Könige und Reiche gesetzt, um in seinem Namen auszureißen, zu zerstören, zu verderben, zu zerstreuen, zu bauen, zu pflanzen. Laß dich daher,*

Um seinen herrschsüchtigen Plan auszuführen, zwang Gregor VII. zuerst die niedern Cleriker, die trotz aller Eölibatgebote gröÖtentheils verehelicht waren, durch bisher unerhörte Mittel zur Ehelosigkeit 7). So lange die Geistlichen in der Ehe lebten, waren sie als Familienväter zu sehr an das Interesse des Staates gekettet, als daß sie recht eifrige Vertheidiger der Kirche, d. h. des Papstes hätten werden können. Wurden sie dagegen der Sorge für Weib und Kind entbunden und dadurch unabhängig von Fürst und Staat, so erwarb sich der Papst eine Armee von Millionen, die ihm die Herrschaft über alle weltliche Macht erstreiten halfen 8). Indessen fand das Gregorianische Eölibatzwangsgebot gerade bei den Geistlichen selbst den gröÖsten Widerstand 8^a). An mehreren Orten stimmten die zum Theil selbst verehelichten Bischöfe ihren Clerikern bei, daß ihnen keine Macht in der Welt ihre Weiber nehmen könne; der Bischof Otto I. von Konstanz erlaubte, dem Papst zum Troß, jetzt erst förmlich seinen Geist-

geliebtester Sohn, von niemand bereuen, daß du keinen Oberherrn habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht unterworfen seiest. Denn der ist ein Thor, der so denkt, und wer dies hartnäckig behauptet, ein Ungläubiger außerhalb des Schafstalls des guten Hirten! Bull. cit. p. 121.

7) Sigebertus Gemblacensis ad ann. 1074: »Gregorius papa celebrata synodo-uxuratos sacerdotes a divino officio removit, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multas visum est, inconsiderato iudicio, contra SS. Patrum sententiam.« Bei Pistorius, script. rer. Germ. T. I. p. 841.

8) Daß Gregor bei Abschaffung der Priesterehe lediglich einen politischen Zweck hatte, sprach er selbst ganz unverholen mit folgenden Worten aus: „Die Kirche kann aus der Sklaverei der Laien nicht erlöst werden, so lange die Priester von den Eheweibern nicht befreit werden. Epp. lib. IV. ep. 20.

8^a) Lambertus Schafnaburgensis (von Aschaffenburg) ad a. 1074 bei Pistorius I. c. p. 379.

lichen die Bereheltigung⁹⁾, und eine Synode von Paris (1074) beschloß ausdrücklich, daß man dem Papst nicht gehorchen müsse, und daß alle diejenigen für Ketzer zu achten

9) Als Gregor davon Kunde erhielt, schrieb er (1075) an den Bischof: „Es ist uns vieles von Dir hinterbracht worden, was wir ungern und mit Betrübniß vernehmen und, wäre es von irgend einem andern uns hinterbracht worden, auf das schärfste bestrafen würden. — Wir haben Dir unsere Befehle zur Beachtung übersandt. Du hast aber, wie wir vernommen haben, die Zügel der Wollust den Geistlichen erst recht gelöst, so daß die, welche mit Weibern verbunden sind, in ihren Verbrechen verharren, und wer noch nicht verheirathet ist, kein Verbot von Dir befürchtet. O der Unverschämtheit! O der Erzfrechheit! Ein Bischof verachtet die Befehle des apostolischen Stuhls, vernichtet die Vorschriften der heiligen Väter, ja verkündet sogar seinen Untergebenen das Gegentheil vom bischöflichen Stuhl herab. Deshalb befehlen wir Dir kraft apostolischer Auctorität, Dich zur nächsten Synode zu stellen, um über Deinen Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen Stuhls und alles Dir zur Last gelegte Rede und Antwort zu geben.“ Zugleich schrieb der Papst an den Clerus und das Volk der Diöcese Konstanz, erzählte ihnen das Verbrechen ihres Bischofs und sein gegen ihn eingeleitetes Verfahren und befahl Großen und Geringen kraft apostolischen Ansehens, sofern er in seiner Verstockung verharren sollte, ihm keine Ehrfurcht und keinen Gehorsam zu erweisen, und ja nicht etwa zu glauben, daß aus dieser Widersetzlichkeit Gefahr für ihre Seele entstehen könnte, „denn,“ schreibt er, „wenn er den apostolischen Befehlen nicht gehorchen will, so sprechen wir alle kraft des Ansehens des Apostels Petrus, vom Joche jeglicher Unterwürfigkeit gegen ihn los, so daß Niemand, der ihm auch durch einen Eid verpflichtet ist, ihm Treue zu leisten schuldig ist, so lange er gegen den allmächtigen Gott und den apostolischen Stuhl Rebell ist. Otto aber leistete der päpstlichen Vorladung keine Folge, sondern nahm an der von Kaiser Heinrich IV. (1076) zu Worms veranstalteten Synode Theil, welche den Papst wiewohl ohne Erfolg absetzte. Gregor suspendirte nun den Bischof auf einer Synode zu Rom und unterjagte ihm das Abendmahl. Diese Sentenz meldete er den Konstanzern und sprach sie von dem Gehorsam gegen ihn los. Jedoch gestattete ihm der Papst noch in demselben Jahr (1076) wieder die Communion, nicht aber die Ausübung des Amts. Otto aber kümmerte sich darum nichts und verrichtete alle Amtshandlungen nach wie vor. Da in-

seien, welche den Geistlichen den Ehestand verbieten wollen, wobei sie sich auf den Apostel Paulus ^{9*)} berief, der dies Lehre des Teufels nannte ¹⁰⁾. Fast zwei Jahrhunderte währte es, bis es den Päpsten mittelst Anwendung der verwerflichsten Mittel gelang, die Priesterehe überall abzuschaffen, an deren Stelle nun Concubinat und Unzucht aller Art trat ¹¹⁾. Um das zweite starke Band zu zerreißen, durch welche die höhere Geistlichkeit an das Interesse des Staates geknüpft war, verbot Gregor VII. derselben, sich von Laien investiren zu lassen ¹²⁾. Dadurch wollte der Papst den weltlichen Regenten nicht bloß ihren Einfluß auf die Besetzung der Prälaturen, sondern die ganze Gewalt, die ihnen mittelst der Investitur über die Präläten und ihre Güter zustand, entreißen und diese Gewalt an sich bringen. Auf diese Weise würden die höhern Geistlichen vom Staate völlig unabhängig und dagegen Vasallen des Papstes geworden sein, mit deren Hilfe er die weltlichen Regenten nach Willkühr hätte beherrschen können. Allein weder Gregor VII. noch seine Nachfolger erreichten ihre selbstsüchtige Absicht. Selbst in Deutschland, wo die Päpste um das weltliche Investiturrecht am hartnäckigsten kämpften ¹³⁾, erlangten sie im Wormser oder Calixtiner Con-

dessen die kaiserliche Partei in diesem Theile von Deutschland unterlag, so mußte der von Gregor (1080) mit dem Bannfluch belegte Bischof endlich seinen Stuhl einem Mönch Namens Gebhard überlassen, der aus dem mit Rom verbündeten Hause Zähringen stammte. Neugart, *episc. Constant.* T. I. p. 459, sqq.

9*) 1 Tim. 4, 3.

10) Harduin. *coll. concilior.* T. VI. p. 1151.

11) S. die classische Schrift von den Gebrüdern Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. 3 Bde.

12) Ueber Gregor's Verbot gegen die Investitur s. Ellendorf, *histor. kirchenrechtl. Blätter.* Bd. 1. S. 237 ff.

13) Der Investiturstreit ist gut dargestellt von Ellendorf a. a. D. Bd. 2. S. 3 ff. S. 213 ff. S. 413 ff. S. 493 ff.

cordat (1122) ¹⁴⁾ nur die Freiheit der Prälatenwahlen ¹⁵⁾, welche seitdem in die Hände der Capitel kamen; dem Kaiser dagegen mußten sie die Belehnung der Gewählten mit den Regalien und Gütern durch den Scepter ferner lassen. So blieb überall das Lehnverhältniß, welches der Papst sprengen wollte.

Desto glücklicher entzogen die Päpste den weltlichen Regenten ihren frühern Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Der geistlichen Gewalt wurde die alleinige Gesetzgebung in allen Kirchenangelegenheiten vindicirt und jede selbstständige Einmischung der weltlichen Macht in kirchliche Verhältnisse für unzulässig erklärt ¹⁶⁾; nicht einmal die Bestätigung der kirchlichen Anordnungen sollte ihr zukommen, sondern bloß die Vollziehung derselben, so fern die Kirche sich des „weltlichen Armes“ zu bedienen für nöthig erachte, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht ausreichten ¹⁷⁾. Von der frühern Aufsicht der weltlichen Macht bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, besonders bei der Verwaltung der Kirchengüter verlor sich jede Spur. Eben so verschwand die frühere Thätigkeit derselben bei der Gerichtsbarkeit über Geistliche. Der pseudoisidorische Grundsatz, daß ein Geistlicher nur von einem Geistlichen gerichtet werden könne, ward in seiner ganzen Ausdehnung zur Anerkennung gebracht ¹⁸⁾ und dem Geistlichen ohne Einschränkung verwehrt, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche

14) Pertz, monum. T. III. p. 76 sq.

15) Sie mußten jedoch in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten vorgenommen werden.

16) *Dictum Gratiani* zu *Dist. XCVII. cap. 10. X. de constitutionibus* (I. 1.)

17) *Cap. 14. X. de officio judicis ordinarii*. (I. 31.)

18) Bloß in Lehnssachen waren die Geistlichen dem Lehnforum noch unterworfen, dessen Competenz die Päpste selbst anerkannten.

sei, zu verzichten¹⁹⁾. Da die Exemption des Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht bloß in bürgerlichen, sondern auch in Criminalsachen statt finden sollte, so wurde er auch der Staatsgesetzgebung fast gänzlich entzogen. Die geistlichen Gerichte sprachen bei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältnisse wenigstens zunächst nach den Kirchengesetzen. Eben daher wurde die Gesetzgebung der Kirche auch auf alle diese Rechtsverhältnisse ausgedehnt, und da das römische Recht hauptsächlich die Grundlage derselben bildete, entstand, bevor noch das letztere in die weltlichen Gerichte drang, ein besonderes bürgerliches Recht des Clerus. Durch die hohe Meinung, welche die Päpste von ihrer Gewalt auch in bürgerlichen Verhältnissen zu verbreiten wußten, gewöhnten sie selbst die Laien allmählig an die Ansicht, daß der Inhalt der päpstlichen Gesetzgebung gemeines bürgerliches Recht sei, welches zugleich mit dem römischen Recht nach und nach in die weltlichen Gerichte eingeführt und selbst über das letztere gestellt wurde, weil die geistliche Gewalt höher stehe, als die weltliche²⁰⁾. Rücksichtlich der Vergehungen der Geistlichen mußten die kirchlichen Strafgesetze die Norm werden und die kirch-

19) Cap. 12. X. de foro competenti. (II. 2.)

20) Papst Innocens III. (Lib. I. ep. 401) sagt: »Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset; sic ad firmamentum universalis Ecclesiae, quae coeli nomine nuncupatur, duas magnas instituit dignitates, majorem, quae, quasi diebus, animabus praeesset, et minorem, quae, quasi noctibus, praesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectum; sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem etc. In seinem Briefe an den Kaiser von Constantinopel 1199 (cap. 6. X. de majoritate et obedientia I, 33.) beseitigt derselbe Papst die Mahnung des Kaisers an I. Petr. 2, 13, 14: Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive Regi tamquam praecellenti, sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero

lichen Strafen daher auch selbst bei bürgerlichen Delicten der Geistlichen die Stelle der bürgerlichen Strafen vertreten. Die Strafgesetze wurden daher auch auf alle Arten von bürgerlichen Vergehen ausgedehnt. Da die Gelindigkeit der Kirche gegen verbrecherische Geistliche die größten Unordnungen herbeiführte, so griff die weltliche Obrigkeit nicht selten in die geistliche Strafjustiz ein ²¹⁾. Dies veranlaßte sie, ihren Strafen eine Ausdehnung zu geben, durch die sie die Natur von Criminalstrafen des bürgerlichen Rechts annahmen ²²⁾. Der weltlichen Strafgewalt sollte der Geistliche bloß dann überlassen werden, wenn die Kirche im einzelnen Falle ihre Strafen selbst unzureichend fände und ihn freiwillig dem weltlichen Richter übergebe ^{22*)}. Aus ihrer frühern Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt machten sich die Päpste vollständig los. Auf Betrieb Hildebrand's übertrug Nicolaus II. 1059 während der Minderjährigkeit des Kaisers Heinrich IV. die

honorum, vorzüglich damit, daß dies der Apostel subditis suis geschrieben habe, nicht in Beziehung auf die Priester. »Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli etc. — Ad firmamentum igitur coeli h. e. universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praecedit diebus, i. e. spiritualibus, major est; quae vero carnalibus, minor est, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.« Auf diese päpstliche Theorie bauten die Glossatoren des 13. Jahrhunderts fort. Die Glosse zu der letztern Stelle sagt: »Cum terra sit septies major luna, sol autem octies major terra: restat ergo, ut Pontificatus dignitas quadragies septies sit major regali dignitate.« Laurentius berichtete dies aber dahin: »Papam esse millies septingentias quadragies quater Imperatore et Regibus sublimiorem.« Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 109 in der Note.

21) Cap. 17. X. de judiciis, (II. 1.) Gieseler a. a. D. Bd. 2. Abth. 2. S. 276. Not. v.

22) Gieseler a. a. D. S. 277. Not. w.

22*) Cap. 10. X. de judic, (II. 1.)

Papstwahl der höhern römischen Geistlichkeit (den Cardinälen) ²³⁾ und erklärte die kaiserliche Bestätigung derselben bloß für eine Begünstigung, die der Papst dem einen oder dem andern Kaiser für dessen Person verwillige ²⁴⁾. Seitdem wurde die Freiheit der Papstwahl nicht nur glücklich behauptet, sondern auch ein kaiserliches Confirmationsrecht nicht mehr anerkannt. Vielmehr gelang es den Päpsten in Verbindung mit den Reichsfürsten Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln und durch zwei Jahrhunderte lang fortgesetzte Kämpfe mit den Kaisern fränkischen und schwäbischen Stammes das kaiserliche Ansehen in Deutschland und Italien so zu schwächen, daß die Päpste als Oberhäupter der Kirche und Beherrscher des von ihnen seit der karolingischen Zeit gegründeten Kirchenstaats den Einfluß des Kaisers nicht mehr zu fürchten hatten. Unter Begünstigung dieser Verhältnisse machten die Päpste aus der ihnen zugestandenen Krönung des Kaisers eine Verleihung der Kaiserwürde selbst und nahmen das Recht in Anspruch, die Rechtmäßigkeit der Kaiserwahl zu untersuchen und den Gewählten zu bestätigen oder zu verwerfen ²⁵⁾. Obgleich diese Annäherung von den Kaisern nie anerkannt wurde, so war doch bei dem steigenden Ansehen der Päpste in jenem finstern Zeitalter die Meinung entstanden, daß ihre Gewalt eine höhere sei als die kaiserliche, und man wagte ihre Einmischung in weltliche Verhältnisse kraft dieser Gewalt nicht völlig zurückzuweisen; bloß die Grenzen beider Gewalten blieben beständig bestritten und unbestimmt.

Nach dem Prinzip, aus welchem die Gewalt des Papstes in weltlichen Verhältnissen hergeleitet wurde, konnte sie auf die willkürlichste Weise ausgedehnt werden. Denn sie sollte

23) Gieselet a. a. O. Abth. I. S. 203. Not. k. — Früher wählte der Clerus und das Volk von Rom den Papst, und der Kaiser bestätigte die Wahl.

24) Can. I. Dist. XXIII.

25) Cap. 34. X. de electione. (I. 6.)

daraus entspringen, daß dem Apostel Petrus der Binde- und Löseschlüssel und das Hirtenamt anvertraut werden, ohne daß irgend Jemand von dieser Gewalt ausgenommen wäre ²⁶⁾; und die religiöse Beziehung, die irgend ein Verhältniß hätte, oder die Sündlichkeit einer Handlung ²⁷⁾, sollte ein hinreichender Grund sein, die Thätigkeit der geistlichen Gewalt zu rechtfertigen, welche nicht nur ermahnen, sondern auch entscheiden, verfügen und strafen dürfe.

Vermöge dieser Grundsätze griffen die Päpste in die Staatsgesetzgebung und unterwarfen alle bürgerlichen Verhältnisse, in denen sie eine religiöse Beziehung anzunehmen für gut fanden, ihrer Legislation ²⁸⁾. Noch mehr wurde durch diese Grundsätze die geistliche Gerichtsbarkeit erweitert. Nicht bloß wurden alle jene Verhältnisse ausschließend den geistlichen Gerichten überwiesen, sondern jede Streitigkeit, für den Fall, daß die Rechtsverweigerung von Seiten des Gegners als eine sündliche Handlung angesehen werden müsse, und die weltlichen Gerichte die Justiz verweigerten oder verzögerten, oder weil es überhaupt an einem competenten weltlichen Richter gebrähe ²⁹⁾. Aller dieser Gründe bedienten sich die Päpste, um sich insbesondere für befugt zu halten, Streitigkeiten unter souveränen Regenten und Völkern zu entscheiden und ihre angemessene Gewalt, Klagen der Staatsunterthanen über Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt anzunehmen, Regenten abzusetzen und die Unterthanen vom Eide der Treue gegen sie

26) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. I. cap. 6. X. de judiciis. (II. 1.)

27) Cap. 13. X. eod.

28) So wurde z. B. das Recht der Verlöbniße und der Ehe nicht bloß in Ansehung des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten, sondern auch in mehreren Beziehungen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse derselben Gegenstand der päpstlichen Gesetzgebung.

29) Cap. 10. X. de foro competentis. (II. 2.) c. 13. de judiciis. X. (II. 1.)

loßzusprechen, zu rechtfertigen ³⁰). In den geistlichen Gerichten sollte in allen Rechtsstreitigkeiten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den bürgerlichen Gerichten zustehen, wenn auch nur eine Partei auf ihre Entscheidung provocire ³¹).

Außerdem erhielt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche noch eine andere Ausdehnung. Schon die römischen und später die germanischen Gesetze hatten einzelne kirchliche Vergehungen für bürgerliche Verbrechen erklärt und mit bürgerlichen Strafen belegt. Seit dem elften Jahrhundert riß die Kirche auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung größtentheils an sich, wiewohl sie sich beständig des weltlichen Arms bedienen mußte, wenn sie Leibes- und Lebensstrafen für nöthig hielt, wie beim Verbrechen der Ketzerei. Dagegen trug sie kein Bedenken, manche der Strafen bürgerlicher Natur, die sie gegen Geistliche verfügte, auch bei kirchlichen Verbrechen anzuwenden, die sie an Laien bestrafte, insbesondere aber bürgerliche Rechtsnachtheile an ihre Strafen zu knüpfen, damit verbunden hatte, eine noch größere Ausdehnung zu geben; ja sie nahm sich heraus, bürgerliche erlaubte Handlungen für Verbrechen zu erklären und mit Strafen zu belegen. Durch diese Gesetzgebung wurde nicht bloß die Straffjurisdiction, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit der Kirche sehr erweitert, indem in allen Rechtsstreitigkeiten, wobei ein Kirchenvergehen in Frage stände, durch diesen Umstand der geistliche Gerichtsstand begründet werden sollte ³²).

Endlich machten die Päpste den Grundsatz geltend, daß nach göttlichem Rechte Personen und Güter des Clerus und der Kirche mit keinerlei Art von öffentlichen Lasten belegt wer-

30) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. cap. 13. X. de judiciis. (II. 1.) c. 2. de sententia et re judicata in VIto. (II. 14.)

31) Cap. 13. X. de judiciis (II. 1.)

32) Cap. 3. de foro competenti in VIto. (II. 2.)

den könnten ³³). Selbst in außerordentlichen Fällen ließen sie keine Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts zu, sofern nicht die Kirche selbst einen Grund der Nothwendigkeit anerkannt hätte und die päpstliche Genehmigung hinzugekommen wäre ³⁴).

Von diesem hierarchischen System suchte sich die weltliche Macht allmählig wieder los zu machen und die geistliche Gewalt in ihre naturgemäßen Grenzen einzuschließen. Am frühesten und vollständigsten gelang dies den Schweizern.

Lange vor Gründung ihres Bundes war in den Schweizern das Streben nach Unabhängigkeit von der Hierarchie erwacht. Zu diesem Streben hatten die Lehren des Arnold von Brescia ³⁵) hauptsächlich beigetragen. Als nämlich dieser ausgezeichnete Kämpfer für kirchliche und politische Freiheit des Volks aus Italien, bald auch aus Frankreich entweichen mußte, fand er (1139) zu Konstanz bei dem menschenfreundlichen und aufgeklärten Bischof Hermann sehr geneigte Aufnahme. Aber der Abt Bernhard von Clairvaux, der seine edle Beute bis in die äußersten Schlußwinkel verfolgte, entdeckte ihn bald auch hier und warnte den konstanzischen Bischof vor dem Lombarden, der „bei aller seiner Sittlichkeit doch ein Schüler des Philosophen Peter Abälard, ein Anhänger der verdamnten Irrlehren desselben und ein augenscheinlicher Feind des Clerus sei“ ³⁶). Hermann durfte seinen Freund nun zwar nicht länger in Konstanz dulden, wenn er nicht den Zorn des Papstes auf sich laden wollte, der auf Arnold den Bannfluch geschleudert hatte; aber er gestattete ihm, in seinem Sprengel zu bleiben und sich zu Zürich aufzuhalten. Diese Stadt bewilligte Arnold als einem berühmten Religionslehrer und

33) Cap. 4. X. de censibus, exactionibus et procurationibus. (III. 39.) cap. 1, 3. de immunitate ecclesiastica in VIto. (III. 23.)

34) Cap. 4, 7. X. de immunit. eccles. (III. 29.)

35) Franke, Arnold von Brescia und seine Zeit. Zürich 1825.

36) Bernhard. ep. 195, in dess. Opp. (ed. Mabillon.) T. I. p. 187.

Verteidiger der Volksfreiheit sogleich ein öffentliches Lehramt. Wie überall, wo er öffentlich auftrat, brachte auch hier die Kraft der Wahrheit in seinem beredten Munde die außerordentlichste Wirkung hervor. In kurzer Zeit erweckten seine Lehren die Bewohner der Alpen zu eifriger Verbesserung ihres Zustandes. Tumultuarische Begeisterung verbreitete sich von Gau zu Gau und selbst über die Grenze des Rheins nach Deutschland. Arnold öffnete dem Volke die Augen über das Wesen der wahren christlichen Freiheit, welche keine Leibeigenschaft noch Herrschaft des Clerus zulasse. Sofort schüttelte das Volk das Joch ab. Bisher waren die Dienstleute eingetheilt in kaiserliche, den Chorherren zugehörige und in solche, die dem Frauenstift eigen waren, — jetzt hörte dieser dreifache Unterschied in der Bürgerschaft von Zürich auf ³⁷).

Vorzüglich wirkten Arnold's glühende Reden auch auf die benachbarten Schwyzer. Diese freiheitsliebenden Hirten waren mit dem Abt von Einsiedeln wegen ihrer Landmarken in Streit gerathen. Als dieser sie vergebens vor geistliches und weltliches Gericht geladen hatte, brachte er seine Klage vor den Kaiser (1114), weil die Schwyzer die Reichsunmittelbarkeit behaupteten. Das Urtheil fiel gegen sie aus, aber sie kehrten sich nicht daran und behaupteten die streitigen Alpen als das Erbe ihrer Väter. Nach dreißig Jahren (1144) kam die Sache wieder vor den Kaiser, welcher den Schwyzern abermals Unrecht gab. Da sprachen die Landleute im Bewußtsein ihres guten Rechts: „Wenn der Kaiser mit ihrem Schaden und mit Beschimpfung des Andenkens ihrer Väter ihre Alpen ungerechten Pfaffen geben wollte, so sei der Schirm des Reiches ihnen zu nichts nütze; fortan wollen sie sich mit ihrem Arm selbst schützen.“ Der Abt verklagte sie beim Kaiser, welcher sie bei Verlust seiner Gnade bedrohte, dem Urtheil nachzukommen. Aber die muthigen Hirten gaben nichts auf sein Schreiben und Drohen und nutzten ihre Alpen mit

37) Füssli, Kirchen- und Rezerhistorie, Th. 1. S. 282.

Gewalt wie vorher. Der Abt wollte sie nun bekriegen; allein da die Urner und Unterwaldner den Schwyzern Hülfe zusagten, stand er von seinem Vorhaben wieder ab und wandte sich mit neuen Klagen an den Kaiser. Dieser sandte einen harten Drohbrief nach Uri und Unterwalden und gebot denen von Zürich, Luzern und den benachbarten Gegenden dem Abt mit ihrer Macht gegen die Schwyzer beizustehen. Diese aber ließen gemeinschaftlich mit Uri und Unterwalden durch eine Gesandtschaft den Zürichern, Luzernern und ihren Nachbarn das erlittene Unrecht auseinander setzen und sie bitten, sich doch nicht zu ihren Unterdrückern zu schlagen, worauf sie die freundliche Nachricht erhielten: sie möchten ihretwegen sicher und sorgenlos sein; denn sie befürchteten, es möchte ihnen mit der Zeit selbst so gehen. Des Abt's Klagen endlich überdrüssig, erklärte der Kaiser 1150 die drei Waldstätte in die Acht. Zugleich belegte sie der Bischof von Konstanz mit dem Bann. Allein beides erschreckte nicht die entschlossenen Bergbewohner; sie trieben Handel nach Zürich und Luzern, wo nach den Stadtfreiheiten der Markt auch Geächteten offen stand, und hielten ihre Pfaffen an, „alle Gottesrechte zu thun“³⁸⁾; denn die Lehre Arnold's von Brescia hatte bereits in die stillen Thäler und in die einfachen Herzen der Hirten Eingang gefunden.

Während Arnold noch in Zürich wirkte, war durch seine Lehre in Rom selbst eine große Revolution bewirkt worden. Durch seine Feuerworte begeistert, schüttelte das dortige Volk das drückende Joch der päpstlichen Herrschaft ab, stellte die Republik wieder her und beschränkte die Macht des Statthalters Christi auf das Amt eines Seelenhirten. Nachdem die Römer den widerstrebenden Papst selbst vertrieben hatten, luden sie ihren Freund Arnold ein, das von ihm begonnene Werk der neuen Republik zu vollenden. Dieser hatte inzwischen

38) Ischudi, Schweizerchronik. Bd. 1. S. 51. 68 ff. 71. ff. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Bd. 1. S. 430 ff.

die Schweizer so sehr für seine Freiheitspläne gewonnen, daß ihn eine bewaffnete Schaar von Hirten nach Rom begleitete, um ihm diese dort durchsetzen zu helfen. Der Erfolg seines Wirkens war so groß, daß fünf Päpste, deren Bannstrahlen Kaiser und Könige beugten, vor dem gemeinen Priester³⁹⁾ zitterten. Erst mit Hülfe des getäuschten Kaisers Friedrich I. gelang es Hadrian IV., sich seines furchtbaren Gegners zu entledigen⁴⁰⁾. Der Papst ließ ihn an ein Kreuz nageln, verbrennen und seine Asche in die Tiber werfen, damit dem Volke keine theure Reliquie bleibe. Aber des Märtyrers Lehre lebte in den Secten dieses und der folgenden Jahrhunderte fort und brachte namentlich in der Schweiz, wo Arnold sechs Jahre (von 1139 bis 1146) gewirkt hatte, herrliche Früchte hervor. Mit Recht wird er als der größte Vorläufer der Mannen am Grütli und Ulrich Zwingli's betrachtet⁴¹⁾.

Seit dieser Zeit hörten die Versuche der Schweizer nicht auf, sich von der geistlichen Zwingherrschaft zu befreien. Noch beim Leben Arnold's beschloß die ihm ergebene Ritterschaft der Schweiz, von Bayern und Schwaben auf einem Reichstage zu Ulm 1153: „daß der Bann keine weltliche Wirkung mehr haben solle; daß diejenigen, welche wegen an Kirchengütern verübten Raubs und Brandstiftung excommunicirt würden, dieses Urtheil, wenn es gültig sein sollte, noch einmal

39) Arnold war Lector an der Kirche von Brescia.

40) Der Papst stellte den Gottesmann dem Kaiser als Aufwiegler dar, der wider die bürgerliche Gewalt nicht minder, als wider die kirchliche gesündigt und folglich doppelten Tod verdient hätte. Friedrich I. glaubte seiner glatten Zunge und ließ Arnold nach Rom ausliefern.

41) Der gegen Ende des zwölften Jahrhunderts lebende Günstler (Ligur. III. 310. Bei Francke a. a. D. S. 139.) sagt schon von Arnold's Einfluß auf die Schweiz: „Jenes der Lehre des falschen Propheten im Uebermaß ergebene Volk spürt den Nachgeschmack des den Vätern gegebenen Weines bis auf den heutigen Tag, obgleich es schon vor langer Zeit von diesem Gifte angestekt war.“

von einem weltlichen Gerichte bestätigt, empfangen müßten, weil sonst die Umtriebe des Clerus das Reich über den Haufen stürzten; ferner daß diejenigen, welche von der Kirche mit der Excommunication bestraft würden, dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei" 42).

Das Ansehen der Geistlichkeit in der Schweiz fing merklich zu sinken an, seitdem Arnold ihre Habsucht, Leppigkeit und Herrschsucht öffentlich an den Pranger gestellt hatte. Besonders zeigte sich eine große Abneigung des Volks gegen die heuchlerischen Mönche. Als der Freiherr von Regensberg 1206 zu Rüti im Zürichgau ein Prämonstratenserkloster gründete, zerstörten die Landleute die Gebäude und verfolgten die Mönche 43).

Der erste wichtige Schritt, den die Schweizer zu ihrer Emancipation von dem mit der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt unverträglichen System der Hierarchie machten, war, daß sie die Geistlichkeit und ihre Güter den öffentlichen Lasten unterwarfen. Ohne Rücksicht auf die vom König Heinrich 1228 der Geistlichkeit von Zürich bestätigten Immunitäten 44), gaben und beschworen die dortigen Bürger zwei Jahre darauf (1230) das Gesetz: „daß die Priester auch Steuern geben, Wachten thun, Mauern und Graben helfen unterhalten und andere Stadtbeschwerden mit den Bürgern tragen sollten.“ Zugleich geboten sie den Geistlichen, ihre Mezen von sich zu thun, und als sie sich dessen weigerten, befahlen sie den Weibern, die Stadt zu räumen, und verbanden sich durch einen Eid, diesen Befehl auszuführen. Noch hatten die Züricher die Lehren Arnold's von Brescia nicht vergessen, daß geistlichen

42) Fasti Corbeienses Henrici monachi bei Franke a. a. D. S. 137.

43) Müller a. a. D. S. 412. Beck, Arnold von Brescia, in der Baseler Zeitschrift. Jahrg. II. S. 80 fg.

44) Hottinger. T. VIII. p. 1214 sqq.

Personen Abgezogenheit von fleischlichen Begierden zukomme; aber sie vergaßen, daß die Ehelosigkeit den Geistlichen bloß aus politischen Gründen aufgezwungen, und daß es den Aposteln und den Bischöfen der ersten Kirche erlaubt war, sich zu verehelichen ⁴⁵).

Nachdem sich die Geistlichkeit vergebens auf ihre Immunitäten berufen hatte, wandte sie sich mit ihren Klagen an den Bischof von Konstanz, worauf dieser in einem Schreiben an die Züricher denselben vorstellte, daß es wider kaiserliche und päpstliche Satzungen sei, diejenigen, welche die göttlichen Dinge verwalten, mit dergleichen irdischen Lasten zu beschweren; den Eid entkräftete, den sie freventlich wegen Verweisung der Weiber, zur Schmach und Schande des Clerus, geschworen; ihnen streng verbot, wegen dieses Eides irgend eine Person zu verletzen, indem ihm in dergleichen Dingen die Jurisdiction zukomme, und die Ungehorsamen mit der Ungnade Gottes und den geistlichen Strafen bedrohte. Allein die Züricher blieben fest bei ihrem Entschluß und ließen sich auch später durch die von der Geistlichkeit ausgewirkten neuen königlichen Immunitätsbriefe nicht davon abwendig machen ⁴⁶). Im Jahr 1316 schlossen sie die Leibe von Einsiedeln und St. Blasien von ihrem Bürgerrecht, das sie bisher besessen hatten, aus, weil sie die ihnen gleich andern Bürgern von Zürich auferlegten Steuern nicht entrichten wollten ⁴⁷).

45) 1 Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6.

46) Ischudi. I. 123 ff. Hottinger l. c. p. 1213 sq. Hottinger. Th. 2. S. 29 ff. S. 91.

47) „Man schribet allen Ketten bi dem Eide daß enhein Rat noch die drye Kete ane die Gemeinde der Stat, als vil so der muge dar komen ane Geverde, den erbern Herren Apt Johansen von Einsiedellen niemer ze Burger me empfahen, wan er den Burgern ir arbeit nit wolte helfen tragen, mit der Stüre die uf in geleit wart als uf ander Burger, und als vuch er ander Jar hatte getan, und wolte sich e des Burgrechtes erwegen, als er vuch tet, e daß er die Stüre geben wolte, so im wart uf geleit. — Dasselbe sol man

Als die Urner im J. 1233 von den in ihrem Lande liegenden Gütern des Klosters Mettingen die üblichen Steuern forderten, beschwerte sich deshalb der Abt beim König Heinrich, der ihnen befahl, von dieser Forderung abzusehen. Die Landleute aber bezogen gleichwohl die Steuer, wie es der Landesbrauch mit sich brachte. Daher wiederholte der König im folgenden Jahre seinen Befehl und drohte den Ungehorsamen an Leib und Gut zu strafen, indem er wolle, daß sich das Kloster seiner Ordensfreiheiten erfreue. Als aber der Abt diesen Befehl dem Landamann und Landleuten von Uri überbrachte, ergrimmte der gemeine Mann dergestalt, daß der Abt kaum geschirmt werden konnte. Es wurde ihm bedeutet: „Er solle künftig keinen solchen Brief mehr begehren noch vor sie bringen; sie fragen nichts nach den Freiheiten seines Ordens; wolle der Papst oder König seinem oder andern Orden Freiheiten ertheilen, so mögen sie es thun, doch ohne ihren Schaden und ohne ihren Steuern, Landrechten und altem Herkommen Abbruch zu thun; Steuern zu nehmen sei von jeher ihre alte Gewohnheit gewesen; sie seien auch gefreit gleich den Orden, daß man sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen soll; wenn die Geistlichen alle Güter an sich zögen, wer wollte dann Steuern geben?“⁴⁸⁾

Eben so verlangten auch die Schwyzer von den geistlichen Gütern ihres Landes die gebräuchlichen Steuern. Als das Frauenkloster in der Aue bei Steinen im J. 1275 von dem königlichen Statthalter der obern Lande, Hartmann von Baldegk, einen Schirmbrief dagegen auswirkte und daher die geforderte Steuer nicht entrichten wollte, ließ der Landamann demselben ein Pferd zum Pfand nehmen. Die Nonnen be-

auch stete haben von dem Apte von St. Blaffen, der auch ze demselben male nit welle Stür richten, als im uf wart geleit, und sich des Burgrechts erwegen hat.“ Lauffer, historische und critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen. Th. 2. S. 20.

48) Tschudi a. a. D. S. 128. 130.

klagten sich deshalb bei der Gemahlin des Königs Rudolph, Anna, welche dem Landamann befahl, von dem Kloster keine Steuern zu fordern und ihm das Pferd zurückzugeben. Die Pandleute aber verweigerten dessen Herausgabe, ergriminten heftig über die Nonnen, daß sie um jenen Befehl nachgesucht, und ließen den König bitten, die Steuerfreiheit des Klosters wieder aufzuheben und sie bei ihrem alten Brauche und Herkommen zu lassen: denn die Geistlichen, sagte ihr Abgeordneter, könnten am Ende so viele Güter erwerben, daß das übrige Land die Steuer nicht mehr zu tragen vermöchte. Rudolph willfahrte ihnen, indem er den Artikel des Klosterbriefes, der die Steuerfreiheit betraf, für kraftlos erklärte⁴⁹⁾. Vierzehn Jahre später (1289) erschlichen die Nonnen von dem herzoglichen Vogt auf Kyburg, Conrad von Lilendorf, einen neuen Schirmbrief gegen die Forderungen der Schwyzler. Diese beschwerten sich deshalb bei dem König, der den Nonnen befahl, den Brief den Schwyzern auszuhändigen, wogegen diese versprechen mußten, dem Kloster es nicht entgegen zu lassen⁵⁰⁾.

Je mehr sich in den Städten und Ländern der Schweiz die bürgerliche Freiheit und Ordnung entwickelte, desto unvereinbarer mußte damit besonders die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit werden. Sie fand daher schon frühzeitig Widerspruch; aber ein entschiedenes und consequentes Streben der Schweizer, die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken, tritt erst seit dem vierzehnten Jahrhundert hervor. Schon in dem zwischen Bern und Solothurn im J. 1308 erneuerten Bunde kommt die Bestimmung vor, daß niemand der beiderseitigen Bürger oder Einsassen einen aus der andern Stadt vor geistliche Gerichte laden soll, als wegen Ehe und öffentlichen Wuchers⁵¹⁾. Eben so enthalten das

49) Ischudi a. a. D. S. 183 fg.

50) Ebendas. S. 198.

51) Lillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Bd. 1. S. 133. Derselbe Schriftsteller sagt S. 110, unter Be-

Burgrecht, welches Bern 1336 mit Junker Rudolph von Weissenburg schloß ⁵²⁾, und der Vertrag, den Bern 1343 mit dem Grafen Eberhard von Kyburg einging ⁵³⁾, die Bestimmung, daß nur wegen der Ehe und des offenen Wuchers jemand vor die geistlichen Gerichte geladen werden dürfe. Zürich verordnete im Jahr 1333, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt jemanden nach Konstanz (vor das bischöf-

ziehung auf eine Urkunde vom J. 1330: Die Bürger von Bern durften außerhalb der Parochialgrenzen nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden. Alljährlich oder alle zwei Jahre einmal begab sich der Archidiacon von Köniz persönlich in die Stadt und hielt daselbst acht Tage lang Gericht über öffentlichen Wucher und offenkundige Unzucht. Andere Geschäfte durften nicht vor seinen Gerichtshof gebracht werden und bei seiner Abreise hinterließ er keinen Stellvertreter. Nur wenn er während des Gerichts bedroht worden war und der Schultheiß ihm nicht Sicherheit verschaffen konnte oder wollte, war es ihm gestattet, den Schuldigen für sein Vergehen außerhalb der Parochialgrenzen in das Decanat Köniz, aber nicht weiter zu ziehen. Stettler erwähnt dasselbe in seiner Geschichte des deutschen Ritterordens im Canton Bern (S. 18 fg.) und in seiner Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Bern (S. 85 fg.). Am letztern Ort behauptet er, daß die Regierung von Bern sich jenes ausdrücklich vorbehalten habe, als die dortige Kirche, ursprünglich ein bloßes Filial der Mutterkirche von Köniz, im J. 1276 mit Einwilligung des Bischofs von Lausanne zur selbstständigen Kirche erhoben worden sei. In der Urkunde des Bischofs Wilhelm von Lausanne vom J. 1276 (im Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1828. S. 254), worin er die Kirchengemeinde Bern von Köniz trennt, steht wenigstens nichts von einem solchen Vorbehalt. Dagegen erhielten wir von einem Freunde aus Bern folgende zuverlässige, aus den dortigen Archiven entlehnte Notiz. In einer Urkunde vom J. 1320 erklärte der Archidiacon de Lorbiere zu Freiburg, daß er keinen Bürger von Bern vor sich nach Freiburg citiren, sondern alljährlich oder alle zwei Jahre einmal nach Bern reisen wolle »et synodum per octo dies pro matrimonio, usura publica et . . . (hier ist eine Lücke) fornicariis notoriis et manifestis nec non pro aliis causis teneret.«

52) Die betreffende Urkunde liegt in den Archiven von Bern.

53) Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1826. S. 437.

liche Gericht) ohne Einwilligung des Rathes laden soll, bei Strafe von fünf Schillingen und Schadloshaltung der Geladenen⁵⁴⁾. Als Zürich mit den vier Waldstätten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1351 einen ewigen Bund schloß, der als die Grundlage der spätern Eidgenossenschaft zu betrachten ist, wurde in demselben als ein Grundgesetz aufgenommen, daß kein Laie einen andern aus dem Bundesgebiet wegen Geldschulden vor ein geistliches Gericht laden, sondern jeder bei dem Gericht seines Wohnorts belangt, und nur im Falle der Rechtslosigkeit bei höhern (kaiserlichen) Gerichten geklagt werden soll⁵⁵⁾. Dasselbe Gesetz wurde in den ewigen Bund zwischen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus 1352⁵⁶⁾, ferner in den zwischen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom gleichen Jahr⁵⁷⁾ und in den zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern 1353 aufgenommen, und zwar in den letzten Bund mit der nähern Bestimmung, daß nur wegen Ehesachen und offenen Wuchers ein Bundesglied das andere vor einem geistlichen Gericht belangen dürfe⁵⁸⁾. Die gleiche Bestimmung findet sich wieder in dem Bunde zwischen Bern und Biel vom Jahr 1352⁵⁹⁾. Auch in dem Bunde zwischen Zürich und dem Herzog Albrecht von Oesterreich vom J. 1356⁶⁰⁾ und in demjenigen zwischen dem Grafen Amadeus von Savoyen und den Städten Bern und Freiburg vom J. 1364⁶¹⁾ kommt jenes Grundgesetz

54) Lauffer a. a. D. S. 36. Hottinger a. a. D. S. 710.

55) Tschudi a. a. D. S. 392. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede (Luzern 1839). Beilage. S. 18.

56) Tschudi a. a. D. S. 410. Das betreffende Gesetz kommt eigentlich erst in dem 1450 geänderten Glarnerbund vor, der aber auf das alte Datum gestellt wurde.

57) Ebendas. S. 413. Amtl. Samml. S. 31.

58) Tschudi a. a. D. S. 424. Amtl. Samml. S. 35.

59) Leu, Schweiz. Lexikon. Bd. 4. S. 46.

60) Tschudi a. a. D. S. 444.

61) Die Vertragsurkunde befindet sich in den Archiven von Bern.

vor. Solothurn machte im J. 1365 die Satzung, daß kein Bürger den andern außerhalb der Stadt „mit geistlichem Gericht bannen oder laden solle,“ bei Strafe zehnjähriger Verweisung⁶²⁾. Schon im J. 1276 hatte der Kaiser Rudolph dieser Stadt die Freiheit ertheilt, daß die Bürger vor kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, geladen, sondern vor dem Schultheiß und dem Rath belangt werden sollen^{62*)}.

Als der Clerus fortdauernd in die weltliche Gerichtsbarkeit eingriff und die Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens gefährdete, schlossen die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am Montag nach Leodegar (7. October) 1370 ein Verkommniß, das unter dem Namen „Pfaffenbrief“ bekannt ist⁶³⁾. Sie setzten darin Folgendes fest: „Wer in den vorgenannten Städten und Ländern wohnhaft sein will, er sei Pfaff oder Late, edel oder unedel, der den Herzogen von Oesterreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hat, der soll auch geloben und schwören der vorgenannten Städte und Länder Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor allem

62) Haffner, der klein Solothurner allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- und Weltlicher vornehmsten Geschichten und Handeln. Th. 2. S. 135.

62*) Diese Freiheit bestätigte der Kaiser 1280. Haffner a. a. D. S. 82 fg.

63) Die nächste Veranlassung dazu gab höchst wahrscheinlich folgender Vorfall. Als der Luzerner Schultheiß Gundoldingen von dem Markte von Zürich wegritt, wurde er unterwegs und noch in der Nähe der Stadt von dem Propst Brun und dessen Bruder gefangen genommen. Ueber diese Gewaltthat gerieth die ganze Bürgerschaft von Zürich in Aufruhr. Die Gemeinde versammelte sich und der Propst wurde gezwungen, den Gefangenen frei zu geben, und da er sich der Gerichtsbarkeit des Rathes der Zweihundert nicht unterwerfen wollte, aus der Stadt verbannt. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. 1. S. 336. Müller a. a. D. Bd. 2. S. 285 ff.

dem Schaden, den er vernehme, und davor soll ihn kein anderer Eid, den er jemanden gethan hat oder noch thue, schirmen. Was auch für Pfaffen in der Eidgenossenschaft, in Städten oder Ländern, wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen jemanden, der in den vorgenannten Städten und Ländern ist, sondern von jedem Recht nehmen an den Orten und vor dem Richter, wo er gefessen ist, es wäre denn um eine Ehe oder um geistliche Sachen. Welcher Pfaff aber dawider thut, dem soll man in der Stadt oder auf dem Land, wo er wohnhaft ist, weder zu essen noch zu trinken geben, ihn weder hausen noch hosen, noch sich in Kauf oder Verkauf noch sonst in andere Gemeinschaft mit ihm einlassen; auch soll derselbe Pfaff in niemands Schirm sein, bis er von den fremden Gerichten läßt und auch den Schaden abgetragen hat, den der Angesprochene genommen hat wegen der fremden Gerichte. Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt um weltlicher Sachen willen und der Angesprochene deshalb zu Schaden kommt, so soll ihm der Kläger Ersatz leisten; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter, wo der Angesprochene gefessen ist, wie die Bundesbriefe beweisen. Wenn aber jemand in den vorgenannten Städten und Ländern sein Burg- oder Landrecht aufgibt und hernach einen Angehörigen derselben mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt, und schädigt, so soll er in diese Städte und Länder nicht wieder kommen, ehe er dem Angesprochenen gänzlich allen Schaden ersetzt hat, den er wegen des fremden Gerichts genommen hat“⁶⁴).

64) Eschubi a. a. D. S. 472 fg. Amtliche Sammlung u. s. w. S. 40 fg. Nach Hottinger (a. a. D. S. 183) hätten die Eidgenossen in dem Pfaffenbrief auch festgesetzt: „das Bannen der Pfaffen wegen Geldschulden und anderer weltlicher Sachen nicht mehr zu dulden.“

Dieses Staatsgrundgesetz, „die Protestation der schweizerischen Freiheit gegen den Mißbrauch des Ansehens der Clerisei, wurde auch von den übrigen eidgenössischen Ständen angenommen, in dem Stanser Verkommniß vom J. 1481 bestätigt ⁶⁵⁾ und bei jedem Bundeschwur vorgelesen und mitgeschworen ⁶⁶⁾.

Seit dieser Zeit wurde die Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen allgemein. Fast in alle folgenden Verträge, welche die Schweizer unter sich oder mit Auswärtigen schlossen ⁶⁷⁾, so wie auch in die Landes-

Allein diese von ihm an die Spitze gestellte Bestimmung steht weder in dem Abdruck bei Tschudi noch in dem Exemplar, welches die obige Sammlung aus dem Luzerner Staatsarchiv mitgetheilt hat.

65) Simler, vom Regiment der Eidgenossenschaft (Zürich 1645). S. 184.

66) Dies verordnet schon das Stanser Verkommniß. Simler a. a. D.

67) Bund zwischen Zürich, Bern, Solothurn, Zug und den Reichsstädten am Rhein, in Schwaben und Franken 1385 (Tschudi a. a. D. S. 515.); Bund zwischen Zürich und dem Herzog Leopold von Oesterreich 1393 (ebend. 572.); Friedensvertrag der Eidgenossen mit Oesterreich 1394 (ebend. 584. Amtliche Sammlung u. s. w. S. 59.); Burgrechtsvertrag zwischen Bern und dem Grafen von Neuenburg 1406 (Leu. Bd. 14. S. 52.); zwischen Bern und Neuenburg von demselben Jahr (ebend. S. 92.); Bund zwischen Zürich und Glarus 1408 (Tschudi a. a. D. S. 645.); ewiger Bund zwischen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell 1411 (ebend. 657.); Friedensvertrag der Eidgenossen mit Oesterreich 1412 (ebend. 660. Amtl. Samml. u. s. w. S. 63.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz und dem Grafen von Toggenburg 1417 (Tschudi. Bd. 2. S. 68.); Bund zwischen Zürich und Bern 1423 (ebend. 150.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Sargans 1437 (ebend. 229); zwischen Schwyz, Glarus, und den Erben von Toggenburg von dem gleichen Jahr (ebend. 249.); zwischen denselben Orten und dem Freiherrn von Raron 1410 (ebend. 297.); zwischen denselben Orten und den Toggenburgern vom gleichen Jahr (ebend. 299.); Bündniß zwischen Bern, Basel und Solothurn 1441 (ebend. 329.); zwischen Zürich und König Friedrich III 1442 (ebend. 337.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und Aargau 1450

gesetzgebungen⁶⁵⁾ ging das Verbot des Anrufens der geistlichen Gerichte in diesen Sachen über, und die Eidgenossen hielten streng darüber, daß diese Gerichte sich nicht die Entscheidung weltlicher Laienhändel anmaßten. Im Jahre 1498

(ebend. 511.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen 1454 (ebend. 579.); Burgrechtsvertrag zwischen Solothurn und dem Grafen von Neuenburg 1458 (Leu a. a. D. S. 71.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Werdenberg 1458 (Tschudi II. 588.); Bund zwischen Zürich, Schaffhausen und Stein 1460 (ebend. 596.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Abt von St. Gallen 1469 (ebend. 703.); zwischen Schwyz, Glarus und Toggenburg von dems. Jahr (ebend. 707.); Burgrechtsvertrag zwischen Freiburg und dem Grafen von Neuenburg 1495 (Leu a. a. D. S. 65 fg.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Basel 1501 (Leu Bd. 2. S. 170.).

68) Im J. 1387 nahm Glarus in sein Landrecht folgende zwei Satzungen auf: „Wenn ein Landmann den andern vor ein fremdes Gericht, geistliches oder weltliches, fordert, so soll er zehn Pfund an das Land büßen und dem Beklagten seinen Schaden ersetzen.“ — „Die Priester sollen von Niemand Lad- oder Bannbriefe annehmen, als an öffentlicher Kanzel, wann die Kirchengenossen in der Kirche sind.“ (Tschudi I. 539.) — Eine Berner Verordnung vom J. 1405 verbietet den Bürgern und Einsassen das Laden vor geistliche Gerichte außer wegen Ehesachen und offenen Buchers bei Strafe fünfjähriger Verbannung aus dem Stadtbezirk und von zehn Pfund. Altes Satzungsbuch S. 53. — Hier verdient auch eine Urkunde vom Jahre 1387 erwähnt zu werden, worin der Bischof von Genf, Ademar Fabri, der Stadt Genf ihre alten Freiheiten und Rechte bestätigte. Zu diesen Freiheiten (von denen der Bischof selbst sagt: „Ce sont certaines coutumes, par lesquelles nos feaux citoyens, Bourgeois, Habitans et Jurez de ladite Cité usent, et ja devant sont accoutumez de user, par l'espace de si long-tems, qu'il n'est memoire du contraire.“) gehörte auch, daß kein Bürger einen Mitbürger vor ein fremdes Gericht bei Verlust des Bürgerrechts ziehen durfte, auch der Bischof nicht, ausgenommen in geistlichen Dingen. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 70. not. r. Versuch einer politischen Geschichte von Genf in der Helvetia. Bd. 4. S. 27 fg.) Im

schrieben sie dem Bischof von Konstanz, „keine Ladung, Prozeß oder Gerichtsbrief von seinem geistlichen Gericht zu exquiriren und zu verkünden“⁶⁹⁾. Als im folgenden Jahre der Domcustos Richard von Konstanz, welcher Gericht, Zwing und Bann zu Leimbach besaß, die dortigen Einwohner wegen Zinsen vor das geistliche Gericht lud, schrieb ihm die Tagsatzung von Frauenseld, von diesem Vornehmen abzustehen und seine Schuldner vor seinen Stab zu fordern. Zugleich verbot sie dem Leutpriester zu Sulgen, den Citationsbrief von der Kanzel zu verkünden⁷⁰⁾. Dieselbe Tagsatzung erkannte, „daß sich in Thurgau niemand um weltlicher Sachen willen in das geistliche Recht verpflichten, und wer dawider handle, vom Landvogt deshalb bestraft werden solle, je nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache“⁷¹⁾. Als im J. 1513 von Juden einige arme schweizerische Unterthanen wegen Schulden vor das geistliche Gericht zu Konstanz geladen wurden, untersuchten die Eidgenossen diesen Handel und forderten vom Bischof, daß er seinem Gericht befehlen soll, die Prozedur einzustellen⁷²⁾.

Wie die Laien, so mußten auch die Geistlichen ihre Civilfreiheiten unter sich oder mit Laien den weltlichen Gerichten des Landes unterwerfen, in die kein fremdes Recht Ein-

J. 1480 verbot auch der Herzog Philibert von Savoyen auf Ansuchen der Stände von Waadt aufs strengste, die Unterthanen wegen Schuldforderungen und anderer weltlichen Sachen vor das geistliche Gericht zu laden. Im J. 1512 wurde von den genannten Ständen dieses Verbot erneuert und zugleich den Geistlichen untersagt, Notariatsacte aufzunehmen, ausgenommen Testamente im Falle der Noth. Ruchat, abrégé de l'histoire ecclésiastique du pays de Vaud, p. 88. 91.

69) Hottinger a. a. D. S. 536.

70) Hottinger a. a. D. S. 720.

71) Hottinger a. a. D. S. 537. Rot. f.

72) Ebendaf. S. 715.

gang finden konnte ⁷³). So erkannten die Eidgenossen 1498 in einem Streite zwischen den Bürgern von Baden und dem Abt von Wettingen, daß jene den Abt und seine Angehörigen vor dem Landvogt und diese die Bürger vor dem Gericht der Stadt wegen Anforderungen belangen sollen ⁷⁴). Im J. 1477 entschied der Rath von Luzern einen Streit zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Sursee über das Schirm- und Dhmgeld ⁷⁵), und 1492 einen andern zwischen dem Abt von St. Urban und der gleichen Stadt über die Immunität des dortigen St. Urbaner Amtshofes ⁷⁶). In Luzern wurden

73) Dr. Joh. Conrad Freydemann (Bedenken über den Zustand der Reichsritterschaft vom J. 1644, in Moser's kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. Bd. 11. S. 304 fg.) erzählt: „Als ich vor vielen Jahren, dem wol Edlen gestrengen Johann Friederich Thumen in Dürgau bedient gewesen, und ich etwas bey dem Landt-Amman, Landtweibel und Landschreiber, zu negociiren gehabt, zu Frauensfeldt, habe ich nach gehabter Audiencz, nolens volens, müessen eine statliche Gastung halten, under der Gastung hat es allerhand Discurs geben, undt endtlich der Landschreiber mir erzehlet, uf ein Zeit, seyen die Landt-Ambtleuth beisamen gewesen, im Gericht, da sey ein Parthey kommen, mit einem Doctor und Advocaten von Costanz, der hab eine Klage und Vortrag gethan, eine Erbschaft betreffend, und habe allegirt, Bartholum, Baldum (zwei berühmte Glossatoren des römischen Rechts), und mehr andere Doctores, da seye der Landt-Amman dem Doctor in die Redt gefallen, und gesagt, hört ihr Doctor, wir Vydgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele, und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landtbräuch und Recht: nauß mit eüch Doctor! nauß mit eüch! und hab der gute Doctor müssen abtreten, und sie Amptleuth sich einer Urthel verglichen, den Doctor eingefordert und ein Urthel geben, wider Barthele und Baldele, und wider den Doctor von Constanz.“

74) Absch. Luzern Huld. 1488. Zürich Sebast. 1489. Brunnen Sept. a. c. Hottinger a. a. D. S. 520.

75) Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 1. S. 57.

76) „Am Mittwoch post Anton. stund der Abt von St. Urban und die Abgeordneten der Stadt Sursee vor dem Rathe zu Luzern

die Geistlichen bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, in ihren Streitigkeiten mit ihren Parochianen vor dem Rathe Recht zu nehmen ⁷⁷). Umsonst beschwerte sich der Bischof

im Recht. Es ward erkannt: die Verkommnuß 1312, morndes nach Cathar. (bei Balthasar a. a. D. Th. 3. S. 210. Not. **), soll by Krefften blieben, und soll keiner, so in des obgenannten Appts ze Sursee sitzt, und des Huses behütet, nit schuldig, noch pflicht syn, Stür ze geben, oder Wacht, noch Dienst ze tunde, er sye Burger, oder nit. Doch ob ein richer Burger us Gefärden darin ziehen, oder ein Appt einen Richen mit Gefärden darin setzen wölt, damit und Er der Stür ledig wär, das soll dann an Min Herren stan, ob das sein söll, oder nit. Es soll ouch ein Jeder, so ze dem Hoff sitzt, Holz, Wun und Weid mit denen von Sursee nießen, als Ir einer, wie von Alter harkommen ist.“ Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar a. a. D. S. 210 ff.

77) „1420 hand unsre Herren Rätt, nūw und alt, Hn. Johannsen Wanner gelichen die Kilchen und Pfrund (zu Buchrein), durch Gotts und um Singen und um Lesens willen, mit den Bedingen, daß er versprochen heft, ob die Kilchen von Jemant angesprochen wurde, von wem das beschehe, oder wie Si des ze Kosten oder Schaden koment, daß er Si denn gegen Menniglichen vertreten sol, und vor Schaden wisen: weren och, daß er mit deheinem siner Untertanen Stöß gewunne, einen oder me der Stößen, sol er für min Herren kommen zem Rechten, und darumb kein ander frömbd noch geistlich Recht nemen, noch suchen, und noch Si darumb bekümbern in dehein Wise.“ So lautete damals gemeiniglich der Inhalt der Belehungs- und auch Revers- oder Angelobungsbriefe, die der neu erwählte Pfarrer dem Rath, als Collator zur Hand stellen mußte. Balthasar a. a. D. Th. 2. S. 133.

Die Republik Luzern ertheilte im J. 1413 der Johannitercomthurei zu Hohenrein den Bürgerschirm, um dessen Erneuerung sich jeder neu angehende Comthur bewerben sollte. In dem Hauptbrief kömmt unter anderm auch Folgendes vor: „Beschehe ouch, daß die Commenthur, oder Zeman, so zu dem Huf ze Honreyn gehört, Stöße, Mißhessung oder Rümbernisse gewunnen mit denen, so den obgenannten von Luzern zugehörend, es were von Zinsen, Gestschuld, Frevel, oder von ander Sach wegen, die wir nit verkiesen, noch verklagen möchten, oder en wöllten, darumb söllen wir das

von Konstanz mehr als einmal bei den Eidgenossen, daß die Geistlichen vor weltliche Gerichte gezogen würden ⁷⁸⁾; umsonst verbot er diesen, vor denselben zu erscheinen.

In allen ihren persönlichen Angelegenheiten wurden die Geistlichen den Landesgesetzen unterworfen und gleich den übrigen Bürgern behandelt. Daher unterlagen sie auch, wenn sie insolvent wurden, dem Geldstag (Concurs) ⁷⁹⁾, und das in andern Ländern dem Clerus zugestandene Vorrecht der Rechtswohlthat der Competenz ⁸⁰⁾ wurde unseres Wissens in der Eidgenossenschaft nicht anerkannt. Eben so übte die bürgerliche Obrigkeit das Recht, verschwenderische Geistliche zu bevogten, und das Obsignations- (Versiegelungs-) recht über die Verlassenschaft der Cleriker aus ⁸¹⁾. Daß dieses Recht seit alter Zeit vom Rath von Zürich ausgeübt wurde, sieht man aus dem sogenannten Waldmannischen Concordat ⁸²⁾ und

Recht suchen und nemen von den obgeschribnen von Luzern in irem Rat, und wie es daselbst gesprochen und verricht wird, daby sollen wir bliben, also daß ich, noch min Nachkommen, dehein ander frömbd Gericht, weder geistlichs, noch weltlichs, nit suchen noch triden sollen in dehein Wise.“ Balthasar a. a. D. S. 178 fg.

78) Gottinger a. a. D. S. 513.

79) Im J. 1490 ist in Schuldsachen des Priesters zu Wolen nach weltlichen Rechten procedirt worden. Absch. Luzern auf S. Cruc. (Balthasar, de Helvet. jur. circa sacra. 2. Ausg. S. 51. Not. 54.) Im J. 1517 erschien der Pfarrer Jost Müller in Iberg in seiner Auffalls- (Concurs-) sache vor dem Siebenergericht in Schwyz. (Meyer von Gnonau, der Kanton Schwyz hist., geograph., statistisch geschildert. S. 223.) In Beziehung auf Luzern s. „Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Luzern vor und nach dem Concilio von Trient bis heut zu Tage vertheidigt hat. Gezogen aus dem Beschluß einer wegen dem 1748 obgeschwebten Vereidigungshandel, von Franz Urs Balthasar verfaßten Schrift,“ in der Helvetia Bd. 7. S. 214.

80) Ueber das beneficium competentiae s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 537 ff.

81) Balthasar a. a. D. S. 50 fg.

82) Der Bürgermeister Waldmann ließ bei Anlaß der Erneuerung des Bundes der Eidgenossen mit dem römischen Stuhl im

einem andern Schreiben der Züricher an den römischen Stuhl⁸³), wo es als eine alte Übung bezeichnet wird.

Wenn die Eidgenossen dem geistlichen Gericht die Entscheidung geistlicher Sachen überließen, so anerkannten sie keineswegs den weiten Begriff, den das kanonische Recht damit verbindet. So weist dasselbe unter der Kategorie der *causae ecclesiasticae* auch die Streitigkeiten über die Zehnten vor das geistliche Gericht; allein in der Eidgenossenschaft unterwarf man dieselben der Cognition des weltlichen Richters⁸⁴). In den beiden angeführten zürcherischen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert wird es als eine alte Übung bezeichnet, daß in Streitigkeiten der kirchlichen Corporationen und Geistlichen unter sich oder mit Laien über Zehnten und andere

J. 1485 von Innocens VIII. dem Rathe von Zürich sehr ausgedehnte Rechte in kirchlichen Dingen bestätigen. Füssli, Joh. Waldmann Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich S. 60 fg. Ausführlicher als hier findet sich das sogen. Waldmannische Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 509 ff. Die betreffende Stelle steht hier S. 510.

83) In diesem Schreiben legt der Rath von Zürich dem Papst seine alten Befugnisse in kirchlichen Dingen vor und ersucht ihn, diese *nedum confirmare, imo de novo statuere, ordinare, decernere.* Dieses Schreiben sowohl als die Worte der päpstlichen Bestätigung stehen ohne Datum bei Hottinger, hist. eccles. N. T. T. VIII. p. 1400 sqq. In dem sehr unzuverlässigen Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 27 wird das Jahr 1490 angegeben, was jedenfalls unrichtig ist. Die betreffende Stelle steht bei Hottinger p. 1402.

84) Franz Urs Balthasar sagt: „Von der Zeit des Pfaffenbriefes an sind die Geistlichen in Schuldanfragen vor Gericht erschienen, gestellt, bestraft, ja gar eingekerkert worden. Und dieweilen gar nichts, als was pur Geistlich, oder Ebesachen waren, ausgenommen worden, so ist mit Wahrheitsgrund zu mutmaßen, daß von dieser Epoche an die Übung gangbar geworden, über Zehnten, Bodenzins, Ehrschäz und andere geistliche Einkünfte, als Territorialsachen, zu richten und zu sprechen, da dann derlei Urtheil fernerweit zu ziehen nimmer zulässig erachtet worden. Helvetia a. a. D. S. 422. S. auch Verzeichniß der Rechte u. s. w. Helvetia a. a. D. S. 215.

kirchliche Einkünfte die Civilbehörde erkennt ⁸⁵⁾. Ferner als der Bischof von Constanz sich auf der Tagsagung von Baden 1484 unter anderm darüber beschwerte, daß an eilichen Dr= streitigkeiten verboten werde, antworteten ihm die Eidgenossen: „Ehedem und eine lange Zeit sei es in der Eidgenossenschaft üblich gewesen, daß man um Zins und Zehnten an den Dr= ten, wo sie liegen, richte“ ⁸⁶⁾. Bei einem spätern Conflikt mit dem Bischof über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Jurisdiction, faßte die Tagsagung von Zürich 1498 folgenden Beschluß: Der Bischof, das Domkapitel und andere Gotteshäuser und Geistliche mögen ihre gültigen (anerkannten) Zehnten und Zinse mit dem geistlichen Gericht einfordern; wenn aber Streit darüber entstehe, so soll die Sache von dem zuständigen weltlichen Richter entschieden werden ⁸⁷⁾. Eben so hatten die Eidgenossen vier Jahre früher in einem Streit zwischen der Stadt Baden und dem Kloster Wettingen wegen Einziehung von Zins und Zehnten entschieden ⁸⁸⁾.

85) In dem sogen. Waldmannischen Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511 und in dem Schreiben der Züricher an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1403 sq. Hier heißt es: Si inter Monasteria, Collegiatas aut alias Ecclesias vel personas spirituales, vel Ecclesias, vel etiam in Clericos et laicos super decimis, censibus, redditibus, et proventibus ipsis, in oppido, districtu, et dominio praefatis proventibus, quaestionis materia aut lis exoriretur, quae jure decisione indigerent, quod tales spirituales et Ecclesiasticae personae, se immediate coram nullo iudice, nisi Magistro Civium et Consulibus praefatis, ratione et auctoritate praedictorum, in stuba locare, attrahere, aut convenire debeant: Nisi per eos ad alium Judicem remissi fuerint: Prout antiquitus introductum et usitatum est. In Beziehung auf Luzern s. Verzeichniß der Rechte u. s. w. Helvetia a. a. D. S. 215.

86) Absch. Baden Mont. vor Auffahrt. Hottinger a. a. D. S. 506 fg. Balthasar a. a. D. S. 27.

87) Absch. Zürich Mont. nach Nicol. Hottinger a. a. D. S. 536 fg.

88) Absch. Zürich nach Laet. 1494 ebend. S. 520.

Bis zum 16. Jahrhundert hat sich in der Schweiz allmählig durch die Praxis die Kompetenz der weltlichen Gerichtsbarkeit in den meisten sogen. gemischt-geistlichen Rechtsachen (*causae ecclesiasticae mixtae*) geltend gemacht, wohin namentlich die Streitigkeiten über die Kirchengüter gehören⁸⁹⁾. Unbestritten war die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit nur in rein geistlichen Sachen (*causae mere ecclesiasticae*), wie in den Ehesachen. Nach dem canonischen Recht berechtigt die Kompetenz in Ansehung einer geistlichen Rechtsache als Hauptsache den geistlichen Richter, auch über die Incidempunkte zu erkennen, wiewohl diese bürgerliche Sachen betreffen, daher insbesondere bei Ehesachen, über die Folgen des Erkenntnisses für die Güterverhältnisse der Eheleute⁹⁰⁾. Dieser Grundsatz war aber in der Schweiz nicht durchgehend anerkannt. Gemeintlich war bei Ehesachen das geistliche Gericht auf das Urtheil über das Band der Ehe beschränkt, während über die bürgerlichen Folgen des Urtheils des geistlichen Gerichts der

89) Im J. 1484 beschwerte sich der Bischof von Konstanz, daß Streitigkeiten über Kirchengüter und andere geistliche Sachen von dem weltlichen Richter entschieden würden. Hottinger a. a. O. S. 513. — Hier mögen zwei Erkenntnisse des Raths von Luzern eine Stelle finden: „1421. Feria. V. post. Joh. — Von Herrn Peter Lüt-priesters wegen ze Sempach, was in Stoc kunt, da soll Im der dritt Pfennig werden, was aber uswendig valt, und an das Gotzhus gen wird, uswendig der Kilchen, damit sol Er nütze schaffen han: das sol man verbriesen.“ — „1485. Montag am Abend Conv S. Pauli. — Da unter etlichen ze Sempach verbrunnenen Hüsern auch eines des Lüt-priesters gsyn, und die Herrn im Hoff (Chorherren von Luzern) als die rechte Kilchherrn, solches ze Kilchbül, als der rechten Lüt-kilchen, buwen wolten, die von Sempach aber solches in der Statt haben wolten ic. erkant: die Herrn im Hof mögen es buwen wo Sy wollen, doch soll ein Lüt-priester, und sin Helfer, die Messen, Salve Regina und ander Gottesdienst, so bisshar in der Kirchen ze Sempach gehalten werden, one Abgang auch darinnen halten.“ Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 105 fg.

90) Cap. 3. X. de donationibus inter virum et uxorem (IV. 20.)

weltliche Richter erkannte ⁹¹). Ein merkwürdiges Beispiel liefert die Geschichte Unterwaldens im J. 1470. Nämlich in einer Ehestreitigkeit wandte sich der eine Theil außer Lands an eine fremde Gerichtsbarkeit, nach Rom, von wo ein Nachspruch erging, dessen Vollziehung unter Androhung des Kirchenbanns geboten wurde. Dieses nur einseitig nachgesuchte und allen geistlichen und weltlichen Rechten zuwiderlaufende Erkenntniß erregte viele Besorgnisse wegen fremder Einmischung und Anmaßung und überhaupt mannigfachen Unfrieden und Unruhe im ganzen Lande. Die beiden Landeshäupter nahmen deshalb gemeinsame Rücksprache mit mehreren eidgenössischen Ständen und versammelten dann, in Gegenwart der Abgeordneten derselben eine allgemeine Landsgemeinde beider Thalschaften von Nid- und Obwalden zu Wisserlon auf dem Sand am Montag vor St. Gallustag 1470. Hier wurde beschlossen: der in Rom ausgewirkte Kirchenbann soll „hin und abgethan“ werden, ohne Kosten noch Schaden der Landleute; der Ehestreit selbst gehöre in geistlicher Hinsicht vor die erste Instanz, den Bischof von Konstanz, in weltlicher Hinsicht aber belange er die gewöhnlichen Gerichte. Zur Verhütung einer künftigen fremden Einmischung von geistlicher oder weltlicher Seite her, wurde das alte Verbot des Anrufens fremder Gerichte erneuert ⁹²).

91) In einigen Orten wurde von dem klagenden Ehegatten eine Sicherheit von zehn Pfunden gefordert, die er verlor, wenn seine Klage unbegründet befunden wurde. (Hottinger a. a. D. S. 506.) In Zürich mußte der unterliegende Kläger nach altem Herkommen der Stadt fünf rheinische Gulden zur Buße geben. Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 512. Schreiben der Züricher an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1406 sq.

92) „Kein Landmann soll den andern nit bekümmern, noch mit keinem frömbden Gericht fürnemen, weder mit geistlichen noch weltlichen, noch auch in Aht und Bann thuon noch schaffen gethuon werden in kein wäg, und um kein Guds, das in unserem Land gelägen oder hinter uns ist, noch anders umb kein Sach überall, mit

Diese Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit suchte der Bischof von Konstanz vergebens durch einen von den Kanzeln alljährlich öfters zu verkündenden Synodalschluß vom J. 1492 zu hindern, worin er, in Betracht, daß es Laien nicht gezieme, sich in kirchliche Verhältnisse (*negotia ecclesiastica*) zu mischen, allen Geistlichen seiner Diocese verbot, vor weltlichen Gerichten zu erscheinen ⁹³), bei Verlust ihrer Rechtshändel, auch wenn solche unerlaubte Gerichte zu ihren Gunsten sprechen würden, und alle Laien, welche Geistliche gegen die heiligen Canonen vor weltliche Gerichte ziehen, mit den canonischen Strafen bedrohte ⁹⁴). Eben so vergeblich verbot er 1497 den Laien, sich in die Gerichtsbarkeit in Ehesachen einzumischen ⁹⁵). Diese Einmischung mochte um so häufiger vorgekommen sein, als die bischöfliche Gerichtsbarkeit in diesen Sachen so schändlich verwaltet wurde, daß darüber allgemein geklagt wurde ⁹⁶). Als der Bischof später 1516 ein neues Mandat ausgehen ließ, daß kein Geistlicher seines Bisthums sich dem weltlichen Gericht unterwerfen soll, selbst nicht in weltlichen Sachen, schrieben ihm die Eidgenossen, er soll dieses gemeiner Eidgenossenschaft „ganz unerträgliches“ Mandat abstellen ⁹⁷).

Zugleich mit der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte in streitigen Rechtsachen suchten die Eidgenossen die geistliche Strafsjurisdiction zu beschränken, wogegen sich der Clerus am

vorbhan, denn allein um Ehesachen und offen Bucher.“ Busfinger, die Geschichte des Volks von Unterwalden ob und nid dem Wald Bd. 1. S. 384 ff.

93) Nur in Lehnssachen gestattete der Bischof den Laien eine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

94) Hottinger l. c. p. 1410 sq.

95) Hottinger a. a. D. S. 782. Not. b.

96) S. Hemmerlin, de matrimonio. Hottinger a. a. D. S. 782 fg. Daher entstand das Sprichwort: „Konstanz wäre so nahe der Hölle gelegen, daß man an der Schreibergasse mit einem Kappenzipfel bis an die Hölle graben möchte.“

97) Abschied Freiburg 18. Oktob. Hottinger Th. 3. S. 11.

meisten sträubte; denn keines seiner Standesrechte war ihm so theuer als der privilegierte Gerichtsstand in Criminalsachen, der ihn nicht bloß von der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern zugleich von der Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze eximirte. Von aller weltlichen Strafe frei und von der Strafgewalt ihrer Obern nicht viel befürchtend, begingen daher die Geislichen die größten Ausschweifungen und Verbrechen.

Nach manchem Kampfe mit ihrer Stadtgeistlichkeit errang die Bürgerschaft von Zürich im J. 1304 in einem auch vom Bischof von Konstanz bestätigten ⁹⁸⁾ Vertrag mit derselben so viel, daß die Bestimmungen ihres „Richtbriefs“ ⁹⁹⁾ auch auf sie ausgedehnt wurden. Wenn daher Frevel an einem Pfaffen oder von einem Pfaffen ausgeübt wurden, so erlitt der Schuldige in beiden Fällen die nämliche Strafe, nur mußte der Bürger vor seinem Rath, der Pfaffe vor seinen „Pfaffenrichtern,“ drei Chorherren ¹⁰⁰⁾, verklagt werden. Die halbe Buße des Laien gehörte der Stadt, die halbe Buße des Pfaffen der betreffenden Propstei oder Abtei, die andere Hälfte in beiden Fällen dem Spital. Reichten die Executionsmittel der drei Pfaffenrichter, des Kapitels und des Bischofs nicht aus, um einen Pfaffen zur Strafe zu ziehen, so sollte der Rath um seine Hülfe angegangen werden ¹⁰¹⁾. Zuweilen aber nahm sich der

98) Eine Bestätigungsurkunde von Bischof Nicolaus vom J. 1339 steht bei Hottinger l. c. p. 1398 sq.

99) Eine vermuthlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Sammlung von städtischen Gewohnheiten und Willkühren. Bei der zweiten Recension des Richtbriefs im J. 1304 wurde obiger Vertrag demselben als sechstes Buch angehängt. Bluntschli a. a. D. S. 234 ff.

100) Zwei waren von der Abtei und einer von der Propstei. Die Pfaffenrichter wurden jedes Jahr vor Mai von der Aebtissin und den sämtlichen anwesenden Chorherren der beiden Münster je auf ein Jahr gewählt.

101) Bluntschli a. a. D. S. 177. Noch im J. 1407 werden die drei Pfaffenrichter als geltendes Institut angeführt. Ebendas. S. 386.

Rath die Freiheit heraus, auch die von Pfaffen begangenen Frevel und Vergehen selbst zu strafen. So zog er 1370 die von dem Propst Brun an dem Schultheißen von Luzern verübte Gewaltthat vor sein Gericht, und da er sich demselben nicht unterwerfen wollte, verbannte er ihn aus der Stadt ¹⁰²). Drei Jahre darauf (1373) verwies der Rath, aufgebracht durch die Begünstigung, welche die Aebtissin des Fraumünsters dem Propst Brun angebeihen ließ, dieselbe auf zehn Jahre aus der Stadt und bedrohte sie, wenn sie dem Verbote zuwider sich in die Stadt oder den Umkreis einer Meile begeben, mit einer Buße von 10 Pfund für jede Uebertretung, und habe sie die Buße dreimal verschuldet, so „mögen sie die Räte und Bürger an ihrem Leib und an ihrem Gut strafen nach ihrem Erkenntniß“ ¹⁰³); obgleich die Aebtissin nach der Verfassung des Reichs nur den kaiserlichen Gerichten unterworfen war. Eine Klosterfrau, die einen Kirchendiebstahl begangen hatte, ließ er ertränken, worüber die Stadt Zürich sogar in den Bann kam ¹⁰⁴). Die Frevel dagegen, welche von Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets gegen einander oder gegen Laien oder von diesen gegen jene verübt wurden und das „Malefiz“ nicht berührten, büßte der Rath selbst nach einer alten Uebung mit Geld. Eben so verhängte er seit alter Zeit über die Pfaffen, welche in der Chorherrnstube in der Propstei oder Chorherrnhäusern frevelten oder Unfug trieben, arbiträre Strafen. Der Bürgermeister Waldmann wirkte von dem Papst Innocens VIII. 1485 die Bestätigung dieser Gerechtfame und außerdem noch die Befugniß aus, die Chorherren, Kapläne, Priester, ihre Schüler, Jungfrauen und Knechte, welche die Satzungen und Ordnungen der Stadt in oder außer derselben übertreten, gleich den Laien mit den darauf gesetzten Geldstrafen zu belegen: „denn gar viele Pfaffen,“

102) S. oben Not. 63.

103) Bluntschli a. a. D. S. 372.

104) Hottinger a. a. D. Th. 4 in der Zugabe S. 127.

heißt es in der Urkunde, „halten sich unwesentlicher und muthwilliger, es sei Tags oder Nachts, denn die Laien, und trösteten sich, daß wir sie nicht zu strafen haben, was dann gar vielen Unwillen macht in unserer biderben Gemeinde“; ferner die grober Vergehen schuldigen Geistlichen zu verhaften, drei Tage gefangen zu setzen und dem Bischof zur Bestrafung zu übergeben; endlich über die Pfaffen, welche weltliche Kleider anziehen, die Platte (Tonsur) überwachsen lassen und anders gefunden werden, als ihrem Stande geziemt, auch ihre Formaten (Weihungsatteste) nicht bei sich führen und etwas begeben, es sei was es wolle, „peinlich oder bürgerlich“ zu richten, wie über Laien ¹⁰⁵). Diese Befugnisse ließ sich der Rath von dem päpstlichen Stuhle wiederholt bestätigen ¹⁰⁶), und im Jahre 1506 erlangte er durch einen Vertrag mit dem Bischof von Konstanz in Beziehung auf die Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets die volle Criminaljurisdiction. Ueber alle von Pfaffen gegen Laien oder umgekehrt von diesen gegen jene verübten Frevel und Vergehen soll der Rath selber richten. Und wenn auch nicht geklagt wird, ist er dennoch befugt, das Vergehen von Amtswegen zu ahnden. Im letzten Fall aber soll „nach der That und nicht nach dem Anlaß,“ also ohne Rücksicht auf die subjective Veranlassung, sondern lediglich nach der äußern objectiven Erscheinung des Vergehens, gerichtet werden. Die den Pfaffen auferlegte Buße fällt dann dem Bischof zu, die der Laien der Stadt Zürich. Nur über todeswürdige Verbrechen der Priester hat der Bischof, über die der Laien der Rath zu richten ¹⁰⁷). Dieser Vertrag wurde dem Bischof beim Beginn der Reformation 1524 aufgekündigt ¹⁰⁸).

105) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 511 fg.

106) Im oben erwähnten Schreiben des Raths von Zürich an den Papst bei Hottinger p. 1403, 1405 sq.

107) Bluntschli a. a. D. S. 386.

108) Ebendas.

Auch in der übrigen Eidgenossenschaft zog die weltliche Obrigkeit schon frühzeitig die Geistlichen wegen geringerer bürgerlicher Vergehen vor Gericht ¹⁰⁹⁾. Unter den Klagepunkten, welche die schweizerische Priesterschaft in einer im J. 1453 gehaltenen Synode dem Bischof von Konstanz vorlegte, war auch folgender: „Es haben etliche weltliche Stände die Freiheit erlangt, Geistliche zu strafen. Das soll wiederum aufgehoben und die Buße verboten werden.“ Hierauf wurde geantwortet: „Es sei billig, daß den Laien nicht gar allein eine solche Gewalt gegeben werde, sondern wenn es zum Fall kommt, sollen der Pfarrer und der Bürgermeister mit einander den Prozeß vollführen.“ Wer diese Antwort ertheilte, gibt die Quelle, woraus wir diese Thatsache schöpften, nicht näher an ¹¹⁰⁾. So viel ist indessen gewiß, daß solche gemischte Gerichte, wie sie in Frankreich eingerichtet wurden ¹¹¹⁾, in der Schweiz nirgends aufkamen. Die bürgerliche Obrigkeit bestrafte hier nach wie vor allein die Geistlichen und machte ihr Strafrecht so ausschließlich geltend, daß, als der Bischof von Chur einen Priester seiner Diöces wegen eines begangenen Frevels zur Strafe ziehen wollte, die Eidgenossen ihm 1494 schrieben: „daß sie in ihren Landen

109) So wurde vom Rath von Luzern 1464 der Pfarrer Heimo von Kriens wegen Messerzuckung gegen den Priester Burckart um fünf Pfund gebüßt. (Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 27). Solothurn bestrafte in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts einen Chorherrn zu Schönenwerd, welcher seine „Kellerin in seinem Hus an der Kilbe von Grezenbach geschlagen“; Propst und Capitel baten für ihn. Gluz-Blotheim, Gesch. der Eidgenossen. S. 503 Not. 202.

110) Balthasar a. a. D. S. 41. Obgleich der Verfasser des Versuchs der pragmat. Gesch. (S. 11.) obige Thatsache aus derselben Quelle genommen hat, so macht er sich doch kein Bedenken daraus, jene Antwort geradezu als einen Abschied der Eidgenossen zu bezeichnen, und bezieht eben so willführlich das Ganze auf Zürich. Von solchen Leichtfertigkeiten wimmelt seine Schrift.

111) Van Espen, jus ecclesiast. P. III. t. 3. c. 2.

die Priester wegen mit Worten oder Werken verübter Frevel, nach ihrem gewöhnlichen alten Gebrauch, gleich den Weltlichen zu strafen pflegen, und daß daher sogleich ihnen dieser Handel überlassen werden soll" ¹¹²⁾. Eben so hat man später 1511 einen Priester, der einer Ehefrau „ehrenrührisch zugeredet,“ dem Bischof von Konstanz nicht übergeben wollen, sondern ihn durch den weltlichen Richter abstrafen lassen ¹¹³⁾. Dagegen überließ man der Cognition des Bischofs in der Regel die schweren Vergehen der Geistlichen, mit Ausnahme der Staatsverbrechen. Diese bestrafte die weltliche Obrigkeit selbst. So wurden schon im Jahre 1242 zu Zofingen neun Dominikanermönche wegen Verrätherei erhängt ¹¹⁴⁾. Im J. 1382 wurde in Solothurn ein Chorberr, Hans vom Stein, wegen desselben Verbrechens, nach erfolgter Degradation, geviertheilt und dem Collegiatstift (wegen Einverständnisses) der große Zehnte zu Selzach genommen und dem Spital gegeben ¹¹⁵⁾. Im J. 1406 wurde zu Neuenburg ein Chorberr wegen Fälschung und Aufreizung der Bürger zum Ungehorsam gegen den Grafen ertränkt ¹¹⁶⁾. Hie und da trafen wohl auch die Regierungen in Verträgen mit ihrer Geistlichkeit Bestimmungen über die Bestrafung gewisser Verbrechen. So enthält das Verkommniß der Stadt Bern mit dem Collegiatstift St. Vincens vom J. 1485 die Bestimmung: Wenn ein Stifsherr einen Todschlag begeht, so soll er leiden, was andere Bürger, und dazu seine Pfründe auf immer

112) Absch. Luzern nach Oftern. Balthasar a. a. D. Hottinger a. a. D. S. 532.

113) Abschied Zug Barthol. Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 23.

114) Hottinger a. a. D. S. 42. Wirz, helvet. Kirchengeschichte. Th. 2. S. 137 fg.

115) Haffner a. a. D. S. 138 ff. Wirz a. a. D. S. 288 fg.

116) Haffner a. a. D. S. 142.

verlieren ¹¹⁷⁾. Wenn die weltliche Obrigkeit die Geistlichen, die sich schwerer Delicte schuldig machten, nicht selbst bestrafte, so verhaftete sie wenigstens in solchen Fällen dieselben zum Zwecke der Auslieferung an das bischöfliche Forum. Im J. 1388 hatte der päpstliche Legat Philipp von Mençon, der sich einige Zeit in Luzern aufhielt, dieser Stadt auf ihr Ansuchen das Privilegium ertheilt, daß der Dechant oder Leutpriester „übelthätige Mönche und Pfaffen fassen und handhaben“ sollte, wenn ihn die Obrigkeit dazu ermahnte ¹¹⁸⁾. Später aber nahm sich die letztere die Freiheit heraus, geistliche Verbrecher selbst festzunehmen und an den Bischof abzuliefern. Fast hundert Jahre nachher 1497 glaubte der Papp Sixtus IV. dem Rathe von Luzern dadurch eine Gunst zu erweisen, daß er in einer Bulle den Pröpsten von Luzern und Beromünster die Gewalt ertheilte, fehlbare und lasterhafte Geistliche, wenn der Rath die Anzeige gemacht habe, zu bestrafen

117) Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Th. 2. S. 523. Hier verdient auch folgendes Erkenntniß des Rathes von Luzern vom J. 1425 angeführt zu werden: „Wir haben uns geinbart mit dem Commentur ze Honrein, Hr. Nicolaus Schaler, von Frevenheit wegen, so im Huß ze Honrein innrent der Ringmur beschehent: also wenn, und so dick sin Hußgesindt ze Honrein, es sient die Herren, oder sin Dienst aneinander oder miteinander frevelent, umb sölllich Frevel mag er da die mit den Sinen gütlich übertragen und berichten, daß sie von einander nit klagent, so wellen wir, noch unser Vogt, um so vil Frevel nit richten und Im die schenken. — Was aber die Sinen uswendig dem Huß frevelent, si miteinander, oder si mit andern Lüten, oder ander mit inen, darumb söll unser Vogt richten. — Wer aber, daß Jemant an sinen Herrn, oder an sin Gesindt freveletent innrent der Ringmur, darumb söll unser Vogt richten. Was aber Todtschlagen im Huß beschehent, darumb sollen Wir richten und unser Vogt.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 179 fg.

118) Dieselbe Freiheit haben auch die Bischöfe Heinrich, Albert und Otto von Konstanz den Luzernern ertheilt. Helvetia. B. 7. S. 426 in der Note.

und nach Umständen ihrer Pfründen zu entsetzen. Dem Rath aber gefiel die päpstliche Bulle so wenig, daß er beschloß, daß dieselbe abgethan werden und der Propst Brunnenstein, der sie von Rom mitgebracht hatte, dort ihre Ausstreichung aus dem Register bewirken und ihm (dem Rath) von dort ein Certificat darüber bringen soll ¹¹⁹). Bedeutender dagegen war die Concession, welche um diese Zeit der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto den Eidgenossen machte. Um diese nämlich desto eher zu vermögen, mit dem römischen Stuhl ein Bündniß zu schließen, bewilligte er ihnen, „die Verbrechen der Geistlichen zu bestrafen und den eines Diebstahls schuldigen Priester, wie einen Laien, an den Galgen zu hängen, so wie auch sie gefangen zu nehmen und einzukerkern“ ¹²⁰). Dieses Indult scheint jedoch von eingeschränkter Dauer gewesen zu sein. Denn schon nach zehn Jahren (1489) ordneten die

119) „Die Bull von der Straf der Priester“ heißt es im Rathsbuch, „die gefellt uns ganz nüt, wollen, das die ganze abgetan und unser Herr Propst verschaffe, das dieselb Bull zu Rom us dem Register und abgetan werd, und das Er uns ein Brief von Rom bring, das die Bull us dem Register getan sig, es wär Sache, das dieselb Bull möcht geändert werden, also das Nieman in den Sträf gesündert, noch hindan gesetzt wurd u. s. w.; ob geschöch, das ein Priester, von seines Mißhandels wegen, seiner Pfrund entsetzt würd, das dann der Pröbsten einer die Pfrund einem andern leihen mögen, doch einem Priester, so wir dargeben und erweshen würden.“ Helvetia a. a. D. S. 445.

120) »Ut possent publicis judiciis vindicare crimina sacerdotum et sacerdotem furem quasi laicum ad patibulum suspendere, prout, eos capere et incarcerare.« Der Geistliche Numagen, der mit diesen Worten das Indult in seinen »gestis archiepiscopi Craynensis« (bei Hottinger l. c. t. IV. p. 530) anführt, bemerkt zwar dabei: »Sed laici, hoc accepto, cogitaverunt, esse illicitum hoc indultum et eis id accipere, et gladium saecularem in Christum Domini exercere recusaverunt;« allein dies ist um so weniger glaublich, als Numagen selbst gleich hinzusetzt: »Tamen reformant, puniunt, instituunt et destituunt clerum in suis ditionibus, illumque sub pedibus suis habent,« worüber er ein großes Lamento anhebt.

Luzerner im Namen der Eidgenossen Peter von Hertenstein und Roland Göldli, zwei vornehme Curtisanen und Domherren zu Konstanz, nach Rom ab, den Papst zu bitten, daß er dem Bischof von Konstanz Gewalt geben möchte, „böse Pfaffen, die den Tod verwirkt hätten, zu degradiren und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben.“ Innocens VIII. aber antwortete ihnen, sie sollen sich wohl hüten, ihre Hände an die Gesalbten des Herrn zu legen. Diese abschlägige Antwort verdroß die Eidgenossen so sehr, daß viele dem Papst den Bund, den sie im J. 1486 mit ihm erneuert hatten, aufsagen wollten¹²¹⁾. Zu jenem Schritt sahen sich die Eidgenossen hauptsächlich deshalb bemüht, weil die Bischöfe ihre Strafgewalt über die ihnen überlieferten geistlichen Verbrecher äußerst schlecht ausübten, so daß sie sich oft bitter darüber beschwerten. Als der Bischof von Konstanz mehrere Priester, die sich unnatürlicher Verbrechen¹²²⁾ schuldig machten, die an Laien mit dem Feuertode bestraft wurden, wieder laufen ließ, schrieben ihm die darüber entrüsteten Eidgenossen im J. 1492: „Wenn er dergleichen ihm überschickte Priester nicht nach Verdienen oder nur die abstrafe, die ihm kein Geld geben, und die, welche ihm solches geben, ungestraft lasse, so werden sie selbige selbst abstrafen“¹²³⁾. In der That kommen seit dieser Zeit immer häufiger Fälle vor, daß die weltliche Obrigkeit auch schwere Vergehen der Geistlichkeit vor Gericht zog, trotz alles Widerstrebens der geistlichen Gewalt. So wurde im J. 1503 ein Priester wegen eines Diebstahls vom Land-

121) Anselm Bd. 2. S. 16. Hottinger a. a. D. S. 523. Müller a. a. D. Bd. 5. Abth. 1. S. 298 fg.

122) Diese Verbrechen, wie Sodomie u. s. w., begriffen die Schweizer unter dem Ausdruck Kezerei. Balthasar a. a. D. S. 42. Not. 40. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 457. Not. 20.

123) Absch. Luzern Mont. nach Barth. Baden Quasimodo u. a. Hottinger a. a. D. S. 529 fg. S. 858. Balthasar a. a. D. Anselm. Bd. 2. S. 135 fg.

vogt in Thurgau vor das Gericht gefordert. Als der letztere ungeachtet der Appellation des Geistlichen an den Bischof die Proceßur fortsetzte, sprach dieser den Bann über ihn aus und verklagte ihn bei den Eidgenossen, beifügend, daß auch die Priester von der Bruderschaft des heil. Paul zu Konstanz von demselben Landvogt vor das weltliche Gericht citirt würden. „Die Eidgenossen aber wollten solches nicht verstehen“ ¹²⁴⁾. Fast zu gleicher Zeit ließ derselbe Landvogt einen Geistlichen wegen des nämlichen Verbrechens aufhängen. Der bischöfliche Generalvicar, der in seinem Zorne darüber in die Worte ausbrach: „Dieser Geistliche sei durch einen gewalthätigen Frevler und ein stinkendes Urtheil verächtlich hingerichtet worden,“ that das ganze Landgericht in den Bann und setzte ihm einen Tag an, an dem es vor ihm erscheinen sollte, um sich zu verantworten. Die Eidgenossen schrieben aber sogleich dem Generalvicar, solches abzustellen; und nachdem sie die Verantwortung des Landvogts angehört hatten, ließen sie ihm sagen, denselben und das Landgericht nicht weiter zu beunruhigen, indem diese nichts anders gethan hätten, als was recht wäre ¹²⁵⁾. Im J. 1517 erschien der Pfarrer im Muotathale im Kanton Schwyz vor dem zweifachen Landrath wegen Friedensbruches, für welchen er bestraft wurde ¹²⁶⁾. Indessen dauerte die schlechte Verwaltung der bischöflichen Strafsjustiz fort, so daß die zu Glarus 1520 versammelten Eidgenossen dem anwesenden päpstlichen Legaten Anton Pucci klagten: „daß die wegen Diebstahls, Todschlages, Kezerei (unnatürliche Unzucht) und anderer Verbrechen dem Bischof übergebenen Priester, losgelassen oder entronnen, wieder Messe hielten und andere geistliche Aemter übten. Ihnen sollte zu-

124) Absch. Jahrbuch. Zürich Mont. nach Omn. SS. Höttinger a. a. D. S. 547.

125) Absch. Zürich Samst. nach S. Luciae. Mont. nach Hilar. 1504. Höttinger a. a. D.

126) Meyer von Gnonau, der Cant. Schwyz. S. 223.

gelassen werden, solche zu strafen und abzuweisen“ 127). Endlich drei Jahre darauf (1523) brachten es die Eidgenossen durch ihre Beharrlichkeit dahin, daß der Papst ihnen erlaubte über geistliche Verbrecher zu richten wie über Laien. Kaum drei Wochen nach Bekanntmachung des päpstlichen Indults ließen die Berner einen Priester enthaupten 128). Als in demselben Jahre die Freiburger einen Decan, den sie „abermals an einem Schelmenstück funden,“ dem Bischof von Lausanne zur Bestrafung übergeben wollten, verhinderten es die Eidgenossen, indem nicht diesem, der ihm ohnedies nichts thun würde, sondern dem Rath von Freiburg oder den sämtlichen Eidgenossen die Bestrafung dieses Frevels gebühre 129).

Während die Eidgenossen den geistlichen Gerichten die Cognition über die bürgerlichen Delicte der Geistlichen entzogen, dehnten sie zugleich ihre Strafgewalt über die letztern stets weiter aus, indem sie dieser auch die Disciplinar- und Amtsvergehen derselben unterwarfen, wovon jedoch erst weiter

127) Anselm. B. Chr. Bd. 5. S. 482.

128) »Statutum novum impetratum a summo Pontifice et promulgatum in Thermanum loco (Baden) nuper coram hujus regionis Magnatibus: clericos nefandos tum punire, tum interficere, ac si saeculares forent homines. Hoc vix tribus transactis hebdomatibus inceptum est in Berna; nam presbyter quidam illic decolatus est. Sempachio 14. Cal. Febr. 1523.« Aus einem Schreiben des Frühmessers zu Sempach, Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen an den berühmten Badian. Hottinger, methodus legendi historias Helveticas in dess. dissertat. miscell. p. 457. Wirz, Th. 4. S. 57. Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 27. Not. 40. — Anselm, welcher nichts von jenem päpstlichen Indult erwähnt, sagt unter dem genannten Jahre: Bern behielt sich vor, in weltlichen Sachen selbst mit den Pfaffen zu handeln; „ließ auch, unangesehen der Geistlichen höchste Freyheit und Bann, einen Pfaffen um Diebstahl und Frevel enthaupten, vom Decan Löubli nach Bruch der Priesterschaft in Messkleidern zum heiligen Geist vergraben.“ B. Chr. Bd. 6. S. 201.

129) Absch. Luzern Mont. nach Maria Himmelf. 1523. Luzern Dienst. nach Innoc. 1524. Wirz Bd. 5. S. 373 fg.

unten näher die Rede sein soll. Hier haben wir noch zu bemerken, daß die Eidgenossen die geistlichen Selbstmörder gleich den Laien behandelten. So wurde in Zürich nach einem Rathserkenntniß vom J. 1417 ein Geistlicher, der sich erhängt hatte und bereits im Kirchhof beerdigt war, wieder ausgegraben, in ein Faß geschlagen und in das Wasser geworfen ¹³⁰).

Die Vergehen, deren sich Laien gegen Geistliche schuldig machten, ahndeten die Eidgenossen selbst. Die Päpste hatten die Glieder des Clerus dergestalt für unverletzlich erklärt, daß jede ihnen zugesügte thätliche Beleidigung die Strafe des Bannes nach sich ziehen soll, von der zu lösen nur der Papst berechtigt sei ¹³¹). Von diesem sogen. Privilegium canonis wollten aber die Eidgenossen nichts wissen ¹³²). Die Criminaljurisdiction, die sich die Kirche in vielen Fällen ¹³³) auch über die Laien angemacht hatte, beschränkten sie auf die Ver-

130) Hottinger a. a. O. S. 886.

131) Conc. Lateran II. a. 1139 in can. 29. C. XVII. qu. 4.

132) Als ein Appenzeller in einem Handgemenge einen Priester stark verwundet hatte, ließ ihn dieser in den Bann erkennen. Die Obrigkeiten von Appenzell und St. Gallen aber entzogen diesen Handel der geistlichen Gerichtsbarkeit durch einen schiedsrichterlichen Spruch 1484. Zellweger, Geschichte des Appenzell. Volks. Bd. 2. S. 412.

133) Außer der Häresis und Simonie (den eigentlichen Kirchenverbrechen, *delicta mere ecclesiastica*) gehören hierher der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, der Meineid und der Wucher (die sog. gemischten Verbrechen, *delicta mixta fori*). Bei den erstern Verbrechen räumte die Kirche dem Staat gar kein Cognitionsrecht ein; bei den letztern entschied nach der im fünfzehnten Jahrhundert entwickelten Praxis die Prävention, so daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl thätig wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, diese auch die bürgerliche Strafe verfügte, sofern sie nur nicht in einer Leibes- und Lebensstrafe bestand; in diesem Falle mußte er den Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 84 ff.

brechen der Ketzerei ¹³⁴⁾ und des Wuchers. Endlich wurden auch dem Recht der kirchlichen Zufluchtsfreiheit oder dem Asylrecht ¹³⁵⁾, durch welches die Kirche vielfach in die bürgerliche Strafrechtspflege eingriff, Schranken gesetzt. So gab man zu Zürich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Gesetz, daß Todschläger, die sich in die Wohnungen der Geistlichkeit flüchteten, gewaltsam herausgeholt werden sollten, während es selbst kein Rathsherr wagte, in Bürgerhäuser zu gehen, bis die Auslieferung versagt worden war ¹³⁶⁾; den Zürichern war das Haus eines Bürgers heiliger als die Wohnung eines Pfaffen.

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde die Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts in der Schweiz immer allgemeiner. Als sich deshalb der Bischof, die Decane, Capitel und Geistlichkeit des Bisthums Konstanz bei der dort versammelten allgemeinen Synode beklagten, übertrug diese den Bischöfen von Basel und Lausanne und dem Abt des Schottenklosters zu Konstanz die Aufrechthaltung der Kirchenimmunität. „Sie sollen nicht dulden, daß die Geistlichen gegen die canonischen Sagungen ungebührlich beschwert werden, diese

134) In der Waadt wurde den Inquisitoren nicht gestattet, ohne Einwilligung der weltlichen Obrigkeit über die Freiheit eines Bürgers zu verfügen. Im Jahr 1485 schrieb der Landvogt der Waadt an den Castellan zu Nion: Die Franzisca Munier hätte nicht à l'importunée instance de l'inquisiteur gefangen genommen werden sollen, ohne daß, wie die Landstände ehemals verordnet, ihr Prozeß zwei Geistlichen und drei Rathsgliedern vorgelegt worden. Müller a. a. D. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 340. Note 391. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 435.

135) Dieses anfangs auf die Kirchen beschränkte Recht wurde allmählig auf die Kirchhöfe, alle religiöse Gebäude, Klöster, milde Stiftungen, ja sogar auf die Wohnungen der Geistlichen ausgedehnt. Später sahen sich die Päpste selbst genöthigt, das Asylrecht zu beschränken.

136) Müller a. a. D. Bd. 2. S. 132. Wirz a. a. D. Th. 2. S. 299.

öffentlich bekannt machen und die Uebertreter als Gebannte aller Orten verkünden lassen, bis sie von der Besteuerung abstehen, die genommenen Steuern zurückstellen und in ihre Hände schwören, künftig nichts mehr dergleichen thun zu wollen, die Widerspenstigen durch Kirchencensuren und andere geeignete Rechtsmittel händigen und nöthigenfalls den weltlichen Arm gegen sie um Hilfe anrufen" ¹³⁷⁾. Allein diese Verordnung wurde von den Schweizern gänzlich ignorirt.

Im Jahr 1406 machte die Landschaft Sanen ein Gesetz gegen die Geistlichen, die ihre Güter der Steuer zu allgemeinen Ausgaben entziehen wollten ¹³⁸⁾. Im J. 1444 verordnete Solothurn, daß alle Einwohner der Stadt, Priester und Laien, von einem Saum Wein, den sie in ihren Häusern trinken, oder von dem Zapfen verschenken, „zum bösen Pfennig“ 8 β. 4 pf. bezahlen sollen ¹³⁹⁾. Daß die Solothurner von ihrem Stift St. Urs schon früher den bösen Pfennig forderten, ergibt sich aus einer Schrift vom J. 1420, worin diese Forderung eine der vielen Klagen bildet, die hier das Stift wider die Bürger erhebt. Diese Klagen wurden alle bis auf den bösen Pfennig gütlich beigelegt, der den Solothurnern bis 1425 den Kirchenbann zuzog ^{139a)}. Im Jahre 1448 mußten die Stifftsherrn einen Beitrag zu den Kriegskosten geben, der 150 Gulden betrug ¹⁴⁰⁾. Eben so legte Basel im Jahre 1446 auf die Geistlichen wie auf die Laien eine Kriegsteuer ¹⁴¹⁾. Im J. 1466 erließ Bern die Ver-

137) Praeceptum Concil. Constant. in favorem Constant. eccles. Dat. Const. IX. Kal. Feb. 1416 in Neugart, codex diplomaticus Aemaniae et Burgundiae Trans-Juranae inter fines dioec. Const. T. II. p. 497 sqq.

138) Müller a. a. D. S. 656.

139) Haffner a. a. D. S. 151.

139a) Strohmeier, der Kanton Solothurn. S. 176.

140) Haffner a. a. D. S. 153. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 179.

141) Hottinger a. a. D. S. 411.

meister Waldmann von Zürich ließ im J. 1485 von dem päpstlichen Stuhl auch den Artikel bestätigen, daß die Gotteshäuser, Stifter und Geistlichen, wie andere Bürger, deren Schutz sie genießen, zu den außerordentlichen Lasten beitragen sollen ¹⁴⁵). Zürich hatte schon lange den Clerus diesen Lasten unterworfen. So forderte es 1421 von demselben eine Steuer zur Bestreitung der Kosten des Hussitenkriegs ¹⁴⁶). Als Waldmann den beiden Münsterthürmen zwei stolze Spitzhelme aufsetzen ließ, wurde zur Bestreitung dieses Baues der ganze Clerus, wer im Canton Zins, Zehnten u. s. w. hatte, von dem Bischof bis auf den geringsten Capellan, besteuert ¹⁴⁷). Obigen Artikel ließ der Rath von Zürich vom römischen Stuhl wiederholt bestätigen ¹⁴⁸). Im Jahre 1507 machte

vier senger oder Gmein Capitel des Stifts zu Chur sammet ost sonderlich Winzehenden, Wingült, Wingärten oder sonst Win, hinführo erkauffind, ererbind oder einen zu Gottesdienst geordnet und gabet wurde, denselben Win, wie es also an si kombt, mögen sie auch schencken, doch das sie den bei gutten Treuen der Stadt Chur verumgelden, und damit kein geferd brauchen, auch fürnehmen zc.“

145) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511.

146) Ebendas. S. 324.

147) Die meisten Landgeistlichen zahlten drei Pfund. Das Stift zum großen Münster wurde mit 1300 Gulden, die Capelläne daselbst um 300 Gulden angelegt. Man bewilligte deshalb den Chorberrn Geld aufzunehmen und solches von ihren Gülten zu verzinsen, doch mit der Bedingung, daß sie unter sich selber eine Steuer sammeln, um daraus binnen zehn Jahren ihr Stift wenigstens um 500 Gulden zu ledigen. Die Capelläne der Probstei zahlten 150 Gulden „us iren Schrin.“ Füssli, Waldmann. S. 58 fg.

148) In dem gedachten Schreiben der Züricher an den römischen Stuhl heißt es: »Ut magister civium et consules praefati, quando eos vel pro Sancta Romana ecclesia vel pro sacro Romano Imperio vel pro Republica militare contigerit, et sic civibus ipsi taleas imperare contigerit, a Monasteriis, et quibuscunque spiritualibus et Ecclesiasticis personis, in eorum oppido, districtu et dominio habitantibus, saltem exigere, ipsis expensas imponere, somas aut

Schwyz das Gesetz: „Wenn die Klöster nicht wollen helfen tragen Schaden, gemeine Kosten, Steuer und andere Gewerke mit dem Land, als ein anderer Landmann, sollen sie meiden Holz, Feld, Wasser, Wunn und Weid“¹⁴⁹⁾. Nach vollendetem Schwabenkrieg (1499) forderten die Eidgenossen auch von den geistlichen Gütern im Thurgau einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kriegskosten. Die Domherren von Konstanz weigerten sich lange, diese Steuer von ihren dortigen Zinsen und Zehnten zu entrichten; allein die Eidgenossen trugen endlich ihrem Landvogt auf, die Steuern einzuziehen¹⁵⁰⁾. Dasselbe geschah bei Anlaß der folgenden italienischen Feldzüge¹⁵¹⁾. Im Jahre 1515 erging vom Rath von Basel der Beschluß: Alle Curialen sollen sich den übrigen Bürgern in Rechten gleichstellen und besonders mit einem Eide sich verbinden, alle bürgerlichen Lasten¹⁵²⁾ zu tragen. Wer sich dessen weigert, soll von Handel und Wandel, Kauf und Verkauf und von allem, was zum menschlichen Unterhalt gehört, ausgeschlossen werden^{152a)}. Im J. 1517 verordneten die Gemeinden von

equos, ad necessaria deferenda, tribuere, dare et committere, juxta eorum honorum qualitatem et necessitatis exigentiam, prout aliis civibus, possint, et valeant.« Hottinger l. c. p. 1404.

149) Im Landbuch. Bei Balthasar a. a. D. S. 30. Not. 27.

150) Abschied St. Gallen Mont. nach Othmar. Zürich Mittw. nach Epiph. 1500. 23. Jan. 13. März. Donnerst. nach Annunt. Mittw. vor Georg. Baden nach Veren. Zürich 15. April 1513. Hottinger a. a. D. S. 541. 575.

151) Absch. Zürich 21. März. 3. Juni 1516. Hottinger a. a. D. S. 575. Th. 3. S. 11.

152) In Hinsicht auf Stadtwachen, Patrullen, Kriegszüge.

152a) »Circa festum Visitationis Mariae . . . Post longum itaque tractatum per Rev. Dom. Christophorum Episcopum Basiliensem cum senatu . . . perseverunt tandem cum prima conclusione, ut aut id facerent, aut civitate exirent. Porro his ad octiduum stantibus, Episcopo dissimulante; curiales senatui juramentum praestiterunt, inter quibus etiam erant aliqui officii chori et ecclesiae mancipati. Videlicet Organista, Campanarius, et Dominorum de Capitulo Statuarius. Proh!

Dissentis in Bünden, daß die Güter des Klosters den öffentlichen Abgaben (Schulzen) unterworfen sein sollen¹⁵³). Im J. 1523 legten die Berner den „bösen Pfennig“ auf alle ihre Pfaffen zu Stadt und Land¹⁵⁴).

So oft die Eidgenossen ihre Geistlichkeit besteuerten, ist es ihnen nie eingefallen, vorher die Genehmigung ihrer Bischöfe oder des Papstes dazu nachzusuchen.

Während die Eidgenossen den Clerus den Lasten des Gemeinwesens unterwarfen, setzten sie zugleich dem Gütererwerb von Seiten desselben feste Gränzen. Bei den zahlreichen Schenkungen an fromme Stiftungen, besonders Seitens des weiblichen Geschlechts, fand sich der Rath von Bern schon im Jahre 1314 zu der zweckmäßigen Verordnung bewogen, daß keine Weibsperson zum Nachtheil ihrer rechtmäßigen Erben eine Schenkung zu machen befugt sei, ohne dazu erhaltene Ermächtigung des Rathes der Zweihundert und später des Gerichts¹⁵⁵). Im J. 1356 verbot er, ohne seine Bewilligung Bergabungen an Klöster oder Bruderschaften zu machen, welches Verbot 1381 auf den Umkreis von drei Meilen um die Stadt ausgedehnt wurde¹⁵⁶). Hundert Jahre später (1481) untersagte er dem Karthäuserkloster den Ankauf liegender Güter ohne seine Erlaubniß¹⁵⁷). In den Jahren 1360 und 1367 verordnete Uri, daß niemand liegende Güter an Klöster oder andere, die nicht Landleute sind, verkaufen,

facinus indignum, et dies infaustus! quo tua vetustissima privilegia, o Sacratissima Maria! tuae saoratae aedes sunt contractae. Versuch einer pragmat. Gesch. S. 34. Not. 50.

153) Eichhorn, Episcopatus Curiensis p. 248.

154) Anselm, Bern. Ehr. Bd. 6. S. 201.

155) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Cant. Bern. S. 86 und dess. Geschichte des deutschen Ritterordens im Cant. Bern. S. 21 fg.

156) Tillier a. a. D. S. 341.

157) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 260 fg. Stettler, Chron. a. a. D. S. 282.

verpfänden oder verpflegen soll, bei Verlust des Guts; auch wenn einem Fremden ein Gut erbweise oder sonst zufiele, so soll er es nicht an Klöster oder Kirchen, sondern an Landleute verkaufen ¹⁵⁸⁾. Ein ähnliches Amortisationsgesetz ¹⁵⁹⁾ erließ der Rath von Luzern im Jahr 1413 ¹⁶⁰⁾. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts machte Freiburg die Verordnung, daß kein Bürger auf dem Todbette (wo Sünder am freigebigsten zu sein pflegen) mehr als 60 Schillinge vergaben soll ¹⁶¹⁾. Nachdem in Zürich unter Waldmann zuerst 1480 die Ablösbarkeit aller den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkten Zinse festgesetzt ¹⁶²⁾ und dann 1484 die Erfüllung der Vermächtnisse an fromme Stiftungen von dem Willen der Er-

158) Fäll, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 154 fg.

159) Da alles Kirchengut zufolge des canonischen Grundsatzes der Unveräußerlichkeit desselben für den Verkehr abstrirt, so nannte man im Mittelalter die Kirche manus mortua (die todte Hand) und die Erwerbung der Güter von ihrer Seite admortisatio (Du Fresne, glossar. s. h. V.) Daher heißen die Staatsgesetze, welche dieselbe beschränken, Amortisationsgesetze.

160) „Räth und Hundert sind übereingekommen, daß Niemand in unser Statt, gesund noch sechs Lips, nüt sol durch Gott geben, weder Pfaffen noch andern, uf Hüser noch Gütere in unserm Ampt, weder darauf setzen noch schlagen: Wol mag einer gen von Hand was er will one das, nach unser Stattrecht. Wer aber hierwider tete, der soll der Statt als vill on Gnad verfallen sin, umbe daß unser Statt nit grad eigen der Pfaffen werde! Dieses Gesetz wurde mehreremale erneuert. Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 1. S. 57.

161) Birz a. a. D. Th. 2. S. 157.

162) „Alle Zinse, welche den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkt werden, mögen die Besitzer des Unterpfands zu ihrer Hand lösen; nämlich einen Mütt Kernen oder einen Einmer Weingelds mit fünfundzwanzig Pfund, und einen Gulden Geldzinses mit zwanzig Gulden Hauptgut; vorbehalten solche Gültten u. s. w., welche an Armenhäuser vergabt, oder ursprünglich zu den Pfründen gewidmet sind.“ Füßli a. a. D. S. 55.

ben abhängig gemacht worden war ¹⁶³), wurde im folgenden Jahre dem Clerus und den kirchlichen Instituten die Erwerbung liegender Güter und herrschaftlicher Rechte untersagt ¹⁶⁴). Außerdem ging von Waldmann die Verordnung aus, daß die Geistlichen, ohne Bewilligung des Rathes, weder von jemand in seinem letzten Willen bedacht werden, noch selbst testiren dürfen ¹⁶⁵). Als der Bürgermeister im Jahr 1489 als ein Opfer des Hasses seiner Feinde fiel, traten auch die Geistlichen zu Zürich, welche in geheim mit dem größten Eifer an seinem Verderben mitgearbeitet hatten, als Kläger gegen ihn auf. Sie beschwerten sich, daß unter seiner Regierung ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten geschmälert worden, und zogen ausdrücklich das Verbot des Erwerbs liegender Güter, die ihnen auferlegten Schätzungen, besonders aber mit scharfen Worten die ihnen zuerkannten Bußen und die Beschränkung ihrer Testirfreiheit an. Gegen diesen letzten Artikel arbeiteten sie so lange, bis endlich der Rath 1491 ihnen bewilligte, daß das, was der Propst, die Chorherren und Capelläne zu frommen Zwecken testiren würden, auch ohne obrigkeitliche Genehmigung gültig sein solle; während andere letztwillige Dispositionen, wozu sie zwar auch die Erlaubniß nicht einzuholen brauchten, nach ihrem Tode dem Rath vorgelegt werden sollen, der sie

163) „Niemand soll mehr ad pias Causas auf dem Todtbeth legiren mögen; oder die Erben dann nit schuldig sin, es auszurichten; sie tuginnd es dann gern.“ Ebend.

164) „Fürer soll kein Gottshus, Spital, Bruderschaft, noch ander Geistlich in unser Stadt und usserhalb, kein liegend Gut, Höf, Zins, Zehenden, Herrschaften, Twing, Bänn u. s. w. kaufen oder sonst an sich zeuben; auch unser Bögk ihnen kein Fertigung gestatten. Und ob darüber heimlich als öffentlich etwas geschähe, und mans früh oder spät vernähme, daß dann ein jeder weltlicher solllichen Kauf beziehen möge um zehen Procent minder dann er beschehen.“ Ebendas. S. 56.

165) Auch in Solothurn mußten die Geistlichen vom Rathe die Bewilligung zum Testiren einholen. Haffner a. a. D. S. 191.

nach Befinden der Sache abändern (mindern oder mehren) könne ¹⁶⁶). Schwyz verordnete 1506: „Niemand soll den Klöstern Grundstücke zu kaufen geben oder sonst vermachen, bei fünf Pfund Buße. Das verkaufte oder vermachte Gut aber soll dem Land heimfallen“ ¹⁶⁷).

Zu diesen Amortisationsgesetzen sah man sich in der Schweiz, wie in andern Ländern ¹⁶⁸), durch die Nachteile der häufigen Veräußerungen des Eigenthums an die Kirche und die Gefahr, daß dadurch Güter den gemeinen Lasten entzogen würden, veranlaßt. Aus diesen Gründen schlug Glarus im J. 1389 dem österreichischen Adel sein Gesuch, auf der Wahlstadt bei Näfels zum Andenken an die gefallenen Seinigen ein Kloster zu bauen, ab ¹⁶⁹).

So wurden die Geistlichen in der Eidgenossenschaft in ihrem bürgerlichen Verhältniß der Hoheit des Staates vollständig unterworfen und als Unterthanen desselben auch zur Huldigung angehalten ¹⁷⁰). Dies verordnete schon der Pfaffenbrief vom Jahr 1370. Den geistlichen Gerichtsherren in Thurgau ward vergünstigt, nicht in Person, sondern durch ihre Amteleute zu huldigen ¹⁷¹).

Aber auch in seinem kirchlichen Verhältniß vermochte der Clerus in der Schweiz nicht lange seine angemaste Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zu behaupten. Wäh-

166) Hottinger a. a. D. S. 522 fg. Hottinger l. c. p. 1292.

167) Diese Verordnung steht ebenfalls im Landbuch. Balthas, de Helvet. jur. cir. sac. S. 30. Not. 28.

168) In England, Frankreich und auch in Deutschland wurden schon im 13. Jahrhundert solche Gesetze erlassen. Reiske, Rechtslexicon. Bd. 6. S. 123.

169) Hottinger a. a. D. S. 198.

170) Gesetzesvorschlag und Commissionalbericht an den großen Rath über die Beerdigung der kath. Geistlichen des Cantons Aargau. Aarau. 1835. S. 31 ff.

171) Frauenfelder Jahrrechnungsabschied vom Nov. 1489 und 1492. Balthasar a. a. D. S. 28. Not. 25.

rend sich in andern Ländern der weltliche Einfluß auf die Kirche noch wenig geltend machte, übten die Eidgenossen bereits sehr wichtige Rechte in kirchlichen Dingen aus.

Zu diesen Rechten gehört vor allen die Besetzung der Pfründen. Wie überall, so wurden auch in der Schweiz anfangs alle Pfründen der Diöces von dem Bischof verliehen. Sein Collationsrecht wurde jedoch schon frühzeitig beschränkt. In Folge der Entwicklung der Stiftsverfassung ¹⁷²⁾ erlangten die Capitel einen wesentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen. In den Domstiftern der Schweiz wurden in der Regel die Canonicate von den Domherren und nur einzelne Dignitäten von dem Bischof besetzt ¹⁷³⁾. Eben so wurden in den Collegiatstiftern die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, durch die Chorherren selbst, bald durch die Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einer gewissen Reihenfolge (Turnus) vergeben. Später entstanden aber durch die päpstlichen Vorbehalte und durch die sofort anzuführenden Ernennungsrechte der Regierungen für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Modificationen. Eine andere Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde hinsichtlich der niedern Pfründen (*beneficia minora*) ^{173^a)} durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt. Schon die Kirchengesetze des siebenten Jahrhunderts gestatten dem Stifter einer Kirche und dessen Erben das Recht, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an derselben

172) Hierüber s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 601 ff. Richter, Kirchenrecht. S. 120.

173) In Beziehung auf das Domstift von Basel s. Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domcapitels von Basel. S. 6.

173^a) Darunter versteht man die Pfründen, mit denen keine eigene äußere Jurisdiction verbunden ist. Wo letzteres der Fall ist, nennt man sie *beneficia majora*.

vorzuschlagen (präsentiren), so wie die Aufsicht über deren Güter, während sie dagegen dem Patron ¹⁷⁴⁾ jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation abspachen. Anders jedoch und auf eigenthümlicher Grundlage entwickelte sich das Patronatrecht im fränkischen Reiche. Hier wurden von vornherein die auf Privateigenthum gestifteten Bethäuser (Oratorien) als Theil des letztern behandelt und daraus für den Eigenthümer auch das Recht hergeleitet, mit Vorbehalt bischöflicher Genehmigung, den Geistlichen zu bestellen. Sehr häufig aber wurde von dem Grundherrn dieses Recht ohne alle Concurrenz des Bischofs ausgeübt und der Geistliche eben so eigenmächtig seiner Stelle entsetzt. Auch nach der Umwandlung der Oratorien in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß unverändert, da nunmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtigt war, den Geistlichen zu belehnen. Dieselbe Gestaltung entstand dadurch, daß von weltlichen Fürsten und selbst von Bischöfen Kirchengüter als Lehen an Laien hingegeben wurden. Auch in diesen sehr häufigen Fällen wurde ein Recht auf Anstellung des Geistlichen begründet. Endlich war oft das Patronatrecht, verbunden mit bestimmten Zehnten, allein Gegenstand der Infeudation. Dieser Entwicklung des Patronatrechts trat die Kirche seit dem eilften Jahrhundert mit aller Macht entgegen. Sie verbot in einer Reihe von Gesetzen den Laien jede Anstellung des Geistlichen, nur die Präsentation des von dem Bischof zu Instituirenden ¹⁷⁵⁾ dem Patron erlaubend, und knüpfte dieses Recht, wie früher, an die Stiftung einer Kirche. Wo die Fundation durch ein Stift oder Kloster auf dessen Grund und Boden geschehen war, wurde

174) Dieser Name kommt erst seit dem 9. Jahrhundert vor.

175) Institution nennt man die Verfügung des Kirchenobern, durch die er dem Präsentirten das Beneficium überträgt.

durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und oft gingen auch die Laienpatrone durch Schenkung in den Besitz kirchlicher Institute über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet. In dieser Hinsicht war die Kirchengesetzgebung nicht so streng, sie hat vielmehr anerkannt, daß die Präsentation eines geistlichen Patrons mehr die Natur einer Collation annehme ¹⁷⁶⁾, und von ihm selbst das Institutionsrecht erworben werden könne.

In der bezeichneten Weise hatte sich auch in der Schweiz das Patronatrecht entwickelt, und die Kirchengesetze bewirkten hier nur zum Theil eine Wiederherstellung dieses Instituts in seiner ursprünglichen Bedeutung. Unzählige Pfründen unterlagen in der Schweiz dem Patronatrecht (Kirchensatz), dessen Inhaber einzelne Gutsbesitzer, Gerichtsherrn, Städte oder andere weltliche und besonders geistliche Corporationen waren. Die letztern besaßen häufig die volle Collation ¹⁷⁷⁾ oder die Institution. So hatte der Abt von St. Gallen das volle Collationsrecht hinsichtlich einer Menge von Pfarreien, und zwar behaupteten hier die feudalen Anschauungen der früheren Zeiten fortdauernd ihre Herrschaft. Die Pfründen wurden als wahre Lehen betrachtet, deren Eigenthum dem Patron gehörte. Demzufolge mußten die Geistlichen ihre Pfründen nach Lehensgebrauch knieend von dem Abte empfangen, demselben den Eid der Treue (Lehenseid) leisten, durften ohne dessen Erlaubniß an der Pfarrei, Kirche und deren Einkünften und Rechten nichts ändern und vergeben und mußten ihm über die Verwaltung der Kirchen- und Pfründe-

176) Deshalb heißt auch zuweilen im canonischen Recht das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons das Collationsrecht. C. 6. X. de his quae sunt a praelato. (III. 10.)

177) In dieser ist sowohl die Bezeichnung der Person, welche das Beneficium erhalten soll, als auch die Uebertragung des letztern selbst enthalten.

einkünfte auf Verlangen Rechenschaft geben. Die Investitur bestand in der Ceremonie, daß der Abt dem zur Pfründe ernannten Geistlichen ein Barret aufsetzte oder die Hand reichte. Der so bestellte Geistliche mußte dann vom Bischof die Approbation zur Seelsorge einholen ¹⁷⁸⁾. Diese Verhältnisse bestanden auch in andern Stiftern (z. B. zu Pfäfers) und daraus leiteten die Collaturherren das Recht her, die Geistlichen zu becrben ¹⁷⁹⁾. Aber auch mehrere Gemeinden in der Schweiz waren schon frühzeitig in dem Besitz eines wahren Collationsrechts. Sie wählten nicht bloß die Personen, welche die Pfründen erhalten sollten, sondern verliehen die letztern selbst und überließen dem Bischof bloß die Autorisation zur Seelsorge. Viele Collationsrechte kirchlicher Corporationen gingen allmählig auf die Gemeinden über. Bereits im 15. Jahrhundert wurden in mehreren Cantonen die Curatpfründen fast ausschließlich von den Gemeinden besetzt, und der römische Stuhl selbst bestätigte manchem Orte dieses Recht, wie Julius II. im Jahre 1512 den Unterwaldnern ¹⁸⁰⁾ und im gleichen Jahre den Urnern, weil, wie er sagt, die lieben

178) Von Ur a. a. D. Bd. 2. S. 650 ff. Im J. 1434 ließ sich der Abt seine „geistlichen Leben“ vom Kaiser Maximilian bestätigen. Für Patron kommt in den Urkunden der Ausdruck „Lebenherr“ vor. Ebenb. S. 650 Not. h.

179) Ueber dieses Raubrecht (jus spoli) beklagten sich die Et. Gallischen Geistlichen bei dem Pappst und die von Pfäfers Beyfründeten bei dem Bischof von Chur. Diese wurden abgewiesen (1459. 1460), jene aber erhielten von Rom ein günstiges Schreiben, so daß sich der Abt (1449) mit ihnen in einen Vergleich einlassen und von keinem Geistlichen mehr als vier Gulden für das Spolium zu nehmen versprechen mußte. Die folgenden Aebte aber beschränkten diese Befreiung bloß auf die damals bestehenden Pfründen und behaupteten in Rücksicht der neuern ihr altes Recht. „Es ist harkomens“, heißt es in einer Urkunde des Abts Ulrich vom J. 1485, „daz wir die Priester so von uns und unserm Goghus mit Pfründen belehnet sind, ir gut, so ein jeder uff seiner Pfrund erübriget, und fürgeschlagen hatt, es sig liegeng oder fahrenz, nüz usgenomen, nach sinem Tod, und Abgang erben sollen und mögen.“ Von Ur a. a. D. S. 651. Not. e.

180) Die päpstliche Bulle vom 8. Januar 1512 findet sich in deutscher Uebersetzung bei Lang, historisch-theologischer Grundriß. Th. 1. S. 849 fg.

Söhne, Ammann, Rätbe und Gemeinden seit undenklichen Zeiten in diesem ruhigen Besitz oder Quasibesitz gewesen und noch seien ¹⁸¹⁾. Schon früher hatte Innocens VIII. 1487 der Regierung von Uri das Verleihungsrecht der Pfründen in Livinen bestätigt ¹⁸²⁾. Auch in andern Kantonen gelangten die Regierungen durch verschiedene Rechtstitel zu diesem Recht. Daher wurde in der Schweiz das Patronat auch die Collatur oder geistliche Lehenschaft genannt. An vielen Orten hatte jedoch das Patronat die Bedeutung, die es nach den Kirchengesetzen haben sollte, indem die Patrone bloß zu den Pfründen präsentirten oder nominirten, die förmliche Uebertragung derselben aber von dem Kirchenobern ausging.

In mehreren Kantonen herrschten eigenthümliche Gebräuche bei der Besetzung der Pfründen, welche im schneidendsten Widerspruch mit den Grundsätzen des canonischen Rechts stehen. Schon frühzeitig waren in Uri die noch jetzt bestehenden sog. Spanbriefe oder Spanzettel (*literae beneficiales, electorales, conventionales*) in Uebung. Sie enthalten ein Verzeichniß der Einkünfte und Lasten der Pfründe, die Bedingungen der Wahl und Bestimmungen über die Grenzen des Parochialrechts. Wenn sich der Geistliche nicht nach dem Inhalt dieser Bestallungsbriefe bequemen wollte, so gestattete ihm die Gemeinde nicht, sich um die Pfarre zu bewerben. Jedem Aspiranten wurde am Tage seiner Wahl ein solcher Spanbrief vorgelesen, ihm zu seinem Verhalten zugestellt und jedes Jahr erneuert ¹⁸³⁾. Während nach dem canonischen Recht das Beneficium dem Geistlichen für seine Lebenszeit übertragen wer-

181) Die päpstliche Bulle vom gleichen Datum ebend. S. 759 fg. Freilich ist in beiden Bullen nur von einem Präsentationsrecht die Rede, aber die Unterwaldner wie die Urner übten in der That ein wahres Collationsrecht aus.

182) Leu a. a. O. Bd. 18 S. 715.

183) Käst, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 156 fg.

den und wider den Willen des Pfründners nur durch eine Verfügung des Kirchenobern verloren gehen soll, mußte sich in Uri der Geistliche jedes Jahr um die Bestätigung seiner Pfründe persönlich bei seinem Collator bewerben, von dessen Willkühr es abhing, ob er ihm die Pfründe wiederum conferiren¹⁸⁴⁾ wollte. Die Landleute in Uri behandelten die Diener der Religion wie ihre, von ihnen selbst gewählten, weltlichen Beamten. Sie sollten von ihnen abhängen. Dasselbe war in Unterwalden der Fall, wo ebenfalls die Gemeinden die geistlichen Stellen vergaben. Das Werben um dieselben geschah durch persönlichen Vorstand und mündlichen Antrag und wurde das „Anhalten“ genannt. Dieses mußten die Geistlichen alljährlich wiederholen, um die Bestätigung ihrer Stellen von den Gemeinden zu erhalten. Diese Sitte herrscht heutzutage noch theilweise¹⁸⁵⁾. Eben so verhielt es sich in Schwyz. Auch in Luzern, wo die Regierung einen großen Theil der Pfründen verlieh, bestand eine ähnliche Einrichtung, wie die sogen. Belehnungs- und Reversbriefe beweisen¹⁸⁶⁾.

184) Dieser Ausdruck kommt selbst in der Formel vor, die der Geistliche beim Ansuchen um Bestätigung seiner Stelle gebrauchte. Helvetia Bd. 8 S. 188.

185) Lüsinger, der Kanton Unterwalden. S. 111.

186) In dem Belehnungsbrief standen die Worte: „Da so haben meine gnädige Herren mit derselben Pfrund wiederum belehnt den wohllehrwürdigen N. N. Wird ihm auch dieselbe mit Vorbehalt und luterer Bedingen geliehen, so fern er sich priesterlich, es sye im Singen, lesen, predigen, Messhalten, Administration der heiligen Sakramente, zum Leben und Tod und allen andern Gebräuchen, was ein Pfarrer und Seelsorger zu thun schuldig, nach laut und Inhalt der heiligen katholischen Kirchen Satz- und Ordnung; auch sonst sich nach meiner gnädigen Herren Gefallen halten und tragen wird, so lange solle und möge er sich dieses Pfrundlehens zu getrösten haben, auch desselben Einkommen nutzen und nießen.“ In dem Revers gelobte der Priester: „auch darby miner gnädigen Herren Ansehen und Mandaten, Gebotten und Verbotten, in allen billigen Sachen gehorsam zu seyn und zu geloben. Helvetia a. a. D. S. 191. Ein anderes Formular s. oben Not. 77.“

Hier ist es deutlich ausgesprochen, daß die Regierung dem Geistlichen wegen Verletzung seiner Amtspflichten oder andern Vergehen jeden Augenblick seiner Pfründe zu entziehen befugt war, ein Recht, das, wie wir später zeigen werden, nicht bloß in Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft von der weltlichen Obrigkeit oft genug ausgeübt worden ist. In Luzern mußten auch die Geistlichen eine Collationsgebühr (Canon) entrichten¹⁸⁷⁾. Dies war auch in andern Kantonen üblich, wie in Zürich, wo nach einer alten Observanz, welche die Züricher wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen ließen, der von der Regierung bespürdete Geistliche den Amtsleuten etwas bezahlte¹⁸⁸⁾.

Die niedern Kirchendiener, die nach dem canonischen Recht jeder Pfarrer haben soll, als Küster, Schulmeister, Cantor u. s. w., wurden meistens von den Gemeinden schon in sehr früher Zeit angestellt. So hatte Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern in der Handveste vom Jahr 1218, außer dem Wahlrecht ihres Leutpriesters, das Recht, den Küster zu wählen¹⁸⁹⁾ bestätigt und dazu noch das Recht der Wahl des Schulmeisters ertheilt¹⁹⁰⁾.

Außer den Curatbeneficien besetzten die Regierungen mehrerer Kantone seit dem fünfzehnten Jahrhundert die meisten Stiftspfründen. Der Rath von Luzern ließ sich das im J. 1415 von den Herzogen von Oesterreich auf ihn übergegangene Recht: den Probst und die Chorherren des Stifts von

187) Verzeichniß der Rechte der Republik Luzern u. s. w. Helvetia Bd. 7, S. 217.

188) Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510 und das mehrerwähnte Schreiben des zürcherischen Raths an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1401.

189) Schon nach dem Freiburger Freibriefe kam der Stadtgemeinde das Recht zu, den Leutpriester und Küster zu wählen. Tillier a. a. D. Bd. 1, S. 109.

190) Ebendas.

Veromünster zu ernennen, von Papsi Sixtus IV. 1479 bestäti-
 tigen¹⁹¹⁾. Der Propst Brunnenstein von Luzern, der im
 Auftrage des Raths diese Bestätigung persönlich in Rom aus-
 wirkte, brachte von dort noch eine andere Bulle mit, worin
 sich der Papsi die Confirmation der Propstwahl vorbehielt.
 Der Rath aber fand diese Bulle höchst mißfällig und befahl
 dem Propst, dieselbe in Rom wieder annulliren zu lassen¹⁹²⁾.
 In dem im J. 1455 mit päpstlicher Bewilligung errichteten
 Collegiatstift St. Leodegar¹⁹³⁾ zu Luzern concurrirten die
 ältesten Rathsglieder in gleicher Anzahl mit den Canonikern
 bei der Propst- und Chorherrenwahl, während der Leutprie-
 ster vom Rath allein gewählt wurde¹⁹⁴⁾. Nachdem Solo-
 thurn die Herrschaft Göszen 1458 angekauft hatte, erwarb
 es durch päpstliche Bewilligung das Recht der Propst- und
 Chorherrenwahl in dem darin gelegenen Stift Schönenwerd¹⁹⁵⁾.
 Im J. 1479 ertheilte Sixtus IV. dem Rath von Bern die
 Vergebung der Chorherrenpfründen im Stift St. Moriz in
 Zofingen, nachdem ihm der Papsi schon früher die Propstwahl

191) Helvetia Bd. 8. S. 90.

192) „Räth und Hundert han sich bekennt von der Bullen
 wegen, so Herr Probst zu Rom erworben hat; des ersten von der
 Bull wegen, das ein Probst, wenn der erwelt wird, das der sin Be-
 stättigung zu Rom nemme und die gefellt uns nit, dann wo das
 Zürgang haben solt, so hat ein Pabst sin Mannot (Monat), das Uns
 fast (sehr) mißfällig ist. Umb das ist unser Will und Meinung, das
 unser Herr Probst diesel Bull zu Rom abthun, und das Uns ein
 Brief werd, das sömlich Bull us dem Register kom und abgetan
 werd, oder das Er uns ein Bull bring, das der Pabst sie für sich
 und sin Nachkommen verschrib, und siner Manotten entzüg und be-
 geb.“ Helvetia Bd. 7. S. 444 fg.

193) Vorher war es ein Benedictinerkloster. Hottinger a. a.
 D. S. 436. Die päpstliche Bulle steht in Neugart, cod. diplomat.
 Alem. T. II. p. 509 sqq.

194) In Folge eines Vertrages der Stadt Luzern mit dem
 Stift 1456. Leu a. a. D. Th. 12, S. 299. Fäß a. a. D. 29 fg.

195) Lang a. a. D. S. 999, Haffner a. a. D. S. 388.

überlassen hatte ¹⁹⁶). Die Chorherren dieses Stiftes wurden später durch einen Rathsbeschluß bis auf zwölf vermindert ¹⁹⁷). Eben so wurde dem Rath von Bern durch Innocens VIII. 1484 die Ernennung der Canoniker des neu errichteten Collegiatstifts St. Vincens in Bern zu Theil ^{197a}). Sixtus IV. verlieh 1479 auch dem Rath von Zürich das Recht, den Propst, die Chorherren und Capelläne der beiden dortigen Münster, der Propstei und Abtei, in den päpstlichen Monaten ¹⁹⁸) und desgleichen den Propst und die Chorherren des Stifts von Embrach in allen Monaten zu ernennen; jedoch sollte der Nominirte dem Papst die Annaten ¹⁹⁹) entrichten, sofern seine Pfründe über 24 Goldgulden jährlich betrüge ²⁰⁰). Diesen Indult ließ Waldmann von seinem Nachfolger Innocens VIII. 1485 bestätigen ²⁰¹). Im J. 1512 überließ Julius II. den die Grafschaft Baden regierenden Ständen die Ernennung des Propstes, Decans und Custos in allen und der übrigen Chorherren in den päpstlichen Monaten im Collegiatstift Zurich ²⁰²). So hatte der römische Stuhl selbst die Theilnahme der Regierungen an der Besetzung der Kirchenpfründen erweitert.

Die Regierungen übten auch hie und da schon das Recht aus, die nicht von ihnen vollzogenen Wahlen der Geistlichen ihrer Bestätigung zu unterwerfen ²⁰³). In den italienischen

196) Müller a. a. D. Bd 5. Abtheil. 1. S. 234. Not. 515.

197) Wirz, helvet. Kirchengesch. Th. 5. S. 305.

197a) Ebd. S. 360. Anselm a. a. D. S. 378 fg.

198) Januar, März, Mai, Julius, September und November.

199) Die Einkünfte des ersten Jahres.

200) Hottinger a. a. D. 474.

201) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510. Dieser bemerkt, daß sich der Rath von Zürich die Bulle Sixtus IV. auch von Alexander VI. 1497 bestätigen ließ. S. 732.

202) Feu a. a. D. Bd. 20. S. 529.

203) So übergab der Rath von Solothurn im Jahr 1517 der Stadt Olten die Ernennung eines Capellanen daselbst mit dem Vor-

Bogteien, wo die Edelleute in dem Besitze vieler Patronate waren, ertheilten die Landvögte gegen eine Erkenntlichkeit die Bestätigung²⁰⁴). Die letztern zogen auch den Nachlaß der Geistlichen ein²⁰⁵), vermuthlich in den Pfarreien, welche die regierenden Stände vergaben. Dieses Spolienrecht übten auch im Thurgau die Gerichtsherrn hinsichtlich ihrer Patronate aus²⁰⁶). Die Eidgenossen führten überhaupt die Aufsicht über das kirchliche Nemterwesen, und einzelne Stände trafen in dieser Hinsicht mancherlei zweckmäßige Anordnungen. Die Kirchengesetze verlangen von dem Beneficiaten, daß er seine Pfründe persönlich verwalte und sich deshalb beständig an dem Orte derselben aufhalte. Diese Residenzpflicht wurde namentlich von den Chorherren in Zürich sehr vernachlässigt. Schon im J. 1218 beklagte sich deshalb der Rath bei Kaiser Friedrich II., welcher diesem Mißbrauch abzuhelpen suchte²⁰⁷). Später 1368 veranlaßte er den Bischof Heinrich von Konstanz zu der Verordnung, daß die abwesenden Chorherren keine Einkünfte beziehen sollten, diejenigen ausgenommen, die sich zum Zwecke der Studien auf einer Schule aufhielten²⁰⁸). Diese Verordnung wurde auf Ansuchen des Rathes von Bischof Ni-

behalt, daß derselbe persönlich seine Confirmation bei ihm (dem Rath) nachsuchen solle. Haffner.

204) Wirz a. a. D. Bd. 5. S. 449.

205) Hottinger a. a. D. S. 848.

206) „Da die Patronatherrn den Pfaffen so groß Gut zur Nahrung gaben, so hätte niemand auf ihre Verlassenschaft besers Recht als sie. Weil der Geiz der Pfaffen ohnehin so groß, daß dessen kein Aufhören wäre, so wurde derselbe noch größer, und sie in ihren Handlungen grimmiger, wann sie von Kindern könnten geerbt werden; so daß es dem gemeinen Mann noch beschwärlicher werden würde als zuvor.“ Antwort der Gerichtsherrn im Thurgau auf die von den reformirten Thurgauern bei den Kantonen eingelegten Beschwerden, 22. April 1530. Bon Arx a. a. D. S. 651 Not. a.

207) Hottinger a. a. D. S. 793.

208) Hottinger l. c. p. 1348 sqq.

colaus 1385 bestätigt²⁰⁹⁾. Sie wurde indessen von den Chorherren so wenig beobachtet, daß der Rath durch die Vermittlung des Kaisers Sigismund von Papst Martin V. 1417 eine neue Verordnung auswirkte, kraft welcher diejenigen Canoniker, die länger als zwei Monate abwesend wären, ihre Einkünfte verlieren sollten, es wäre denn, daß sie eine hohe Schule besuchten²¹⁰⁾. Diese Verordnung ließ Waldmann von Innocens VIII. 1485 bestätigen. Zugleich forderte er von ihm die Zustimmung zu folgenden Bestimmungen: daß jeder Chorherr oder sonstige Geistliche, der vom Rath eine Pfründe erhält, sich durch Eid und Schrift verbindlich machen soll, nicht mehr zu fordern, als der Bestallungsbrief anzeige, seine Pfründe nicht zu verlassen, auf keine Art zu vertauschen, nur in die Hände des Raths aufzugeben (resigniren) und, wenn er sich entferne, auch keine Nutzung davon zu ziehen; daß wer in einem der beiden Münster eine Pfründe besitzt, in dem andern keine haben soll; daß, wenn ein Chorherr oder Priester seine Pfründe verliert, die Einkünfte derselben bis zur Wiederbesetzung nicht von seinen Amtsbrüdern in den Sack gesteckt, sondern an die Kirchenfabrik verwendet werden sollen, und daß der Rath die Geistlichen zum Bauen ihrer Häuser, so oft es nöthig ist, anhalten darf²¹¹⁾. Die beiden letztern Bestimmungen ließ der Rath wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen²¹²⁾, und im J. 1497 erneuerte er jenes Verbot der Mehrheit der Pfründen²¹³⁾. Wider das Werben um geistliche Stellen beschloß er 1498: Niemand soll um ein Amt bitten, sondern sich beim Stadtschreiber anschreiben lassen, der Wählende bei seinem Eid angeben, wenn ihn jemand gebeten, oder durch andere habe bitten lassen, und dieser nicht

209) Ebendas. p. 1351.

210) Ebendas. p. 1352 sqq.

211) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger S. 510 ff.

212) Hottinger l. c. p. 1402 sq. 1406.

213) Hottinger a. a. D. S. 791.

wahlfähig sein ²¹⁴). Gleich im folgenden Jahre wurde dieser Beschluß an einigen Geistlichen vollzogen, die um eine vacante Chorherrnpfründe warben; sie wurden sämmtlich von der Wahl ausgeschlossen. Im J. 1518 wurde dieselbe Verordnung erneuert ²¹⁵). Auch der Rath von Bern setzte in dem Vertrag mit dem Collegiatstift St. Vincens vom J. 1485 unter anderm fest, daß die Chorherren und Capelläne ohne seine Erlaubniß keinen Tausch mit ihren Pfründen treffen sollen ²¹⁶).

Hieher gehören auch die Maßregeln, welche die Eidgenossen überhaupt und die einzelnen Kantone ²¹⁷) insbesondere gegen die im ersten Kapitel erwähnten sog. Curtisanen genommen haben, worüber der heidelbergische Professor Wimpfeling († 1528), sonst eben kein Freund der Schweizer, sie rühmte und sie deswegen andern als Muster empfahl ²¹⁸). Die Abschiede der Tagsatzungen vom Ende des fünfzehnten und vom Anfang des sechzehnten Jahrhunderts enthalten mancherlei Beschlüsse wider sie ²¹⁹). Um sie auch mit der Furcht

214) Ebendas. S. 787.

215) Ebendas. S. 788.

216) Tillier Bd. 2. S. 523.

217) Zu den Forderungen, die Waldmann 1485 an Innocens VIII. stellte, gehörte auch die, daß kein Curtisan die Pfründen, welche der Rath zu vergeben habe, anfallen solle. (Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 510.) Dieselbe Forderung wiederholten die Züricher in ihrem mehrfach citirten Schreiben an den römischen Stuhl. Hottinger l. c. p. 1401 sq.

218) Hottinger a. a. D. S. 759.

219) Im J. 1500 befahl die Tagsatzung von Zürich einen Priester abzustellen, der die Pfründe zu Sins kraft päpstlicher Gratie angefallen hatte; „dann wir Eidgenossen (lautet der Abschied) je nit meinen daß Jemand zu gestatten, und nüz desminder soll auch jeglich Bot trefflich heimbringen, daß man sölichs hierfür zum Besten in aller unser Eidgenossenschaft verkommen, daß sölichs Niemanden gestattet, und gegen denselben Curtisanen mit so tapferm Ernst gehandelt werde, damit wir des Anfallens vertragen bliben.“ Gluz-Blözheim, Geschichte der Eidgenossen. S. 501. Not. 196. Hottinger a. a. D. Not. y.

vor Schande abzutreiben, hatten die Eidgenossen die Gewohnheit eingeführt, dem Curtisan bei der Investitur die schöne Urkunde römischer Geldgier, den Wartbrief, an den Hals zu hängen und ihn mit Wasser zu begießen ^{219a}). Diese Maßregel fruchtete jedoch wenig bei so schamlosen Menschen, als die Curtisanen waren. Nachdem die Eidgenossen zu wiederholten Malen von dem römischen Hof und seinen Legaten die Abstellung dieser Landespest vergebens gefordert hatten ²²⁰), schritten sie endlich zu dem äußersten Mittel, indem sie im Jahr 1520 zu Baden alle Curtisanen als „böse, ungeistliche und ungelehrte Buben“ aus der Eidgenossenschaft verbannten und einmüthig beschloßen, „jeden, der fernerhin in die Eidgenossenschaft käme und die Pfründen anfallt, gefänglich anzunehmen, in einen Sack zu stoßen und ohne Gnade zu ertränken ²²¹). Dieser Beschluß wurde auch in der That vollzogen ²²²).

Wie in der Schweiz bei Besetzung der Kirchenpfründen

219a) Auf die Frage der Stadt Basel, wie man sich gegen die Curtisanen zu verhalten habe, antwortete die Tagsatzung: „Ihr Bruch wäre, ihnen die Bull an Hals zu henken und sie investiren unter einem Beck Wasser.“ Von Urx a. a. D. S. 661. Not. b.

220) Im J. 1512 beehrten sie von Julius II. und seinem Legaten, dem Cardinal Schinner, daß sie „uns Eidgenossen in die Ewigkeit zulassen, daß uns niemand kein Pfrund anfallt.“ (Hottinger a. a. D. S. 759.) In dem zwei Jahre später zwischen den Eidgenossen und Leo X. geschlossenen Bündniß, versprach dieser unter anderm auch die Abstellung der Curtisanen (Stettler a. a. D. S. 513). Im J. 1516 beschloßen sie, „wegen den Curtisanen mit dem Legaten zum freventlichisten zu reden, damit solche abgestellt, und jeder Lehenherr bi seiner Gerechtigkeit blibe.“ (Von Urx a. a. D. S. 661. Not. b.) Was die Eidgenossen im J. 1520 auf der Tagsatzung zu Glarus dem Legaten Pucci klagten, haben wir schon im ersten Capitel (Not. 178) angeführt.

221) Bullinger, Reformationsgeschichte Bd. 1. S. 32. Stettler a. a. D. S. 598.

222) Versuch einer pragm. Gesch. S. 70.

die Grundsätze des canonischen Rechts nicht überall Anerkennung fanden, so war dies auch hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenguts der Fall. Nach diesem Recht ist der wahre Administrator desselben der Bischof. Zwar gestattet es, daß die unmittelbare Verwaltung auch Laien anvertraut werden könne²²³); aber solche Personen sollen vom Bischof bestellt werden und seiner Aufsicht unterworfen bleiben. In der Schweiz dagegen hielt man an dem Grundsatz fest, daß jede Kirchengemeinde das Eigenthum ihres Kirchenguts habe²²⁴). Diesem Grundsatz gemäß verwaltete jede Gemeinde selbstständig ihr Kirchenvermögen. Zwar wirkte dabei in der Regel der Pfarrer mit, aber nicht als Bevollmächtigter seines Kirchenobern, sondern der Gemeinde. Ueber die Verwaltung führte die Regierung die Aufsicht, der sie auch die Patronatsherren, denen bald mehr bald weniger Rechte hinsichtlich der Administration zustanden, unterwarf²²⁵).

Den großen Einfluß erkennend, den das Leben der Geistlichen auf die Moralität des Volks äußert, führten die Eidgenossen eine strenge Aufsicht über dasselbe. Diese Aufsicht war um so nöthiger, als sich die Kirchenobern um die Sitten ihrer Untergebenen wenig bekümmerten und oft die ärgerlichsten Excesse²²⁶) derselben ungeahndet ließen, da sie selbst die

223) Nach der frühern canonischen Gesetzgebung konnte diese nur Geistlichen übertragen werden. Can. 22 C. XVI. qu. 7.

224) Ueber diesen einzigen richtigen Grundsatz von dem Subject des kirchlichen Eigenthums vergl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. S. 264 ff. Weiske, Rechtslexikon. Bd. 6. S. 125 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 649.

225) So würde in einer Zwistigkeit der Edlen von Lütishofen, Patrone der Kirche zu Kieggingen und der Pfarrgenossen im Jahr 1418 dem Rathe von Luzern angelobt, „ohne seine Gunst und Wissen von dem Kirchengut nichts zu verkaufen noch zu verändern.“ Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 115.

226) Unter dem Ausdruck Exceß versteht das canonische Recht die Verletzung der Verpflichtungen, die mit dem geistlichen Stand verbunden sind.

Pflichten des geistlichen Standes gänzlich hintansetzten und das ungebundenste Leben führten ²²⁷). Deshalb sahen sich die weltlichen Obrigkeiten genöthigt, das Amt ihrer pflichtvergesenen Bischöfe selbst auszuüben und die Geistlichen zu einem ehrbaren, ihrem Stande angemessenen Betragen anzuhalten. In dieser Absicht wurden von einzelnen Cantonen manche zweckmäßige Verordnungen erlassen. So verordnete der Rath von Zürich unter Waldmann 1480: „Es soll der Knecht auf der Chorherrenstube schwören, alle Nacht, Sommer und Winter, um neun Uhr die Stuben und die Sommerlauben zu schließen. — Dasselbst soll Geist- und Weltlichen alles Küstenspiel mit Würfeln und Karten verboten sein; ausgenommen an den Kirchweihen drei Tage; alsdann dürfen beide Stände auf der Chorherrenstube alle Spiele treiben, wie von Alter her, und nicht weiter, bei einer Mark Silbers Buße. Bei allem dem aber sind vorbehalten mit den Karren das Hundert, Allrunen, Quenzlen oder A — aber mit Züchten; ferner das Schach- und Würfelspiel um eine schlechte Uerte (Beche) oder 4—6 Pfennige. — Hingegen darf kein bei uns verpründeter Geistliche an andern Orten, weder in offenen noch heimlichen Häusern, spielen, und überhaupt auf keine Kunst in eine Uerte gehen; ausgenommen an offenen Schenkinnen, biderben Leuten zu Lieb und zu Leid. Alles bei gemeldeter Buße.“ Im J. 1485 wurde diese Satzung noch verschärft und erkannt: „daß es bei derselben zu ewigen Zeiten verbleiben soll. Unser Herr Bürgermeister und Räte (heißt es) sind zu solcher Ordnung inbrünstiglich bewogen worden, damit sich ein schicklich Wesen mehre unter denen, die zu göttlicher Heiligkeit Dienst geordnet sind.“ Man verbot ihnen sogar das Spazieren während des Hochamts in den Kreuzgängen. Vielmehr sollten sie helfen singen, lesen, kurz: „thun als die, so die Wollust der zergänglichen Welt zurückgelegt haben, und als sie geistlicher

227) S. die Schilderungen der schweizerischen Bischöfe bei Wirz a. a. D. Th. 3.

Würde und ihrer Pfund wegen zu thun schuldig sind“ 228). Eben so ließ der Rath von Bern 1477 zur Sittenverbesserung der Geistlichkeit nachdrückliche Mandate an alle Decane ergehen 229), nachdem er zwei Jahre früher auf die an ihn gelangten Klagen, daß die Geistlichen des Decanats Lenzburg durch Tanzen, Springen und viele andere Ueppigkeiten großes Aergerniß gäben, an den Decan und den Landvogt in Lenzburg den Befehl erlassen hatte, sich in diesem wichtigen Geschäfte kräftigen Beistand zu leisten, ein Auge auf die Fehlbaren zu werfen und sie zur gebührenden Strafe zu ziehen, so wie auch ihnen keinen Zutritt vor die weltliche Obrigkeit zu gestatten, damit das Verfahren gegen solche frevelhafte Priester künftighin in einen zweckmäßigeren Gang gebracht würde 230). Im J. 1493 verordnete er, daß ein Priester künftighin bloß ein Brodmesser bei sich führen dürfe; jedes andere Messer sollen ihm die Weibel abnehmen und dafür einen Gulden von ihm einziehen 231). In demselben Jahr begingen die Geistlichen so viele Excesse, daß selbst der neue Bischof Thomas von Konstanz an die Eidgenossen den Vorschlag, eine allgemeine Reformation der Priesterschaft zu geben, bringen ließ 232). In Schaffhausen waren die Sitten des Clerus, weil der Bischof kein Einsehen that, so anstößig geworden, daß auch hier die weltliche Obrigkeit sich im Anfang des Jahres 1522 genöthigt sah, den Unordnungen durch ein Mandat folgenden Inhalts zu wehren: In Zukunft sollen weder Mönche noch Pfaffen, noch Studenten, Provisoren und

228) Füssli, Waldmann. S. 56 fg.

229) Luthard, disputationes bernenses. P. 1. p. 64. Anselm sagt: „Die Priesterschaft führt so ein ganz zornlos Leben, daß der weltlich Gewalt daryn muß sehen und wehren.“ Berner Chronik. Bd. 1. S. 162.

230) Tillier a. a. D. Th. 2. S. 521.

231) Anselm. Bd. 2. S. 136.

232) Ebendas. S. 135.

Schüler, die zu ihren Tagen gekommen (majoren geworden), nach der Abendglocke ohne Licht über die Gasse gehen. Auch soll von jetzt an kein Mönch oder Priester zweierlei Waffen (Dolch und Degen), sondern bei Tag und bei Nacht nur ein Gewehr, nicht länger als eine halbe Elle tragen; verbotene Waffen sollen den Uebertretern durch die Stadtknechte (Rathsdienner) abgenommen werden. Wenn dieselben einen Geistlichen bei den Frauen in den (unzüchtigen) Häusern antreffen, so sollen sie ihm seine Kleidung mit Gewalt ausziehen und nicht zurückgeben, bis er ihnen so viel Geld, als sie glaubten fordern zu dürfen, bezahlt hätte. Wenn einer oder mehrere Priester sich widersetzen und darüber verwundet oder beschimpft werden sollten, so werde der Rath keine Klage annehmen. Endlich wurde den Mönchen und Pfaffen verboten, in der Stadt öffentlich zu tanzen, ausgenommen bei Hochzeiten, zu denen sie geladen worden; dagegen wurden sie angewiesen, der Kirche und dem Gottesdienst abzuwarten²³³). Dem unter den Geistlichen in den italienischen Vogteien eingerissenen Luxus in Kleidern steuerten die Eidgenossen durch strenge Mandate²³⁴). Die Rathsprotocolle der einzelnen Cantone aus dem fünfzehnten²³⁵) und besonders sechzehnten

233) Baldkirch's handschriftl. Reformationsgeschichte von Schaffhausen, bei Wirz. Th. 4. S. 511.

234) Der Stand der Geistlichen wurde völlig unkenntlich durch die neuen Moden, denen sie fröhnten. Der gewöhnliche Anzug war: aufgeschnittene Schuhe, zerhauene Hosen, die in bunten Farben glänzten, Kappiere an der Seite und Dolche in der Tasche. Höchst ungern und nur nach und nach vertauschten sie diese Tracht gegen ein anständiges Gewand. Noch schwerer konnten sie sich von ihren Bärten trennen; aber die Strafen der Landvögte und der Spott des Volkes wirkten. Wirz a. a. O. Bd. 5. S. 449.

235) Im J. 1430 wurde Georg Schürpf, nachheriger Pfarrer zu Grosdietwil, als er noch unbefründet in Luzern war, von dem dortigen Rath bestraft »eo, quod ivit noctu per plateas et fecit res ineptas.« Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 27.

Jahrhundert liefern zahllose Beispiele, daß die weltliche Obrigkeit die Excesse oder Disciplinarvergehen der Geistlichen oft sehr streng ahndete. Am meisten machten den Eidgenossen die Eölibatsünden der Geistlichen²³⁶⁾ zu schaffen. Der Clerus lebte fast allgemein im Concubinat²³⁷⁾. Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Bürger von Zürich schon im J. 1230 ihren Geistlichen befahlen, ihre Weischläferinnen von sich zu thun und als sie sich dessen weigerten, jene selbst aus der Stadt schafften. Eben so verwies der Rath von Bern 1405, nach vergeblicher Ermahnung an die Geistlichen, ihre Concubinen

236) Hemmerlin's Schriften enthalten merkwürdige Schilderungen von dem ausschweifenden Leben der Geistlichen in der Schweiz. Von den schlüpfrigen Geschichten, die er als Beispiele davon erzählt, mag hier folgende eine Stelle finden: „Ein Priester sah sich wegen häufiger Unzucht mit einer angesehenen Frau genöthigt, von seiner Pfarrei zu entfliehen. Er irrte in einem Walde herum. Da erschien ihm der Satan in Gestalt eines frommen Mönchs und redete ihn an: wohin gehst du so äußerst betrübt. Jener erzählte treuherzig seine Leiden. Der verkappte Satan erwiederte: Nicht wahr, wenn du das böse Glied nicht hättest, so könntest du in deiner Pfarrei sicher wohnen? Allerdings, mein Herr, versetzte jener. Der Mönch sagte nun: hebe dein Gewand auf, damit ich es berühre, wie sie es ja auch berührt hat. Das Glied verschwand alsobald. Hocherfreut kehrte der Priester zurück, ließ die Glocken läuten und versammelte seine Pfarrkinder, um ihnen seine Unschuld kund zu thun. Er bestieg die Kanzel, hob mit Zuversicht seine Kleider auf — et mox membrum suum abundantius quam prius apparuit.“ Meister, berühmte Züricher. Th. 1. S. 39 fg.

237) Hemmerlin sagt: „Non est rarum in dioecesi Constantiensi et ceteris vicinis mulieris et clericorum cohabitationis, concubinatus contubernium.“ (Hottinger a. a. D. S. 855.) Bei einer Visitation des Bischofs von Lausanne im J. 1420 fand sich, daß siebenzig Priester der Diöcese im Concubinat lebten, von denen einige zwei und drei Frauen von Landleuten geschändet hatten. Hottinger l. c. P. IV. p. 348. Hottinger a. a. D. S. 307. — Noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gab es in der Schweiz Geistliche, die in eigentlicher Ehe lebten. Hottinger a. a. D. S. 851 fg. Von Urx a. a. D. S. 473.

zu entfernen, diese aus der Stadt, und als sie nach einiger Zeit dennoch wieder zu ihren Gönnern zurückkehrten, ließ er sie alle gefangen nehmen und in den Thurm (den heutigen Zeitglockenthurm) werfen ²³⁸). Im J. 1471 ermahnte er die Decane zu einem kräftigen Einsehen wegen der Pfaffenbirnen ²³⁹). Indessen alle Maßregeln, welche die weltlichen Obrigkeiten gegen den Concubinat der Geistlichen ergriffen, vermochten nicht dieses durch den unnatürlichen Cölibatszwang herbeigeführte Uebel abzustellen. Die Bischöfe selbst führten ein äußerst ausschweifendes Leben ²⁴⁰) und waren daher gegen

238) „Ze Stund kament etlich Priester,“ erzählt Justinger weiter, „und verburgetent ihr Dirnen us“ (erhielten durch geleistete Bürgerschaft ihre Freilassung). An demselben Abend entstand eine Feuerbrunst, in der sieben gefangene Pfaffendirnen umkamen. Man muthmaste, daß einige der losgelassenen Dirnen das Feuer angelegt hätten und nahm sie deshalb von neuem in Verhaft. Justinger, Berner-Chronik. S. 254 fg. Hottinger a. a. D. S. 214.

239) Tillier a. a. D. S. 520 fg.

240) Der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen († 1462) lebte offen im Concubinat. Durch sein Beispiel nahm die Unzucht unter den Geistlichen seiner Diöcese so überhand, daß sie ebenfalls öffentlich Concubinen hielten und die vor aller Strafe sichern Uebertreter des Keuschheitsgelübdes endlich die Erinnerung an dasselbe mit Lachen erwiederten. Die Duldung des Concubinats trug ihm jährlich 2000 Gulden ein, und die Pfaffen kauften gern um pecuniam copiosam, vitam in diebus suis solatiosam, wie Hemmerlin in reg. querelarum I. sagt. (Wirz. Th. 3. S. 77.) Auch der noch zur Zeit der Reformation lebende konstanzische Bischof Hugo von Landenberg wurde eines unmoralischen Lebenswandels bezüchtigt. (Wirz. Th. 4. S. 214.) Der Bischof von Genf, Johann Ludwig von Savoyen († 1482) war sehr verliebter Natur. Ein Schreiner, der ihn einst bei seiner Frau eingeschlossen fand, prügelte ihn deshalb so derb, daß er fast auf dem Plaze geblieben wäre. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 97.) Sein Nachfolger, Franz von Savoyen, pflegte ebenfalls der Liebe. Ein Bastard desselben, Johann von Savoyen, den er mit einer gemeinen Dirne erzeugt hatte, erlangte die Bischofswürde (1513) und lebte so ausschweifend, daß er in Folge dessen an der venerischen Krankheit starb. (Helvetia. Bd. 4. S. 32. Wirz

die Eölibatsünden ihrer Untergebenen um so nachsichtiger, als sie daraus Vortheil zogen. Denn, „wenn ein Priester ein uneheliches Kind bekommt,“ sagt Bullinger, „so gibt er dem

a. a. D. S. 568. Spon l. c. p. 165.) Sein Nachfolger, Peter de la Baume, vergaß in Befriedigung der Wollust alle Rücksichten. Als er zur Fastenzeit (1527) ein junges Mädchen entführen ließ, rottete sich das Volk zusammen und befreite sie aus seinem Pallast. (Ruchat, histoire de la réformation de la Suisse. T. I. discours préliminaire p. XXXV. Bulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Th. 1. S. 26.) Der Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaulcon, ein Zeitgenosse des letztern, überließ sich ganz seinen Leidenschaften. Er und seine Leute schändeten die Mädchen der Stadt, wenn sie sie finden konnten. In seinem Zimmer auf dem Schlosse befand sich eine verborgene Thüre, die mittelst einer Treppe in den Keller führte, der seinen Ausgang außerhalb der Stadt hatte. Auf diesem heimlichen Wege ließ er seine Mätressen in sein Gemach ein. (Ruchat l. c. p. XXXVII. p. 96.) Der noch zur Zeit der Reformation lebende Bischof von Ehur, Paul Ziegler, trieb Unzucht mit einer Nonne zu Feldbach. (Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeit der Kirchentrennung. Abth. I. S. 247. Not 39.) Selbst der fromme Bischof von Sitten, Walter auf der Glue († 1482) hatte eine Concubine. Der bekannte Georg auf der Glue, Landeshauptmann in Wallis, wird für dessen Sohn gehalten. (Wirz. Th. 3. S. 313.) Sein Nachfolger, Jost von Silinen, hatte eine Geliebte, von der er sich so gänzlich beherrschen ließ, daß man durch ihre Gunst alles und ohne diese nichts von ihm erlangen konnte. (Wirz a. a. D. S. 314.) Am ausschweifendsten lebte dessen zweiter Nachfolger, der verächtigte Cardinal Matthäus Schinner. Als er der Knabenschändung beschuldigt wurde, wußte sein Procurator diese Anklage nur dadurch zu entkräften, daß er gestand, derselbe liebe die Weiber allzusehr, als daß er ihnen abtrünnig werden sollte. (Wirz a. a. D. S. 291.) In einer Beilage zum Abschied, Zug 9. Mai 1514, kommt in einem Streite zwischen einem Burgdorfer, der für, und einem Luzerner, der gegen Frankreich war, über den Cardinal auch Folgendes vor: Ersterer sagt, „der Bischof von Wallis sey ein Nasbruter, ein Rezer und verlogener Mann.“ Der Luzerner: „das treuw er dem Bischof nit zu, denn er liebe die Frauen zu sehr.“ Der B.: „Er hat doch einen Knaben gehabt, den hab er auch geflorenzet“ u. s. w. Gluz-Blogheim a. a. D. S. 210. Not. 233.

Bischof eine Geldbuße, wofür er einen Absolutionsbrief erhält, den man ihm gern gibt²⁴¹⁾; wenn die Sache auf diese Art abgethan ist, so tritt er wieder in seinen Stand, hält Haus mit seiner Meze, übt ohne Scham alle Aemter und niemand redet ihm darein“²⁴²⁾. In einem im Jahr 1522 erschienenen Commentar zu dem Hirtenbrief des Bischofs von Konstanz, Hugo von Landenberg, worin dieser den reformatorischen Bestrebungen Zwingli's und seiner Freunde entgegenzuwirken suchte²⁴³⁾, kommt unter anderem Folgendes vor: als ihn (den Bischof) einige fromme, ehrliebende Priester um Gottes willen baten und hoch ermahnten, daß er ihnen, um dem schändlichen, ärgerlichen Leben mit Concubinen, wozu sie gegen Christi Gesetz durch das teuflische Gebot des römischen Bischofs gezwungen wären, ein Ende zu machen, stillschweigend erlauben oder wenigstens nicht wehren sollte, statt der Huren Eheweiber zu nehmen, — so hat er diese christliche Bitte so wenig geachtet, daß er vielmehr die Strafe für ein Kind, das ein Priester bekäme, noch um einen Gulden erhöht hat, da er vorher nur vier geben mußte. Darum will er es nicht leiden, daß die Pfaffen Weiber haben. Es ginge ihm ein großes jährliches Einkommen ab. In einem Jahre sollen wohl fünfzehnhundert Pfaffenkinder in dem Konstanzer Bisthum geboren werden; von jedem vier Gulden macht sechs-tausend. Jetzt sind aus vier fünf geworden; macht achthalb-

241) Die Bischöfe ertheilten sogar für ganze Stifter, Capitel und Klöster allgemeine Absolutionszettel. (Hottinger a. a. D. S. 855.) Als der Bischof von Konstanz im J. 1507 von dem Clerus seiner Diöcese ein subsidium charitativum forderte, übersandte er jedem Prälaten, Decan und Propst, der sich zum Zahlen bequeme, zum Dank einen Gewaltsbrief auf Monatsfrist, die Priester von geheimen oder öffentlichen Unkeuschheitsünden zu absolviren. Eben so dankbar hat er sich schon bei Eintreibung zwei anderer Steuern bewiesen. Hottinger a. a. D. S. 551 fg.

242) Hottinger a. a. D. S. 854.

243) Wirz. Th. 4. S. 258 ff.

tausend Gulden. Aber nicht bloß die Kinder, auch die Concubinen müssen ihm jährlich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeigt. Habe nun einer eine Concubine oder nicht; man sagt ihm: Was geht dies meinem gnädigen Herrn an, daß du keine hast? Warum nimmst du nicht eine? — Das Geld muß gleichwohl erlegt sein. Mit Recht nennt man solche Bischöfe Hurenwirthe; aber alle Hurenwirthe in dem ganzen Bisthum nehmen zusammen nicht so viel Hurengeld ein als er. Ferner macht er einen Unterschied: Wenn einer ein reines Mädchen beschläft, so kostet dies sechzehn Gulden Strafe bloß für den Bischof. Will man dann aber einem reichen Pfaffen zu Leibe, der sich etwa sperret, die Consolation oder anders zu bezahlen, so muß es ein reines Mädchen gewesen sein, wenn es bereits vier Kinder gehabt hat; so machen sie es auch mit den Eheweibern oder andern Weibspersonen, welche ehrbar sein sollen. Auch die Nonnen und Beginen haben jede eine besondere Taxe und Strafe im Register und der Fiscal darf allenfals mehr fordern, wenn der Pfaffe reich ist, und nicht wenigstens viermal des Jahres sich mit gefüllter Hand bei diesem Gefindel einfindet. Dies ist einer der vornehmsten Gründe, warum sie den Priestern keine Weiber gestatten. Will man einen Bastard taufen lassen, so kostet dies wiederum Geld, so auch, wenn man denselben legitimiren will, um einen Pfaffen oder etwas Ehrliches aus ihm zu machen. Will der Pfaffe, daß seine Kinder etwas von ihm erben, so muß er ein Verthun haben, d. h. einen Brief, daß er sich mit dem Bischof abgesunden habe. Dies kostet zuweilen nicht wenig, je nachdem der Pfaffe reich ist. Sieh, lieber Christ, wie viel Geld sie nur aus dieser Mistpfüge und diesem Aergerniß, Pfaffenmägde und Bastarde zu verkaufen, gewinnen“²⁴⁴). Als auch die Eidgenossen für die Geistlichen,

244) Hierauf fährt der Verfasser fort: „Ich kenne einen Schulmeister, welcher ein Weib hatte. Mit dieser kam er überein, daß sie ihm erlaubte ein Priester zu werden. Dies geschah. Der gute

die Kinder erzeugten, eine Straftaxe festsetzten, gab ihnen der Bischof von Konstanz deshalb einen Verweis, woran diese sich aber nicht kehrten ²⁴⁵). Dieses Verfahren der Bischöfe und die Erfolglosigkeit der Maßregeln der weltlichen Obrigkeit gegen den Concubinat der Geistlichen bewirkten, daß auch die letztere denselben allmählig fast allenthalben duldete, um größere Ausschweifungen der Geistlichen zu verhüten. Sie anerkannte die leztwilligen Verfügungen derselben zum Besten ihrer Kinder und deren Mutter ²⁴⁶), und der Rath von Zürich hatte den Chorherren des großen Münsters sogar durch ein eigenes Gesetz zugesichert, daß die Kinder, die sie mit ihren Jungfrauen erzeugten, das ihnen testirte Vermögen unter obrigkeitlichem Schutze genießen sollten ²⁴⁷). Ja in einigen Cantonen wurde es jedem Geistlichen bei seiner Anstellung eingeschärft, seine eigene Concubine zu halten, damit die Ehe-

Pfarrer traute sich es zu, das Keuschheitsgelübde halten zu können. Als er es eine Zeitlang beobachtet hatte, fiel es ihm schwer, da er aber mit seiner Gattin nicht leben durfte, hing er sich an ein Mädchen, verließ den Wohnort seiner Frau, um sie nicht zu kränken, und kam in das Bisthum Konstanz. Die Frau hörte, daß er eine andere Haushälterin habe, und zog ihm nach. Der gute Mann hatte Mitleiden mit ihr, und da er glaubte, es wäre, da er doch nicht ohne Frau sein könne, besser, er behelfe sich mit seiner vorigen Hausfrau, so schickte er die Meze weg. Was geschah? die Sache kam vor den Fiscal, vor den Generalvicar und die Consistorialräthe, und diese beschloffen, er solle das Eheweib wegschicken, oder die Pfründe verlieren. Der Priester erbot sich, seine Gattin als eine Concubine jährlich zu verzinsen. Umsonst. Sie mußte fort. Nun nahm er die vorige Meze wieder, und man ließ ihn bei der Pfründe bleiben, wie andere Hurer und Buben, und war ihm das mit der Hure recht, was ihm mit der Ehefrau nicht geziem hätte. Dergleichen weiß ich mehrere, welche verheirathet gewesen waren, aber nicht mit ihren Eheweibern Haus halten durften, mit Huren hingegen schadet es nichts.“ Wirz a. a. D. S. 273 ff.

245) Hottinger a. a. D. S. 858.

246) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 503.

247) Wirz. Th. 2. S. 243.

weiber sicher wären ²⁴⁸). Dagegen ahndete die weltliche Obrigkeit es streng, wenn Geistliche Frauen von Bürgern verführten oder sonstige Ausschweifungen begingen ²⁴⁹). Der Rath von Bern setzte in dem mehrerwähnten Vertrage mit dem St. Vincenzstift 1485 ausdrücklich fest, daß, wenn die Stifthsherren sich an den Weibern, Töchtern oder Verwandten der Bürger vergriffen, sie weltliche Strafe zu erwarten hätten ²⁵⁰). Erst seit der Reformation und besonders dem Concil von Trient schritten die Eidgenossen, hauptsächlich auf Betrieb der Nuntien, wieder mit aller Strenge gegen den Concubinat der Geistlichen ein, wie wir später sehen werden.

Eben so beaufsichtigten die Eidgenossen die Amtsführung der Geistlichen und schritten gegen diejenigen mit Strafen ein,

248) Hottinger a. a. D. S. 856. Sleidanus, de statu religionis et reipublicae Germanor. sub Car. V. — Eben so ließ man bei den Friesen keinen Priester zu, welcher nicht öffentlich seine Weze mitbrachte. Aeneas Sylvius (Pius II.) hist. europ. c. 35. in dessen opera geographica et historica. Helmst. 1699. p. 293.

249) Gluz-Blözheim a. a. D. — Solothurn bestrafte einen Cappelan, der mit einer Frau auf der Orgel öfters Unzucht trieb. Ebend. Not. 204.

250) Villier a. a. D. S. 523. — Luzern machte im fünfzehnten Jahrhundert die Verordnung, „daß, wo einer Jemand, er sey geistlich oder weltlich, bey seinem Weib, oder Mutter, oder Tochter, oder Schwester, oder sonst an seiner Schande findet, und denselben, oder das Weib tödtet, kein Gericht verschult haben soll: würde aber der, der ihn also ertapt, von dem Freyler um das Leben gebracht, soll mit demselben als einem Mörder verfahren werden.“ Das frühere Gesetz im geschwornen Stadtbrief hieß: „Wo Einer Einen fund by sinem ehlichen Gemabel an sin Schand und Laster, ob er den siblos tet, darum nit gefecht werden, noch dehein Gericht verschult han soll.“ (Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 2. S. 123 fg.) Im J. 1461 fand ein Schwertfeger von Merischwanden sein Weib bei dem Koch im Augustinerkloster zu Zürich und tödtete beide. Der Rath sprach ihn frei und gebot, daß ihn die Verwandten des Entlebten unbekümmert lassen sollten. Hottinger a. a. D. S. 443.

die ihre Amtspflichten vernachlässigten, wovon später Beispiele angeführt werden sollen.

Desgleichen erstreckten sie ihr Aufsichtsrecht auf die kirchlichen Institute. Was die Stifter und Klöster betrifft, so werden nachher die Rechte der Eidgenossen über diese Institute besonders dargestellt werden. Hier ist von den Hospitälern und Armenhäusern die Rede. Ueber diese Anstalten und die Verwaltung ihrer Güter führte die weltliche Obrigkeit die Aufsicht. Vermöge dieses Rechts erließ sie besondere Verordnungen hinsichtlich ihrer Disciplin. Eine solche Disciplinarverordnung machte der Rath von Bern im Jahr 1413 für das niedere Spital, worin unter andern folgende Bestimmungen vorkommen: Wer sich in Unkeuschheit vergeht, verliert seine Pfründe für immer. Wer schwört bei Christi Gliedern, soll drei Tage sein Brod entbehren; wer gar hoch schwört, sieben Tage, wer ganz ungewöhnlich hoch, auf immer. Wer einen schlägt, entbehrt es ein Jahr lang; ist jener blutrünstig, noch einen Monat mehr; war der Thäter bewaffnet, für immer u. s. w. ²⁵¹). Auch den Schulen, die damals ebenfalls zu den kirchlichen Instituten gehörten, widmete die Obrigkeit ihre Sorgfalt. So schrieb Bern schon im J. 1310 dem Kloster Amsoldingen vor, daß die mit der Schule verbundene Pfründe nur einem im Schulhalten, in der Grammatik und den übrigen Unterrichtsgegenständen bewanderten Geistlichen anvertraut werden soll ²⁵²). Diese Vorschrift wurde 1453 neuerdings bestätigt ²⁵³). Als jedoch bei der allgemeinen Sittenverderbnis des Clerus die kirchlichen Schulen immer mehr zerfielen, errichteten die weltlichen Behörden eigene, von der Kirche unabhängige Unterrichtsanstalten, die bereits im fünf-

251) Ordnung des mindern Spitals zu Bern. Müller a. a. D. Bd. 2. S. 582. Not. 318 und 319.

252) Tillier a. a. D. Bd. 1. S. 354.

253) Ebendas. Bd. 2. S. 570.

zehnten Jahrhundert an mehreren Orten kräftig blühten²⁵⁴⁾. Nicht bloß für den Unterricht des Volks, sondern auch für die Bildung des Clerus sorgte die weltliche Obrigkeit²⁵⁵⁾.

Nicht unbedeutend waren auch die Befugnisse, die sich die Eidgenossen in Beziehung auf die Religionsübung beilegte. Sie wachten für die Erhaltung des Kirchenglaubens und erließen Verordnungen gegen die Sectirer, deren es in der Schweiz zu allen Zeiten gab²⁵⁶⁾. So erneuerte Luzern im J. 1373 eine alte Verordnung²⁵⁷⁾, daß man unseres Herrn Frohnleichnam nicht zu denen tragen soll, die vor einander niederfallen²⁵⁸⁾. Im J. 1400 beschloffen der Schultheiß, die Rätthe, Benner, Heimlicher, die Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß alle, die in dem Unglauben der Waldenser gefunden werden, nie mehr weder in den Rath, noch in die Zweihundert, noch in irgend ein Amt in der Stadt oder ihrem Gebiete gewählt werden könnten, und erklärten sie zugleich für unfähig, über irgend einen Christenmenschen weder Urtheil noch Zeugniß zu sprechen²⁵⁹⁾. Besonders sorgten die Eidgenossen dafür, daß der Gottesdienst überall gehörig verwaltet wurde. Als z. B. die zu Baar im Canton Zug eingepfarrten zürcherischen Gemeinden Hausen und Heisch über ihren Pfarrer, der vom Kloster Cappel bestellt wurde, klagten, daß er in der Capelle Hausen nicht

254) Ebendas. S. 571.

255) Ebendas. S. 572 fg.

256) S. Wirz a. a. D. Bd. 2. S. 24 fg. 228 ff. 432 ff.

257) „Zu wem man das heilig Sakrament nit tragen soll.“

258) „Sy (die Rätthe) hand auch von Alter her allwegen gebotten, und soll man es für das halten, das man Unfers Herrn Fronleichnam nit tragen soll zu denen, da einer dem Andern zu Fuß fällt, es wäre dann nun söllich Sache, das es der Mehrheit des Rathes erloupte.“ Hier sind vermuthlich die Katharer gemeint, welche auch in der Schweiz verbreitet waren. Helvetia a. a. D. S. 423 ff.

259) Tillier a. a. D. Bd. 1. S. 339 fg.

fleißig Messe halte, traf der Rath von Zürich durch einige Abgeordnete zwischen dem Abt von Cappel und der Gemeinde Hausen eine Uebereinkunft, die aber nicht beobachtet wurde. Deshalb sandte derselbe Rath 1493 eine neue Botschaft nach Cappel, welche die Amtspflichten des Pfarrers genau bestimmte ²⁶⁰). Im J. 1522 sandten die Eidgenossen nach Neuenburg, welches damals keinen Prediger hatte, deshalb vier Bevollmächtigte, welche dem dortigen Propst und Capitel erklärten, wosern sie nicht für einen Prediger sorgten, würden sie selbst einen bestellen und zu dessen Unterhalt die Einkünfte des Stifts nehmen ²⁶¹). Wenn der Papsst oder ein Bischof einen Ort mit dem Bann oder Interdict belegte, hielten die Schweizer stets die Geistlichen an, alle gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten und jagten diejenigen, die sich dessen weigerten, aus dem Lande, wovon wir später einige Beispiele anführen werden. Ferner ordneten sie schon frühzeitig bei Vorfällen, die das Wohl des Landes betrafen, wie bei erfochtenen Siegen, Prozessionen und Kreuzgänge an. So bestimmten die Berner, daß der Tag der Schlacht bei Laupen im J. 1339 jährlich durch einen festlichen Umgang mit Fahnen, Kreuz und Heiligthum gefeiert werden soll ²⁶²), und die Chorherren vom St. Vincenzstift verpflichteten sich ausdrücklich, die etwa von der Obrigkeit verordneten Kreuzgänge und andere Feierlichkeiten zu verrichten ²⁶³). Eben so ordneten die Glarner zum Andenken an die Schlacht bei Näfels im J. 1388 einen jährlichen Kreuzgang (s. g. Näfeler Fahrt) an ²⁶⁴). Die Namen der in den Schlachten für das Vaterland Gefallenen ließen sie in die Jahrszeitbücher

260) Hottinger a. a. D. S. 802 fg.

261) Ebendas. Th. 3. S. 76.

262) Lillier a. a. D. Bd. 1. S. 184.

263) In dem Verkommniß der Stadt Bern mit dem genannten Stift vom J. 1485. Ebendas. Bd. 2. S. 522.

264) Hottinger a. a. D. S. 197 fg.

eintragen und einen jährlichen Gedächtnistag für sie halten. So beschloß z. B. der Rath von Zürich 1500, daß für die im Schwabenkrieg umgekommenen Seelen in den drei Hauptkirchen der Stadt jährlich am St. Theodulustag feierliche Messen gehalten und die Unterthanen von den Leutpriestern für die Seelen zu bitten unterwiesen und mit dem Zwecke der Feierlichkeit bekannt gemacht werden sollen ²⁶⁵). Auch Buß- und Bettage ordneten die Eidgenossen an ²⁶⁶). Sie geboten die bürgerliche wie kirchliche Feier der Sonntage und der von ihnen anerkannten Festtage und ahndeten die Verletzung ²⁶⁷). Sie gestatteten den Ablasskrämern nicht, ohne obrigkeitliche Erlaubniß ihre Waare feilzubieten. Dies hatten die hellen Ansichten des berühmten Hemmerlin über das Jubeljahr ²⁶⁸) bewirkt. Er nannte dasselbe eine neue Mode, den Leuten Geld abzunehmen und den Erfinder des Jubeljahrs, Bonifacius VIII., geradezu einen Bösewicht, der, um Italien zu bereichern, die ganze Welt durch dieses listig erfundene Mittel ausgeplündert hätte ²⁶⁹). Als Alexander VI. den Ablass des Jubeljahrs 1500 durch den Cardinal Raymund von Gurck den Abwesenden auch in Deutschland unter dem Vorgeben antragen ließ, daß zwei Drittheile des Erlöses für einen Türkenkrieg verwendet werden sollten, ersuchte der Cardinal zweimal die Tagsatzung, den Ablass und die Romfahrt zu bewilligen; aber sämtliche Eidgenossen, mit Ausnahme

265) Ebendas. S. 900.

266) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 163. 307. Tillier a. a. D. S. 514. Haffner a. a. D. S. 186.

267) Tillier a. a. D. S. 532. — Im J. 1509 beschloß der Rath von Solothurn, daß das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä in allen der Stadt angehörigen Herrschaften zu ewigen Zeiten alle Jahre löblich gefeiert und begangen werden solle. Haffner a. a. D. S. 198.

268) In seinem Tractat de anno jubileo.

269) Wirz a. a. D. Th. 3. S. 239 fg. Hottinger a. a. D. S. 700. 713.

Berns, schlugen sein Gesuch ab ²⁷⁰). In Zürich wurden unter dem Proconsulat Waldmann's sogar etliche Fasttage abgeschafft ²⁷¹), so wie man sich auch in andern Orten selbst die Erlaubniß ertheilte, in der Fastenzeit Butter- und Milchspeisen zu essen. Dies geschah in den Waldstätten und andern Orten seit unvordenklichen Zeiten, wie es in der Bulle Calixt II. 1456 heißt, worin der Papsit unentgeltlich bewilligte, was er nicht hindern konnte ²⁷²). Um sein Ansehen nicht zu schmälern, gestattete er 1459 auch den Appenzellern aus freiem Antrieb, an den Fasttagen Milchspeisen zu genießen, was sie sich schon längst selbst erlaubt hatten ²⁷³). Nach ihrem Beispiel hatten sich auch die St. Galler Gotteshausleute und Bischofzeller diese Freiheit herausgenommen, wie man aus der Urkunde eines päpstlichen Legaten vom J. 1462 sieht ²⁷⁴). Unter allen Schweizern ließen sich die Appenzeller am wenigsten durch die römischen Satzungen binden, sobald sie ihrem tiefen Freiheits- und Rechtsgefühl widersprachen. Dies bewiesen sie unter anderm bei folgendem Anlaß. Der Landammann von Appenzell wollte eine Person heirathen, die er aus der Taufe gehoben hatte. Der Pfarrer aber verweigerte die Copulation wegen des canonischen Hindernisses der (durch die Taufe bewirkten) geistigen Verwandtschaft zwischen dem Pather und dem Täufling. Der Landammann reiste deshalb nach Rom, wirkte vom Papsit für Geld eine Dispens aus und wurde bei seiner Heimkunft nach Aufweisung derselben copulirt. Darüber ärgerte sich indessen der gerade Sinn des Volks so sehr, daß die Landsgemeinde 1489 einstimmig be-

270) Abschied Zürich Aug. Sept. 1501. Luzern Jan. 1502. Hottinger a. a. D. S. 545 fg. Anselm a. a. D. Bd. 3. S. 146 ff.

271) Hüßli a. a. D. S. 55.

272) Hottinger a. a. D. S. 437.

273) Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volks. Bd. 2. S. 414.

274) Ebendas. S. 404. Hottinger Th. 4. in der Zugabe S. 98.

schloß: „Was dem Landammann um Geld bewilligt worden und recht sei, das soll künftig jedem Landmann ohne Geld erlaubt sein“ 275). So groß war der Freiheitsinn dieses Volks, daß, als einst ein Reichvater einem Appenzeller die Gefahr vorstellte, in die er seine Seele stürze, wenn er zu sündigen fortfahre, dieser ihm weiter nichts erwiederte, als „er sei ein freier Schweizer und als solchem stehe es ganz in seiner Willkühr, ob er in den Himmel oder in die Hölle fahren wolle“ 276).

In dieser Periode finden sich auch bereits Beispiele von der Anwendung des sogenannten landesherrlichen Placet. So wurden von den Eidgenossen, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, mehrere päpstliche und bischöfliche Verfügungen nicht zugelassen und überhaupt keine Neuerungen geduldet, die ihrem Herkommen entgegen waren. Hieher gehört auch die in dem mehr erwähnten Vertrag der Stadt Bern mit dem St. Vincenzstift vom J. 1485 enthaltene Bestimmung: daß die Stifftsherrn Bann und Interdict möglichst meiden und, wenn solche von außen her kommen, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit weder annehmen noch halten sollen 276*). Als allgemeiner Grundsatz kommt das Recht des Placet in der Schweiz freilich erst in spätern

275) Gottinger a. a. D. Bd. 4. in der Zugabe S. 218. Helvetia Bd. 7. S. 432. Zellweger a. a. D. S. 403. — Als Seitenstück zu obiger Geschichte mag hier folgende Anekdote von einem Entlebucher, dem Laune und Mutterwitz, wie dem Appenzeller, angeboren ist, eine Stelle finden. Als nämlich ein Auditor eines päpstlichen Nuntius einem Entlebucher für eine Dispens hundert Kronenthaler aus dem Beutel herausdisputirt hatte, fragte ihn dieser beim hundertsten Stück hohnlächelnd, ob er nun mit der Verlobten nicht mehr verwandt sei? Diese Summe wurde auf die Ausstattung eines unehelichen Kindes verwendet, dessen Vater — der gleiche Auditor war. Helvetia a. a. D. S. 433.

276) Helvetia a. a. D. S. 432.

276*) Tillier a. a. D. S. 523.

Zeiten zum Vorschein, während er in andern Ländern schon ziemlich früh hervortritt²⁷⁷). Wiewohl eigentlich nicht hieher gehörend, doch aus dem gleichen Recht, woraus das Placet fließt (dem Oberaufsichtsrecht des Staates), hervorgegangen,

277) Schon in dem Streite zwischen König Philipp VI. von Frankreich und Papst Bonifacius VIII. wurde dem letztern von dem Herzog Eudesius von Burgund angerathen: »Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum vel usitatum.« (Dupin, de potestate eccles. et temporal. Vindob. 1776 p. 366.) Wie das landesherrliche Placet in Frankreich geltend gemacht wurde, sieht man aus den Preuves des libertez de l'église gallicane chap. X. Ludwig XI. beauftragte im J. 1495 in Amiens einen Commissarius damit, alle von Rom kommende anzuhalten, ob sie etwa päpstliche Schreiben bei sich hätten, »et icelles voir et visiter, pour sçavoir s'elles sont aucunement contraires ou prejudiciables à nous, et à la dite église gallicane. Et au cas qu'en trouverez aucunes qui y fussent contraires ou prejudiciables, prenez les et retenez par devers vous, et les porteurs arrestez et constituez prisonniers, si vous voyez que la matiere y soit sujette: et du contenu esdites lettres nous advertissez, ou les nous envoyez à toute diligence, pour y donner la provision necessaire.« Im J. 1427 klagte Papst Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal: »Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius Regis licentia sub poena mortis et perditionis honorum... literas apostolicas publicare.« (Raynald ad a. 1427. no. 19.) Als König Johann II. von Portugal durch Innocens VIII. veranlaßt, auf das Placet (1486) verzichtete, widersprachen die Großen des Reichs und erklärten, daß ohne Genehmigung der Stände ein solcher Verzicht ungültig sei. (August. Manuelis hist. Joan. II.) Andere Beispiele von früheren Verordnungen über das Placet in den Niederlanden und andern Staaten s. in Stockmans, jus Belgarum circa receptionem bullarum pontificiarum (in dess. Opp. Bruxell. 1700) und van Espen, tr. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae (in dess. Opp. Col. T. II.) Wir haben dies hier bloß deshalb angeführt, weil die Römlinge unserer Tage die Stirne hatten, das von ihnen so sehr angefeindete landesherrliche Placet für ein Product der neueren staatsrechtlichen Theorien auszugeben.

verdient eine vom Rath in Zürich im J. 1380 erlassene Verordnung erwähnt zu werden. Nämlich wegen der Unordnung, welche die Kirchenspaltung auch in der Schweiz erzeugte, verordnete derselbe, daß alle Bürger, welche von dem Papst zu Avignon Bullen für „Gottesgaben“ haben, solche dem Rath einhändigen, und wer seine Bulle wieder haben wolle, schwören soll, die Stadt und deren Gebiet so lange nicht zu betreten, bis das Schisma aufgehört habe²⁷⁸⁾.

Ueberall, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfand, schritt die weltliche Obrigkeit entweder von sich aus oder auf Anrufen des Verletzten um ihren Schutz ein²⁷⁹⁾. Als der Rath von Luzern im J. 1477 einen Streit zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit von Sursee über das Schirm- und Dymgeld entschieden hat, wirkte die letztere hinter dem Rücken der Obrigkeit zu Konstanz ein Interdict gegen das Städtchen aus. Der Rath befahl ihr, solches sogleich auf ihre Kosten abzustellen und seinem Rechtspruch nachzukommen. Die Geistlichkeit versprach es, hielt aber nicht Wort. „Das befremdet uns hoch,“ schrieb ihr der Rath. „Unsere ernstliche Meinung ist, wenn ihr anders in unserm Schirm und Gnade sein wollt, daß ihr von Stund an dafür sorget, daß das Interdict auf eure Kosten noch heute bei Tag abgestellt werde, und unserm Rechtspruch nachkommt. Sonst wollen wir gedenken, ob wir die Unsern gegen solch unfreundliches Benehmen schirmen mögen. Darnach wisset euch zu richten“²⁸⁰⁾. Im J. 1491 brachte der Ammann der Fraumünsterabtei zu Zürich den Bann über einen Schuldner, der den Zins bezahlt zu haben behauptete. Der Rath gebot ihm, auf seine Kosten den Schuldner vom Bann zu lösen und ihn gerichtlich

278) Gottinger a. a. D. S. 191.

279) S. g. recursus ad principem s. appellatio tanquam ab abusu.

280) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 184 ff.

zu belangen²⁸¹⁾. Als der Bischof von Konstanz im J. 1497 von Geist- und Weltlichen seines Hochstifts die Entrichtung einer „königlichen“ Steuer forderte und die Stadt Baden bei den Eidgenossen klagte, daß er sie an ihren alten Freiheiten fränke, wurde ihm von den Letztern solches untersagt²⁸²⁾. Im folgenden Jahre ließen sie dem nämlichen Bischof, der die Kirche von Wulchingen hatte verschließen lassen, weil die dortigen Einwohner (vermuthlich wegen Schuldsachen) gebannt waren, durch eine Gesandtschaft ernstlich sagen, die armen Leute aus dem Banne zu thun und ihnen zu Recht zu stehen²⁸³⁾. Im J. 1515 vernahm die zu Luzern versammelte Tagsatzung, daß die Einwohner von Felwen im Thurgau von dem konstanziſchen Generalvicar mit dem Bann belegt und dadurch Lebende und Sterbende des Trostes der Religion beraubt worden seien. Sofort schrieben die Eidgenossen an den Bischof und den Generalvicar, den Bann aufzuheben, und befahlen dem Landvogt, beide Parteien zu vergleichen; widrigenfalls sollten sie vor gemeinen Eidgenossen erscheinen, damit den armen Leuten geholfen würde²⁸⁴⁾. Als ein Priester die Gemeinde Cortailods in der Grafschaft Neuenburg mit dem Bann beschwerte, ertheilten die Eidgenossen 1523 dem Landvogt den Befehl, denselben gefangen zu nehmen und auf seine Güter so lange Beschlagnahme zu legen, bis er von seinem unbilligen Vornehmen abstehe. Zugleich schrieben sie an den Bischof von Lausanne, den widerwärtigen Priester abzuweisen und die ehrbaren Leute von Cortailods aus dem Bann zu lassen, damit sie nicht genöthigt würden, andere Maßregeln zu ergreifen²⁸⁵⁾.

281) Hottinger a. a. D. S. 710.

282) Abschied Luzern Mittw. nach Anton. Zürich Sonnt. vor Suldr. und Mont. nach Mich. Hottinger a. a. D. S. 536.

283) Hottinger a. a. D. S. 720.

284) Absch. Luzern 16. Sept. Hottinger a. a. D. S. 590.

285) Absch. Bern Donnerst. vor Palm. Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 117. Wirz a. a. D. Th. 5. S. 426 fg.

Wie den Laien, so ließen die Eidgenossen auch den Geistlichen gegen Rechtsverletzungen und Bedrückungen der Kirchenobern ihren landesherrlichen Schutz angedeihen. Im J. 1484 bewilligte der Papst dem Bischof von Konstanz, zehn Jahre lang von den Capellanien seiner Diöces die ersten Früchte (*primi fructus*) zu beziehen, so daß jede, die jährlich fünfzig Pfund betrug, ihm vier oder fünf entrichten sollte. Die schwäbischen Fürsten gestatteten es. Aber die Capellane von Baden und andern Orten der Schweiz beschwerten sich bei den Eidgenossen über diese unerhörte Forderung. Diese beschieden den Bischof nach Baden, wo sie ihm, zwar mit den glimpflichsten Worten, sein Begehren abschlugen. Als er darauf bestand, brachten die eidgenössischen Boten die Sache an ihre Herren. Die folgende Tagsatzung fertigte eine Gesandtschaft an den Herzog von Oesterreich mit dem Gesuche ab, den Bischof zur Ruhe zu bringen²⁸⁶). Im folgenden Jahre forderte er von den Geistlichen den zwanzigsten Pfennig; aber sämtliche Eidgenossen ließen ihm durch seinen Abgeordneten bedeuten, „dergleichen Beschwerden gegen ihre Priesterschaft abzustellen; denn sie (die Obrigkeiten) seien eins geworden, daß die Priester solches Geld nicht geben sollen“²⁸⁷). Als der Bischof gleichwohl mit der Forderung der Steuern und ersten Früchte fortfuhr, ließen ihm die Eidgenossen ernstlich sagen, „solche Neuerungen abzustellen und die Pfründen und Priester bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen“²⁸⁸). Sieben Jahre später (1492) forderte der Bischof abermals mit päpstlicher Bewilligung von der Geistlichkeit gar den fünften Theil ihrer jährlichen Einkünfte. Letztere aber wies auf einer Synode diese Forderung von sich, bot dem Bischof, der davon nicht abstehen wollte, darüber das Recht, setzte gegen ihn und seinen Rath Klagepunkte auf

286) Hottinger a. a. D. S. 506.

287) Absch. Baden Vit. et Modest. Ebendas. S. 513.

288) Absch. Baden nach Leodeg., vor Cathar. Ebendas.

und wählte den Abt von St. Gallen, den Propst zu Zürich, den Cantor zu Zofingen und den Kämmerer zu Luzern zu ihren Ausschüssen. Diese unterhandelten in dem Geschäfte so viel, daß der Bischof von seiner Forderung abstehen, sich mit dem Subsidium Charitativum, das ihm die Geistlichkeit anbot, begnügen und die Beilegung der von dem schweizerischen Clerus eingegebenen Beschwerdepunkte den Cantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen mußte. Zu diesem Ende setzten die Gesandten dieser Cantone, im Beisein der bischöflichen Abgeordneten und Deputirten der schweizerischen Geistlichkeit, den 27. Juli 1493 zu Stein am Rhein Folgendes fest:

„Für die Investitur soll die alte Taxe gefordert werden, und nur ein Drittheil davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten und der dortigen Kammer die ersten Früchte entrichtet worden. Die Pfründen, deren Einkünfte vier Mark nicht übersteigen, geben nur drei Gulden für die ersten Früchte; wer für eine von Rom erhaltene Pfründe keine Annaten dorthin zahlen mußte, entrichtet solche dem Bischof. Die Pfründen aber, von denen der Bischof den Zehntenquart bezieht, zahlen ihm die Taxe der ersten Früchte nicht. Künftighin soll der Fiscus keinen Geistlichen auf unstatthafte Ausagen vorladen, sondern sich vorher bei der Ortsobrigkeit oder bei Nachbarn erkundigen und, wenn die Klage Grund hat, mit ihm nach altem Herkommen verfahren. Die Geistlichen, welche von der weltlichen Obrigkeit dem Bischof wegen Verbrechen übergeben werden, sollen nach Verdienen abgestraft werden. Der Fiscal soll ein Geistlicher und nicht ein Laie sein. Der Bischof wird dafür sorgen, daß der Fiscal, die Notarien und Procuratoren den Geistlichen nicht schmähslich, sondern mit Achtung begegnen. Desgleichen, daß die Geistlichen nicht um geringer Sachen willen nach Gottlieben (in den Kerker) geführt werden, sie wären denn offenkundige Uebelthäter. Wenn ein Interdict kraft der Synodalstatuten verhängt wird, soll die Ablösung desselben, den Schreiberlohn ausgenommen, unent-

geistlich geschehen. Die Ordnung der Schreibergebühren und Siegelgelber unter Bischof Otto II. soll beobachtet und der Geistlichkeit eine beglaubigte Copie davon zugestellt werden. Der bischöfliche Hof soll gemäß der Consistorialstatuten reformirt werden. Für die Vidimation der Bullen und Dispensationen von Rom soll weniger, als die päpstliche Taxe betrug, für die bischöflichen Dispensen aber die hergebrachte Taxe bezahlt werden. Ohne vorhergegangene Ermahnung soll niemand gebannt werden, widrigenfalls hat der Procurator oder wer sonst Schuld daran ist, dem Beschweren die Kosten zu ersetzen. Den offenkundigen Sündern, welche zu Konstanz in den bischöflichen Reservatfällen ²⁸⁹⁾ die Absolution nachsuchen müssen, soll keine größere Taxe abgefordert werden, als wie sie von Alters her vor Bischof Otto II. üblich war. Desgleichen soll niemand in ehelichen oder andern Sachen beschwert werden, und der unterliegende Theil nicht schuldig sein, das ergangene Urtheil zu lösen. Die Geistlichen, die sich mit Weibspersonen eingelassen und Kinder erzeugt haben, sollen nicht höher, als die alte Taxe verordnet, gebüßt werden, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen. Der Bischof ermächtigt die Priester, sich einander zu absolviren in allen offenkundigen Fällen, die ihm vorbehalten sind, wie von Alters her, es wäre denn, daß ein Geistlicher von dem Fiscal vorgenommen worden. Die Priester mögen sich auch in geheimen Fällen einander lossprechen. Auch der Decan auf dem Lande soll Gewalt haben, in offenkundigen Fällen die Priester zu absolviren, auf einen Monat, um Aergerniß und Laster zu vermeiden; binnen dieser Zeit aber soll der absolvirte vom Bischof die vollkommene Absolution holen, widrigenfalls des Decans Lossprechung kraftlos sein.

289) Die *casus episcopales* stehen in den 1497 gedruckt erschienenen *constitutiones synodales ecclesiae Constantiensis*, und daraus abgedruckt bei Hottinger, *Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung*. Abth. 1. S. 491 fg.

Der Bischof ermächtigt die Leutpriester und die Helfer derselben, ihre Untergebenen in geheimen Fällen, die ihm vorbehalten sind, zu absolviren. Die Capelläne des Hochstifts sollen nicht an die bischöflichen Satzungen gebunden sein und, da der Decan ihr Oberer ist, in zeitlichen und weltlichen Dingen nicht vor das bischöfliche Gericht gezogen werden, bevor sie der Decan vorgenommen hat. Der Bischof soll die Jurisdiction der Prälaten, die sie durch Recht und Gewohnheit besitzen, und besonders die Freiheiten und Gewohnheiten der Stifter und Klöster ungefränkt lassen. Er wird nicht gebieten, daß die Quästionare zum Predigen zugelassen werden, wegen des Mißbrauchs, den sie mit dem Ablass treiben, für die Beobachtung der Verordnung Clemens V ²⁹⁰) sorgen und ihnen nicht erlauben, an Kirchweihen, an den Festen der Kirchenpatrone und in der Fasten und jährlich mehr als einmal aufzutreten, diejenigen ausgenommen, die von Rom besonders privilegiert seien. Die Kirchherren oder Leutpriester mögen von dem Ablaskerlös nach altem Herkommen ihren Theil nehmen. Der Bischof soll auch den Bettelmönchen verbieten, auf der Kanzel die Weltpriester zu verunglimpfen, und die Verordnung Clemens V ²⁹¹) gehalten werden. Desgleichen soll er den Pönitentiaren ²⁹²) untersagen, die Untergebenen der Leutpriester, die sie nach Konstanz weisen, zu verspotten" ²⁹³).

Bald darauf bewarb sich der Bischof bei den Eidgenossen um Erneuerung des von seinen Vorfahren mit denselben geschlossenen Bündnisses. Allein diese wollten sich mit ihm nicht eher einlassen, bis er versprochen habe, das Steiner Verkomm-

290) Clement. 2. de poenitentiis (V. 9.)

291) Clement. 2. de sepultaris (III. 7.)

292) Die vom Bischof an seiner Cathedralkirche bestellten Buspriester.

293) Hottinger l. c. p. 1376 sqq. Hottinger a. a. D. S. 530 fg. Von Ur a. a. D. Th. 2. S. 657 ff. vergl. mit den Berichtigungen und Zusätzen S. 42.

niss, das auch unter dem Namen „Pfaffenbrief“²⁹⁴⁾ vorkommt, zu halten²⁹⁵⁾ und als das Bündniss zu Stande kam (1494), wurde ihm die Clausel beigefügt: „Der Bischof solle und wolle die Eidgenossen und die ihrigen, geistliche und weltliche Personen, bei ihrem guten löblichen alten Herkommen bleiben lassen und sie weiter nicht drängen, wie sie darin früher von seinen Vorfahren gehalten worden seien“²⁹⁶⁾. Im J. 1495 verlieh das Kapitel des großen Münsters zu Zürich eine Präbende. Da indessen der Bischof jemanden eine erste Bitte²⁹⁷⁾ auf dieses Stift zugesagt hatte, citirte dieser kraft des bischöflichen Versprechens den vom Kapitel Präbendirten nach Konstanz. Weil aber dies gegen des Stifts altes Herkommen und gegen das Steiner Verkommniss war, so schrieben die zu Luzern versammelten Eidgenossen dem Bischof: er solle seinen Precisen vermögen, von seinem Vorhaben abzustehen und niemanden nach Rom Förderung zu geben: denn sie werden solches nicht dulden und die ihrigen bei ihrem alten Herkommen und dem zu Stein errichteten Tractat schirmen und handhaben“²⁹⁸⁾. Drei Jahre später (1498) beschwerte sich der

294) Von Ur a. a. D. S. 660. Not. c.

295) Gottinger a. a. D. S. 531.

296) Ebendas. Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Constanz. S. 18. S. 59.

297) Als Ueberrest der ursprünglichen Dispositionsgewalt der weltlichen Regenten über die Kirchengüter hatte sich in Deutschland das Recht der ersten Bitte (*ius primae precis*) entwickelt, welches in der Befugnis des Kaisers bestand, während seiner Regierung in jedem Stifte eine vacant werdende Pfründe zu vergeben. Dieses Recht machten allmählich auch andere Regenten in den Stiftern ihrer Länder geltend, und zwar nicht bloß weltliche, sondern auch geistliche, wie unter andern der Bischof von Constanz hinsichtlich der Stifter seiner Diöces.

298) Gottinger a. a. D. S. 533. Schon früher 1439 wurde der Bischof von Zürich wegen Mißbrauchs des Rechts der ersten Bitte abgewiesen (ebend. S. 786). Auch die Berner widersetzten sich 1484 dem Bischof von Constanz, als er dieses Recht in dem Colle-

Abt von Einsiedeln bei den Eidgenossen, daß der Bischof seinem Kloster, den von Rom erhaltenen Freiheiten zuwider, untersagt habe, die geheimen und offenkundigen Sünder, die daselbst beichten, zu absolviren; worauf die Eidgenossen dem Bischof sagen ließen, das Kloster bei den päpstlichen Freiheiten zu lassen und mit keinen Neuerungen zu beschweren²⁹⁹⁾. In dem gleichen Jahre 1498 klagte auch die Stadt Bern in einer Versammlung der Eidgenossen, daß der Bischof von Konstanz ihre Untertanen geistlichen und weltlichen Standes „mit viel bösen Kästen“ anfechte, und beehrte, denselben nachdrücklich zu ermahnen, daß er sie mit solchen Neuerungen unbeschwert lasse³⁰⁰⁾. Die Eidgenossen schrieben deshalb an den Bischof: „er solle die Geistlichen und Weltlichen bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen und nicht weiter drängen“^{300a)}. Ebenso schützten die Eidgenossen ihre Geistlichen gegen die Eingriffe der römischen Curie. Als im J. 1494 ein Curtsian sich kraft einer päpstlichen Bulle der erledigten Pfarre zu Tuggen in der March bemächtigte, den verstorbenen Pfarrer und die Gemeinde, die sich ihm widersetzt haben mochte, bannte und die Kirche verschloß, ging der Abt von Pfäfers, als Pa-

giastift von Zofingen ausüben wollte. Sie nannten es eine Schmälerung des von dem Papst erhaltenen Indults, die dortigen Pfründen zu vergeben. Wirz a. a. D. Th. 3. S. 371.

299) Hottinger a. a. D. S. 537.

300) Die Berner hatten sich oft über die Bischöfe von Konstanz und Lausanne zu beklagen. Als aber die Päpste Julius II. und Leo X. ihnen einen eigenen Bischof antrugen, lehnten sie diese Ehre ab. „In Betrachtung,“ sagt Stettler (ad a. 1515 S. 525), „daß vielmahlen geistlich genennete Hirten, fleischlicher sinnen und weltlicher eygenschaft sind, wollen die von Bern, auff antrag beyder Päpsten Julij und Leonis, einen eigenen Bischoff über ihre Landschaft, in ihrer Statt zu haben, nicht vor nutzlich achten, schlugen die anerbottene ehr, mit dankbarem gemüht, sehr fürsichtig auß, und baweten hiemit dem Last, so sie ihnen leichtlich damit auff den Hals betten laden mögen, weißlich vor.“

300a) Hottinger a. a. D. S. 536. 781 fg.

tron der Kirche, die Eidgenossen, bei denen er sich schon drei Jahre vorher über dergleichen römische Eingriffe beschwert hatte ³⁰¹⁾, um Schutz an; worauf diese die päpstliche Bulle entkräfteten ³⁰²⁾. Eben so wiesen sie im Jahre 1497 einige Curtisanen ab, welche den Klöstern St. Urban, Frienisberg und Frauenthal kraft päpstlicher Bullen den zehnten Pfennig jährlicher Einkünfte abforderten ³⁰³⁾. Im J. 1518 wurde von ihnen abermals eine päpstliche Bulle, welche die dem Abt von Wettingen zustehende Besetzung der Leutpriesterei zu Baden dieser Stadt verliesh, auf die dagegen erhobene Beschwerde des Abts annullirt ³⁰⁴⁾.

Endlich haben wir der Rechte der Eidgenossen in Beziehung auf die Stifter und Klöster ³⁰⁵⁾ zu gedenken. Von einigen derselben, wie namentlich vom Besteuerungs- und Amortisationsrecht, war bereits die Rede. Die hier noch anzuführenden Rechte leiteten die Eidgenossen hauptsächlich aus der Schirm- und Kastvogtei ³⁰⁶⁾ her, die sie über diese Institute durch verschiedene Rechtstitel nach und nach erlangten. Vermöge dieses Rechts führten sie die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Güter, forderten deshalb Einsicht der Rechnungen, thaten der nachtheiligen und verschwenderischen Administration der Vorsteher Einhalt, entzogen ihnen diese nöthigenfalls auch ganz und bestellten eigene Pfleger, und banden die

301) „Sein Pfrund werde zu Rom mit dem Römischen Richter und geistlichen Gratien über die lobliche seinem Gottshaus von Rom gegebene Freyheiten und Bevestigungen angefallen, daß sein Gottshaus zu großer Armuth und verderblichen Kosten und Schaden gebracht werde.“

302) Hottinger a. a. D. S. 532.

303) Ebendas. S. 536.

304) Ebendas. Th. 3. S. 25 fg.

305) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände. (Aarau 1841) S. 48 ff.

306) Ueber die Entwicklung der Vogtei s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 787 ff. Th. 2. S. 527.

Beräußerung an ihre Bewilligung. Eben so unterwarfen sie die Disciplin dieser Institute ihrer Aufsicht, ordneten Visitationen und Reformationen an, schafften Mißbräuche ab, entsetzten und verwiesen untaugliche Vorsteher der Klöster und concurrirten bei den Wahlen neuer, worauf sie oft großen Einfluß ausübten. Die folgenden Beispiele mögen als Beweise der bezeichneten Gewalt der Eidgenossen dienen. Sie geben zugleich ein Bild von dem sittlichen Zustande der gedachten Institute.

Der Rath von Zürich übte schon im vierzehnten Jahrhundert eine Aufsicht über die Abtei des Fraumünsterstifts. Im J. 1341 nahm er bei Anlaß einer streitigen Wahl der Aebtissin das gesammte Vermögen der Abtei unter seine Obhut und ernannte Pfleger, welche dasselbe verwalten sollten^{306a}). Gegen Ende des genannten Jahrhunderts setzte der Rath einer verschwenderischen Aebtissin (Beatrix von Molsusen) selbst weltliche Pfleger, welche nicht bloß ihr und ihrem Capitel, sondern auch dem Rathe über die Verwaltung des Vermögens der Abtei Rechnung ablegen sollten. Die Pfleger mischten sich sogar in die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Aebtissin³⁰⁷). Als ein Bürger ein Haus in der Stadt, das er von der Abtei zu Erbe besaß, an einen dritten verkaufte und nun die Fertigung des Kaufes von Seiten der Aebtissin als Grundherrn vornehmen lassen wollte, verweigerte diese ihre Zustimmung und die Fertigung. Der Rath sandte ihr eine Botschaft und ließ sie bitten, von ihrer Weigerung abzustehen.

306a) Bluntschli a. a. D. S. 371. Hottinger a. a. D. S. 15 q.

307) Wenn nämlich vor dem Hofgerichte, welches über den Erbbesitz und andere Sachen in dem Hofe der Abtei gehalten wurde, ein Urtheil stößig geworden, so soll es in Schrift verfaßt und den Pflegern überantwortet werden. Diese sollen es dann der Aebtissin mittheilen und mit ihr und ihrem Capitel (Herren und Frauen) gemeinsam die stößigen Urtheile scheiden und Recht erkennen. Bluntschli a. a. D. S. 372 fg.

Da diese Bitte fruchtlos geblieben, erkannte der Rath 1396 auf den Eid, er werde nun doch den Käufer in dem Besitz des Hauses schirmen, bis diese oder eine folgende Aebtissin das Haus gehörig leihe ³⁰⁸). Auf ähnliche Weise schritt der Rath 1418 gegen die Propstei ein ³⁰⁹). Drei Jahre vorher (1415) erließ er eine allgemeine Verordnung über die Erbgüter, welche den Klöstern als Grundherren zugehörten. Wenn die Angehörigen der Stadt solche kaufen, so soll der Erbzins jederzeit genau in der Fertigungsurkunde angegeben und nachher nicht wieder erhöht werden ³¹⁰). In der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Augustinerchorherrenstift auf dem Zürichberg durch Viederlichkeit völlig herabgekommen. Der Rath ging daher den Bischof um Wiederherstellung der Disciplin an und willigte 1471 in die vorzunehmenden Aenderungen ein, mit dem Vorbehalt, daß er künftig, wie bisher, aus seiner Mitte Pfleger dahin setze, ohne deren Vorwissen das Kloster in seiner Oekonomie nichts verändern und denen die Mönche, auf jedesmaliges Verlangen, Rechnung ablegen sollen ³¹¹). Im Jahr 1485 ließ der Bürgermeister Waldmann von dem römischen Stuhl das vom Rathe seit langer Zeit geübte Recht, von Stiftern und Klöstern Rechnung zu nehmen, ihnen Pfleger zu geben und sie zur Ordnung anzuhalten, bestätigen ³¹²). In dem mehrgedachten Schreiben der Züricher an den Papst, worin sie ihn um die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte über die Kirche ersuchten, heißt es: „So oft es dem Rathe nöthig scheint, fordert er von den Klöstern und Collegiatkirchen Rechnung, sieht sie ein, bestellt

308) Im Rathserkenntnis heißt es: „Es dünkt uns, daß sie Muthwillen mit den beiden Knechten treibe. Bluntschli a. a. D. S. 373, Not. 67.

309) Ebendas.

310) Ebendas. S. 373 fg.

311) Hottinger a. a. D. S. 451.

312) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. D. S. 511.

Defonomen (Verwalter) und trifft sonstige Verfügungen, welche zum Nutzen dieser Institute dienen, nach alter Gewohnheit" ³¹³). In dem sogen. Waldmannischen Concordat kommt auch noch folgende hieher gehörige Bestimmung vor: „Wenn ein Stift oder Individuum desselben mit Geist- oder Weltlichen oder mit dem Rath kriegen (prozessiren) will, so soll dasselbe es aus seinem Sackel und nicht aus dem Schenthof thun, und wem sein Gewissen verbietet, nicht zu kriegen, der soll weder Gewinn noch Verlust tragen ³¹⁴). Dieselbe Bestimmung ließ der Rath wiederholt von dem römischen Stuhle bestätigen ³¹⁵). Unter dem genannten Bürgermeister wurden Propst und Capitel des großen Münsters angehalten, „bei ein paar Schillingen auf und ab“ ihre Weinrechnung nach der des Rathes zu stellen, und ihnen verboten, neuen Wein vor der Rechnung und höher als diese zu stellen ³¹⁶). Im J. 1480 erhielt das Kloster Cappel durch Waldmann's durchgreifendes Ansehen gegen den Willen der Mönche einen Züricher zum Abt ³¹⁷), und 1509 entsetzte der Rath seinen verschwenderischen Nachfolger ³¹⁸). Im J. 1485 nöthigte er

313) Hottinger l. c. p. 1404 sq.

314) Hottinger a. a. D. S. 512.

315) In seinem Schreiben an den Papst heißt es: »Si per Capitulum Abbatiae, et Praepositurae Thuricensis, aut Capitulum Imbracense inter se, vel alias Ecclesiasticas personas, quaestiones aut lites oriuntur: Quod extunc personae capitulares de similibus ritibus et controversiis se immittere volentes, quilibet videlicet, jura sua propria, et non de proventibus suis communibus Capituli litigare debeant, adeo ut qui conscientiae morsu restrictus ad similia non consueverat se non intromittere, cum utilitatem habere non praesumat, etiam damnum non patiatur.« Hottinger l. c. p. 1407 sq.

316) Füßli, Waldmann. S. 60.

317) Wirz a. a. D. Th. 3. S. 367 fg.

318) Trinkler, so hieß dieser Abt, erhängte sich zwei Jahre darauf in Zürich. Sein Leichnam wurde nach damaliger Sitte in ein Faß geschlagen, durch die Straßen geschleift und in den Limmatfluß gestürzt. Hottinger l. c. T. IX. p. 305 sqq. Hottinger a. a. D. S. 573 fg.

das Frauenmünster, seine Aebtissin (Sibylla von Helfenstein) als untauglich abzusetzen und ernannte aus seiner Mitte sechs Glieder, welche mit den Frauen und Herren des Gotteshauses zu einer neuen Wahl schreiten sollten ³¹⁹). Ein Jahr später (1486) nahm er den liebedlichen Predigermönchen (Dominicanern) in Zürich die Beichte der Nonnen in dem Detenbach weg und ließ ihnen dafür Rappen an die Achsel hängen, was sie um etliche Jahre älter machte. Ja einige Mönche wurden auf drei bis vier Jahre aus der Stadt gewiesen ³²⁰). Dem genannten Frauenkloster hatte der Rath schon 1372 Pfleger gesetzt ³²¹). Im J. 1494 beschied er den Propst und das Capitel des Stifts Embrach in die Stadt und rebete ernstlich mit ihnen über die Mängel und Mißbräuche in dem Gottesdienst und andern Sachen ³²²). Im folgenden Jahre schickte er Abgeordnete in die drei Bettelklöster der Stadt, um den Conventualen anzuzeigen, daß, wenn sie ihr unzüchtiges Wesen und Gelauf in die Frauenklöster und in der Stadt herum nicht unterließen, man sie fortschicken werde, es seien Häupter oder Glieder ³²³). Im J. 1518 machte der Rath mit Zuziehung des päpstlichen Legaten eine Ordnung für die Klöster, damit in denselben „nicht so unwesentlich gehandelt werde“ ³²⁴). Als im J. 1522 einige Nonnen in dem Detenbach das Kloster verlassen wollten, die übrigen aber vom Rath begeherten, ihnen den Austritt nicht zu gestatten, erkannte dieser (Anfangs Dezember), „daß beide Parteien bis zur künftigen Pfingsten friedlich bei einander leben sollen, in der Hoffnung, es werde inzwischen durch die geistliche und weltliche Obrigkeit entschieden werden, was in diesem Falle zu thun sei. Ferner erkannte

319) Züsli a. a. D.

320) Ebendas. Hottinger a. a. D. S. 875.

321) Hottinger a. a. D. S. 848. Not. k.

322) Ebendas. S. 802.

323) Ebendas. S. 857.

324) Ebendas. Th. 3. S. 24.

er, daß jede Frau nach eigenem Willen einen Welt- oder Ordensgeistlichen zu ihrem Beichtvater wählen möge; jedoch sollen sie (die Nonnen) an dem Gatter, wie der Brauch sei, beichten. Es sollen und mögen auch Ordens- und Weltgeistliche in der Kirche Messe halten und predigen, jedoch mit der Bedingung, daß, sobald die Beichten, Messen und Predigten aus seien, sie zu keiner Zeit das Kloster betreten, es wäre denn, daß man franke Frauen mit Beichten und den Sacramenten in dem Kloster versehen müßte. Wer hierin ungehorsam sei, mit dem würde man dergestalt handeln, daß er empfinde, Unrecht gethan zu haben. Sollte aber bis zur Pfingsten der Bischof von Konstanz keinen Bescheid geben, so werde der Rath dann weiter verfügen, was ihn gut dünke“³²⁵⁾. Die Unruhen, welche die Predigten der Dominicaner in dem Detenbach verursachten, veranlaßten den Rath im folgenden Jahr zu dem Beschluß: „daß von nun an keiner von den Predigermönchen mehr dieses Kloster betreten und daselbst weder predigen, noch Messe halten, noch Beichte hören, sondern alle daheim in ihrem Gotteshaus bleiben sollen. Inzwischen soll der Leutpriester bei St. Peter die Nonnen mit Predigen, Messhalten und andern göttlichen Dingen versehen und den Predigermönchen lauter gesagt werden, daß sie sich hüten, weder des Tags noch Nachts in das genannte Gotteshaus zu gehen; denn man werde Leute verordnen, die genau darauf sehen würden, und wenn sie einen dort ergriffen, so werde man ihn in den Wellenberg (das schärfste Gefängniß in Zürich) legen und mit ihm weiter handeln nach seinem Verdienen“^{325a)}. Wenige Tage nach diesem Beschluß klagten die Predigermönche und die ihnen anhängenden Nonnen über den Leutpriester zu St. Peter bei dem Rathe und begehrten, daß in Ansehung des Predigens, Messhaltens und

325) Füßli, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen- und Reformationsgeschichte des Schweizerlandes. Th. 2. S. 17 ff.

325a) Füßli a. a. D. S. 22 fg.

anderer geistlicher Berrichtungen alles so bleiben sollte, wie es ihr Orden nunmehr bei 230 Jahren hergebracht und der Rathesbeschuß vom vorigen Jahre bestimmt habe. Der Leutpriester behauptete dagegen, nichts anders gethan zu haben, als was einem solchen zustehet und der Rath selbst erkannt habe. Hierauf beschloß der Rath, „daß sein Erkenntniß bis zur nächsten Pfingsten bestehen soll; dann wolle er nöthigenfalls das weitere nach seinem Gurdünken verfügen; unterdessen möge eine jede Klosterfrau einen Weltgeistlichen zum Beichtvater nehmen, der ehrbar und ihr angenehm sei“ ^{325b}). Allein dadurch wurde die im Kloster herrschende Zwietracht nicht gehoben. Sobald daher der bis zur Pfingsten anberaumte Termin verfloßen war, ohne daß der Bischof die verlangte Auskunft gegeben hatte, wandten sich die Nonnen wieder an den Rath, die einen mit dem Begehren, sie im alten Stande bleiben zu lassen, die andern, ihnen wegen der entstandenen Mißhelligkeiten den Austritt aus dem Kloster zu gestatten und ihr Eingebrauchtes zu geben. Hierauf wurde vom Rath den Frauen, welche den Austritt verlangten, dieser bewilligt und nicht bloß ihr Eingebrauchtes, sondern auch ihre Kleider und übrige fahrende Habe überlassen. In Absicht auf die zurückbleibenden Nonnen wurde den Predigermönchen abermals der Zutritt zum Kloster verboten, der Leutpriester bei St. Peter als Seelsorger der Frauen bestätigt und ihnen, wenn sie gegen einander oder sonst Beschwerden hätten, vier Commissäre angewiesen, die über alles entscheiden sollten ^{325c}). Dieser Beschluß wurde bald darauf auf alle übrige Frauenklöster in der Stadt und auf dem Land ausgedehnt ^{325d}).

Der Rath von Bern verwies im Jahre 1404 die Begarden und Beguinen (Begutten) wegen ausschweifender Le-

325b) Gfßli a. a. O. S. 23 fg.

325c) Ebendas. S. 25 fg.

325d) Ebendas. S. 29.

bensweise aus der Stadt und Landschaft ^{325e}). Im J. 1419 berief er wegen des zügellosen Lebens der Dominicaner einige Mönche dieses Ordens aus Neuenburg, welche das Kloster nach der Ordensregel einrichteten, das Fleisshessen und alle Gemeinschaft mit dem weiblichen Geschlecht abstellen sollten. Da sich einige Mönche nicht dazu bequemen wollten, schickte sie der Rath weg ³²⁶). Dreißig Jahre später (1449) waren die Unordnungen von neuem so hoch gestiegen, daß der Rath sich genöthigt sah, von Nürnberg und andern Orten frömmere Predigermönche, namentlich solche, die sich der Weiber und des Fleisshessens enthalten könnten, zu berufen ³²⁷). Im Augustinerkloster zu Interlachen war um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein solches Sittenverderbniß eingerissen, daß es eine „schamlose Lasterschule“ (*impudica schola vitiorum*) genannt wurde, und der Rath viele Mühe hatte, der Zügellosigkeit und Verschwendung der Mönche zu wehren. Im J. 1473 wirkte er durch den nach Rom gesandten Stadtschreiber Fricart vom Papst eine Reformation des Klosters aus. Als diese aber ins Werk gesetzt werden sollte, war die Widerseßlichkeit der Mönche so groß, daß der Rath den Propst in Verhaft nahm und mehrere Mönche auf andere Weise abstrafte ³²⁸). Das nur durch eine Mauer von den Mönchen getrennte Frauenkloster zu Interlachen war durch die Niedrigkeit der Nonnen so heruntergekommen, daß es bei Anlaß der Errichtung des Vincenzstifts aufgehoben und demselben

^{325e}) Stettler a. a. D. S. 102. Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 212 fg.

³²⁶) Hottinger a. a. D. S. 321.

³²⁷) Ebendas. S. 428. Die Stadtchronik nennt die Dominicaner „geistliche Erzbuben,“ und Achilles de Grassis, päpstlicher Gesandte sagte von ihnen: »hi fratres toti quanti sunt poltrones, ecclesiae devoratores. Müller a. a. D. Th. 4. S. 270. Not. 349. Stettler a. a. D. S. 435.

³²⁸) Anselm a. a. D. Bd. 1. S. 99 fg. Stettler a. a. D. S. 208. Hottinger a. a. D. S. 428. 454 fg.

incorporirt wurde ³²⁹). Die Brüder des Ordens zum heiligen Geist in Bern, deren nur drei waren, jagten in einem Jahre 4800 Maß Wein durch die Gurgel. Als sie deshalb von dem Rath zur Rede gestellt wurden, nannte der Meister die beiden Brüder gottlose Bösewichter, Hurer, Diebe und ungelehrte Esel; diese dagegen schalten ihren Meister einen Stolzen, Gottesläugner, Spieler und Prasser. Der Rath schrieb daher an den Ordensvicar in Steffansfelden: „wofern er nicht dafür Sorge, daß es mit diesen Bacchushelden anders würde, werde er das aus dem Sackel der Bürger erbaute und durch Almosen bisher unterhaltene Stift zerstören; denn er wolle den Aergernissen dieser ungeistlichen Leute, durch welche das Volk je mehr und mehr verderbt werde, nicht länger zusehen“ ³³⁰). Im J. 1482 wurden vom Rath die Lebtsünnen von Trub und Gottstadt, die Priorinnen von Wangen und Buchsee und etliche andere schädliche „Kirchherrinnen“ entsetzt und des Landes verwiesen ³³¹). Vier Jahre später (1486) beschloß er, daß die Vogteien der Klöster unmittelbar von ihm besetzt und unter seiner Aufsicht verwaltet werden sollen ³³²). In dem gleichen Jahre 1486 befahl er den Johanniterrittern zu Buchsee ihre im Gebiet der Stadt Bern wohnenden Angehörigen von der Leibeigenschaft zu befreien, weil diese mit dem Christenthum unverträglich sei ³³³).

Als im J. 1465 das Kloster zu Einsiedeln abbrannte, erzählt Tschudi, „achtete man dies als eine Strafe Gottes wegen des großen Uebermuths, den der Abt und seine Mönche

329) Hottinger a. a. D. S. 455. Tillier a. a. D. Th. 2. S. 530. — Schon im J. 1227 hob Kaiser Heinrich VII. das Augustinerkloster zu Köniz wegen seiner Liederlichkeit auf. Stettler, Gesch. des deutschen Ritterordens im Canton Bern. S. 7.

330) Hottinger führt dies unterm Jahr 1449 an, a. a. D. S. 428 fg.

331) Anselm a. a. D. S. 310. Hottinger a. a. D. S. 497.

332) Tillier a. a. D. S. 531.

333) Stettler a. a. D. S. 297. Hottinger a. a. D. S. 518.

getrieben haben. Die Eidgenossen hatten viele Tagsatzungen und große Kosten, damit man des Abts und der Mönche Wesen in ein anderes Regiment brächte. Denn der Abt wollte das Münster nicht wieder bauen in solchem Maße, daß es Gott und Unsrer lieben Frau löblich und einer Eidgenossenschaft ehrlich wäre. Deshalb und weil er Unsrer lieben Frauen großes Gut und Geld verthan und aus dem Land verschickt, auch nicht wohl und ärgerlich hausgehalten hat, wurde er von der Abtei gestossen und ein Pfleger dahin gesetzt“ 334).

Als auf einem eidgenössischen Tage zu Baden 1487 geklagt wurde, daß die Klöster in den gemeinen Herrschaften die Kirchengüter übel anwendeten, erhielten die Landvögte den Befehl, ein wachsames Auge darauf zu haben 335).

Im J. 1485 beschieden die Eidgenossen den Abt von Salmensweiler als Bisitor ins Kloster Wettingen, um im Beisein etlicher eidgenössischen Gesandten Rechnung einzunehmen und das Gotteshaus in ein besseres Wesen zu bringen 336). Im folgenden Jahre ordneten sie eine neue Commission ab, mit dem Befehl: „sich gründ- und eigentlich zu erkundigen, was es mit dem Gotteshaus für eine Gestalt habe, und sich durch nichts hindern noch irren zu lassen, damit solches in Ordnung gebracht werden möchte“ 337). Als den Eidgenossen wieder berichtet wurde, daß die Mönche „ein böses üppiges Leben“ führten, erinnerten sie den Abt von Salmensweiler an seine Zusage, damit solch „ödes Leben abgestellt werde,“ und befahlen zugleich dem Landvogt von Baden: „mit den Mönchen trefflich zu reden, daß die Eidgenossen ein merkliches Mißfallen an solchen Dingen haben, und wo er einen fände, der in andern Kleidern gehe, als einem Mönch

334) Tschudi Bd. 2. S. 652.

335) Hottinger a. a. D. S. 864.

336) Absch. Schaffhausen. Hottinger a. a. D. S. 520 fg.

337) Absch. Zürich nach Petr. und Paul. Ebendas. 521.

gezieme, den soll er zu Wettingen ins Gefängniß legen, bis auf des Abts von Salmensweiler Anfunft. Und wenn ihn jemand, er sei Mönch oder ein anderer, aus dem Gefängniß nehme, den wollen die Herren Eidgenossen noch weiter strafen" 338). Es erfolgten verschiedene Maßregeln, um das Kloster „in Aufgang und ein ehrbares Wesen" zu bringen 339). Jedoch schon im Jahre 1496 besorgte man, „daß, wosern dem Kloster nicht anders geholfen würde, als bisher, es ganz verderben werde." Deswegen befaßten die Eidgenossen dem Abt von Salmensweiler, sich vom ganzen Orden die Erlaubniß auszuwirken: „darein zu sehen; auch eines Abts und Convents halber Aenderung und Vorsehung zu thun, wie es die Nothdurst erfordere; doch ohne Verletzung der Herren Eidgenossen, Kastvogtei und weltlichen Obrigkeit" 340). Es währte indessen nicht lange, so war die Sittenlosigkeit wieder auf einen solchen Grad gestiegen, daß der Abt selbst im J. 1509 den Eidgenossen folgendes Sündenbekenntniß ablegte: „Er selbst und seine Untergebenen bedürften der Verbesserung so sehr, daß er sie um der Erbärmden Jesu Christi bitte, ihm solche zu verschaffen; denn ohne sie fürchte er, sei es nicht bloß um das Kloster, sondern auch um ihre Seelen geschehen" 341). Im Jahr 1518 wurde dem Kloster von eidgenössischen Abgeordneten wieder Rechnung abgenommen 342).

Im Kloster Pfäfers wurde nicht minder schlecht gewirthschaftet, so daß die regierenden Orte der Grafschaft Sargans (1486) Abgeordnete dahin sandten, um im Beisein des Bischofs von Chur und des Convents Rechnung einzunehmen, alles zu

338) Absch. Luzern Dienst. nach Laurent. 1491. Ebendas.

339) Jahrrech. 1491. Luzern Samst. nach Jac. Zug auf Berona. Ebendas.

340) Abschied Zürich, Samst. nach Reminisc. Hottinger a. a. D.

341) »Sine illa etenim timeo, quod heu de Salute non solum Monasterii mei, sed et animarum illius actum sit.« Hottinger a. a. D. S. 565.

342) Absch. Zürich 26. Jun. Hottinger a. a. D. Th. 3. S. 24.

untersuchen und „eine Ordnung anzusehen,“ damit das Kloster nicht gar verderbe ³⁴³). Dies fand mehrmals statt; auch wurde eine Reformation des Klosters und die Rückkehr des Abts in dasselbe für gut befunden, und dem letztern eingeschärft, die Verwaltung des Klosters so zu führen und einzurichten, daß er alle Jahre und so oft man es fordere, Rechnung abzulegen vermöchte ³⁴⁴). Allein ungeachtet aller dieser Maßregeln trieb es sein Nachfolger noch schlimmer. Dieser verkaufte mehrere Rechte und Güter des Klosters und machte sich später (1498) mit einer Menge von Kostbarkeiten und Documenten desselben aus dem Staube. Die Eidgenossen setzten daher einen Pfleger über Pfäfers und ließen (1502) den Abt auffuchen, ergreifen, zu Sargans in den öffentlichen Kerker und in Ketten und Banden legen ³⁴⁵). Der nach dem Tode des Abts an seine Stelle getretene Pfleger wirthschaftete später nicht weniger übel, so daß die Eidgenossen 1515 abermals Gesandte ins Kloster schickten, um Rechnung zu fordern und ein besseres Regiment anzuordnen ³⁴⁶). Drei Jahre später, wurde wieder von eidgenössischen Boten Rechnung eingenommen ³⁴⁷).

Das allgemeine Verderben der Klostergeistlichkeit war auch in dem Wallfahrtsort Mariastein eingerissen, welchen die Augustiner in Basel inne hatten ³⁴⁸). Daher, als die Stadt

343) Absch. Zürich Omn. SS. Hottinger a. a. D. Th. 2. S. 518.

344) Absch. Zürich nach Purif. 1487. Pfingstfeiert. Auffahrt 1488. Ebendas.

345) Absch. Rapperschwyl Sonnt. nach Exalt. Zürich, Mont. nach Nicol. Jahrrech. 1502. Hottinger a. a. D. S. 539. Von Urx a. a. D. S. 451 fg.

346) Absch. Pfäfers 4. Mai. Luzern 6. Oct. Hottinger a. a. D. S. 590.

347) Absch. Zürich 9. Jan. 1518. Ebendas. Th. 3. S. 24.

348) Einer von diesen Mönchen hat „ein Korallin Paternoster, so u. Frauen daselbst geschenkt, und an ihr Bildung zu Gezierd angehenkt worden, demselben Bild abgezogen und entfremdet und seiner Nezen geben.“ Gluz. Blozheim a. a. D. S. 502. Not. 199.

Solothurn 1515 die Herrschaft Rothenburg an sich gekauft hatte, worin dieser Ort lag, schickte sie die sich dort aufhaltenden Mönche in ihr Kloster zurück und setzte zwei Weltpriester dahin, um den Gottesdienst abzuwarten und die Wallfahrt zu besorgen³⁴⁹). Im J. 1503 erschien der Abt von Beinweiler vor dem Rath und legte seine Confirmation von dem Bischof von Basel mit der Bitte vor, dieselbe anzuerkennen, was der Rath auch that³⁵⁰).

Im Jahre 1517 schrieben die Gemeinden von Disentis dem Kloster daselbst unter andern folgende Artikel vor: daß die Lehen weder ohne Bewilligung der Obrigkeit noch über zehn Jahre oder wenigstens über das Leben eines Abts verpachtet werden sollen; daß der Abt zwar Novizen aufnehmen und sie die Gelübde ablegen lassen möge, doch einzig aus Gunst und Gnade (*ex gratia et beneficio*) des Raths; daß der Klosterschaffner (*monasterii oeconomus seu cellario praefectus*) nur in Gegenwart des Officials und zweier Rathsglieder bestellt werden soll³⁵¹).

Im Jahre 1487 hielt das Kloster Pfäfers bei den die Grasschaft Sargans regierenden Orten um die Erlaubniß an, den Kirchensatz und Zehnten zu Mennedorf am Zürichsee an Einsiedeln zu verkaufen, um seine Schulden zu bezahlen. Die Bewilligung erfolgte erst im J. 1494³⁵²). Als vermuthlich von dem Papsst oder dem Generalcapitel an die Benedictinerklöster der Befehl ergangen war, daß die wohlbegüterten von ihnen an die verarmten drei vom Tausend abgeben sollten, wollte der Abt von Muri diesem Befehl ohne Vorwissen der eidgenössischen Schirmorte nicht nachkommen. Diese antworteten auf seine Anfrage im J. 1490, er solle das Geforderte

349) Wirz a. a. D. S. 410.

350) Haffner a. a. D. S. 431.

351) Eichhorn, *episcopatus Curiensis* p. 248.

352) Hottinger *Ih. 2. S. 863* fg.

willig geben, weil es zur Unterstützung der verarmten Benedictinerklöster des Landes gebraucht würde ³⁵³). Im Jahre 1495 bewilligte der Rath von Luzern, daß das Kloster Rathshausen seinen Antheil an den Gerichten zu Birmenstorf an Zürich verkaufte ³⁵⁴). Derselbe Rath führte auch über die Johannitercomthurei zu Hohenrein und die Verwaltung ihrer Güter die Aussicht. Wenn ein Ordensritter nicht persönlich auf der Comthurei sitzen, sondern dieselbe durch einen Schaffner oder Statthalter verwalten lassen wollte, mußte er laut eines Vertrags einen Bürger von Luzern dazu wählen. Der Rath setzte auch oft selbst Bögte und Verweser. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Rathes durfte das Ordenshaus keine Schuldverschreibung machen ³⁵⁵).

Dies sind die vorzüglichsten Rechte, welche die Schweizer vor der Reformation in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche in Anspruch nahmen. Ihre Ausmittlung war nicht die Frucht der Wissenschaft, sondern eines einfachen, unverkünstelten und tiefen Sinnes für Ordnung, Recht und Freiheit. Zwar gründete sich ein Theil dieser Rechte auf päpstliche Indulte und Verträge mit dem Clerus; die meisten und wichtigsten aber übten sie aus der Fülle ihrer eigenen Macht. Diese Rechte beruhten hauptsächlich auf Gewohnheit und Herkommen. Aus dem Angebrachten aber ergibt sich, daß die Eidgenossen sich weit mehr Rechte beileigten, als in dem gewöhnlichen Begriff des Kirchenhoheits- oder Majestätsrechts (*jus circa*

353) Gottinger a. a. D. S. 864. Wirz a. a. D. S. 359.

354) Gottinger a. a. D. S. 532.

355) Ein Schuldbrief vom J. 1468 hat folgenden Eingang: „Wir Bruder Johanns von Dew, obrister Meister in tütschen Landen — tund kund und vergehend offenlich mit diesem Brief — daß Wir mit zitlicher guter Vorbetrachtung, und mit Rät, Gunst, Wissen und Willen der — Schultheissen und Rätts der Statt Luzern, unser lieben guten Fründen und Rastbögten, dera Burger das Huß Hohenrain ist, durch desselben Hußes Ruzes willen u. s. w.“ *Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 180.*

sacra) enthalten sind. Das Ansehen des canonischen Rechts war daher in der Schweiz sehr beschränkt. Nicht bloß die Grundsätze desselben über das Verhältniß der Kirche zum Staat hatten keine Gültigkeit, sondern auch die Bestimmungen, die es über die innern Verhältnisse der Kirche enthält, fanden nur theilweise Anerkennung. Kaum brauchen wir zu bemerken, daß die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse im Gebiete der eidgenössischen Rechtspflege sich so wenig Gültigkeit erwarben als das römische Recht.

Drittes Capitel.

Die Stellung der Schweizer zu den Bischöfen insbesondere.

Die Bischöfe der Schweiz besaßen neben ihrer geistlichen Gewalt in einem großen Theil ihrer Diöcesen auch landesherrliche Rechte, die theils von den Kaisern ihnen verliehen, theils von ihnen selbst usurpirt waren. Ihre Stellung war daher eine doppelte: sie waren einmal geistliche und dann weltliche Regenten. Was jedoch ihre letztere Stellung betrifft, so liegt deren Darstellung außer den Grenzen unserer Aufgabe. Nur dieses bemerken wir, daß die Städte und Landschaften, über die sich die weltliche Herrschaft der Bischöfe erstreckte, zur damaligen Eidgenossenschaft nicht gehörten ¹⁾, wiewohl mehrere von ihnen mit den Ständen der letztern verbündet waren, und überhaupt in sehr verschiedenen Verhältnissen zu den Bischöfen standen. Die Hoheitsrechte derselben waren in einigen mehr, in andern weniger voll-

1) Mit Ausnahme der Stadt Basel, die im J. 1501 in den eidgenössischen Bund trat, nachdem sie sich von der bischöflichen Herrschaft fast gänzlich unabhängig gemacht hatte.

ständig 2). Mehrere, wie namentlich Vallis 3), errangen noch vor der Reformation unter vielen Kämpfen mit ihren herrschsüchtigen Bischöfen, die von ihnen zuweilen selbst verjagt wurden, ein freies und selbstständiges Gemeinwesen. Oft bedienten sich die Bischöfe zur Behauptung ihrer weltlichen Präensionen der geistlichen Waffen gegen ihre freiheitsliebenden Unterthanen, aber diese ließen sich dadurch selten schrecken, sondern, empört über solchen schändlichen Mißbrauch ihrer geistlichen Gewalt, traten sie ihnen nur um so entschlossener und kräftiger entgegen.

Eben so übergehen wir die politischen Verhältnisse der Eidgenossen selbst zu den Bischöfen 3a).

Wir haben es also hier mit den Bischöfen als geistlichen Vorstehern ihrer Diöcesen zu thun, was sie ihrer Natur und Bestimmung nach allein hätten bleiben sollen. Manches, was sich auf die Stellung der Schweizer zu diesen bezieht, enthält schon das vorhergehende Capitel. Wir können uns daher in diesem um so kürzer fassen.

Die ursprüngliche Theilnahme des Volks an den Bischofswahlen hat sich in den schweizerischen Diöcesen sehr lange erhalten. In Lausanne entsagte die Gemeinde im J. 1368 jeder Mitwirkung; seit dieser Zeit wurde der Bischof allein vom Domcapitel gewählt 4). In Genf dagegen machte die

2) Eine gute Zusammenstellung der landesherrlichen Rechte des Bischofs von Chur findet sich in Meyer, mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisiren, in den Jahren 1558—1561, im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften. Bd. 2. S. 211 ff. Recht gut sind auch die Verhältnisse der Stadt Genf zu ihrem Bischof dargestellt in dem Versuch einer politischen Geschichte von Genf in der Helvetia. Bd. 4. S. 23 ff.

3) S. L. Snell, die Ereignisse im Kanton Vallis (Zürich und Winterthur 1844) in der Einleitung.

3a) In Beziehung auf die Bischöfe von Konstanz s. Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Konstanz. S. 56 ff.

4) Wirz, Th. 2. S. 214.

Bürgerschaft ihren, auf ein Privilegium des Königs Karl des Dicken sich gründenden, Antheil an der Bischofswahl ⁵⁾ bis zur Reformation geltend ⁶⁾. In Chur war die in die Hände des Domcapitels gekommene Bischofswahl ⁷⁾ an den Rath und die Zustimmung der Angehörigen des Hochstifts, der sog. Gotteshausleute, gebunden ⁸⁾. Endlich in Wallis behauptete das Volk sein Wahlrecht trotz aller Anfechtungen sogar bis auf den heutigen Tag ⁹⁾.

Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten überließen die Eidgenossen zwar im Ganzen den Bischöfen, aber sie führten die Aufsicht darüber. Wenn sie sich nachlässig zeigten, so erinnerten die Eidgenossen sie nicht blos an ihre Pflicht, sondern griffen nöthigenfalls selbst ein und übten die Rechte der Kirchengewalt aus ⁹⁾ (sogen. *jus devolutionis*). Ueber die von ihnen beanspruchten Rechte in Kirchensachen geriethen sie in vielfache Streitigkeiten mit den Bischöfen; aber die Beharrlichkeit und Energie, womit sie diese Rechte behaupteten, nöthigten dieselben nachzugeben. Sie und da gelang es wohl auch den Bischöfen, durch Verträge einzelne kirchliche Präensionen zu retten. Beharrlich widerstanden die Eidgenossen

5) Baluzius, *concilia Galliae Narbonensis. Notae* p. 34. Fäff, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenoss. Bd. 4. S. 388. — Der heil. Bernhard schreibt (1135) dem Bischof Arducius von Genf: »Credimus, electionem tuam esse a Deo, quam tanto cleri populique consensu fuisse celebratam accepimus. Gratulamur etc.« Epp. No. 27. Spohn, *histoire de Geneve*. T. 1. p. 40.

6) Hottinger Th. 3. S. 45. Helvetia Bd. 4. S. 32.

7) Aus einer Urkunde von Karl dem Großen 774 und einer andern von Lothar 843 sieht man, daß damals der Bischof von Chur vom Volk gewählt wurde. Die Wahl aber war an die Erlaubnis und Genehmigung des Königs gebunden. Eichhorn, *episcop. Curienensis* im *Cod. probation.* Nr. III und XI.

8) S. unten Not. 20.

9) Die Abgeordneten der Zehnten wählen den Bischof aus den vier vom Capitel vorgeschlagenen Domherrn. Leu, *schweiz. Lex.* Bd. 17. S. 198. Fäff a. a. D. S. 213 fg.

jedem Versuche derselben Neuerungen einzuführen. So, als der Bischof Hugo von Konstanz den Nachlaß eines unehelich gebornen Priesters im Gebiet der Stadt Bern ansprach, schrieben ihm die Eidgenossen 1498, „solches als einen neuen Brauch abzustellen und sie bei ihrem alten Gebrauch bleiben zu lassen.“ Der Bischof behauptete zwar, daß es ein gemeiner und gewöhnlicher Gebrauch sei, alle unehelich geborne Priester seines Bisthums zu beerben¹⁰⁾, und bat sie, ihn daran nicht zu hindern. Die Eidgenossen aber antworteten ihm: „solches sei bisher nicht im Gebrauche gewesen, sondern eine Neuerung; er solle sie bei ihrem Herkommen bleiben und in diesem Stück unerlaubt lassen“¹¹⁾. Mehr als einmal mußten sich die Bischöfe von Konstanz in ihren Bündnissen mit den Eidgenossen verpflichten, sie und ihre Geistlichen beim alten Herkommen bleiben zu lassen¹²⁾. Kräftig wehrten sie den Bischöfen die Antastung ihrer Freiheiten, alten Uebungen und Gewohnheiten, schützten die Geistlichen wie die Laien gegen den Mißbrauch ihrer Amtsgewalt und wiesen sie in ihre Schranken. Zu den im vorigen Capitel angeführten Beispielen des von ihnen ausgeübten landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts fügen wir hier noch folgendes bei. Als die Landschaft Sargans den Abgeordneten der regierenden Cantone mehrere Beschwerden gegen den Bischof von Chur übergab und um ihre Abstellung bat, erließen diese den 3. Juli folgende merkwürdige Verordnung: Geldschulden sollen nicht mit

10) Schluu hatte es der Bischof in seine Synodalstatuten als ein altes herkömmliches Recht eintragen lassen. »Cum de consuetudine legitime praescripta nos in bonis mobilibus et immobilibus sacerdotum seu clericorum nostrae dioeceseos, defectum natalium patientium, succedere habeamus etc.« Wirz. Th. 3. S. 326.

11) Gottinger Th. 2. S. 536 fg. 853.

12) So der Bischof Thomas 1494 (s. das vorige Capitel Not. 296) und Hugo 1497 (Gottinger a. a. D. S. 536). Stets behielten sich die Eidgenossen in ihren Bündnissen mit den konstanzer Bischöfen „alle ihre Freiheiten und altes Herkommen“ vor. Moser a. a. D.

dem Bann eingetrieben und die Priester vom Bischof nicht bestraft werden, welche die wegen solcher Schulden ihnen zugesandten Bannbriefe nicht verkünden; jeder Priester soll Gewalt haben, in der Beichte „jeden wegen seiner Sünde und Missethat zu unterrichten, zu strafen und ihm nach seinem besten Verständniß und Gewissen Buße aufzulegen;“ die Ehesachen sollen ohne Verzug ausgerichtet werden, „der verlierende Theil nicht gehalten sein, sich das Urtheil schriftlich geben zu lassen, und allezeit die Kosten mit dem Haupturtheil ausgesprochen werden; der Decan soll einen Priester nicht zwingen, Bücher zu kaufen, wenn er damit hinlänglich versehen ist; weder Geistliche noch Weltliche sollen einander wegen Anforderungen, Ehesachen ausgenommen, nach Chur (vor das bischöfliche Gericht) citiren, sondern jeder an dem Orte, wo er sesshaft ist, belangt werden; endlich von den Pfründen, die nicht bestätigt sind, sollen die Priester, die darauf sind, (dem Bischof) keine Abgaben ¹³⁾ entrichten ¹⁴⁾. Von allen Mißbräuchen der geistlichen Gewalt duldeten die Eidgenossen keinen so wenig, als die Anwendung des Banns in weltlichen Dingen. Immer mußten die Bischöfe ihn in solchen Fällen wieder aufheben. Dagegen schirmten sie auch die Bischöfe bei ihren anerkannten Rechten, selbst gegen den Papst. So als der Propst zu Feldkirch mit dem Abt von Kempten ein den Rechten des Bischofs von Konstanz nachtheiliges Breve zu Rom ausgewirkt hatte, schrieben die durch den letztern davon in Kenntniß gesetzten Eidgenossen 1484 an den Papst und jene beiden Prälaten in ernstlichen Ausdrücken, „man solle den Bischof solcher Neuerungen entladen und bei seiner Vorfahren Her-

13) „Kein Collect noch Indulz.“

14) Eichhorn l. c. p. 143. Cod. probat. Nr. CXXXI. Eichhorn führt diese Verordnung mit großem Aerger und auffallender Verwechslung der sieben regierenden Orte mit sieben Dörfern des Sar-ganserlandes als einen Beweis an, wie sehr die Achtung gegen den geistlichen Stand damals gesunken gewesen sei.

kommen bleiben lassen“¹⁵⁾. Und als in dem gleichen Jahre ein Curtisan einem Dombherrn zu Konstanz wegen seiner Präbende zu Rom Eintrag that, ermahnten die Eidgenossen den Bischof, „daran zu sein, daß solcher Eintrag abgestellt werde, und versprachen ihm, wenn ihm deswegen Verdruß geschehen sollte, ihm gegen den Papst, und wo es vonnöthen wäre, beizustehen“¹⁶⁾.

Nach diesen Bemerkungen über die Stellung der Eidgenossen zu den Bischöfen haben wir hier noch des besondern Verhältnisses des Gotteshausbundes in Rhätien zum Bisthum Chur¹⁷⁾ zu erwähnen, ohne dessen Kenntniß die neueren Conflicte des Standes Graubünden mit dem Bischof und der römischen Curie nicht verstanden werden können.

Früher als die beiden andern rhätischen Bünde bildete sich aus den Gemeinden, in deren Umkreis die Residenz und die vornehmsten Güter des Bisthums lagen, nach und nach eine Verbindung unter dem Namen „gemeines Gotteshaus“, welche neben der Mitwirkung bei der Bischofswahl bereits im fünfzehnten Jahrhundert entschieden die Rechte eines Schirm-

15) Hottinger a. a. D. S. 507. Versuch einer pragmatisch. Gesch. u. s. w. S. 77.

16) Ebendas.

17) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds über das Hochstift zu Chur. Auf Befehl ermelten löbl. Bundes zum Druck befördert. Chur 1755. Bemerkungen über die im vorigen Jahre 1824 in die 44, 45, 46 Nummer des St. Galler Erzählers eingerückten Beiträge zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung im Kanton St. Gallen. Chur 1825. Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Kantonsregierung. Chur 1835. Von diesen Schriften ist die wichtigste und gründlichste die erste von dem gelehrten Minister des französischen Hofes, Ulysses von Salis-Marschlin; die zweite enthält manches Eigene, während die letzte (von Röder) eine bloße Compilation aus diesen beiden Schriften ist und mancherlei irrige Behauptungen hat.

herrn und Kastvogts ausübte. Wann und wie dieses Verhältniß entstand, läßt sich aus Mangel an geschichtlichen Zeugnissen so wenig als die Zeit der Entstehung des Gotteshausbundes¹⁸⁾ näher bestimmen. Schon vor dem fünfzehnten Jahrhundert sehen wir die Gotteshausleute in die wichtigen Angelegenheiten des Bisthums thätig und theilnehmend eingreifen. So nöthigten im J. 1367 das Capitel und das Gotteshaus den Bischof Peter I., der sich lieber an fremden Höfen als in seiner Residenz aufhielt¹⁹⁾, zur Abdankung²⁰⁾. Als im J. 1390 Hartmann, Graf von Werdenberg, von dem

18) Dieser Ausdruck kommt erst seit 1565 in Urkunden vor, wiewohl er im gemeinen Leben allerdings schon früher gebraucht wurde. In allen vorhergehenden Urkunden findet sich die Benennung gemeine Gotteshausleute oder gemeines Gotteshaus. Meyer a. a. O. S. 201. Not. 5. Bd. 3. S. 70 ff.

19) Eichhorn l. c. p. 113.

20) In dem „Consult zweier Doctoren der Rechten, deren der einte aus dem Oberen Grauen, der andere aus dem zehen Grichten-Pundt gewesen, wurdurch klar und deutlich bewiesen wird, daß der Lobl. Gotteshaus-Pundt mit vollkommenem Recht praetendiere, daß der Bischoff von Chur ein Lands-Mann, und aus eben diesem Pundt gebürtig seyn müsse, und daß über dieses das Churer Capitel die Wahl des gesagten Bischoffs zu machen schuldig sey, mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung, oder Erlaubnus des gesagten Pundts, und eine anderst beschehne Wahl gänzlich ungültig und aufzuheben seye.“ — in diesem Consult heißt es: „Ja wie der Bischoff Lucius und das Capitel in ihrem Revers, so im besagten Jahr (1511) gegeben worden, bezeugen, so ist eben dieser Brauch von Machung der Wahl mit Rath und Participation des Gotteshaus-Pundts, schon lang zuvor in Uebung gewesen, welches auch sehr gläublich, weil in wichtigen Geschäften des Bisthums das Capitel allezeit gepflegt hat zu handeln mit Rath, und abhangend von dem Lobl. Gotteshaus-Pundt, wie laut den ältesten Actis, oder verzeichneten Geschichten, A. 1367, das Capitel und der Gotteshausbund den Bischoff Petrum, welcher nicht residieren wolte, zur Abtretung genöthigt haben.“ Dieses von Fortunat Sprecher und Jacob Schmidt von Grunet 1627 verfaßte Rechtsgutachten ist abgedruckt in der Ausführung der Rechtssamen des Gotteshausbunds. Beil. No. 1. litt. M.

Capitel zum Bischof erwählt worden war, Herzog Albrecht von Oesterreich aber im Einverständniß mit dem Papst die Insul seinem Kanzler zu verschaffen suchte, weigerten sich die Gotteshausleute standhaft, den letztern, obgleich er sich auf die Auctorität des Papstes stützte, von dem bischöflichen Stuhl Besitz nehmen zu lassen; daher er denn wirklich 1392 seinen Ansprüchen entsagte ²¹⁾, und hingegen Bischof, Capitel und Gotteshaus mit dem Herzog von Oesterreich ein Bündniß schlossen, worin Capitel und Gotteshaus sich verpflichteten, „daß sie, bei Erledigung des bischöflichen Sitzes, keinen andern zum Bischof noch Herrn aufnehmen, noch zur Gewehr des Bisthums noch seiner Geschlosse lassen kommen, noch ihm eine Huldigung oder Schwören thun wollen oder sollen,“ der nicht vorher dieses Bündniß urkundlich und mit einem leiblichen Eid bestätigt habe ²²⁾. Dieses Bündniß wurde von drei Päpsten, Eugen IV., Paul II. und Sixtus IV., bestätigt ²³⁾. Im J. 1400 beschützten die Gotteshausleute obigen Bischof wider Herzog Leopold von Oesterreich und entsetzten die Feste Fürstenburg, worin jener von diesem belagert war ²⁴⁾. Eben so erwiesen sie sich als Schirmherren, als sie 1415 zur Befreiung des nämlichen Bischofs aus harter Gefangenschaft mit dem Herzog Friedrich einen Tractat schlossen ²⁵⁾, und als

21) Eichhorn I. c. p. 117.

22) Burglehner, Rhaetia Austriaca. p. 258. Bemerkungen über des St. Gall. Erzählers Beiträge. S. 9 fg.

23) Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unparteiischen patriotischen Gemüth, der gesamt löblichen Republic gem. drei Bünde in hohen Rhätia über den publicirten kurzen Entwurf oder Extract und Compendium der Rechtsamen, so ein löbl. Gotteshausbund gegen das Reichsfürstliche Hochstift und Bisthum Ehur Puncto Electionis zu haben vermeint, nach dem unverfälschten Grund vieler sub fide publica geschlossener Paetorum, Conventionum und Tractaten zu allgemeiner Wohlfahrt vorgestellt wird. 1729. S. 14.

24) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds. S. 8.

25) Ebendaf.

1422 der Streit zwischen Bischof Johann IV. und der Stadt Chur durch dreizehn Schiedsrichter entschieden wurde, von denen vier von Zürich, mit welcher Stadt der Bischof, das Capitel und die Gotteshausgemeinden diesseits der Berge 1419 ein Burgrecht geschlossen hatten ²⁶⁾, die andern aber Gottesleute waren ²⁷⁾. Ihr Spruch enthält unter andern folgende Bestimmungen: der Bischof soll seine weltlichen Händel mit den Bürgern von Chur vor weltlichem Gericht austragen und nicht die Kirchen darum verschließen; wegen geistlicher Sachen aber mag er sie wohl mit geistlichem Gericht angreifen ²⁸⁾. Der Bischof und die Bürger von Chur sollen künftig wegen ihrer Stöße (Streitigkeiten) vor gemeine Gotteshausleute zu Recht kommen, wie es bisher gewöhnlich war ²⁹⁾. Als sich sechs Jahre später (1428) neue Anstände zwischen den gleichen Parteien entsponnen hatten, wurden sie vom gemeinen Gotteshaus der Thäler von Chur entschieden ³⁰⁾. In

26) Guler, Rhätia. S. 157.

27) Eichhorn l. c. p. 126.

28) „Als sich dann die Bürger zu Chur klagend, was unser Herr der Bischof mit keinem Bürger zu schaffen habe, um was Sach das sey, verschlage er ihnen die Kirchen, da er doch vorhin ander Recht an sie suchen ald nemen sollt. Nach Red und Wiederred haben wir uns erkennen, wenn der Bischof unser Herr mit der ehgenannten Bürger keinem zu schaffen hat; um weltlich Sachen, daß er das mit ihnen mit weltlichem Gericht soll austragen, und nicht die Kirchen darum verschlagen; was er aber mit ihnen zu schaffen hat, das geistliche Sachen mögen berühren, mag er wohl mit geistlichem Gericht sie darum angreifen, bis ihm von ihrer jedlichem genug beschicht, ob er ohne Gericht von ihnen nit wird abgeleit, ohne Gefährd.“
Eichhorn cod. probat. nro. CXVIII. p. 144.

29) „Wäre auch, daß unser obgenannten Herrn der Bischof, auch die von Chur hinenthin mit einander stößig wurden, sprechen wir, daß sie zu beiden Theilen, um dieselben ihre Stöße für gemein Gotteshaus Leute zu dem Rechten kommen sollen, als bisher gewöhnlich ist gewesen, ohne Widerred. Eichhorn l. c. p. 145.

30) Eichhorn, episc. Cur. p. 127. Cod. probat. nro. CXIX.

diesen beiden Sprüchen befinden sich Bestimmungen, welche die Befugniß der Gotteshausleute, sich in die weltliche Verwaltung des Hochstifts einzumischen, darthun. So wird im ersten Spruch festgesetzt, daß der Bischof, wenn er nicht selbst auf der Burg Aspermont wohnen wolle, diese mit des Capitels und gemeinen Gotteshauses Rath besetzen und entsetzen soll ³¹⁾. Aus dem zweiten Spruch ist ersichtlich, daß einige Zeit vorher das Capitel und die Gotteshausleute drei Commissarien auf den bischöflichen Hof abgeordnet hatten, um den Bischof, wie es scheint, in seinen Streitigkeiten mit der Stadt vor persönlicher Gefahr zu beschützen und die Rechte des Gotteshauses zu schirmen. Diese Commissarien aber wurden von den Bürgern von Chur in Eidespflicht genommen, worüber der Bischof sich beschwerte. Allein das Gotteshaus entschied, daß die Churer straflos sein sollen, wenn sie eidlich bezeugen können, dies „in allem Guten und zu des gemeinen Gotteshauses Nutzen und Ehre“, also zur Aufrechthaltung der Rechte der Gotteshausleute, gethan zu haben ³²⁾. Als der Nachfolger obigen Bischofs, Conrad von Rechberg, seine Würde, um Geld zusammenzuscharren, benutzte und sich damit aus dem Land begeben hatte (1441), wurde er von den Bündnern nie wieder aufgenommen ³³⁾, sondern das Bisthum, so lange er lebte, durch den Bischof von Constanz, Heinrich von Höwen, verwaltet. Unter diesem Administrator aber geriethen die schon seit der Regierung des kriegerischen Bischofs Hartmann von Werdenberg sehr mißlichen ökonomischen Umstände in noch größeren Verfall, indem er eine Menge Schulden contrahirte. Einige Domherren zeigten dies der Stadt Chur an, welche sofort eine Untersuchungscommission auf den bischöflichen Hof abordnete, die eine Schuldenlast von 8000 Gulden fand.

31) Eichhorn I. c. cod. probat. p. 143.

32) Eichhorn I. c. cod. probat. p. 146.

33) »Accusatur a Tschudio, quod corrasis pecuniis discesserit, a Rhaetis posthac nunquam receptus.« Eichhorn, episc. Cur. p. 129.

Daher, als um dieselbe Zeit (1452) der bischöfliche Sitz durch den Tod Conrads von Rechberg erledigt wurde und der bisherige Verweser denselben als Bischof einnehmen wollte, ließen es die Gotteshausleute nicht zu, sondern setzten ihn, obgleich er sich auf die Auctorität des Papstes und der Domherren stützte, — ein Theil nämlich wollte lieber seine Pfründen und Würden verlieren, als den Segnern des Bischofs beizustimmen — dessenungeachtet seiner Administration und ernannten drei Obersten, welche sich aller Besitzungen des Bisthums bemächtigten. Das Schloß Aspermont, das sich wegen seiner fast unüberwindlichen Lage tapfer vertheidigte, wurde lange belagert und endlich 1453 durch eidgenössische Vermittelung zur Uebergabe gebracht. Der Bisthumsverweser wurde genöthigt, sammt allen seinen Anhängern das Land zu verlassen, und Leonhard Wislmayer, den das Capitel in dem genannten Jahre, mit Zustimmung der Gotteshausleute, zum Bischof erwählte, von den letztern in den ruhigen Besitz des Bisthums eingesetzt³⁴⁾.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die Gotteshausleute sich so wenig einen Bischof wider ihren Willen aufdrängen ließen, als sie einen unwürdigen duldeten, den von ihnen anerkannten Bischof in den Besitz des Hochsitzes einsetzten, ihn wider alle unbillige Gewalt beschützten, die zwischen ihm und einzelnen Gotteshausgemeinden entstandenen Streitigkeiten entschieden und die Aufsicht über die ökonomische Verwaltung des Bisthums führten.

34) Eichhorn, episc. Cur. p. 130 sq. Ausführung der Rechten des Gottshausbunds. S. 8 fg.

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Eidgenossen zu dem römischen Stuhl.

Obgleich die Schweizer eine große Ehrfurcht gegen den Papst hatten, so waren sie doch weit entfernt, ihm blinden Gehorsam zu leisten, wenn er, aus dem Geleise seines Berufes tretend, weltliche Zwecke verfolgte, oder auch in kirchlichen Dingen seine Gewalt mißbrauchte. So hielten sie es in den Kämpfen, welche die herrschsüchtigen Päpste mit den deutschen Kaisern lediglich um irdischer Interessen willen führten, mit den letztern, und alle päpstlichen Bannflüche waren nicht im Stande, sie in ihrer Treue gegen das rechtmäßige Oberhaupt des Reichs wanken zu machen. Als Gregor IX. gegen Friedrich II. zum drittenmale den Bannfluch aussprach, achteten die Länder denselben so wenig, daß sie dem Kaiser gegen die päpstliche Partei in Italien Hülfsstruppen stellten¹⁾. Vergebens ließ sein Nachfolger Innocens IV. 1248 durch den Probst von Delsberg die Waldstätte mit dem Interdict

¹⁾ Wirz a. a. D. Th. 2. S. 21. Gottinger a. a. D. Th. 2. S. 41.

belegen ²⁾. Luzern baute an der Hofbrücke die St. Peterscapelle und erwählte einen eigenen Priester, der alle gottesdienstlichen Functionen verrichtete ³⁾. Eben so standhaft bewies sich Zürich. Der Bischof von Konstanz verbot nicht nur, dem päpstlichen Befehle gemäß, der Geistlichkeit Messe zu lesen, die Kinder zu taufen, die Sterbenden zu versehen, sondern befahl, daß, wenn die dem Kaiser getreue Stadt nicht ihren Sinn änderte, alle Geistliche dieselbe verlassen sollten. Die Dominicaner stellten zuerst den Gottesdienst ein, aber die darüber erbitterte Bürgerschaft verjagte sie 1247 aus der Stadt. Schon früher (1240) hatte sie der Rath auf Veranlassung des Kaisers als „Verräther und Meutemacher“ aus der Stadt verbannt und ihre Güter sequestrirt. Die bedrängte Geistlichkeit machte dem Papst Vorstellungen. Dieser erlaubte endlich, bei verschlossenen Thüren mit leiser Stimme und ohne Geläute Messe zu lesen, ohne jedoch einen Gebannten zuzulassen. Da aber die Bürgerschaft damit nicht zufrieden war, sondern öffentlichen Gottesdienst forderte, so gestattete Petrus Capucius de Aureolo, päpstlicher Legat in Deutschland ⁴⁾, den Geistlichen, denjenigen, welche das Kreuz wider den Kaiser annehmen würden, die Sacramente zu reichen und ihre Kinder zu taufen; doch sollten sie sich bei keinem Sterbenden einsünden, außer bei solchen, welche versicherten, nach erlangter Genesung das Kreuz wider den Kaiser anzunehmen. Der Bischof verbot nachher den Geistlichen zwar alle Gemeinschaft mit den Gebannten, doch erlaubten er und der Papst ihnen, in der Stadt zu bleiben. Da indessen die Bürgerschaft durch kein Mittel vom Kaiser abwendig gemacht werden

²⁾ Der päpstliche Bannbrief an den genannten Probst findet sich bei Göldlin von Tiefenau, Versuch einer urkundlichen Geschichte des Dreiwaldstätter-Bundes, im Anhang S. 173.

³⁾ Wirz a. a. D. S. 24 fg. Hottinger a. a. D. S. 48.

⁴⁾ Er hatte die Vollmacht: *ut evellat et destruat, dissipet et disperdat, aedificet et plantet, sicut viderit expedire.* Innocent. IV. epist. 52. Hottinger a. a. D. S. 50 in der Note.

konnte, so nahm der Bischof nicht nur die von dem Legaten ertheilte Bewilligung zurück, sondern befahl der gesammten Clerisei die Stadt zu verlassen. Dies geschah; aber die Ausgewanderten bereuten bald ihren Gehorsam, weil sie dadurch ihrer Einkünfte beraubt wurden. Sie baten daher obigen Legaten um die Erlaubniß der Rückkehr, die er nicht nur ertheilte, sondern er gestattete ihnen auch, unter den oben genannten Einschränkungen wöchentlich einmal Gottesdienst zu halten. Allein die Bürgerschaft wollte einen völlig unbeschränkten Gottesdienst oder mit der Geistlichkeit nichts zu schaffen haben. Innocens IV. stellte daher die Sache dem neu erwählten Bischof von Konstanz anheim. Dieser sandte nach Zürich Commissarien zur Untersuchung und trug ihnen auf, die Clerisei mit der Bürgerschaft zu versöhnen. Die Commissarien gestatteten den Geistlichen, nach dem Willen der Bürger, die Spendung der Sacramente, worauf die letztern ihnen die Stadt öffneten. Nur die verhassten Dominicaner durften nicht zurückkehren; erst im J. 1249 gestatteten ihnen die Bürger, ihr Kloster durch zwei Laienbrüder verwahren zu lassen⁵⁾. So hatte die Standhaftigkeit der Züricher den Papst zum Nachgeben gezwungen. „Bürger und Landleute, die unverdorbenen Menschen, unterschieden in dieser Barbarei Gott am besten von dem Papst, und Religion von den Prierisierungen.“

Als sich die beiden Herzoge Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich um die deutsche Königskrone stritten, erklärten sich in der Schweiz sogleich Uri, Schwyz und Unterwalden für den erstern. Der damalige Papst Johann XXII. warf sich zum Richter dieses Streites auf und lud beide Kronprätendenten vor sein Tribunal. Diese aber kehrten sich nicht an solche Annahmung, und nun erklärte der Papst das Reich für erledigt und sich für den Verweser desselben, bis ein neuer

5) Hottinger a. a. D. S. 49 ff. Hottinger. T. VIII. p. 1210 sqq. Müller a. a. D. Bd. I. S. 495 fg.

König gewählt und dessen Wahl von ihm bestätigt sein würde. Ludwig besiegte indessen seinen Nebenbuhler und fing nun an als deutscher König zu handeln. Der darüber ergrimmete Statthalter Christi befahl ihm bei Strafe des Banns, sich der Reichsverwaltung zu enthalten und das, was er bereits als erwählter König gethan, binnen drei Monaten zurückzunehmen. Den Bischöfen verbot er bei Strafe der Suspension, den weltlichen Personen bei Strafe des Banns und ihren Ländern bei Strafe des Interdicts, dem Ludwig von Baiern zu gehorchen und ihn als König anzuerkennen. Dieser appellirte an ein allgemeines Concilium, worauf der Papst (1324) über ihn den Bann aussprach, ihn der durch seine Wahl erlangten Rechte verlustig erklärte und alle Orte, die Ludwig noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdict belegte. Trotz dem blieben die Länder dem König getreu, begleiteten ihn (1328) auf seinem Römerzug und hielten ihre Geistlichen, welche dem päpstlichen Interdict Folge leisten wollten, an, den Gottesdienst zu verrichten oder aus dem Land zu ziehen ⁶⁾. Durch ihre Vermittlung versöhnte sich Zürich im J. 1331 mit dem Kaiser ⁷⁾, dem es auch von dieser Zeit so treu blieb, daß es das päpstliche Interdict nicht achtete, in das es nun fiel. Als sich deshalb die papistische Geistlichkeit weigerte, den Gottesdienst zu halten, bedrohte sie die Bürgerschaft mit Verbannung. Hierauf zogen etliche Chorherren nach Konstanz, denen die Bürger die übrigen, die nicht Messe lesen wollten, nachschickten. Mehrere Jahre ⁸⁾ blieb Zürich ohne andern Gottesdienst, als den die Barfüßer verrichteten ⁹⁾, die, aufgebracht wider den Papst, der in ihren Streitigkeiten mit den Dominicanern den

6) Hottinger a. a. D. S. 145. Müller a. a. D. Bd. 2. S. 52.

7) Hottinger a. a. D. S. 148.

8) Hottinger (a. a. D. S. 149) sagt achtzehn Jahre; allein dies scheint nach den folgenden Thatsachen nicht richtig zu sein.

9) Ebendas.

letztern beirat¹⁰⁾, die Partei des Kaisers ergriffen und seine Sache mit eben so großem Eifer als Erfolge führten. Im J. 1337 befahl der Rath von Zürich den ausgewanderten Geistlichen zurückzukehren und öffentlichen Gottesdienst zu halten, und bedrohte den Ungehorsamen mit fünfjähriger Verbannung und überdies mit Schutz- und Rechtslosigkeit¹¹⁾. Vier Jahre darauf (1341) verordnete er: Wenn jemand zu Zürich bei den Pfaffen, die nicht öffentlich singen noch lesen, heimlich beichtet und communicirt, so soll der Eigenthümer des Hauses, wo das geschieht, oder wenn er es selber thut, fünf Pfund zur Buße geben; die Priester dagegen, die heimlich den Leuten Beichte hören und das Abendmahl reichen, sollen rechtslos sein und nimmer nach Zürich kommen; wer aber bei den Leutpriestern, die öffentlich singen und lesen, nicht beichtet und ohne Sacrament stirbt, soll auf das Feld gelegt und in keine Kirche oder Kirchhof begraben werden¹²⁾.

10) Albertinus Mussatus in Ludovico Bav., bei Muratori, scriptor. rer. italic. T. IX. p. 773.

11) „Alle Pfasseit ze Zürich si sin geistlich oder weltlich, die von unser Stat gevaren sint, suln herwider in unser Stat varen heimen ze dem Palme Abende und von dannenhin steteclich Gottesdienst mit offener Kirchthür haben, und swelcher des nit tete, der soll ze Zürich in fünf Jaren niemer in komen, und sol darzu ane unser Stat Schirm beliben und swas der und ir dekeinem widerfure am Libe oder am Gute, das wellent sich die Burger nicht annemen enkeinen Weg.“ Lauffer, hist. Beitr. Bd. 1. S. 72.

12) „Der Burgermeister, der Rat und die Burger gemeinlich ze Zürich hant gesezet, swer ze Zürich Gottes Fronlichamen heimelich empfahet von den Pfaffen, die nicht ze Zürich offentlich singent noch lesent, ald bichtet denselben Pfaffen, das da der Hufwirt oder dü Hufwirtin, ob da nicht mannes ist, in der Huse das beschicht, oder selber tut, sol V. Pf. ze Buße geben, als dise so das beschicht. Swas ouch Gesündes dar zu hilfet und ratet, der git jecliches I. Pf. dem Räte ze Buße ane alle Gnade. Swer aber die Buße nicht geleisten mag, der sol von der Stat varen, und sol alle die Wile vor der Stat sin, nuß das er die Buße nit gewert hat. Swas ouch

Eben so kräftig zeigte sich die Stadt Basel, als auch sie in das Interdict fiel, weil sie es mit dem Kaiser Ludwig hielt. Sie legte den Pfaffen, die keinen Gottesdienst halten wollten, den Keimbefehl vor: „sie sollen lesen und singen, oder aus der Stadt springen,“ und vollzog ihn auch an den Widerspenstigen ¹³). In der Minorit Johann von Winterthur (Vitoduranus) erzählt in seiner Chronik, daß die Bürger von Basel einen päpstlichen Legaten, der (1330) das Bannurtheil gegen Ludwig daselbst anschlug, hinter dem Münster über die Pfalz in den Rhein hinabstürzten und in dem Wasser todt-schlugen ¹⁴). Diese Kühnheit wurde den Baseler, wie

der Priester sint, die also ze Zürich heimelich den Lüten Bichte hören, ald Gottes Fronlichamen heimelich bringent und gebent, swas den geschicht an Libe oder an Gute, da gat enkein Gerichte über, und suln ze Zürich in die Stat niemmer komen. — Wer ouch sine Rechte mit Bichte und mit Beschwerte von den Lüt-priestern die ze Zürich offentlich singent und lesent, nicht nimet, stirbet der ane unsern Herren, den soll man legen an das Best, und soll in enkeiner Kilchen noch Kilchhof noch an den Strazen bi den Lütkilchen inrent der Stat niendert begraben werden, und soll dis ein jeclich Rat verhüten uf den Cit.“

Ferner verordnete der Rath, „daß aller mangelich ze Zürich, es sin Beginen oder Münche, Frowen oder Man, jung oder alt, ze Kilchen und ze Gottes Dienste gan sol, ane Geverde, und swaz ouch Schuler ze Zürich wohnhaft sint, die und ir Schulmeister suln ze Kore gan, und da singen und lesen, als sie billich tun suln. Und swas Pfafheit ze Zürich ist, si sin geistlich oder weltlich, den sol aller mangelich Zucht und Ere bieten, und zwer ir dekeinen scheltet, und übel zuredet mit Worten oder mit Werken, oder dirre Dingen dekeines bricht, der git die Busse, als der Rat überein komen ist, und swelher Schuler die Busse nicht geleisten möchte, dem sol die Stat verboten sin V. Jar, und schwer in dar über huset oder hovet, der git die Busse als der Rat sich erkennet uf den Cit.“ Lauffer a. a. D. S. 80 ff.

13) Leu, Schweiz. Lex. Bd. 2. S. 78.

14) Bei Hottinger a. a. D. S. 150.

den Bürgern anderer Städte, hauptsächlich von den Barsüßern eingefloßt.

Einen andern Beweis ihres Muthes gaben die Baseler achtzehn Jahre später. Als nämlich nach dem Tode Ludwigs der Pfaffenkönig Karl IV. in Begleitung des Bischofs von Bamberg, als päpstlichen Legaten, nach Basel, welches noch im Banne lag, kam, um sich huldigen zu lassen, wollten ihn die Bürger nicht annehmen noch in die Stadt lassen, sie würden denn zuvor aus dem Bann gethan. Da sandte ihnen der König den Dompropst von Bamberg, der unlängst aus Avignon demselben eine neue päpstliche Bulle überbracht hatte, welche den Bischof von Bamberg bevollmächtigte, die Anhänger des Ketzers Ludwig von Bayern vom Banne zu lösen, „sofern sie reuig beichten und ihren Irrthum, worein sie gefallen, bekennen und schwören würden, künftighin dem christlichen Glauben beizustehen und keinem Ketzler mehr anzuhängen, auch zu bekennen, daß ein Kaiser nicht die Gewalt habe, einen Papst abzusetzen oder einen andern zu machen, und keinen für einen römischen König oder Kaiser zu halten, der nicht vom Papst bestätigt sei, und dem König Karl von Böhmen, den der Papst als römischen König bestätigt habe, gehorsam zu sein.“ Als der Dompropst den Baselern die Bulle vorgelesen hatte, erklärten sie, daß sie sich durch ihre Treue gegen den Kaiser an dem christlichen Glauben nicht versündigt hätten und daher den verlangten Eid nicht schwören würden. Sie sandten ihren Bürgermeister zum Bischof von Bamberg, der von ihm in Gegenwart des Königs also angerebet wurde: „Herr von Bamberg, wisset, daß wir Baseler weder bekennen noch glauben, daß unser selige Kaiser Ludwig je ein Ketzler gewesen sei, und denselben für den römischen König oder Kaiser halten werden, den uns die Churfürsten oder die Mehrheit von ihnen als solchen geben, wenn er auch vom Papst nie bestätigt würde; denn wir werden auf keine Weise wider die Rechte des Reichs handeln. Habt ihr Gewalt uns unter diesem Vorbehalt zu absolviren, so möget ihr es thun.“

Es erfolgte die unbedingte Absolution; worauf die Baseler dem König huldigten. Dieser Vorgang machte den ganzen Rhein hinunter allgemeinen Eindruck und Muth zur Nachfolge; wohin der päpstliche Commissär und Karl IV. kamen, wollte niemand von einem Keger Ludwig wissen, niemand auf Kosten deutscher Freiheit den Eid schwören¹⁵⁾.

Wie sehr die Eidgenossen den Bann, den die Päpste in ihren weltlichen Händeln eben so häufig als frivol angewendet, verachteten und wie sie selbst den von ihnen gebannten fremden Fürsten gegen sie beistanden, bewiesen sie im J. 1372. Die damaligen Herren von Mailand, Barnabo und Galeazzo Visconti, kriegten mit dem Papst Gregor XI. und dem Markgrafen von Ferrara und gingen deshalb die Eidgenossen um Hülfe an. Obgleich nun auf diesen Herren der päpstliche Fluch lag¹⁶⁾, so ließen doch die damaligen acht Cantone

15) Eschudi, Schw. Ehr. Bd. I. S. 376. Helvetia a. a. D. S. 420 fg.

16) Barnabo war schon früher von Innocens VI. mehr als einmal gebannt worden, weil er dem Kirchenstaat einige Städte entrisen hatte. Er ließ seinem Nachfolger Urban V. Friedensvorschlüge machen; allein da dieser darauf bestand, daß er diese Städte wieder herausgeben und der Kirche für die entseßlichen Vergehungen, deren man ihn beschuldigte, Genugthuung leisten sollte, so zerschlugen sich sogleich die Unterhandlungen. Die fraglichen Vergehungen bestanden unter andern darin, daß er den Erzbischof, der sich weigerte, einen von ihm empfohlenen Mönch zu ordiniren, vor sich citirte und ihm ins Gesicht sagte: „Weißt du nicht, du alter Hurenjäger, daß ich König, Papst und Kaiser in meinem Reiche bin, daß der Papst weder über mich noch über meine Unterthanen Macht habe, daß bloß ich zu befehlen habe, und daß ihr meinen Befehlen blindlings gehorchen müßt? Wegen dieser entseßlichen Vergehungen lud ihn nun der Papst vor seinen Richterstuhl, und da er nicht erschien, so sprach er den Bann über ihn aus und belegte seine Staaten mit dem Interdict. Ueberdies befahl er, einen Kreuzzug gegen ihn zu predigen und versprach allen Theilnehmern vollkommenen Ablass ihrer Sünden. Als die päpstlichen Gesandten die Bannbulle nach Mailand brachten, führte sie Barnabo auf die Navigliobrücke und fragte sie, ob sie essen oder trinken wollten? Die

nebst Solothurn ihnen von ihren Knechten zulaufen, wer wollte. Gegen 3000 Mann zogen nach Mailand. Vergebens sandte der heilige Vater ein Abmahnungsbreve an die Schwyzer. „Da sie und alle Christgläubigen,“ schreibt er, „die heilige römische Kirche, die Mutter und Beherrscherin derselben, verehren und ihren Ermahnungen, Mandaten, Prozessen und Sentenzen, die immer gerecht seien (!), gehorchen müssen, so zeige er ihnen hiermit an, daß er die Söhne der Verdammniß, Barnabo und Galeazzo Visconti, welche Tyrannen, ruchlose Feinde Gottes, der römischen Kirche und des Reichs, Unterdrücker der Kirchen, Klöster und anderer frommen Anstalten und Personen, Verderber der ganzen Republik, bundbrüchig, Verlezer des Friedens und ihrer eigenen Eide und der Kezerei verdächtig seien, und alle, welche ihnen und ihren Verbündeten, Helfershelfern, Begünstigern und Untergebenen Hülfe, Rath und Gunst zukommen lassen würden, excommunicirt, infamirt und aller apostolischen und kaiserlichen Privilegien, Güter und Rechte verlustig erklärt und diese und andere Strafsentenzen in der römischen Curie, in Deutschland, Italien und andern Ländern bekannt gemacht habe. Er warne, ermahne und bitte sie, und befehle ihnen nichtsdestoweniger, diesen Tyrannen und ihren Verbündeten, Helfershelfern und Begünstigern weder Kriegsvölker, Lebensmittel, Waffen und Waaren durch ihr Gebiet zuführen, noch selbst direct oder indirect, öffentlich oder heimlich Hülfe oder Gunst angedeihen zu lassen, damit sie nicht, Gott und die genannte Mutter (die römische Kirche) beleidigend, in dieselben Strafen fielen. Vielmehr sollen sie ihnen nach Kräften widerstehen und den der römischen Kirche befreundeten und dienenden Völkern freien Durchpaß, Lebensmittel, Hülfe, Rath und Gunst gewähren,

Legaten verlangten, mit einem Blick auf den Fluß, zu essen, und nun mußten sie die ganze Bannbulle — aufzehren. Eine eigene Art der Ausübung des landesherrlichen Placet. Bower, unpartheyische Historie der röm. Päpste. Th. 8. S. 445 fg.

damit sie die göttliche Gnade, seine Gebete und des apostolischen Stuhles Wohlwollen und Gunst auf immer verdienen" 17). Gleichwohl blieben die schweizerischen Krieger etliche Jahre im Dienste der Herren von Mailand und kämpften erfolgreich gegen ihre Feinde 18).

Eben so, als der Churfürst Friedrich von der Pfalz von Pius II. excommunicirt wurde (weil er sich des von dem Papst ungerechterweise gebannten und entsetzten Erzbischofs Dietrich von Mainz annahm) und sich mit dem Schwert behaupten mußte, zogen ihm 1462 dreihundert Eidgenossen unter dem Hauptmann Hans Waldmann von Zürich zu und halfen ihm einen glorreichen Sieg über seine Feinde erkämpfen 19), obgleich der heilige Vater seinen Bann den Blitz Gottes nannte, dem keine Waffen widerstehen könnten 20).

Die Bannstrahlen, welche die Päpste auf die Eidgenossen selbst schleuderten, prallten jedesmal kraftlos an ihren Alpen ab. Während die mächtigsten Fürsten und Nationen vor denselben zitterten und sich demüthigten, blieben diese einfachen Bergvölker unerschrocken und unbeugsam. Lieber entbehrten sie Jahre lang des Gottesdienstes, als daß sie fremden Zwang litten, den sie ärger haßten als den Tod. Wir haben bereits einige Beispiele ihrer Unererschrockenheit während der Kämpfe der Päpste mit den deutschen Kaisern kennen gelernt. Doch weit merkwürdiger noch ist dasjenige, welches die Appenzeller gaben. Dieses freiheitsliebende Hirtenvolk weigerte sich dem Abt Heinrich IV. von St. Gallen zu huldigen, seinen Bögten,

17) Datum apud Villamnovam Avionensis dioecesis nonas Septemb., Pontificatus nostri anno tertio (7. Sept. 1373). Das päpstliche Breve steht bei Eschudi. Bd. 1. S. 482.

18) Eschudi a. a. D.

19) Hottinger a. a. D. S. 444.

20) Schröckh, R. G. Th. 32. S. 275.

Amtleuten und Richtern zu gehorchen und die üblichen Abgaben zu entrichten. Die Eidgenossen vermittelten. Mit ihrem Spruche (1421) aber waren beide Theile gleich unzufrieden; der Abt, weil die Eidgenossen ihm nicht alles gaben, was er, gestützt auf altes Herkommen und Documente, forderte; die Appenzeller, weil sie dem Abt nicht alles genommen haben. Der Abt nahm indessen den Spruch an; die Appenzeller dagegen unterzogen sich ihm nicht. Nachdem jener drei Jahre lang vergebens den Eidgenossen angelegen hatte, ihren Spruch gegen die Appenzeller zu vollstrecken, wandte er sich an den Papst und verklagte die letztern bei ihm als unrechtmäßige Besitzer der geistlichen Güter. Dieser befahl im J. 1424 dem Abte Kormag in Konstanz die Klage zu untersuchen, und falls die Sache sich so befände, die Appenzeller gemäß der unlängst von der Synode von Konstanz gegen die Räuber der geistlichen Güter abgefaßten Verordnungen in die Kirchenstrafen zu verfallen. Kormag aber wollte sich mit diesem Geschehniß nicht befassen, sondern übergab es dem Scholastiker Berthold von Wildingen zu Speier. Dieser lud den 4. Februar 1426 die Appenzeller vor sich nach Speier; erklärte, als sie auf seine dreimalige Vorladung nicht erschienen, zuerst ihr Land in das Interdict; that darauf den 10. April sie in den päpstlichen Bann; befahl diesen Bann in allen Kirchen der umliegenden Bisthümer jeden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und belegte die, welche mit ihnen Umgang pflogen, mit dem nämlichen Bann. Ueberdies rief er, laut dem Beschluß der Konstanzer Synode, die weltliche Macht des Kaisers und aller Stände des Reichs gegen die Appenzeller an. Als diese solches vernahmen und sahen, wie jedermann sie als Gebannte floh, niemand mit ihnen sprechen, gehen, essen, beten oder handeln, niemand sie in eine Kirche hinein lassen, noch ihren Verstorbenen auf den Kirchhöfen das Begräbniß gestatten wollte, geriethen sie in heftige Wuth. Der Landammann berief eine Landsgemeinde, welche beschloß: „sie wollen nicht in dem Ding

sein²¹⁾. Alle die, welche sie für Gebannte hielten, mißhandelten sie auf das ärgste. Vorzüglich ließen sie ihren Zorn gegen die Geistlichen, sowohl die eigenen als die benachbarten, aus. Wo sie einen erwischten, plünderten, schlugen oder tödteten sie ihn²²⁾. In Kurzem standen bis auf Münsterlingen hinab alle Kirchen öde, ohne Priester und ohne Gottesdienst, und kein Priester getraute sich mehr in die Nähe der Appenzeller zu kommen. Der päpstliche Cardinallegat Heinrich that die Appenzeller von neuem in den Bann, und Peter, Bischof von Augsburg und päpstlicher Commissär, belegte sie nicht nur zum drittenmal damit, sondern er stellte sie auch dem Kaiser und den Reichsständen als offenbare Feinde des Glaubens dar, die der Kezerei verdächtig wären und durch ihre Halsstarrigkeit gegen die Kirche die Hussiten und Wiclefiten in ihren Irrthümern steiften; ermahnte den Kaiser und die Stände, ja alle Christgläubigen, die Appenzeller zu bekriegen und zu vertilgen²³⁾, ertheilte denen, die es thun würden, den vom Papst verliehenen Ablass und predigte gegen sie das Kreuz, wie gegen Ungläubige. Zur nämlichen Zeit verklagte auch der mächtige Bund der Ritterschaft des heil. Georg die Appenzeller bei den zu Frankfurt versammelten Churfürsten, daß sie alles Recht ausschlugen, dem Spruche des Kaisers Ruprecht nicht nachkämen und kein christliches Gesetz und Ordnung, es sei geistlich oder weltlich, hielten. Hierauf forderten die Churfürsten die schwäbischen Reichsstädte, besonders Zürich und

21) Das Wort Interdict war ihnen unbekannt. Bann würden sie verstanden haben.

22) Sie „triben Iren Gewalt mit den Pfaffen, dero sie etliche fiengend, erstachend, und Iren das Ir nament, und sie ouch jämmerlich mißhandelnd, sie während frömbd oder heimisch, wo sie die Pfaffen ankamend, das galt Ihnen Alles glich, die doch mit Iren nichts zeschaffen hatten, und was sehr große Klag allenthalb ab Iren.“ Eschudi, II. 190.

23) »Constringendos, captivandos, persequendos, exterminandos, exstirpandos.« Decret. 1428.

Bern, den Bischof von Konstanz und jeden Angehörigen des Reichs auf, ihr Möglichstes beizutragen, daß „solcher ungerichten Gewalt und freventlichem Muthwillen“ Einhalt gethan würde. Allein nichts erschütterte den Muth der Hirten von Appenzell. Sie waren fest entschlossen, ihre Freiheit gegen alle Welt zu behaupten oder unbezungen zu sterben. Endlich griff sie der Graf Heinrich VI. von Toggenburg mit großer Heeresmacht an. Zweimal schlugen sie ihn mit ziemlichem Verlust zurück. Erst als sie sich von ihrem schlaunen Feind von ihren Bergen in die Ebene locken ließen, mußten sie seiner Uebermacht weichen. In ihr Land selbst aber vermochte der Graf nicht einzudringen, und bald mußte er wegen des tief gefallenen Schnees, der den Zugang der Berge verschloß, den Feldzug einstellen. Während dieses Stillstandes vermittelten die Eidgenossen den Frieden (1429). In demselben wurde ihr Spruch vom Jahre 1421, der die Appenzeller zwar verband, dem Stift St. Gallen die schuldigen Gefälle zu entrichten, aber sie für unabhängig von diesem erklärte, bestätigt; dagegen der Abt verpflichtet, auf seine Kosten die Aufhebung des Kirchenbanns gegen die Appenzeller zu erwirken, und der Bischof von Konstanz mußte durch seinen Weihbischof ihre Kirchen, in denen drei Jahre lang kein Gottesdienst mehr gehalten worden war, wieder einweihen lassen und ihnen zwei Beichtiger (Pönitentiarer) senden, um selbst die zu absolviren, welche Priester geödtet hatten ²⁴⁾.

Wer bedenkt, wie fürchterlich noch im fünfzehnten Jahrhundert die päpstlichen Bannstrahlen waren, wie mächtig ihre Wirkung auf ein Zeitalter voll Aberglauben war, das die Gottesverehrung in einen äußern Ceremoniendienst setzte, und welche Erschütterungen sie verursachten, wird dem Bergvölklein

24) Von Arr a. a. D. Bd. 2. S. 147 ff. Müller a. a. D. Bd. 3. S. 316 ff. Zellweger a. a. D. Bd. 1. S. 416 ff. 426 ff. 448 ff.

von Appenzell, das diesen Waffen so kühnen Troß bot, seine Bewunderung nicht versagen können.

Hier verdient auch das würdevolle Benehmen der Stadt Basel im J. 1482 in dem Handel des Cardinals Andreas mit dem Papst Sixtus IV. erwähnt zu werden. Andreas, gewöhnlich Erzbischof von Crayna genannt, war von dem Kaiser Friedrich III. als Gesandter nach Rom geschickt worden. Er hatte sich aus Büchern und seinem ehrlichen Gemüthe von dem Papst als Statthalter Christi ein erhabenes Bild gemacht, und war daher nicht wenig erstaunt, als er an dem päpstlichen Hof ungeschert die gräulichsten Sünden verüben sah²⁵⁾. Er machte dem Papst persönlich und selbst in Gegenwart der Cardinäle darüber sehr lebhaft Vorstellungen. Sixtus war deshalb anfangs ein wenig betroffen, doch als ein weltluger Mann fasste er sich bald wieder, lobte den christlichen Eifer, bedauerte die Unverbesserlichkeit der Welt, hielt aber den lästigen Sittenprediger in möglichster Entfernung. Andreas aber wurde so unbescheiden, daß sich zuletzt der heilige Vater genöthigt sah, sich seiner zu versichern. Er wurde zwar auf das Fürwort des Kaisers seiner Haft entlassen, aber auch von die-

25) Sixtus IV. führte ein äußerst ausschweifendes Leben. Nach dem Zeugniß des Infekura (bei Eccard, corp. hist. med. aevi T. II. p. 1939), der damals Kanzler der Stadt Rom war, trieb der heilige Vater Unzucht mit Knaben, die ihn in seinem Zimmer bedienten. Er schenkte ihnen dafür viele tausend Ducaten, die Cardinalwürde und große Bisthümer. Er mißbrauchte selbst seine Nepoten, Peter und Hieronymus Riario, die von einigen für seine Söhne gehalten werden, die er noch als Franziskaner mit seiner leidlichen Schwester erzeugt habe. Er soll sogar dem Cardinal St. Lucia und seiner Familie erlaubt haben, während der drei heißen Sommermonate sich unnatürlichen Bollüsten zu ergeben, weil er diesen selbst nicht abgeneigt sei. (Woll. lect. mem. T. 1. p. 836.) Zu den vielen schändlichen Mitteln, deren sich Sixtus bediente, um Geld zusammenzuscharren, gehört auch seine Stiftung öffentlicher Hurenhäuser in Rom, aus denen er jährlich 80,000 Ducaten Einkünfte bezog. Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen. Bd. 3. S. 777.

sem zurückberufen, weil er sah, daß Andreas eher zu einem Fastenprediger als zu einem Agenten taugte. Anstatt nun nach Wien zurückzukehren, verfiel er auf den sonderbaren Entschluß, in Basel eine neue Synode zu veranstalten, um die von Rom vereitelte höchst nöthige Kirchenreform zu bewirken. Als er nach Bern kam, eröffnete er dem Rathe seinen Entschluß, der, von den Mißbräuchen des Kirchenregiments überzeugt, ihm ein freundliches Empfehlungsschreiben nach Basel mitgab. Hier predigte er im Münster öffentlich wider den Papsst und publicirte am 13. Juli 1482 ein Schreiben, worin er die Gefahr vorstellte, in welche die Kirche durch die kezerischen Meinungen der hussitischen Secte und durch sodomitische und andere Laster des römischen Hofes gekommen sei, deshalb die Nothwendigkeit der Erneuerung einer Kirchenversammlung zeigte und die Christenheit dazu auf das Dringendste einlud. Sobald der Papsst von dem Unternehmen des Cardinals benachrichtigt ward, ließ er durch den Propst zu Erfurt, Hugo von Landenberg, von dem Rathe von Basel seine Auslieferung begehren; allein dieser verweigerte sie, weil er bereits über die Sache an den Kaiser geschrieben habe, dessen Antwort er erwarte. Als Andreas dies vernahm, appellirte er gegen alle päpstlichen Sentenzen an den Richterstuhl Christi und der allgemeinen Kirche. In seiner eben so weitläufigen als kräftigen Appellation sagte er vom Papsst, daß er durch Simonie und List auf St. Peters Stuhl gekommen sei, die geistlichen Pfründen verkaufe, Sodomiten, Kirchenräuber, Todschläger, Jungfrauen- und Blutschänder, Hurer, Pflichtvergessene, Ungelehrte, Unwissende, Trunkenbolde, Unruheftister, Wucherer, Jäger, Spasmacher, Spieler u. s. w. dulde, bereichere und befördere. Gegen diese Schritte des Cardinals erhob sich Heinrich Krämer, Dominicaner und Generalinquisitor für Oberdeutschland, indem er auf der Rheinbrücke zu Basel eine Schmähschrift gegen ihn anschlagte, welcher Andreas eine kräftige Schrift entgegensezte. Inzwischen sprach der heilige Vater den Bann über ihn aus, befahl ihn in ein enges Kloster oder einen andern sichern Ort bei Wasser und

Brod einzusperrern und verbot bei Strafe des Banns, ihn zu schirmen oder aufzunehmen. Bald darauf forderte der Kaiser von ihm schleunigen Bericht, auf wessen Ansehen, Hülfe und Rath er sich unterfangen habe, ein Concilium zusammenzuberufen, was vielmehr ihm zukomme. In der Antwort, die der bestürzte Cardinal durch den damals in Basel anwesenden kaiserlichen und päpstlichen Notar Peter Numagen von Trier verfertigen ließ, sagte er zu seiner Rechtfertigung: die Rettung des christlichen Glaubens könne einem Cardinal nicht gleichgültig sein; er unternehme, was viele vornehme, ehrwürdige Männer und große Gesandtschaften gebilligt, und was auszuführen des Kaisers Pflicht sei. Das im Dienste des letztern oft gewagte Leben sei ihm in Gottes Sache nicht zu theuer. Der Kaiser möge sein hohes Alter und den Richterstuhl Christi bedenken.

Sehr verschieden wurde das Unternehmen des Cardinals von den Gliedern der Christenheit je nach ihrem Charakter und ihrer besondern Lage angesehen. Der Bischof von Basel stellte sich aus scheuer Bedenklichkeit, als wüßte er nichts davon; die Universität erwartete mit Begierde den Ausgang der Sache; der erzherzogliche Hof zu Innsbruck mißbilligte sie nicht; aber niemand als Lorenzo Medici und der italienische Bund schickten Gesandte nach Basel. Der Papst, dem es daher nicht wohl zu Muthen dabei war, sandte einen Abgeordneten nach dem andern dahin. Da aber die Baseler seinem Verlangen nicht entsprachen, weil die kaiserliche Antwort noch nicht angelangt war, so belegte zuerst der Propst von Feldbach, Peter von Kettenheim, und dann der Bischof Angelo von Sueffa ihre Stadt mit dem Interdict. Dieses wurde jedoch von Niemand als den Barfüßern beobachtet; dafür verbot ihnen der Rath den Bettel, so daß sie in Gefahr kamen, Hungers zu sterben. Diese gezwungene Abstinenz mußte ihnen um so schmerzlicher fallen, als sie als Liebhaber einer guten Tafel bekannt und deshalb in Basel „die mindern Brüder mit den großen

Bäuchen" genannt wurden ²⁶⁾. Endlich kam ein Abgeordneter des Kaisers, Anton Gratia Dei, ein Barfüßer und Doctor der Theologie, mit Briefen desselben und päpstlichen Vollmachten nach Basel. Außerdem erschienen noch drei päpstliche Gesandte und viele andere vornehme geistliche und weltliche Herren. Anton veranlaßte am 18. October eine Versammlung des Raths, der auch alle diese Herren beiwohnten. In dieser zahlreichen Versammlung sprach er zuerst von seiner Mission, entschuldigte dann das durch Dienstleister überreichte Interdict und bezeugte die große Bewunderung des Papstes darüber, „daß die stets sehr christlichen und von Alters her im besten Rufe stehenden Bürger von Basel, welche der heilige Vater als die liebsten Söhne besonders in sein apostolisches Herz eingeschlossen habe, zum Schimpf desselben und zur Zerstörung der ganzen christlichen Religion, einem so verruchten, gottlosen, über die Massen verbrecherischen, unverschämten, leidenschaftlichen, aufgeblasenen und wegen seiner Verbrechen verdamnten Menschen, als Andreas sei, Aufenthalt und Schutz gewähren.“ Darauf ließ er den so beschimpften Cardinal hereinrufen und, nachdem diesem ein ehrenvoller Platz angewiesen worden war, die Schreiben des Kaisers verlesen. In dem ersten Schreiben an Andreas selbst verwies der Kaiser ihm sein Unterfangen und befahl ihm, dem unweigerlich nachzukommen, was in seinem Namen Antonius an ihn bringen würde. In dem zweiten Briefe an den Rath von Basel lobte er zuerst diesen, daß er sich in dieser Angelegenheit an ihn gewendet habe, und sprach dann die höchste Mißbilligung der Schritte des Cardinals aus und erklärte, daß dieser durch die eigenmächtige Zusammenberufung eines Concils das Verbrechen beleidigter Majestät begangen habe. In einem dritten Schreiben endlich forderte der Kaiser alle Stände des Reichs auf, den Cardinal, wo er sich aufhalte, gefangen zu nehmen. Nach Vorlesung dieser Schreiben wendete sich

26) Hottinger a. a. O. S. 823.

der Barfüßer an Andreas, erinnerte ihn an ihre frühere Vertraulichkeit, ermahnte ihn, das zu widerrufen, was er wider den Papst ausgesprengt habe, sein Unternehmen, wodurch er die Baseler hinter das Licht geführt habe, zu verwerfen, seinen Fehler, sich in diesem Geschäfte als einen kaiserlichen Gesandten ausgegeben zu haben, zu bekennen und um Gnade zu bitten, und anerbote sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß ihm solche zu Theil werde. Hierauf erwiederte Andreas: er sei zwar dem Kaiser zu gehorsamen gesinnt, habe aber nichts aus Haß gegen den Papst, sondern alles in guter Absicht gethan; er glaube, weder ein Keger oder Schismatiker zu sein, da das, was er gethan, zum Heile der allgemeinen Kirche gereiche, noch den Kaiser beleidigt zu haben, welcher wisse, daß er ein ehrlicher Mann sei und sich zu Rom die Verbesserung der Kirche habe angelegen sein lassen; er könne nicht aufhören auf ein Concilium zu dringen und sei bereit für ein so heiliges Unternehmen sein Blut zu vergießen und zu sterben; sofern er sich geirrt habe, unterwerfe er sich dem Urtheile des Kaisers, des Königs von Frankreich und des künftigen Concils und wähle die Universität zu Paris zu seinem Anwalt; er habe den Papst nicht verleumdete, da alles, was er gegen ihn gesprochen und geschrieben habe, wahr und der ganzen Welt bekannt sei; auch habe er die Baseler nicht getäuscht, noch gegen den Kaiser gehandelt; übrigens bitte er sich zwei bis drei Tage Bedenkzeit aus. Anton, der es zu diesen Weitläufigkeiten nicht kommen lassen wollte, versetzte, Andreas bezeige sich durch sein Verharren auf der Versammlung eines Concils als einen halsstarrigen Keger und Rebellen gegen den Kaiser, und forderte den Rath von Basel auf, ihn dem kaiserlichen Befehle gemäß unverzüglich zu ergreifen. Darauf begehrt die päpstlichen Gesandten von den Senatoren seine Auslieferung, weil der Papst sein Richter sei; widrigenfalls würde sie dessen Fluch treffen. Trotz dem aber wurde dem Cardinal die verlangte Frist bewilligt, binnen welcher noch ein päpstlicher Abgeordnete in Basel anlangte. Nach Verfluß der drei Tage

wurde jedoch Andreas zur großen Freude der päpstlichen Gesandten auf den Thurm des Spitalthors gefangen gesetzt. Damit kamen aber die Baseler noch nicht zur Ruhe. Der Bischof Angelo von Sueffa fuhr fort sie zu bannen. Zwar wurden seine Prozesse annullirt und selbst seine Legation kraft einer päpstlichen Bulle widerrufen. Dies hielt ihn aber nicht ab, im J. 1483 an mehreren Orten ein neues Interdict gegen Basel anzuschlagen. Er erlaubte jedem, die Güter der Baseler zu rauben, ihre Knechte zu fangen und zu verkaufen; erklärte alle Weltlichen und Geistlichen, die das Interdict nicht hielten, in den Bann und ihrer Pfünden verlustig; verbot jedem bei Strafe des Banns, mit den Baselern Handel zu treiben, ihnen Schulden zu bezahlen, Speise und Trank zu reichen u. s. w., und bedrohte alle Länder und Städte, wohin Baseler kämen, mit dem Interdict. Ueber diesen Unfug beschwerte sich Basel bei dem päpstlichen Stuhl. Ehe aber noch von dort Bescheid kam, fand man um die Mitte Novembers 1484 den Cardinal todt an einem Stricke hangend. Einige glaubten, seine Feinde hätten ihm das Leben verkürzt und der heilige Vater den Strick bezahlt; andere und selbst der Rath von Basel dagegen hielten ihn für einen Selbstmörder. Sein Tod wurde verheimlicht und eilends nach Rom berichtet. Im folgenden Jahre ward endlich sein Leichnam von dem Scharfrichter in ein Faß geschlagen und in den Rhein geworfen. Hierauf erschien ein päpstlicher Gesandte, der die Baseler absolvirte ²⁷⁾. In dem Todesjahr des unglücklichen Andreas wurde Huldreich Zwingli geboren, der ein größeres Werk zu Stande brachte, als dieser in seinen religiösen Ansichten noch sehr beschränkte Geistliche auszuführen wünschte.

So lange sich der Papst innerhalb der Grenzen seiner anerkannten Primatialgewalt bewegte, zeigten sich auch die

27) Numagen, gesta archiepiscopi Craynensis, bei Hottinger, hist. eccl. N. T. P. IV. p. 347 sqq. Hottinger a. a. D. S. 497 ff. Müller a. a. D. Bd. 5. Abth. 1. S. 268 ff.

Eidgenossen stets als gehorsame Söhne; aber sobald er diese Grenzen überschritt und seine Gewalt mißbrauchte, ihre Bischöfe und Geistlichen beschwerte, ihre alten Uebungen und Gewohnheiten verletzete, widerstanden sie ihm oft mit großer Entschlossenheit, wie wir in den vorhergehenden Capiteln an mehreren Beispielen gesehen haben. Diesen fügen wir hier noch die folgenden bei. Im J. 1487 forderte der Papst unter dem Vorwand eines Türkenkriegs von der Priesterschaft den zehnten Theil ihrer Einkünfte; allein die Eidgenossen widersezten sich dieser Geldschneiderei²⁸⁾. Als der päpstliche Collector Dr. Lang die Aebte von St. Gallen und Wettingen nach Konstanz citirte, um von ihnen und andern Prälaten Geld zu erheben, schrieben ihm die Eidgenossen 1513, von seinem Beginnen abzustehen und die im Gebiete der Eidgenossenschaft liegenden Gotteshäuser in Ruhe zu lassen, da die Eidgenossen dem Papst so merkliche Dienste geleistet hätten. Zugleich befahlen sie den Aebten, der Citation keine Folge zu geben: denn sie wollen solches nicht dulden^{28a)}. So wie aber die Eidgenossen ihre Geistlichen gegen die Bedrückungen des römischen Stuhls schützten, eben so hielten sie auch seine Auctorität in gerechten Dingen aufrecht.

Seit dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts kamen die Eidgenossen in eine engere Verbindung mit dem römischen Stuhl²⁹⁾, die nicht unbedeutende Folgen für sie hatte. Als nämlich ihre großen Siege über den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, den mächtigsten Fürsten seiner Zeit, ganz Europa mit dem Ruhme ihrer Tapferkeit erfüllten, suchte Sixtus IV dieses Heldenvolk an sich zu ziehen und für seine ehrgeizigen Absichten brauchbar zu machen. Diese gingen

28) Abschied Zürich vor Maria Magdal. Hottinger a. a. D. S. 520.

28a) Abschied Luzern 15. Jan. Hottinger a. a. D. S. 584.

29) Eine kurze, aber sehr fehlerhafte Darstellung dieser Verbindung enthält der Versuch einer pragmat. Gesch. S. 112 ff.

dahin, die Herzoge von Mailand zu stürzen, theils um Genua frei zu machen, theils um Lorenzo Medici ihres Beistandes zu berauben ³⁰⁾. Zu diesem Ende sandte er den Bischof von Catania, Prosper de Camulis, in die Schweiz. Nachdem dieser, um den Bernern zu schmeicheln, das Bürgerrecht ihrer Stadt angenommen hatte, eröffnete er im Geheimen den Eidgenossen, wie aus dem Abschied der Tagsatzung von Luzern vom 1. November 1478 ersichtlich ist, Folgendes: Viele mächtige Herren und Bürger von Mailand wollen sich mit Hülfe anderer italienischen Großen von der Tyrannei der Herzoge losmachen und ein freies Gemeinwesen im Reichsverband herstellen. Wosern die Eidgenossen ihnen helfen, wollen sie ihnen alle Städte und Länder des Landes öffnen und dem heiligen Reich und ihnen alles unterthänig machen, was den Herzogen zugehört habe. Die fünfthals Millionen starken Schätze von Mailand und Pavia seien zur Belohnung ihrer Dienste bestimmt. Das Unternehmen aber leide keinen Aufschub, da der Minister Ehecco Simonetta und andere damit umgehen, das Herzogthum dem König von Neapel, dem Bundesgenossen der Türken, zu überliefern; wenn daher die Eidgenossen es nicht zu Handen nehmen, so müssen sie sich dem König ergeben. Der Papst selbst wolle sich der Sache mit Leib und Gut annehmen und ermahne sie als die Frömmsten und Allerchristlichsten, beim Gehorsam gegen die heilige Kirche, auch dazu. Dafür wolle er sie mit solchen Gnaden und Gaben versehen, wie dergleichen noch nie gesehen worden. Und wenn es an Geld fehle, so wolle er sein ganzes Vermögen hergeben. Zugleich wünsche der heilige Vater, daß sie mit ihm ein Bündniß zum Schutze der heiligen Kirche schließen mögen, in welchem Falle er ihnen eine jährliche Pension von 40,000 Ducaten zusichere ³¹⁾. Was die Eidgenossen auf diese Anträge antwor-

30) Müller Bd. 5. Abth. 1. S. 171.

31) Anselm, B. Chr. Bd. 1. S. 175 ff. Fuchs, die mailändischen Feldzüge der Schweizer. Bd. 1. S. 113 ff. Müller a. a. D. S. 174.

teten, ist nicht bekannt ^{31a}). So viel aber ist gewiß, daß sie dieselben nicht eingingen. Indessen gelang es den Umtrieben der päpstlichen Agenten, die Urner, die in steter Spannung mit der mailändischen Regierung waren, gegen diese so aufzubringen, daß sie mit ihr über einen Kastanienwald in Fehde geriethen, woran sämtliche Eidgenossen Theil nahmen ³²). Der darüber erfreute heilige Vater sandte einen neuen Legaten, Gentilis von Spoleto, Bischof zu Anagni ³³), zu den Eidgenossen, um sie aufzufordern, in dem Kriege mit Mailand zu verharren und sich mit dem heiligen Stuhle zu verbinden. Um sie dazu desto eher zu vermögen, schickte er ihnen durch den Curtisan Heinrich Müller, Propst zu Schönenwerd im Aargau, eine Bulle folgenden Inhalts: „Sixtus, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, den Eidgenossen des hohen Bundes des obern Deutschlands, Gruß und apostolischen Segen. Da wir in allen andern Sachen und besonders in den Angelegenheiten des apostolischen Stuhls für die wir den geliebten Sohn, Gentilis zu Spoleto, Bischof zu Anagni, als unsern Nuntius und Drator zu euch gesandt haben, eure sehr große Ergebenheit, Treue und Bereitwilligkeit gegen den besagten Stuhl kennen gelernt, haben wir euch würdig geachtet, euch als Beschützer und treueste Verfechter

31a) Müller (a. a. D. S. 175) sagt: „Die Eidgenossen bezeugten die treueste Anhänglichkeit, aber in der Schweiz pflegen die Vorsteher in großen Dingen ohne das Volk nichts zu beschließen; diesem lassen sich geheime Anschläge von solcher Wichtigkeit nicht mittheilen.“ Allein dies scheint bloße Dichtung dieses Schriftstellers zu sein, wie es leider nur zu oft bei ihm der Fall ist.

32) Müller a. a. D. S. 175 ff. Fuchs a. a. D. S. 116 ff. Nach dem Siege von Giornico dankte der Papst in schmeichelhaften Ausdrücken: »Semper enim majores vestri, ut ex historiis constat, justitiae cultores fuerunt, saepiusque victricia arma circumtulērunt.« Fuchs a. a. D. S. 115. Not. 31.

33) »Cum plena potestate Nuntius et Praetor.« Helvet. Bd. 7. S. 441.

dieses Stuhls mit einem besondern Geschenke desselben zu zieren. Wir senden daher euch zum ewigen Zeugniß eurer Ergebenheit und Treue gegen den genannten Stuhl ein von uns feierlich eingesegetes Panner, worin das Bild des hl. Petrus, des Apostelsfürsten, ist, mit der päpstlichen Kleidung und der dreifachen Krone; seine rechte Hand mit aufgehobenem Finger hält ein weißes Kreuz, seine Linke aber die Schlüssel; mit ernstem und liebevollem Blick sieht er auf das treue, theils waffenlose theils bewaffnete Volk herab und ermuntert es mit den unter dem Kreuze stehenden gütigen Worten: Gesegnet seid ihr Söhne vom Herrn wegen eurer Treue gegen den heiligen apostolischen Stuhl. Unter seinen Füßen haben wir unsern Namen setzen lassen, damit euren Söhnen und Enkeln bekannt werde, wie sehr wir euch geliebt und welchen Gefallen wir an eurer besondern Ergebenheit und Treue gehabt haben. Das Panner selbst ist roth und seiden, mit Franzen und Quasten ebenfalls von Seide behängt, was alles seine Geheimnisse hat. Denn wir haben das Panner deshalb roth machen lassen, um das allgemeine Feuer eurer Treue und Ergebenheit gegen den gedachten Stuhl anzuzeigen. Es enthält das Bild des heiligen Petrus, damit, wie Petrus das Haupt der römischen Kirche ist, so ihr wisset, daß ihr eure Willfährigkeit dem heiligen Petrus selbst und der römischen Kirche erweist und damit jedermann kund sei, daß ihr unter dem Schutze des heiligen Petrus selbst stehet, der ein fester Fels ist, gegen den weder die Pforten der Hölle noch irgend welche Feinde etwas vermögen werden. Das Kreuz des Herrn steht deshalb auf seiner Rechten, weil, wie unser Herr Jesus Christus, als er es trug, die Teufel erschreckt und die Pforten der Hölle erbrochen hat, so die Feinde der Kirche, gegen die ihr streiten werdet, vor eurem Angesicht durch die Kraft des genannten Kreuzes sich zerstreuen und fliehen werden. Wir haben das Banner selbst gesegnet, damit ihr, wenn ihr darunter streitet, den Segen des allmächtigen Gottes immer bei euch habet. Darum — was dem gedachten heiligen Stuhle und

euch zum Heil und Glück gereichen möge — ergreifet mit fröhlichem und starkem Gemüth dieses Panner, was dieser Stuhl euch schenkt, und zeigt eure Tapferkeit wider die Feinde desselben. Ziehet frohen Muths gegen die Feinde der Kirche und beschützet dieselbe gegen die Unterdrücker und Widerstreber ihrer Freiheit mit eurer gewohnten Großmuth. Euer überaus mächtiges Heer führe dieses Panner, nach Anrufung des Namens des Allerhöchsten, gegen die Feinde des genannten Stuhls, gleichwie die Wolken säule dem Volk Gottes in der Wüste voranging und es auf den Weg des Heils und des Siegs leitete. Jeder, der darunter für die römische Kirche streitet, sei von unserm Herrn Jesus Christus gesegnet und habe vollkommene Verzeihung und Nachlassung aller seiner Sünden, die wir jetzt durch Gegenwärtiges ertheilen. Verflucht sei jeder, der wider euch, kämpfend für die römische Kirche, zu streiten oder etwas zu unternehmen wagt. Mit euch aber sei der Segen des Herrn, mit Lob und Ruhm des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau Maria, in alle Ewigkeit“ ³⁴⁾. Das Panner, von dem in dieser Bulle die Rede ist, ging indessen unterwegs verloren ³⁵⁾. Der große Curtisan Burkhard Stör, Propst von Amfoldingen, der den zu Bern versammelten Eidgenossen die päpstliche Bulle über-

34) Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae 1478. Pontificatus nostri anno VIII. Hottinger h. e. N. T. P. IV. p. 349 sqq. Anselm, der diese Bulle ins Deutsche übersezt hat, sagt darüber in seiner kernhaften Sprache (a. a. O. S. 171): „Die kumbt einem rechtgläubigen, gutherzigen Christen nit genug zu verwundern, auch zu yferen, wie so mit arglistigem, spizfündigem Lüfel der christlos Entchrist, umb seines entchristlichsten G'walts und Ehr'gyts willen, im Schyn eines Engels, ja Ueber-Engels! Gotts Statthalters und Liechts, diß Lufels finster Gedicht erdenkt, vor nie gedacht, und mit demselben unterstah ein fromm, handvest Volk, on das zum Stryt geneigt und glüchhaft, in christenlichs Blutoergießen, dem grimmen Türken glych, anzeführen, ze hezen, und ze wüthen ze machen u. s. w.“

35) Anselm S. 188 sagt: „Dero Panner us göttlicher Schidung, mit ihres Tragers Plunder uf der Straß war untergangen.“

reichte, anerböt sich, beim heiligen Vater ein anderes Panner auszuwirken, sofern sie es begehrien und darum schrieben, worauf ihm jene antworteten: „Sie wollten, daß das Panner nicht verloren wäre; da aber dies geschehen, so wollten sie deshalb nichts begehren noch schreiben; er aber möchte für sich selber thun, was ihm gut dünkte“ ³⁶⁾. Dieser Propst gab sich viele Mühe, die Eidgenossen zu bewegen, sich mit dem Papst zu verbinden. Zu dem gleichen Zwecke reiste der angesehene und beredte Propst von Luzern, Peter Brunnenstein, mit dem päpstlichen Legaten in alle Cantone ³⁷⁾. Die Berner, deren Stimme von großem Gewichte war, suchte der Papst durch Bestätigung ihrer Freiheiten und des Rechts, Goldgulden zu schlagen, zu gewinnen ³⁸⁾. Endlich nach eines ganzen Jahres „heftiger Werbung“ wurde den 19. Oktober 1479 zu Luzern der erste Bund zwischen dem römischen Stuhl und den acht eidgenössischen Orten nebst Freiburg und Solothurn geschlossen. In diesem auf die Lebenszeit Sixtus IV. geschlossenen Bund verpflichteten sich die Eidgenossen, dem Papst, wenn er wegen der heiligen Kirche und des christlichen Glaubens Hülfe begehrte, solche zukommen zu lassen; wofür derselbe außer dem Truppensolde jedem Ort tausend Ducaten und falls sich der Krieg in die Länge zöge, jährlich eine gleiche Summe entrichten sollte. Ueberdies versprach der Papst, ihren alten Uebungen, Gewohnheiten und Freiheiten keinen Abbruch zu thun ³⁹⁾. Der Propst von Luzern reiste

36) Anselm a. a. D.

37) Hottinger a. a. D. S. 473. Helvetia a. a. D. S. 442 fg.

38) Eillier a. a. D. Bd. 2. S. 334.

39) »Curabimus, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis usibus, privilegiis, aut consuetudinibus hactenus et ab antiquo comparatis etc.« Am Ende des Bundesbriefes sagt der Papst: »Si quis autem hanc paginam nostrae pollicitationis et benedictionis infringere praesumerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.« Balthasar a. a. D. S. 38. Not. 36. Anselm a. a. D. S. 193 fg. Hottinger a. a. D. S. 473.

mit den päpstlichen Legaten nach Rom, um den Bund vom heiligen Vater besiegeln zu lassen. Dieser war über die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches so erfreut, daß er den einzelnen Orten Ablass und mancherlei Freiheiten ertheilte ⁴⁰⁾. Die Eidgenossen bezahlte er aber mit ihrem eigenen Sünden- gelde ⁴¹⁾.

Sixtus IV. Nachfolger Innocens VIII., welcher sich in einen Krieg mit dem König von Neapel verwickelte, ließ im J. 1485 durch den Erzpriester Bartholomäus von Piacenza, den Dombachant Johann Bleg von Konstanz und den Abt Ulrich von St. Gallen bei den Eidgenossen um Hülfe und Erneuerung des Bündnisses mit seinem Vorgänger werben. Dazu zeigten sich aber anfangs nicht alle Orte geneigt. Namentlich war der Bürgermeister von Zürich, Hans Waldmann, dagegen. Er war überhaupt kein Freund der Hierarchie. Er suchte den Clerus in den Schranken zu halten und gab seine Einwilligung zur Bundeserneuerung nicht eher, bis der Papst ein ganzes System von Rechtsamen in geistlichen Dingen, die theils schon lange vom Rathe geübt, theils erst von Waldmann beansprucht wurden, auf ewig bestätigte ⁴²⁾. Eben so setzten auch andere Cantone auf ihren Beitritt zum Bunde mit dem Papst Bedingungen ⁴³⁾. So kam es, daß erst im folgenden Jahre den 11. Febr. zu Zürich der Bund ganz auf die früheren Grundlagen erneuert und dessen Dauer wieder auf die Lebenszeit des Papstes festgesetzt wurde ⁴⁴⁾.

40) Anselm a. a. D. S. 196. Hottinger a. a. D. S. 474.

41) Hottinger a. a. D.

42) Der Inhalt des sogen. Waldmannischen Concordats ist bereits im zweiten Capitel bei den betreffenden Materien angegeben worden. Mit jenem Schritte Waldmanns contrastirt freilich seine bekannte Aeußerung: er wolle in Zürich Kaiser und Papst zugleich sein. Bluntschli a. a. D. S. 354.

43) Füssli, Waldmann S. 103 fg.

44) Anselm a. a. D. S. 353. 387. Hottinger a. a. D. S. 509. Tillier a. a. D. S. 357 fg.

Unter dem folgenden Papst Alexander VI., „der,“ nach Guicciardini's Ausdruck, „durch seine schändlichen Laster der Grausamkeit, Untreue, Wollust und unerhörte Habsucht gleich einer giftigen Schlange die ganze Welt verpestete,“ behaupten die Eidgenossen ihre Freiheit gegen die Zubringlichkeiten des römischen Hofes mit kraftvoller Würde. Alexander, der sich nach der Eroberung Neapels durch König Karl VIII. von Frankreich, aus Furcht vor dessen Uebermacht, mit dem deutschen Kaiser, dem König von Spanien und mehreren italienischen Staaten zur Vertreibung der Franzosen aus Italien verbunden hatte, forderte zu Anfang des Jahres 1496 durch den Bischof von Concordia, Leonellus, von den Eidgenossen, daß sie ihre im französischen Solde stehenden Truppen zurückberufen und dem Bunde gegen Frankreich beitreten sollten. Als die meisten Orte sich dessen weigerten und dagegen das Bündniß mit Frankreich erneuerten, schlug der päpstliche Gesandte zu Lindau am offenen Reichstag, dem auch eidgenössische Boten beiwohnten, ein Monitorium an, worin er den Eidgenossen drohte, daß, wenn sie nicht binnen fünfzehn Tagen dem Bündniß mit dem König von Frankreich entsagen und ihre demselben dienenden Truppen zurückberufen würden, sie in des Papstes höchster Ungnade und Bann sein sollten. Dieses Monitorium sandte er auch nach Baden an die Tagsatzung. Zürich aber protestirte im eigenen und der Mitverbündeten Namen dagegen und ließ die Protestation ebenfalls zu Lindau anschlagen. Darin wurde behauptet: man sei berechtigt, sich mit Frankreich zu verbinden; das Monitorium und die darin angedrohten Strafen seien verfänglich, ungebührlich, ungerecht, verkehrt, verkleinerlich, wider das Natur- und Völkerrecht; man appellire deshalb an den besser zu unterrichtenden Papst ⁴⁵). Frankreich dagegen gab den Eidgenossen

45) »Ad Papam saltem melius informandum, vel saltem ad illum, seu ad illos, ad quem, vel ad quos de jure fuerit appellandum.« Stettler (a. a. D. S. 326) nennt diese Erklärung „ein

die Versicherung, daß es an ein künftiges Concilium appelliren und sie wie seine eigenen Unterthanen wider alle Folgen des Bannes schützen wolle ⁴⁶⁾.

Mehr als alle vorhergehenden und nachfolgenden Päpste hat Julius II. zu seinen kriegerischen Unternehmungen die Freundschaft und den starken Arm der Schweizer gesucht und benutzt. Um sie sich geneigt zu machen, gestattete er ihnen im Jahre 1504 durch eine Bulle, an Fasttagen Milchspeisen zu essen. Dafür verlangte in seinem Namen der Cardinallegat Raymund von Gurck von den Eidgenossen, daß sie mit dem Papst, wie mit dessen Vorfahren, ein Bündniß schließen und zu dem Ende eine Gesandtschaft nach Rom abgehen lassen sollten. Diese willigten in sein Begehren; als aber die eidgenössischen Gesandten die Reise nach Rom antreten wollten, hatte der Papst kein Geld, weshalb die Sache für diesmal unterblieb ⁴⁷⁾. Um indessen die bedeutendsten und einflussreichsten Familien durch Ausichten auf einträgliche Stellen an sich zu ziehen, beehrte er im folgenden Jahre durch Peter von Hertenstein, Domherrn zu Konstanz und Domdecan von Basel, von den Eidgenossen eine Leibwache von zweihundert Mann ⁴⁸⁾, die sie ihm auch bewilligten ⁴⁹⁾. In der gleichen

sehr wohl gestächlete, damahlen seltsam geachtete französische Appellaz."

46) Anselm Bd. 2. S. 199 fg. S. 210 ff. Hottinger a. a. D. S. 533 fg. Helvetia a. a. D. S. 448.

47) Hottinger a. a. D. S. 548. Anselm Bd. 3. S. 259 ff. Stettler a. a. D. S. 381.

48) „Die zu Ihr Heiligkeit Lieb und Pallast dienen, und sonst zu keinen andern Sachen noch Kriegen gebrucht werden söllent.“ Ueber die päpstliche Leibgarde s. Versuch einer pragmat. Geschichte S. 140 ff. und Businger, schweizer. Bildergalerie oder Erklärung der vaterländischen Geschichten in den Gemälden auf der Rappellbrücke zu Luzern. Bd. 2. S. 217 ff.

49) Anselm a. a. D. S. 272. Hottinger a. a. D. Helvetia a. a. D. S. 449 fg.

Abſicht ertheilte der Papſt einzelnen angeſehenen Perſonen mit freigebigter Hand Ablaßbriefe ⁵⁰⁾.

Die wichtigſte Sorge Julius II. war, alle dem Kirchenſtaat entriſſene Städte und Schlöſſer mit demſelben wieder zu vereinigen. Nachdem er den Herzog von Valentinois, den würdigen Sohn Alexander VI., zur Zurückgabe der Orte, die er unter ſeinem Vater in Beſitz genommen, genöthigt hatte, ſuchte er ſich auch der Stadt Bologna wieder zu bemächtigen. Zu dieſem Ende ließ er durch Ambroſius Heigen von St. Gallen und Rudolph Roſaby von Schwyz in der Eidgenoſſenſchaft ohne Bewilligung der Obrigkeiten Truppen werben. Mit Hülfe derſelben und der Franzoſen nahm der Papſt in eigener Perſon die Stadt ein (1506). Bei ihrer Verabſchiedung gab er ihnen ein Schreiben mit, worin er ſeinen lieben Söhnen, den Eidgenoſſen, meldete, daß ihre Knechte ihm ſo wohl und redlich gedient hätten, daß ſeine väterliche Zuneigung zu ihnen ſehr vermehrt worden ſei, und ſie ermahnte, daß ſie, ihm und der heiligen Kirche zu Ehren, die oben genannten Hauptleute und alle die Ihrigen, die für ihn und die heilige römische Kirche ausgezogen wären und nun mit ſeiner Gunſt und Segen zurückkehrten, gnädig und ohne Entgeltung ⁵¹⁾ heimgehen laſſen ſollten ⁵²⁾.

Julius forderte auch von Venedig die Städte zurück, die es dem Kirchenſtaat entriſſen hatte. Als ſich die ſtolze Republik deſſen weigerte, ſchloß er gegen ſie mit dem Kaiſer, Frankreich und Spanien die Ligue zu Cambray (1508) ⁵³⁾. Er fertigte deſhalb im folgenden Jahre ſeinen Kämmerling,

50) Wirz Th. 3. S. 286.

51) Weil ſie ohne obrigkeitliche Erlaubnis dem Papſt zugezogen waren.

52) Das Schreiben iſt aus Bologna datirt den 25. Nov. 1506. Anſelm a. a. D. S. 287 fg.

53) Bower, unpartheyiſche Hiſtorie der römischen Päpſte. Th. 10. Abſch. 1. S. 12 ff.

Alexander de Gabellonatis, an die Eidgenossen ab, um 3000 Mann zu werben und ihnen ein Bündniß anzutragen. Dieser brachte nach Bern der Stiftskirche eine Ablassbulle für 100 Ducaten und für den kleinen und großen Rath ein Confessionalbreve ⁵⁴). Die Berner wiesen ihn an die Tagsatzung nach Luzern im März 1509. Hier zeigten sich aber nur wenige Stände geneigt, seinem Begehren zu entsprechen ⁵⁵). Ohne jedoch die Antwort der Tagherren abzuwarten, hatte der päpstliche Gesandte von sich aus gewagt, inzwischen eine nicht unbeträchtliche Zahl Söldner zu werben, und mit diesen sich entfernt, nachdem er den Schreiber der päpstlichen Leibgarde zurückgelassen, die Antwort der Tagherren zu erwarten, was diese „ein leichtfertiger Abschied bedünkte“ ⁵⁶). Auch der in dem bekannten Dominicanerhandel ⁵⁷) nach Bern gekommene päpstliche Bevollmächtigte Achilles de Grassis, Bischof zu Castell und Mitglied der römischen Rota ⁵⁸), war auf den im Mai zu Bern und im Juni zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen mit seinen Werbungen um Hülfe und Bündniß nicht glücklicher. Vergebens verkündete er auf der letzten Tagsatzung, wie Se. Heiligkeit über die treuen Dienste der schweizerischen Krieger bei der Eroberung der Städte Faenza und Rimini erfreut worden sei. Die Tagherren äußerten zwar alle mögliche Ehrerbietung und Bereitwilligkeit für den

54) „Inhaltend fryen Bychtvater, Verzühung aller Schuld und Buß, auch Fryung, Maß, und andere bäßliche Gyzdienst (ein auf Geiz und Gewinn eingerichteter Gottesdienst) im Hus ze haben, mit femlichen bäßlicher Heiligkeit Gaben — die einfältigen Christen in einen so blutigen Krieg ze führen, als in 100 Jahren keiner nie gewesen.“ Anselm. Bd. 4. S. 70. Stettler a. a. D. S. 434.

55) Die Vota der einzelnen Stände stehen in der Helvet. a. a. D. S. 453 fg. Unrichtig aber wird dort als päpstlicher Gesandte Mathäus Schinner angegeben.

56) Helvetia a. a. D. S. 452.

57) S. Wirz a. a. D. S. 387 ff.

58) Der höchste päpstliche Gerichtshof.

Dienst des heiligen Vaters, hielten aber denselben hinlänglich geschützt durch seine Verbindung mit den mächtigen Königen und begehrten Abstellung der „unruhigen, unleidlichen“ Curtsitanen, so daß sich der päpstliche Gesandte zwar mit höflichen Worten, aber unverrichteter Dinge wieder entfernte ⁵⁹).

Raum hatte der Papsst von dem bebrängten Benedig die verlangten Städte zurückerhalten, so schloß er mit dieser Republik Frieden, obgleich die Ligue von Cambray festgesetzt hatte, daß kein Allürter für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft aller übrigen Verbündeten mit Benedig einen Vergleich eingehen sollte. Sein Plan aber war, alle Fremden, die er nur Barbaren nannte, aus Italien zu vertreiben und dieses zu einem großen Staatskörper zu vereinigen, an dessen Spitze der Statthalter Christi stehen sollte. Vor allen sollte die Franzosen, auf deren ausgebreitete Macht in Italien er am meisten eifersüchtig war, jenes Loos treffen. Er bot daher alles auf, die tapfern Eidgenossen zu gewinnen. Niemand schien ihm dazu besser geeignet, als der Bischof von Sitten, Matthäus Schinner, ein Mann von vielem Geiste und großer Willenskraft, klug, gewandt, listig ⁶⁰), ungemein beredt, rastlos thätig, in der Wahl der Mittel nie verlegen, mit unerschütterlicher Treue dem römischen Stuhl ergeben und wie dieser voll glühenden Franzosenhasses ⁶¹). Als er im Winter

59) Anselm a. a. D. S. 71 ff.

60) „Ein gar weltweiser und geschwinder Mensch, der seine List unter fürgehenkter Einfältigkeit wunderbarlich bergen konnt.“ (Stumpf.) „Ein listiger und gelehrter Fuchs.“ (Schilling.) „Ein verschmitzter Mann und überaus großer Gleisner, der arbeitsam und unverdrossen in seinem Thun, und Praktiken auszuführen so geschwind gewesen, daß verständige Leute geachtet, seinesgleichen lebte nicht weit und breit in der Welt.“ (Bullinger.) Sluz-Blozheim a. a. D. S. 210. Not. 231. Hottinger a. a. D. S. 538.

61) Schinner trug zuerst dem König Ludwig XII. von Frankreich seine Dienste an, aber unter großen Bedingungen (vermuthlich einer Pension), so daß dieser erwiderte: einen einzigen Mann erkaufe

1509 „nicht ohne Listigkeit und Gefahr“ nach Rom reiste, um dem heiligen Vater seine Dienste anzubieten, trug ihm dieser auf, die Eidgenossen zu einem Bündniß mit ihm zu vermögen. Zu diesem Ende kam Schinner „mit großer Gewalt, Ablass und Geld“ von Rom nach Schwyz auf die Tagsatzung zu Anfang Februars 1510. Nach den gemachten Eröffnungen legte er folgendes Schreiben des heiligen Vaters vom 7. Januar vor: „Durch eure und eurer Vorfahren bekannte besondere Ergebenheit und Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl, den ihr so geehrt, daß ihr in allen von euch und euren Vorfahren mit Königen und Fürsten eingegangenen Bündnissen stets diesen Stuhl und die römischen Päpste vorbehalten habt, werden wir billig bewogen, mit euch in engere Verbindung zu treten. Besonders da im vorigen Jahre eure von uns gemieteten Soldaten uns bei Eroberung einiger Städte und Länder der heiligen römischen Kirche, welche die Venetianer unrechtmäßig in Besitz genommen hatten, treu und tapfer gedient haben“⁶²⁾. Schinner ritt von Ort zu Ort, die Mächtigen zu gewinnen⁶³⁾. Seiner großen Thätigkeit gelang es, daß bereits am 14. März das angetragene Bünd-

er nicht mit so hohem Preis. Diese Verachtung weckte den beleidigten Stolz des Priesters. „Er wolle beweisen,“ sagte er, „was die Kraft eines einzigen Mannes vermöge.“ Von diesem Augenblick an wurde er Frankreichs unverföhllichster und gefährlichster Gegner. Fuchs a. a. D. Bd. 2. S. 94. Not. 207.

62) Fuchs a. a. D. S. 155. Not. 81.

63) In allen Orten, wohin er kam, wurde er mit Kreuz und Fahnen, Glockengeläute, vielem Pomp und Pracht empfangen. Da sagten einige, der Legat buhle um die Schweiz, sie dem Papst zu verkaufen. In Zürich, dem ersten und vornehmsten Orte, wo die meisten Geschäfte der Eidgenossenschaft verhandelt wurden, schlug er seinen Sitz auf. Als man ihm dort mit Kreuz und Fahnen entgegen ging, fragte der Schulmeister, was man ihm für ein Responsorium singen sollte. Ein ehrlicher Mann antwortete ihm: Sing »Ingressus Pilatus.« Fuchs a. a. D. S. 156. Not. 83. Hottinger a. a. D. S. 568 fg.

niss von allen Eidgenossen nebst Appenzell und St. Gallen angenommen war. Die Eidgenossen versprachen zum Schutze der Person Sr. Heiligkeit, der heiligen römischen Kirche, ihrer Städte und Länder 6000 Mann zu stellen, sofern sie nicht selbst in Kriege verwickelt seien, und sich während der Dauer des Bündnisses mit keinem Gegner Sr. Heiligkeit und der Kirche zu verbinden; wofür der Papsf sich verpflichtete, mit niemand ein Bündnis zu schließen, ohne die Eidgenossen namentlich darin einzuschließen, ihre Feinde mit geistlichen Waffen zu verfolgen, nicht nur ihre Freiheiten zu bestätigen, sondern mit neuen zu vermehren ⁶⁴⁾ und außer dem Truppensolde jedem Ort ein Jahrgehalt von 1000 Gulden zu geben. Auch dieses Bündnis wurde auf fünf Jahre geschlossen ⁶⁵⁾. Der Bundesbrief überfließt von unbegrenzter Ehrerbietung gegen den allgemeinen Vater der Gläubigen ⁶⁶⁾. Julius sah den

64) »Indulta, privilegia sive immunitates — non solum confirmari, verum etiam — alia majora indulta, tam in beneficialibus et spiritualibus, quam in aliis clementer elargiri atque concedi.« Helvetia a. a. D. S. 455.

65) Anselm a. a. D. S. 99 ff. Stettler a. a. D. S. 443 fg. Guchä a. a. D. S. 157 ff. Der erstere Schriftsteller sagt: „Dise Bündnuß, zu großem Blutoergießen gestift't, ward gefährdet mit römischem Geld und Ablass, mit gnadrycher, gemeiner und sundrer Pension und Confessional-Briefen, so da jährliche Badfahrt an Lyb und Seel für Pyn und Schuld mochtent abtragen; und auch fürnemlich, daß etlich Obern der Eydgenossenschaft vermeynten, hiemit der französßschen Gemeinschaft abzukommen, und doch ihren Ung'hor-samen — ein Loch ze lassen.“

66) »Exigit ratio, allicit aequitas, et suadet religio sancta, ut illi quique mortalium obedientiam, sive devotionis obsequia praestent, quem omnium gubernatorem deus in terris post se cunctis praeesse constituit. Hunc siquidem omnes Christianae fidei cultores Romanum summum Pontificem, Christi Jesu domini nostri Vicarium, Apostolique Petri successorem in apostolica sede, ac ecclesiae totius caput constitutum credunt; atque ad ipsius, necnon Romanae ecclesiae assiduum devotionem, viribusque totis conservationem intendere debere confitentur. . . . Quam sedem apostolicam usque adeo innumeris

Bund mit der Eidgenossenschaft als die Grundlage aller seiner Pläne an ⁶⁷⁾.

Nachdem der päpstliche Bund von allen Orten besiegelt war, ließ der Bischof von Sitten durch seine Agenten die Eidgenossen auf einem Tage zu Zürich vor Pfingsten ersuchen, ihm der Sicherheit wegen, im Namen der Eidgenossenschaft einen gefälligen Boten zu bewilligen, der mit seiner Botschaft die Bundesurkunde dem Papst überbrächte und von ihm den Reversbrief auswirkte. Auch ließ er ihnen sagen, daß jeder Ort seine allfälligen besondern Gesuche an den heiligen Vater ihm schriftlich geben sollte. Die Eidgenossen willigten in sein Begehren ⁶⁸⁾.

Der kriegslustige Papst hatte nicht sobald die Urkunde des Bundes mit den Eidgenossen empfangen, als er auch nicht lange zu säumen beschloß, die Früchte desselben zu genießen. Um mit Frankreich den Krieg zu beginnen, griff er Ludwig XII. treuesten Freund und Bundesgenossen, den Herzog von Ferrara, an. Er hoffte dem Krieg eine schnelle und glückliche Wendung durch einen Einfall der Eidgenossen in das, von Kriegern entblößte, Herzogthum Mailand zu geben. Zu diesem Ende kam Schinner mit vielen geistlichen Gnaden des heiligen Vaters im Juli nach Luzern auf die Tagsetzung und begehrte „zum Schutze der heiligen Mutter, der Kirche“ die capitulirten 6000 Soldaten. Kurz darauf wurden die Eidgenossen durch die französische Regierung in Mailand

gratii potestatis plenitudinis, ac clavium regni coelestis solvendi animas atque ligandi, non solum abundare, verum etiam temporalibus dominiorum, terrarumque donis donari voluit deus etc.“ Der Verfasser dieses schwülstigen, zwölf Foliosseiten starken Bundesbriefes war der fromme Stadtschreiber von Luzern. Fuchs a. a. D. S. 159. Not. 96. Lang, hist. theol. Grundriß. Th. 1. S. 684 fg.

67) Guicciardini, istoria d'Italia. Den Genuesern schrieb er: „se Helvetios bellicosissimos populos habere.“ Mocenigo, bell. Cameracense.

68) Anselm a. a. D. S. 107 fg.

von den kriegerischen Absichten des Papstes benachrichtigt, worüber sie nicht wenig erstaunten; allein der beredte päpstliche Gesandte wußte sie so zu beruhigen, daß sie seinem Begehren entsprachen ⁶⁹). Gegen 9000 eidgenössische Krieger zogen über die Alpen nach Italien; allein Mangel an Lebensmitteln und besonders französisches Geld bewirkten ihren baldigen Rückzug ⁷⁰). Inzwischen hatten die wegen dieses Feldzugs vom Kaiser bedrohten und dadurch so wie durch die Rüstungen Frankreichs in große Verlegenheit gesetzten Eidgenossen von Luzern aus am 14. September an den heiligen Vater ein Schreiben erlassen, worin sie ihm ihre bedenkliche Lage und den Mangel der Söldner schilderten, sich als Vermittler des Kriegs anboten und ihn baten, ein Fürst des Friedens ohne Hinterlist zu sein und ihnen den rückständigen Sold zu bezahlen ⁷¹). Dieses Schreiben brachte den ohnehin schon durch den Rückzug der Schweizer erzürnten Papst in die heftigste Erbitterung; er antwortete den Eidgenossen so gleich unterm 30. September aus Bologna: „Euer Brief ist voll Schmach und Uebermuth. Wer hat euch gesagt, daß der Zug gegen Frankreich und den Kaiser gerichtet gewesen? Gewiß der französische König, der euch den Durchgang versagte, der die Feinde der Kirche beschirmt, ein würdiger, christlicher König! Ihr vergeßet euern Stand, wenn ihr euch zu Vermittlern aufwerft, aber nicht bloß ungeschickt, sondern frech und schmäblich ist es, von Hinterlist zu sprechen; die sind Hinterlistige, die mit süßen Worten betrügen. Warum seid ihr so schändlich zurückgewichen und habt unsere Hoffnungen vereitelt? Dessen ungeachtet glauben wir nicht, daß ihr euch mit Frankreich gegen die Mutter aller Gläubigen verbinden

69) Stettler a. a. D. S. 445. Fuchs a. a. D. S. 169 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 223 fg.

70) Ueber den sogen. Piasserzug s. Fuchs a. a. D. S. 175 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 224 fg. und Helvetia Bd. 2. S. 529 ff.

71) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 226. Fuchs a. a. D. S. 199 fg.

werbet; denn alsdann würden wir uns mit dem französischen König versöhnen, ihn und den Kaiser gegen euch aufheben und ihre und unsere geistlichen und weltlichen Waffen gegen euch Treulose, Abtrünnige richten, und eure Siegel in alle Länder, Städte und Dörfer senden, damit jedermann erkenne, daß denen, die sich erschrecken, die heilige römische Kirche und den obersten Bischof gegen Eid und Wort zu verlassen, nichts anzuvertrauen, nichts zu übertragen sei, und damit euch in Zukunft der Haß aller Staaten, Fürsten und Völker mit ewiger Schande bedecke" 72). Die Eidgenossen schrieben in ihrem Anmuthe die heftigen Aeußerungen des heiligen Vaters dem „ungeschickten“ Latein zu, in welchem der Schreiber von Luzern ihren Brief an denselben abgefaßt hatte, und beschlossen deshalb, künftighin allen Herren in guter eidgenössischer Sprache zu schreiben 73). Schinner suchte den Eindruck des päpstlichen „Borabreve“ zu mildern und versicherte, daß, wenn die Eidgenossen die Bedingungen des Bundes erfüllen, der Papst es auch thun würde 74). Um diesen zu versöhnen und den rückständigen Sold zu erhalten, ließen die Eidgenossen eine zahlreiche Gesandtschaft an ihn abgehen. Der heilige Vater zürnte noch heftig wegen jenes Schreibens, forderte Bestrafung der Verfasser und wollte von Bezahlung durchaus nichts wissen 75), so daß die Gesandtschaft unverrichteter Dinge zurückkehrte. Dieser unerwartete Erfolg erzeugte allgemeinen Unwillen in der Eidgenossenschaft 76).

72) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 226 fg. Anselm a. a. D. S. 132 ff. Fuchs a. a. D. S. 200 ff.

73) Anselm a. a. D. S. 135.

74) Ebendas. S. 131.

75) „Er habe noch ein Geldlein (etwas Geld); dessen bedürfe er aber zu andern nothwendigen Sachen; und hätte er diesen Saal voll Ducaten, so hätte er kaum genug, das er uns genug geben möchte.“ S. den merkwürdigen Gesandtschaftsbericht in der Helvetia a. a. D. S. 499 ff.

76) Fuchs a. a. D. S. 241.

Obgleich die Eidgenossen das angetragene Bündniß mit Frankreich, das nunmehr mit dem Papst völlig gebrochen hatte, ausschlugen, weil sie ihr dem letztern gegebenes Wort nicht brechen wollten, so bestrafte sie doch den Stadtschreiber von Luzern, der jenen Brief an den Papst abgefaßt hatte, nicht nur nicht, sondern erklärten öffentlich, daß er nichts geschrieben habe, als was ihm befohlen worden wäre, und betrieben ihre Geldforderungen so ernstlich, daß der Papst sie zu befriedigen wenigstens versprach ⁷⁷⁾.

Während der Vater der Christenheit in eigener Person den Krieg gegen die Franzosen mit solcher Erbitterung führte ⁷⁸⁾, daß er sogar ein Hülfsheer von Ungläubigen gegen den allerchristlichsten König aufbot, vereinigten sich dieser und der Kaiser zur Veranstaltung eines Concils, um auf demselben ihre Klagen gegen den martialischen Statthalter Christi untersuchen zu lassen, weil er durchaus keine Friedensvorschläge annehmen wollte. Das Concil wurde nach Pisa ausgeschrieben und Julius vor dasselbe geladen, sich zu verantworten. Er ließ sich aber dadurch nicht irre machen, sondern schrieb ebenfalls eine Synode nach Rom aus und ernannte, seinen Anhang zu verstärken, acht neue Cardinäle, unter denen sich auch der Bischof von Sitten befand, der, gedrängt von der „Maze“ ⁷⁹⁾, die ihm seine Landsleute auf Antrieb des französisch gesinnten Georg auf der Flue gebracht hatten, aus seinem Vaterland

77) Hottinger a. a. D. S. 572 fg.

78) Mitten im strengsten Winter belagerte der Papst Mirandola und versah alle Dienste eines Feldherrn. Es war nichts ungewöhnliches, sagt Guicciardini, den Statthalter Christi, seines hohen Alters und seiner körperlichen Schwachheit ungeachtet, beschäftigt zu sehen, wie er einen Krieg, den er selbst wider die Christen erregt hatte, führte, wie er sich allen Strapazen und Gefahren, womit sonst Befehlshaber zu kämpfen haben, bloßstellte, und von seiner Würde nichts behielt, als den Namen und die Kleidung.

79) Hierüber s. Müller a. a. D. Bd. 3. S. 121 ff. und Meister, Helvetiens berühmte Männer. Bd. 2. S. 29 fg.

geflohen und vermittelst mannigfacher Verstellung und Verkleidung mitten durch das französische Heer glücklich nach Rom gekommen war ⁸⁰⁾.

Das Waffenglück der Franzosen machte indessen den Papst nachgiebiger, und er wünschte sich mit Ludwig auszusöhnen. Kaum aber hatte der König die Unklugheit begangen, seine Truppen in das Herzogthum Mailand zurückzuziehen, als auch wieder seine Kriegeslust erwachte. Während er noch mit Ludwig in Friedensunterhandlungen stand, arbeitete er in aller Stille an einem Bündniß mit Spanien und Venedig wider Frankreich, das auch unter dem Namen der heiligen Ligue (1511) zu Stande kam und dem später auch England beitrug. Vereint mit spanischen und venetianischen Truppen griffen die Schlüsselsoldaten von neuem die Franzosen an ⁸¹⁾. Inzwischen sandte der Papst den Cardinal von Sitten in die Schweiz, die Eidgenossen gegen Frankreich aufzuhezen. So allgemein verhaßt auch der päpstliche Kriegsapostel des letzten Feldzugs in der Eidgenossenschaft war — ohne den Schutz der Obrigkeit hätte man ihn beim Kopf genommen ⁸²⁾ — so brachte er es doch durch seine Machinationen dahin, daß im Winter 1511 zehntausend Eidgenossen ins Mailändische einfielen ⁸³⁾. Aus Freude, sie in einen Krieg mit Frankreich verwickelt zu haben, ertheilte ihnen der heilige Vater in einem Breve vom 26. Dezember vollkommenen Ablass ⁸⁴⁾. Allein der „kalte Winterzug“ endete eben so ruhmlos als der erste Feldzug. Dagegen ersochten die Franzosen im folgenden Jahre

80) Anselm a. a. D. S. 150. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 247.

81) Bower a. a. D. S. 27 ff.

82) Hottinger a. a. D. S. 573.

83) Fuchs a. a. D. S. 258 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 251 ff.

84) „Plenariam indulgentiam et peccatorum remissionem.“ Das Breve ist abgedruckt in Hottinger, methodus legendi hist. Helvet. in dess. dissertat. miscell. p. 514 sq. Lang a. a. D. S. 686. Hottinger a. a. S. 573.

bei Ravenna über die vereinigten Heere der Spanier, Venetianer und des Papstes den vollständigsten Sieg⁸⁵⁾. Zu den Franzosen hatten sich, gegen den Willen der Obrigkeiten, viele Schweizer, denen der Papst den Sold vorenthalten, geschlagen und durch Plünderung seiner Unterthanen bezahlt gemacht⁸⁶⁾. Unbeschreiblicher Schrecken ergriff den heiligen Vater bei der Kunde von diesem Siege⁸⁷⁾; in der Bestürzung wußte er nicht, ob er fliehen, oder nach dem Rathe der Cardinäle Frieden machen, oder nach den Aufmunterungen der spanischen und venetianischen Gesandten den Krieg fortsetzen sollte. Zu dem letztern bewog ihn die Nachricht von der Schwächung des französischen Heeres⁸⁸⁾; neuer Muth belebte ihn wieder; auf den starken Arm der Eidgenossen baute er.

Nach dem Winterzug warb Ludwig XII. bei den Eidgenossen um Frieden. Die Anträge seiner Gesandten aber genügten diesen nicht, und als die Nachricht von der Schlacht von Ravenna erscholl, ritten jene, vom Siege aufgeblasen, ohne Begrüßung heim⁸⁹⁾. Die Eidgenossen hatten sich indessen durch die französischen Anträge nicht abhalten lassen, Vorbereitungen zu einem möglichen Feldzug zu treffen. Zu diesen gehörte die Abordnung einer zahlreichen Gesandtschaft nach Venedig, daselbst mit dem Cardinal von Sitten, als Bevollmächtigten des Papstes, zu unterhandeln. Seine Berichte aber entsprachen ihren Erwartungen keineswegs; günstig für geistliche Gnaden, Freiheiten und Bezahlung des Jahrgelds, waren sie es nicht hinsichtlich der beiden fruchtlosen Feldzüge; der Cardinal bedauerte, daß er deswegen beim hei-

85) Bower a. a. D. S. 35 fg.

86) Göttinger a. a. D. S. 577.

87) Julius, der gerade damals die Horas betete, warf das Buch unter Verwünschungen auf die Erde. Ebendas. Ruchat, hist. de la reformat. de la Suisse. T. I. p. LVI.

88) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 260 fg.

89) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 261 fg.

ligen Vater nichts habe ausrichten können; dieser zürne auch, weil man der französischen Gesandtschaft in der Schweiz den Aufenthalt gestatte. Bei einem feierlichen Gastmahl zeigte er den Gesandten ein goldenes Schwert und einen mit Perlen gestickten Hut, den Eidgenossen vom heiligen Vater zum ewigen Denkmal seiner Liebe bestimmt und mit großen geistlichen Freiheiten begabt; aber auch mit dem Fluche des Himmels begleitet, wenn Untreue sie zu einer Vereinigung mit Frankreich verführen sollte⁹⁰⁾.

Unterdessen kam der Bischof von Veroli, Ennio Philonardo, als päpstlicher Gesandter nach Zürich. Als Legatus a latere wurde er mit feierlichem Umgang empfangen. Er hatte volle Gewalt, in und außer Zürich Ablass aller Sünden, jedem, der es begehrte, zu erteilen. Zu diesem heiligen Werke bestimmte er, nach Form des Jubiläums zu Rom, sieben Bußkirchen in der Stadt. Sie besaßen gleiche Heiligkeit und Gewalt, wie die sieben Bußkirchen zu Rom. Schwere Geld fiel, durch unzählige fromme Sünder zu ihrer Abbüßung, für die durch das Unglück von Ravenna bedrängte allgemeine Kirche und den heiligsten Vater zu Rom⁹¹⁾. Einen großen Theil des Ablassgeldes wendete der Legat an die Schweizer, sie „zum Krieg lustig zu machen“⁹²⁾. Großen Aerger erweckte bei diesem Anlaß der unsittliche Wandel seiner Diener, von denen einige deshalb auf dem Scheiterhaufen büßten. Sie bekannten, daß sie die an ihnen bestrafte sodomitischen Greuel von dem italienischen Hofgesinde gelernt hätten. „Und gemeiniglich,“ sagt Bullinger bei dieser Gelegenheit, „empfang man von diesen römischen Buben große Aergerniß“⁹³⁾.

90) Anselm a. a. D. S. 229 ff. Stettler a. a. D. S. 458 fg. Fuchs a. a. D. S. 324 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 262 fg.

91) Hottinger a. a. D. S. 577. Fuchs a. a. D. S. 328 fg.

92) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 264. Not. 118.

93) Hottinger a. a. D. S. 577 fg.

Ennio erschien auf der Tagsatzung zu Zürich am 19. April 1512. Seine mündlichen und Schinner's schriftliche Vorträge enthielten die kläglichsten Schilderungen von dem betrübteten Zustand Italiens, das, durch den von der Gemeinschaft der Gläubigen getrennten König der Franzosen darnieder gedrückt, seinen Untergang erwarte, wenn von den Eidgenossen nicht schnelle Hülfe käme. Daher bitte sie der heilige Vater flehentlich, ihre Bundeswaffen zu ergreifen und eine göttliche Sache ihres Schutzes zu würdigen. Diese Bitte unterstützte der thätige Freiherr von Hohen Sax mit der Anzeige, daß 20,000 Gulden für die erste Nothdurft bereit liegen, um ihre Waffen zu beschleunigen⁹⁴⁾. Aber mehr als die päpstlichen Unterhändler brachte die kriegslustige Jugend die Tagsatzung zu dem Beschluß, für den heiligen Vater ins Feld zu ziehen. Ein Heer von 20,000 Mann brach nach Italien auf. Im Lager zu Verona erschien in feierlichem Gepräng der Cardinal von Sitten. Freundlich sprach er mit den eidgenössischen Hauptleuten, bezeugte seine Freude über die unerwartet große Zahl rüstiger Krieger, aber auch sein Leid, daß er nun mehr nicht als einen Ducaten für den Mann habe, doch werde das Fehlende folgen, die päpstlichen und venetianischen Heere stehen in der Nähe, leicht sei die Vereinigung und was sie dann erobern, sollen sie zum Unterpand behalten. Hierauf überreichte er den Hauptleuten das Geschenk des heiligen Vaters, den Herzogshut und das Schwert. Auf den rothseidenen Hut, mit kostbarer Verbrämung und goldenem Knopfe, war der heilige Geist in Gestalt einer herabfliegenden Taube mit Gold und großen Perlen gestickt; Handgriff und Scheide des ganz goldenen und prächtigen Schwertes zierten ebenfalls Perlen. Mit großer Andacht und Dank empfingen die Eidgenossen diese Kostbarkeiten. Den Cardinal von Sitten an der Spitze, zogen sie aus Verona und vereinigten sich zu Villafranca mit den Venetianern. Die Verbündeten eroberten in kurzer Zeit

94) Fuchs a. a. D. S. 330 fg. Stettler a. a. D. S. 461.

eine lombardische Stadt nach der andern und nöthigten die Franzosen nicht bloß das Herzogthum Mailand, sondern überhaupt Italien, bis auf einige Festungen, zu räumen⁹⁵). Gleich nach der Einnahme von Pavia flohen die inzwischen nach Mailand gezogenen Väter von Pisa, fast lauter französische Prälaten, über Hals und Kopf davon, nachdem sie kurz zuvor den Papst als einen Störer des öffentlichen Friedens, Stifter der Zwietracht unter dem Volk Gottes, Rebellen und blutdürstigen Tyrannen und in seiner Bosheit verhärteten und nicht zu bessernden Menschen aller geistlichen und weltlichen Verwaltung der Kirche entfesselt hatten⁹⁶). Um so größer war daher die Freude des heiligen Vaters, als er die Kunde von der Eroberung Mailands und der gänzlichen Flucht der Franzosen vernahm⁹⁷). Sofort ordnete er Dankgebete an und veranstaltete einen feierlichen Umgang. In glänzendem Fackelzuge fuhr der Statthalter Christi durch Rom, Feuer brannten auf den Anhöhen, die Luft ertönte von dem Donner des Geschüßes und dem Gefrach der verschiedenartigsten Feuerwerke⁹⁸). Gegen die Eidgenossen, durch deren starken Arm das große Werk, die Vertreibung der Franzosen aus Italien, war vollbracht worden, bewies sich der heilige Vater besonders dankbar. „Geliebte Söhne,“ schrieb er ihnen, „durch eure Tapferkeit und Großmuth sind wir und der apostolische Stuhl von den Händen der gottlosen Franzosen und anderer Feinde erlöst, und ist das schwere Joch abgeworfen worden, das nicht nur uns und den apostolischen Stuhl, sondern ganz Italien lange

95) Anselm a. a. D. S. 240 ff. Stettler a. a. D. 461 ff. Fuchs a. a. D. S. 332 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 265.

96) Bower a. a. D. S. 39 fg.

97) Man erzählt, daß der Papst, als er diese frohe Botschaft erhalten, mit dem Beten der Litanei beschäftigt, statt »S. Petro ora pro nobis« zu sagen, »S. Suizzero ora pro nobis« gesprochen habe. Gottinger a. a. D. S. 578.

98) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 279.

und unsäglich drückte. Dadurch habt ihr euch unsterblichen Ruhm erworben, und was noch mehr ist, ihr werdet noch größeren Lohn von Gott empfangen, da ihr den ungenährten Rock Christi, den unwürdige Cardinäle mit Hülfe der Franzosen zu trennen gewagt⁹⁹⁾, sowie die Freiheit und Würde der heiligen römischen Kirche durch eure Hülfe und Mannheit ganz und unversehrt beschirmt und erhalten habt. Darum haben wir mit Rath und einhelliger Stimme der Cardinäle der heil. römischen Kirche, in unserm geheimen Consistorium euch und euren Nachkommen den Titel „Beschirmer der Kirchenfreiheit“ (ecclesiasticae libertatis defensores) und zwei Panner mit unsern und der heil. Kirche Wappen zuerkannt. Dies ist die Belohnung für eure Tapferkeit, Treue und Großmuth, die zuvor nie einem König oder Fürsten mit größerer Gunst und Liebe von einem römischen Papst ertheilt worden. Nehmet also hin, geliebte Söhne, mit fröhlichem Angesicht und starkem Gemüth dieses heilige Geschenk, von unserer Hand, im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus gesegnet, zum ewigen Denkmal unserer Liebe gegen euch“¹⁰⁰⁾. Außerdem erhielten alle Orte, auch die zugewandten, noch besondere Panner, deren Stickerei nach dem Belieben eines jeden eingerichtet war, mit Ertheilung vollkommenen Ablasses für alle, die unter diesen Pannern streiten würden¹⁰¹⁾. Diese Geschenke wurden zwar mit großer Ehrfurcht und Feierlichkeit empfangen, gleichwohl aber auf der im September 1512 zu Baden gehaltenen Tagsatzung über des Papstes „leichte Kronen“ geklagt¹⁰²⁾.

99) Er meint die Synode von Pisa.

100) Die beiden päpstlichen Breven vom 5. und 22. Juli stehen deutsch bei Anselm a. a. D. S. 260 ff.

101) Fuchs a. a. D. S. 408 ff. Hottinger a. a. D. S. 579 fg.

102) Hottinger a. a. D. S. 580.

Bald nach diesen Gunstbezeugungen lud der Papst durch einen Gesandten, Johannes Staphileus, Bischof und Auditor der römischen Rota, die Eidgenossen ein, Abgeordnete an ihn zu schicken, um, wie er vorgab, an den Berathungen über wichtige Geschäfte in der Christenheit Theil zu nehmen. Zu Florenz fanden die eidgenössischen Gesandten den Hauptmann der päpstlichen Leibgarde, Caspar von Silinen, der jedem einen seidnen Rock brachte, damit sie in ihrer schlichten Kleidung von dem römischen Hofgesinde nicht verspottet würden. Begleitet von vornehmen Römern, unter dem Schalle der Trommeln und Pfeisen und dem Donner des Geschüzes zogen sie in die Hauptstadt der Christenheit ein; der heilige Vater ließ sich aus dem Pallast auf das Bollwerk tragen, um sie zu sehen und ihnen den Segen zu ertheilen. Indessen erkanneten die Gesandten bald den eigentlichen Zweck ihrer Herbescheidung. Julius wollte der Welt zeigen, wie vertraut er mit dem tapfern Volke der Eidgenossen sei und dadurch seiner Meinung Nachdruck geben. Vergebens baten die Abgeordneten den Vater der Christenheit um den erwünschten allgemeinen Frieden, vergebens um Entschädigung für die zwei fruchtlosen Feldzüge, vergebens um Befreiung der Eidgenossenschaft von den Curtisanen und Ueberlassung der päpstlichen Monate ¹⁰³). Statt dessen mußten sie hören, wie der Papst mit dem Kaiser ein Bündniß gegen Venedig gemacht habe ¹⁰⁴), und zwei von ihnen die päpstliche Gesandtschaft dorthin begleiten, um die

103) Der Papst machte auch in der Schweiz das Recht geltend, die in den ungleichen Monaten des Jahrs (Januar, März, Mai, Julius, September, November; daher die päpstlichen Monate genannt) erledigt werdenden Pfründen zu besetzen, was gewöhnlich durch Ausländer geschah, die den Eidgenossen unangenehm waren; daher begehrten sie die Ueberlassung dieser Monate.

104) So veränderlich war die Politik des heiligen Vaters. Zuerst verband er sich mit dem Kaiser und Frankreich gegen Venedig, dann mit dieser Republik gegen Frankreich und nun wieder mit dem Kaiser gegen sie. Mit Recht beschwerten sich die Venetianer

Republik zur Annahme der unbilligen Vorschläge des Papstes zu bewegen. Sie richteten aber nichts aus und kehrten mit ihren Brüdern in die Heimath zurück¹⁰⁵⁾.

Mitten unter großen Entwürfen endete Julius II. am 21. Februar 1513 sein unruhiges Leben¹⁰⁶⁾, nachdem er noch kurz zuvor die Eidgenossen ernstlich ermahnt hatte, den gebannten Franzosen kein Gehör zu geben¹⁰⁷⁾. Schon am folgenden Tag zeigten die Cardinäle den Eidgenossen seinen Tod an und ermahnten sie im Bunde zu bleiben, den sie nicht bloß mit dem Papst, sondern auch mit der Kirche geschlossen hätten, ja drohten ihnen sogar mit Bann und Interdict, wenn sie ihn nicht halten würden¹⁰⁸⁾. Sobald der neue Papst, Leo X., gewählt war (11. März), benachrichtigte er die Eidgenossen von seiner Wahl und ermahnte sie dringend, beim Bunde zu beharren, zu einem allgemeinen Frieden in der Christenheit mitzuwirken und auf die Feinde der Kirche (d. h. auf die Franzosen) nicht zu hören¹⁰⁹⁾. Kurz darauf sandte er den Bischof von Veroli in die Schweiz, welcher

über die Treulosigkeit des Papstes. Bower a. a. D. S. 42. Schröckh R. G. Bd. 32. S. 466.

105) Anselm a. a. D. S. 274 ff. Stettler a. a. D. S. 468 ff. Fuchs a. a. D. S. 438 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 280 ff.

106) Als Soldat liebte Julius auch den Wein und die Weiber. Bekannt ist, was einst der Kaiser Maximilian sagte: „Ewiger Gott, wie würde es der Welt gehen, wenn du nicht eine besondere Aufsicht hättest, unter einem Kaiser, wie ich, der ich nur ein elender Jäger bin, und unter einem so lasterhaften und versoffenen Papst, als Julius ist.“ (Mornaeus in mysterio iniquitatis.) Sein eigener Leibarzt, Vigo, sagte von ihm: „Nam pudet dicere, nullam corporis partem non conspurcatam notis prodigiosae et abominandae libidinis.“ Vigonis copiosa lib. IV. tr. 5. cap. 4. Rom. 1506.

107) Das päpstliche Breve vom 10. Jan. 1513 bei Anselm a. a. D. S. 344 ff.

108) Das Schreiben der Cardinäle vom 22. Febr. ebendas. S. 349 ff.

109) Das päpstliche Breve vom 11. März bei Anselm S. 355 ff.

auf der Tagsatzung zu Baden am 9. Mai das mündlich wiederholte, was Leo bereits den Eidgenossen geschrieben hatte, und erklärte, daß derselbe, nebst Entrichtung von 12,000 fl. für die ordentlichen und außerordentlichen Pensionen, 25,000 fl. zur Entschädigung für die frühern Feldzüge bezahlen wolle; denn Se. Heiligkeit sei durchaus Willens, einer großmächtigen Eidgenossenschaft mehr Gutes zu thun, als irgend einem andern Fürsten, und als seine Vorfahren ihr je gethan hätten. Hierauf antworteten die Eidgenossen, daß sie von jeher ihre Bereitwilligkeit gezeigt hätten, Sr. päpstlichen Heiligkeit und der heil. römischen Kirche zu dienen, und daß sie, obwohl ihre Anforderungen weit beträchtlicher als die angebotene Summe wären, diese dennoch annehmen und, sofern ihre Bezahlung erfolge, den Bund die bestimmten Jahre hinaus treu und unverändert halten wollten. Schon am Ende Mai wurden die Jahrgelder und im September die übrige Summe entrichtet ¹¹⁰⁾.

Inzwischen sandte Ludwig XII. ein neues Heer nach Italien, das Mailand bis auf einige feste Plätze besetzte; allein die mit dem Herzog verbundenen Eidgenossen schlugen es bei Novara so aufs Haupt, daß es Italien in aller Eile wieder räumte ¹¹¹⁾. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich Leo sehr zweideutig. Ihm ward fälschlich berichtet, die Franzosen hätten gestegt. Sofort ließ er Freudengeläut ertönen und Freudenfeuer anzünden. Als sich aber das Gegentheil erwahrte, wünschte er den Eidgenossen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken Glück zu ihrem „größten, glänzendsten und des Andenkens aller Menschen und Zeiten würdigsten Sieg, wobei ihn, nach dem Amt eines milden, allgemeinen Vaters und Hirten, nur das viele von Christen vergossene Blut geschmerzt habe. Nichtsdestoweniger sei er von gewaltiger Freude ergriffen worden, daß sie, welche die Freiheit der heiligen Kirche zu

110) Anselm a. a. D. S. 358 ff. Stettler a. a. D. S. 482.

111) Anselm S. 379 ff. Gluz-Blotheim a. a. D. S. 306 ff.

schirmen übernommen, ihre und dieser Kirche Feinde geschlagen und vertrieben haben. Aus dieser That entspringe ihnen große Ehre und Vortheil. Denn er empfinde nicht minder Freude über ihren Vortheil, Ehre und Gedeihen, wie sich einem Vater gezieme, sich über das Glück seiner besten, liebsten und gehorsamsten Söhne zu freuen; so wie auch darüber, daß die, welche sich unterstanden, die auserwählte Braut Gottes zu betrüben und den ungenähten Rock Christi zu trennen, und die er, bevor sie auf diese Verwegenheit verfielen, in allen Dingen blühend gesehen, sobald sie sich aber diesem verworfenen Unternehmen und der schismatischen Bosheit ergeben und deshalb mit den verdienten Pfeilen des gerechten Bannfluchs getroffen worden, von diesem Augenblick kein Glück mehr gehabt und der erworbene Kriegsruhm sammt den Eroberungen auf jene übergegangen sei, die dem heil. apostolischen Stuhl ergeben seien und seinen Schutz übernommen haben. Für dieses Ereigniß sage er dem allmächtigen Gott Dank, der die Abtrünnigen von sich verstoße, die Seinigen aber, seien sie auch gefallen, wieder aufhebe, die Stehenden befestige und die Gehenden begleite. Sie aber, die derselbe Gott zu Vollstreckern seines Willens gemacht habe, halte er jetzt und allezeit für seine Geliebtesten" ¹¹²⁾. Bald darauf brach ein starkes Corps von Eidgenossen und Deutschen, unter dem Herzog von Würtemberg, in Burgund ein und belagerte Dijon. In dessen wußte der französische Befehlshaber die Eidgenossen durch Versprechungen und Geld zu gewinnen, so daß sie plötzlich Frieden schlossen und bald darauf abzogen ¹¹³⁾. Diese beiden Feldzüge hatte der Cardinal von Sitten, der unverzöhnliche Franzosenfeind, betreiben helfen.

112) Das päpstliche Breve vom 14. Juli 1513 bei Anselm a. a. D. S. 402 ff. Stettler a. a. D. S. 491. Hottinger a. a. D. S. 583.

113) Anselm a. a. D. S. 461 ff. Gluz-Blosheim a. a. D. S. 343 ff.

Am Ende des Jahres 1513 sandte der Papst noch einen Boten zu den Eidgenossen, mit ihnen ein neues Bündniß zu schließen. Um die deshalb gepflogenen Unterhandlungen desto schneller zum Ziele zu führen, kam im Juli des folgenden Jahres der Cardinal von Sitten als päpstlicher Gesandte ganz unerwartet mit großer Pracht nach Bern. Er wurde mit einem glänzenden Kreuzumgang empfangen und in das Münster geführt, wo er Vielen den Segen erteilte, die ihn als Urheber aller Unruhen verfluchten ¹¹⁴⁾. Seine Bemühung gelang ihm vollkommen. Auf der Tagsatzung zu Zürich vom 9. November ward endlich das Bündniß geschlossen. Der Papst verpflichtete sich, die Eidgenossen als seine frommen Söhne und treuen Bundesgenossen in seinen väterlichen Schirm zu nehmen, mit niemanden ein Bündniß zu machen, ohne sie darin einzuschließen, und ihre Feinde mit weltlichen und geistlichen Waffen zu bekämpfen; zum Schutze des Herzogthums Mailand 8000 fl. zu geben und 8000 eidgenössische Krieger zu besolden; jährlich, so lange das Bündniß daure, 40,000 Ducaten Pensionen auf den ersten Mai und, wenn die Eidgenossenschaft wegen dieses Bündnisses in einen Krieg verwickelt werden sollte, noch 10,000 Ducaten zu bezahlen; Parma und Piacenza an Mailand zurückzugeben ¹¹⁵⁾; der Eidgenossenschaft alle vom römischen Stuhl erlangten Gnaden und Freiheiten zu bestätigen und die Curtisanen abzustellen. Die Eidgenossen hingegen versprachen, zum Schutze des Papstes und der heiligen Kirche 12,000 Mann zu stellen. In diesem auf fünf Jahre geschlossenen Bündniß sollten auch Florenz, Genua, Siena und Lucca begriffen sein ¹¹⁶⁾. Die Züricher allein weigerten sich dem

114) Anselm a. a. D. S. 360. Bd. 6. S. 2 fg.

115) Um den Papst zu gewinnen, hatte ihm der Herzog von Mailand diese Orte abgetreten. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 308.

116) Später wurden einige Artikel des Bündnisses, die beiden Theilen lästig waren, geändert. Anselm a. a. D. S. 3 ff. Stettler a. a. D. S. 513 fg.

päpstlichen Bunde beizutreten. Vergebens ersuchte sie der Papst darum. Erst nach zwei Jahren wurden sie durch die dringendsten Vorstellungen der übrigen Eidgenossen zum Beitritt vermocht, worüber mancher redliche Mann im Rathe weinte ¹¹⁷).

Unterdessen spielte Leo, stets nur für sich und seine Familie besorgt, eine höchst treulose Rolle. Nachdem ihn der König von Frankreich durch die Entfugung der Synode von Pisa und die Annahme des von seinem Vorgänger begonnenen und von ihm fortgesetzten lateranischen Concils zufrieden gestellt hatte, forderte er ihn selbst sehr dringend zur Wiedereroberung von Mailand auf, um seinem Bruder die Krone von Neapel zu verschaffen ¹¹⁸). Ludwig XII. aber starb mitten unter Vorbereitungen zu diesem Feldzug (1. Jan. 1515). Ihn auszuführen, unternahm sein Nachfolger, Franz I., der gleich nach seiner Thronbesteigung den Papst dafür zu gewinnen suchte. Leo versprach dem König, in Ansehung des Herzogthums Mailand neutral zu bleiben. Gleichwohl trat er bald nachher dem Bündniß bei, welches der Kaiser, Spanien, Mailand und die Schweizer gegen Frankreich geschlossen hatten und hauptsächlich darauf gerichtet war, das Herzogthum Mailand zu vertheidigen ¹¹⁹). Den übernommenen Verpflichtungen getreu sandten die Eidgenossen zahlreiche Schaaren der Ihrigen über die Alpen zum Schutze Italiens. Allein weder der Papst noch die übrigen Bundesgenossen leisteten die versprochene Hülfe ¹²⁰). Daher, als der inzwischen mit großer

117) Bullinger a. a. D. S. 33 ff.

118) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 362 ff.

119) Bomer a. a. D. S. 59. Das erwähnte Bündniß steht bei Anselm a. a. D. S. 57 ff.

120) Züricher Hauptleute schrieben unterm 27. August: „Was uns vom Papst, vom Cardinal und von Galeazzen bisher für und für zugesagt ist, es sige Geld ze Geben, oder Hülff zuzeschicken, als sie das ze thun schuldig wärent, deren haben sie uns keins nie gehalten.“ Gluz-Blozheim a. a. D. S. 397. Not. 141.

Heeresmacht in Italien eingebrungene König von Frankreich den Eidgenossen Friedensunterhandlungen antragen ließ, zeigte sich die Mehrheit sogleich bereit dazu. Während ihnen Leo ein Schreiben nach dem andern, einen Gesandten nach dem andern mit Verheißungen von Hülfe an Geld und Truppen zuschickte, buhlte er, dem Glücke mißtrauend, um die Gunst des Königs. Nachdem endlich zwischen den eidgenössischen und französischen Abgeordneten zu Galera ein Friedens- und Bundesvertrag geschlossen war, genehmigten ihn sofort die Berner, Freiburger und Solothurner und traten mit den Wallisern den Heimweg an. Die übrigen Eidgenossen hingegen ließen sich vom Cardinal von Sitten bewegen, nach Mailand zu ziehen. Unter ihnen selbst aber herrschte Zwietracht; sehr viele waren für den Frieden. Schinner, der daher einen zweiten Abzug befürchtete, beschloß demselben durch eine Schlacht zuvorzukommen; mittelst Geld und guter Worte gewann er mehrere Hauptleute¹²¹⁾. Als er und die eidgenössischen Anführer im herzoglichen Schlosse zu Mailand Kriegs-rath hielten, die Mehrheit sich für die Uebereinkunft von Galera erklärte und die Züricher im Begriffe waren abzuziehen, hieß es plötzlich, die Leibwache des Herzogs sei in Gefahr, das ganze feindliche Heer näherte sich den Thoren. Schinner's List gelang. Alles griff zu den Waffen. Der Cardinal sprach zu den Kriegern vom alten Ruhme eidgenössischer Treue und Tapferkeit, von der Schändlichkeit ihn um schändlichen Gewinn zu beslecken, von dem ungezweiften Beistand der Verbündeten und der Gewißheit des Sieges über den oft geschlagenen Feind. Dann stieg er im Purpurkleide zu Pferd und eilte, brennend vor Kampfbegierde, an der Spitze einiger hundert Reiter voran; bei 24,000 Mann folgten nach. Bei Marignano ruhte sorglos das doppelt so starke französische Heer in seinem festen Lager, als es gegen Abend

121) „Das sie sölltint mit den Fienden etwas anfahren, dadurch ihre Pratik und Bericht zerstört und der Abzug verhindert möchte werden.“ Anselm a. a. D. S. 177.

(13. September 1515) plötzlich von den Eidgenossen mit solchem Erfolge angegriffen wurde, daß es ihnen unterlegen haben würde, wenn die Dunkelheit nicht Waffenstillstand geboten hätte. Am folgenden Tag wurde der Kampf mit furchtbarer Erbitterung fortgesetzt; aber gegen Mittag, als es Entscheidung galt, erhielten die Franzosen Verstärkung und die Eidgenossen wurden besiegt. Das Schlachtfeld bedeckten 12,000 Tode, von denen mehr als die Hälfte Eidgenossen waren ¹²²). Weder die Bitten noch Versprechungen des Herzogs und der Bürger von Mailand, so wie des Cardinals konnten die Besiegten zurückhalten. Ein Theil zog schon Abends ab, die Uebrigen folgten den andern Tag unter Verwünschungen des Cardinals, des Urhebers dieses Unfalls. Mailand fiel in die Hände der Franzosen ¹²³).

Schinner, der sich sofort zum Kaiser begeben hatte, gab sich mit diesem alle Mühe, die Eidgenossen zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich zu bewegen. In der gleichen Absicht arbeitete im Namen des Papstes der Bischof von Veroli. Ein Theil der Eidgenossen wollte wirklich den Krieg fortsetzen, der andere hingegen den Frieden von Galera halten, weil der Papst und seine Verbündeten zwar viel versprochen, aber nur auf ihren Vortheil bedacht und gemeiner Eidgenossenschaft untreu und schädlich seien. Umsonst waren alle Bemühungen der päpstlichen und kaiserlichen Gesandtschaft; umsonst die dringendsten Ermahnungen und Verheißungen des Cardinals St. Mariä in Porticu ¹²⁴). Die Eidgenossen sagten

122) Der im Felde grau gewordene französische Marschall Trivulzio erklärte: achtzehn Schlachten, denen er beigewohnt habe, seien Kinderspiele gegen die Schlacht von Marignano gewesen, welche kein Menschen-, sondern ein Riesenkampf gewesen sei. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 421.

123) Anselm a. a. D. S. 98 ff. Stettler a. a. D. S. 531 ff. Gluz-Blozheim a. a. D. S. 382 ff.

124) In seinem Schreiben an den Bischof von Veroli vom 20. Sept. 1515 bei Anselm a. a. D. S. 192 ff.

dem päpstlichen Legaten deutsch heraus: „Der Papst habe ihnen nie Wort gehalten; sie haben die Treue der Welschen genugsam erfahren; wollen sich mit den alten Bündnen begnügen; die weit entlegenen Nester bleiben lassen und sich in ein ruhiges Wesen begeben“¹²⁵⁾. Während noch die päpstliche Gesandtschaft in der Schweiz gegen Frankreich operirte, ließ Leo durch seinen dortigen Nuntius bald nach der Schlacht von Marignano an einem Frieden mit Franz I. arbeiten, wozu dieser sich auch willig fand. Bald nachdem der Friede (zu Biterbo den 15. Oct. 1515) geschlossen war, kamen beide Herrscher in Bologna zusammen, wo sich der König, der sich durch die Freundschaft des Papstes in dem Besitz von Mailand zu sichern suchte, von diesem eben so listigen als falschen Priester zur Aufhebung der pragmatischen Sanction und zur Abschließung des oben erwähnten Concordats bereden ließ, worin sich beide in die Freiheiten der gallicanischen Kirche theilten. Inzwischen gelang es den Unterhandlungen der französischen Gesandten in der Schweiz, daß acht Stände die Uebereinkunft von Galera annahmen, während die übrigen fünf sie standhaft ausschlugen, obgleich der Papst selbst die Eidgenossen sehr dringend ermahnt hatte, mit dem allerchristlichsten König Frieden zu machen. Vielmehr, als sich der Kaiser zur Eroberung von Mailand rüstete, bewilligten die fünf Orte ihm zuzuziehen. Mit einem Heere von 30,000 Mann, worunter 10,000 Eidgenossen, rückte Maximilian nach Italien. Sogleich ließ auch der treulose Papst seine Soldaten mit ihm vereinigen. Allein der unentschlossene Kaiser zog sich bald unverrichteter Dinge wieder zurück¹²⁶⁾. Endlich nach langen Unterhandlungen zwischen den beiden Parteien in der Schweiz wurde zu Freiburg (19. Nov. 1516) der

125) Hottinger a. a. D. S. 588 fg. Stettler a. a. D. S. 552 ff.

126) Anselm a. a. D. S. 205 ff. Gluz-Blotzheim a. a. D. S. 430 ff.

s. g. ewige Friede zwischen dem König von Frankreich und den sämmtlichen Eidgenossen nebst den zugewandten Orten geschlossen ¹²⁷). Der heilige Vater beglückwünschte die Eidgenossen wegen dieses Friedens und rühmte sich dazu geholfen zu haben ¹²⁸). Der Cardinal von Sitten dagegen verharrete in seinem Haß gegen Frankreich und in dem Entschluß Mailand ihm zu entreißen, so daß, als der Papst ihn ermahnte, das französische Interesse zu befördern, er es ihm rund abschlug ¹²⁹).

Zu Anfang des Jahres 1517 ersuchte der Papst, durch die Kriegsrüstungen des Sultans Selim I. geschreckt, schriftlich und mündlich durch seine Gesandten Ennio und Jacob Gambara die Eidgenossen als seine besonders geliebten Söhne und Bundesgenossen, auf die er vor allen andern Nationen sein Vertrauen setze, ihm zur Stiftung und Erhaltung eines allgemeinen Friedens in der Christenheit behülflich zu sein und mit Beistand der christlichen Fürsten den grimmigen Türken zu bekriegen, wosür er Gut und Blut zu lassen bereit sei ¹³⁰). Hierauf antworteten die im Februar zu Zürich versammelten Eidgenossen: es soll an ihnen nicht fehlen, sofern die andern Fürsten zu helfen bereit wären und sie mit Geld und Pensionen wohl versehen würden. Mit dieser Antwort sich begnügend, erließ Leo im folgenden Monat eine gewaltige Bulle an alle christliche Stände, worin er ihnen bei Strafe des höchsten Bannes gebot, fünf Jahre, und so lange die türkische Rüstung

127) Anselm a. a. D. S. 253 ff.

128) Helvetia Bd. 7. S. 468.

129) Hottinger a. a. D. S. 589.

130) „Ettliche aber halten,“ sagt Stettler (a. a. D. S. 568), „es were dem Papst mehr umb den Beutel, als den rechten ernst wider den Türcken, zuthun gewesen, seinen Stand zu erweitern, den Stärckern, undter den wiederwertigen Potentaten, die in ungleichem Glück, ein gleiches Glück suchten, stimmete er mit, und liesse darneben den gewlischen Türcken nach seinem Belieben hausiren und fürfahren.“

währe, von ihren Streitigkeiten abzustehen und Frieden zu halten ¹³¹). Der heilige Vater vergaß indessen bald die Türkengefahr, als der von ihm im vorigen Jahre seines Landes beraubte Herzog von Urbino ¹³²) sich desselben wieder bemächtigte. Um es ihm neuerdings zu entreißen, ließ er durch den Cardinal von Sitten in der Schweiz heimlich Truppen werben, was diesem aber die Eidgenossen verwehrten ¹³³). Leo ließ nun dieselben öffentlich um 6000 Mann ersuchen, gab aber daneben seinem Gardehauptmann Caspar von Silinen und Hans Diesbach den geheimen Auftrag, ein Corps Fußknechte aus der Schweiz ohne Verzug nach Italien zu bringen. Die darüber entrüsteten Eidgenossen verboten allenthalben den ihrigen auf das strengste irgend wohin zu ziehen. Hans von Diesbach wurde zu Bern verhaftet und sein von den päpstlichen Legaten empfangenes Geld nach Zürich überantwortet. Einige Orte waren der Meinung, dem Papst jetzt auch zuzusehen, wie er es zu Mailand gemacht habe, oder von ihm den Bund herauszufordern, weil er die darin versprochenen Jahrgelder nicht bezahlt und ihre Knechte ohne Erlaubniß geworben habe. Als der heilige Vater sich bitter beklagte, daß die Eidgenossen, welche des Papstes und der heiligen Kirche Beschützer hießen, ihm keine Hülfe gegen den großen, gebannten Wütherich (den Herzog von Urbino) hätten angedeihen lassen, und daß er deshalb großen Schaden hätte leiden müssen; antworteten dieselben: „sie seien allezeit bereit, mit ihrem Leib und Leben dem heiligen Stuhle und der heiligen Kirche zu helfen; auch sei ihnen herzlich leid, daß der heilige Vater Schaden gehabt habe; aber ihre Knechte gegen den Bund und den Willen der Obrigkeit in entfernte Länder in den Krieg laufen zu lassen, sei ihnen ganz unleidlich; deshalb solle der heilige Vater die geschehene Hinderniß nicht

131) Anselm a. a. D. S. 285 fg.

132) Bower a. a. D. S. 62 fg.

133) Hottinger Th. 3. S. 20.

einer Eidgenossenschaft, sondern seinen Boten und Werbern zumessen“ 134). Indessen war es seinem Gardehauptmann gelungen, sieben Fahnen heimlich geworbener Eidgenossen auf Abwegen nach Italien zu bringen. Luzern entsetzte ihn deshalb der Rathswürde und des Bürgerrechts. Er selbst aber kam mit vielen seiner Landsleute in einem Treffen bei Rimini um. Der darüber betrübte heilige Vater ließ dem für die heilige Kirche gefallenen Helden zu Rom ein feierliches Leichenbegängniß und eine lateinische Lobrede halten 135). Die erledigte Gardehauptmannsstelle trug er durch seinen Gesandten Ennio dem Bürgermeister von Zürich, Marcus Röust, an, um durch diesen angesehenen Mann, der von den italienischen Kriegen her zu Rom bekannt war, seinen Einfluß auf die Schweizer zu befestigen. Allein zu Zürich und in den übrigen Orten fand man diese Stelle weder sehr ehrenvoll für das Bundeshaupt, noch vereinbar mit seinem Amte, und der Bürgermeister selbst machte Schwierigkeiten wegen seines hohen Alters, das ihm die Reise nach Italien beschwerlich mache. Allein der päpstliche Gesandte wußte allen Einwendungen zu begegnen. Er behauptete, die Bewachung des Statthalters Christi sei die größte Ehre für die Schweizer und den Bürgermeister; viele andere hätten sich um diese Stelle beworben, die derselbe aber niemand, als seinen geliebtesten Söhnen, den Zürichern, übertragen wolle; das Verbot der Jahrgelder hindere hier nicht, weil Röust nur den Sold, kein Jahrgeld beziehen werde; um die Republik der Dienste dieses vortrefflichen Mannes nicht auf gar zu lange Zeit zu berauben, werde ihn der Papst bald wieder entlassen und seinen Sohn als Stellvertreter annehmen; seine Gesundheit und sein Leben werden keine Gefahr laufen, „weil Gott nicht zugeben werde,

134) Anselm a. a. D. S. 287 ff.

135) Ebendas. S. 289. Hottinger a. a. D. Helvetia a. a. D. S. 461 fg.

daß ein in dem Dienst seines Statthalters auf Erden Reisender wegen seines Gehorsams gegen den göttlichen Ruf Schaden leide.“ Der Bürgermeister erhielt hierauf die Erlaubniß, die Stelle anzunehmen ¹³⁶⁾.

Mitte Septembers erschien ein neuer Legat, der Diacon und Kämmerling Anton Pucci, in der Schweiz, welcher die verzögerte Zahlung der Jahrgelder und die ohne den Willen der Eidgenossen geschehene Werbung entschuldigte, für die ausgezogenen Knechte bat, den Krieg gegen den Herzog von Urbino rechtfertigte und den heiligen Vater und die heilige Kirche dem Wohlwollen und Schirm der Eidgenossen empfahl. Diese bezeugten hierauf ihre Bereitwilligkeit, dem Papst zu dienen, sofern dem Bunde gemäß gehandelt würde, bestrafte aber die demselben gegen ihr Verbot zugelaufenen Hauptleute und Knechte. Nachdem der päpstliche Gesandte die allgemeinen und besondern Pensionen entrichtet hatte, begehrte er im November auf der Tagsatzung zu Bern zur Hülfe gegen die Türken 12,000 Eidgenossen, welche der heilige Vater selbst ins Feld führen und zu seiner Leibwache machen wolle ¹³⁷⁾. Auf dieses verdächtige Begehren ¹³⁸⁾ ertheilte erst zu Anfang des folgenden Jahres 1518 die Tagsatzung zu Zürich folgende merkwürdige Antwort: „Man wolle 10,000 Mann zum Türkenzug stellen, unter der Bedingung, daß in Betreff des Soldes und der Besetzung der Offiziersstellen die Bestimmungen des Bundes beobachtet werden, die erste Bezahlung in der Eidgenossenschaft, die zweite zu Bologna und die dritte zu Rom oder an dem Ort, wo sich der Zug versammle, erfolge, und der Papst und Legat über die 10,000 keine Knechte noch

136) Wirz. Th. 4. S. 31 fg. Hottinger, method. leg. hist. Helvet. in dess. dissertat. miscell. p. 609 sqq.

137) Anselm a. a. D. S. 290 ff. Hottinger a. a. D. S. 23.

138) „Die Eidgenossen vermerkten, daß der Cardinal von Sitten hierin neue Practiken übe, und besorgten hiervon Unruh.“ Hottinger a. a. D.

Hauptleute mehr annehmen, sondern sich mit der bestimmten Zahl begnügen und keine Practiken machen, wie im vorigen Jahre geschehen sei. Falls aber Se. Heiligkeit mehr bedürfe, so wolle man noch 2000 Pfaffen aus der Eidgenossenschaft ziehen lassen, um die Zahl von 12,000 voll zu machen.“ Trotz dieses Hohnes nahm der Legat die Bewilligung mit vielem Danke an ¹³⁹).

Auf die Zusage der Eidgenossen ließ der Papst sie mit hohem Ernst ermahnen und bitten, bei derselben und dem Bunde fest zu beharren und ihren kostbaren und hohen Titel, den sie vom römischen Stuhl mit großem Lob und Ehren erworben, jetzt in diesem christlichen Handel so zu beweisen, daß sie nicht bloß Beschirmer der Freiheit der römischen Kirche, sondern auch der ganzen Christenheit genannt werden möchten; alle christliche Fürsten erböten sich mit aller ihrer Habe zum Zuge gegen die Türken, und er selbst habe sich vorgesezt, in eigener Person diesem heiligen Zuge beizuwohnen und sein Leben, Hab und Gut zum Schirm der Christgläubigen so willig hinzugeben, daß jedermann erkennen müsse, daß er ein treuer Vater und guter Hirt sei ¹⁴⁰).

Um diese Zeit suchte der von den Wallisern vertriebene Cardinal von Sitten bei den Eidgenossen um die Erlaubniß nach, in ihrem Gebiete die von ihm beim Kaiser und Papst ausgewirkte Acht und Excommunication gegen seine Landsleute anschlagen zu dürfen. Sie antworteten hierauf: dergleichen Prozeduren seien bei ihnen etwas ungewöhnliches und ihnen nie zugemuthet worden; aus einer solchen Neuerung könnten ihnen große Beschwerden erwachsen. Sie berathschlagten sich sogar, weil solche Sachen von den päpstlichen Gesandten und dem Cardinal kommen, ob man diese länger in der Eidgenossenschaft dulden oder ihnen das Geleit aufkünden wolle. Sie begnügten sich indessen, den Legaten zu sagen, daß sie

139) Anselm a. a. D. S. 341 ff. Stettler a. a. D. S. 577.

140) Anselm a. a. D. S. 342 fg.

sie mit solchen Händeln verschonen sollen. Der Cardinal wiederholte später sein Gesuch, aber die Eidgenossen schlugen es ihm wieder ab, trotz seiner Versicherung, daß er allezeit ein guter Eidgenosse gewesen sei. Vergebens forderten der Kaiser und der Papst durch ihre Gesandten Anschlagung und Vollziehung der Acht und des Banns in der Schweiz. Die Eidgenossen erklärten ihnen, wie dem Cardinal, daß sie solches als ungebräuchlich bei ihnen durchaus nicht dulden. Die Walliser selbst kehrten sich nicht an den Bann. Der Domdecan, ein Bruder des oben erwähnten Georg auf der Flue, sprach sie von demselben los und setzte den Gottesdienst fort ¹⁴¹).

Nach dem Tode Maximilian's im J. 1519 bewarben sich Karl I., König von Spanien, und Franz I., König von Frankreich, um die deutsche Kaiserkrone. Mehrere Fürsten und Staaten wurden um Beihülfe oder Vorwort angegangen, unter ihnen auch die Schweizer. Bei diesen wurde die Sache Karl's am thätigsten von dem Cardinal von Sitten, der sich damals zu Zürich aufhielt, betrieben. Trotz aller Bemühungen des Königs von Frankreich, die Eidgenossen zu gewinnen, sprach sich bei ihnen die allgemeine Stimme gegen dessen Ansprüche so entschieden aus, daß die Tagsatzung zu Zürich im April an den Papst schrieb, daß er keinen Kaiser, der nicht ein Deutscher von Geburt und von dem deutschen Volke frei gewählt wäre, bestätigen noch krönen und dem französischen König keinen Vorschub leisten möchte ¹⁴²). Leo hingegen, der die Ansprüche des letztern völlig begünstigte, antwortete den Eidgenossen deutlich genug: ein Fürst trachte nach der Kaiserwürde, der sie nach den Gesetzen nicht erhalten könne; denn die Könige von Neapel ständen unter der Lehnsherrschaft des Papstes, und es sei schon ehemals ausgemacht worden, daß

141) Hottinger a. a. D. S. 24 fg. Wirz. Th. 5 S. 420 ff.

142) Anselm a. a. D. S. 372 ff.

ste niemals zugleich Kaiser sein sollten; daran habe er auch die Churfürsten bereits erinnert ¹⁴³). Als aber trotz dieser Erinnerung Karl zum Kaiser gewählt worden war, änderten sich nach und nach die Gesinnungen Leo's gegen Frankreich. Der heilige Vater berechnete, welche Vortheile ihm die Freundschaft mit dem Kaiser bringen könnte, der das Königreich Neapel als päpstlicher Vasall besaß. Parma und Piacenza hoffte er besonders mit Hülfe desselben an sich zu reißen; dann fühlte er auch die Nothwendigkeit seines Beistandes zur Ausrottung der lutherischen Ketzerei in Deutschland. Unter dessen verstellte er sich eine Zeit lang gegen Franz, bot ihm ein engeres Bündniß gegen Karl an und ermunterte ihn besonders, Neapel, worauf er ohnedies Ansprüche machte, anzugreifen, obgleich er jenem erlaubt hatte, dieses Reich auch als Kaiser behalten zu dürfen. Schon machte er mit Franz aus, wie sie Neapel unter sich theilen wollten, als dieser plötzlich gegen ihn mißtrauisch wurde. Er brach alle Unterhandlungen mit dem falschen Priester ab, der nun in aller Eile mit dem Kaiser ein Bündniß gegen ihn schloß ¹⁴⁴), wovon sogleich die Rede sein wird.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1520 erschien Pucci auf der Tagsatzung zu Glarus. Nach ausgerichtetem Gruß und Segen des heiligen Vaters ermahnte er mit freundlichen Worten die Eidgenossen, beim Bunde zu verharren und sich ohne Wissen des Papstes mit niemanden zu verbinden, damit derselbe sich ihrer Truppen im Nothfall gegen die Türken bedienen könne. Die Tagherren benutzten diesen Anlaß, folgende Beschwerden vorzubringen: „Ihre Pensionen werden ihnen in schlechter Münze und nicht zur rechten Zeit gezahlt; sie werden von Curtisanen belästigt; päpstliche Gardefnechte erwerben Pfünden, die sie nachher verkaufen; Priester, welche

143) Das päpstliche Breve vom 20. April 1519. ebendas. S. 382 ff.

144) Schröckh, R. G. seit der Reformation, Th. 3. S. 209 fg.

Diebstahl, Todschlag, Kezerei (unnatürliche Unzucht) und andere Verbrechen begangen und dem Bischof übergeben worden, werden von diesen wieder frei und zu den geistlichen Aemtern gelassen. Ihnen sollte zugelassen werden, solche Priester zu strafen und abzuweisen.“ Der päpstliche Gesandte antwortete, es würde Abhülfe geschehen; sie sollten sich daher noch einige Zeit gedulden und das allgemeine Anliegen der heiligen Kirche bedenken. Ehe er von den Eidgenossen auf sein obiges Anbringen Antwort erhielt, wurde er vom Papst abberufen. Er ließ einen Bevollmächtigten, Wilhelm de Falconibus, zurück, welchem die Eidgenossen die Antwort gaben: sie wollen dem heiligen Vater den Bund treu und gewissenhaft halten, sofern dieser es auch thun würde ¹⁴⁵⁾.

Im October kehrte Pucci als päpstlicher Gesandte mit größerer Vollmacht als andere Legaten ¹⁴⁶⁾ in die Schweiz zurück und beehrte von den Eidgenossen Truppen zum Schutz für die heilige römische Kirche und Vertilgung des „vermaledeiten“ Luthers Lehre und Bücher. Dem Truppengesuch waren die Eidgenossen nicht geneigt zu entsprechen, denn sie argwöhnten „Practiken“ wider den französischen König. Sie meinten, die Noth des heiligen Vaters wäre nicht so groß, daß ihr nicht ohne Krieg durch freundliche Mittel möchte abgeholfen werden. Um seine widerspenstigen Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, wollten sie gern eine Botschaft zu ihnen senden. Müßte es aber je gekriegt sein, so beehrten sie zu wissen, gegen wen und wohin ihre Truppen ziehen sollten und wo sie einen sichern Paß finden würden. Wenn dann die Sache gerecht und ohne „Aufsatz“ wäre, so wollten sie die

145) Anselm a. a. D. S. 480 ff. Stettler a. a. D. S. 584 fg.

146) Leo sagt: »Ei facultates, quas ceteris Nuntiis, ad alias nationes proficiscentibus, dare nolumus, libenti animo concessimus, ut non solum in temporalibus, sed etiam in spiritualibus, vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit.« Hottinger a. a. D. S. 58.

bundesmäßige Hülfe ohne Verzug leisten. In Betreff Luthers wurde wegen Meinungsverschiedenheit unter den Ständen nichts beschlossen 147).

Auf diesen zu Zürich im November gegebenen Bescheid der Eidgenossen erwiederte der damit höchst unzufriedene Legat: „der heilige Vater habe ihnen nicht wenig Geld gegeben, um ihm in seiner Noth unverzüglich zu dienen, damit er von seinen ungehorsamen Unterthanen nicht geschädigt würde, wie es ihm unlängst durch Verzug ihrer Hülfe im urbinischen Krieg begegnet sei. So berühre auch dieser Krieg blos die widerspenstigen Unterthanen der römischen Kirche oder vielleicht den Herzog von Ferrara. Der Zug ginge ins päpstliche Land, und würde der Paß durch Mailand gesperrt, so werde man ihn erzwingen und dazu, falls 6000 Knechte nicht genügten, 10 oder 12,000 nehmen. Doch wolle er eilends beim heiligen Vater in Betreff dieser Dinge nähere Instructionen einholen.“ Schon zu Anfang des folgenden Monats eröffnete er zu Zürich den Eidgenossen die päpstliche Antwort: „Der heilige Vater schlage ihre angebotene Botschaft, als seinen Sachen unnütz, ganz aus; auch seien die Rebellen einer Botschaft seiner Bundesgenossen unwerth; besonders wegen ihrer Verbindung mit ihm hätten sie vielmehr Abscheu haben sollen, eine Gesandtschaft zu solchen verachteten und verfluchten Leuten zu schicken. Ihm, als wahren Statthalter Christi, sei nichts lieber als Friede, weshalb er nicht unterlassen werde, seinen Sachen auf andere Weise als durch Krieg, zu begegnen, besonders da er sehe, daß sie daran Freude und Wohlgefallen hätten. Er danke ihnen für die Bereitwilligkeit, ihm zu helfen, wenn es zum Krieg kommen sollte; denn er setze allezeit seine Hoffnung und Vertrauen auf ihre Hülfe und Stärke. Wiewohl er sich vornehme, seine Sachen auf friedlichem Wege auszu-

147) Anselm a. a. D. S. 482 fg. Stettler a. a. D. S. 585. Hottinger a. a. D. Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 374.

machen, so vermuthete er doch, daß es zum Krieg kommen müsse. Deshalb sollen sie sich gerüstet halten, um, sobald es von ihnen gefordert werde, der heiligen Kirche in ihrer Noth unverzüglich beizustehen. Vorher aber zu ermessen, ob eine Noth vorhanden sei, davon melde der Bund nichts; vielmehr bestimme dieser, daß sie, so oft er ihre Hülfe fordere, diese ohne Verzug zu leisten schuldig seien, und er begehre daher, daß dieser Artikel ihm gänzlich gehalten werde. Sie sollen keinen Betrug argwöhnen; denn er achte nichts so hoch als ihre Nation, die er allezeit mit väterlicher Liebe erfaßt habe und lieb haben wolle, so lange er lebe. Er habe sich während seines achtjährigen Papstthums ihnen, als seinen liebsten Söhnen, auf alle Art und Weise angenehm zu machen gesucht, und deshalb habe er nicht den Muth, mit ihren Truppen irgend einen mit ihnen befreundeten Fürsten zu verletzen; er werde seine Augäpfel gegen niemand, als gegen die rebellischen Unterthanen des heiligen Stuhls, und allein in den Dingen gebrauchen, welche die heilige römische Kirche berühren, wozu sie sich mit ihren Worten, Eiden, Briefen und Siegeln verpflichtet hätten. Wegen des Passes sollen sie keinen Zweifel haben; denn er werde dafür sorgen, daß sie wohl aufs Gebiet der römischen Kirche kommen.“ Durch diesen „wohlgesalbten Wolfsgefang,“ wie sich Anselm ausdrückt, wurden die Eidgenossen bewogen, dem heiligen Vater gemäß dem Bunde 6000 Mann zu bewilligen¹⁴⁸⁾.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1521 beehrte der päpstliche Gesandte, daß man die bewilligten Truppen der nothleidenden Kirche schleunig zur Hülfe senden solle. Eine Anweisung von 40,000 Ducaten auf das Haus Welfer in Augsburg gab seinen Worten außerordentlichen Nachdruck, und da er zugleich versicherte, daß mit der französischen Regierung in Mailand bereits ein Vertrag zum friedlichen Durchmarsch der Truppen geschlossen sei, was der von der Tagsatzung selbst

148) Anselm a. a. D. S. 483 ff. Stettler a. a. D. S. 585 fg.

hierüber befragte königliche Statthalter bestätigte, so gestattete man nicht bloß den Ausbruch der begehrten 6000 Mann, sondern bot dem schnell und baar zahlenden Legaten noch mehr Truppen an, was er jedoch mit der Erklärung ablehnte, daß er dazu weder Vollmacht noch Geld habe. Die Hauptleute mußten schwören, dem Papst treu und ehrlich wider seine ungehorsamen Untertanen zu dienen und sich durch nichts zu etwas weiteren bewegen zu lassen. Im März brachen die eidgenössischen Krieger unter Pucci's eigener Leitung nach Italien auf. Dieser Kriegszug, sagt Bullinger ¹⁴⁹⁾, war wie eine Kirchweih. Die Truppen sahen keinen Feind, empfingen gute Besoldung, lebten gut und schliefen in weichen Betten, weshalb man denselben den „Leinlachenkrieg“ (Leintücherkrieg) nannte. Als die Eidgenossen nach zwei Monaten, der ruhmlosen Unthätigkeit müde, die Heimkehr forderten, lud der Papst die Hauptleute nach Rom ein. Eingeholt von vornehmen Fürsten und Herren wurden sie unter dem Donner des Geschüßes in festlichem Zuge nach wohl gerüsteten Herbergen geführt. Der heilige Vater, von dreißig Cardinälen umgeben, empfing sie auf das gnädigste und ließ sie zum Fuß- und Handfuß zu. Dann dankte er seinen liebsten Söhnen und Bundesgenossen für den bewiesenen Gehorsam und treuen Schirm, ermahnte sie in ihrer Ergebenheit und Zuneigung zu beharren, und bat sie, noch nicht oder doch nicht ganz abzutreten, sondern die, welche ihm ferner dienen wollten, bleiben zu lassen. Der Eidgenossenschaft zu Ehren schlug er die beiden obersten Führer zu Rittern und beschenkte jeden mit 500 Ducaten, goldenem Schmuck und sammetner Kleidung. Auch die übrigen Hauptleute erhielten von ihm stattliche Geschenke. „Wohl gebenedeit“ verließen sie Rom und kehrten, nach Zurücklassung der Freiwilligen, mit ihrer zufriedenen Mannschaft eiligt in die Heimath zurück. Dieser unnütze Feldzug, den der Papst bloß in der Absicht veranstaltete, um den Herzog

149) Reformationsgeschichte Bd. 1. S. 25. (21)

von Ferrara zu schrecken und sein Einverständniß mit den Eidgenossen zu zeigen, kostete seiner Kammer nicht weniger als 150,000 Ducaten ¹⁵⁰⁾.

Inzwischen machten die Eidgenossen, mit Ausnahme der Züricher, zu Luzern am 5. Mai einen Bund mit Frankreich, trotz aller Gegenbemühungen der kaiserlichen Gesandten und besonders des Cardinals von Sitten ¹⁵¹⁾. Wenige Tage darauf schloß auch der Papst ein Bündniß mit dem Kaiser. Die wesentlichen Punkte desselben bestanden darin: Beide sollen ihre Macht vereinigen, die Franzosen aus Mailand zu vertreiben; Franz Sforza in den Besitz dieses Herzogthums gesetzt, Parma und Piacenza dem Papst als kaiserliches Lehen wieder eingeräumt werden; der Kaiser dem Papst zur Eroberung von Ferrara behülflich sein und das Haus Medici und Florenz in seinen Schutz nehmen ¹⁵²⁾. So veranlaßte der Egoismus des Papstes einen neuen, blutigen und langwierigen Krieg. Ein Angriff der Franzosen auf Reggio gab ihm den erwünschten Vorwand, sich öffentlich wider Frankreich zu erklären und das noch bestehende Bündniß mit den Eidgenossen und deren Hülfe anzurufen. Zu dem Ende erschien der Bischof von Veroli auf der Tagsagung von Luzern am 18. Juli und beehrte im Namen des heiligen Vaters 6000 Mann wider den König von Frankreich, der treulos die der römischen Kirche gehörige Stadt Reggio zu überfallen sich unterstanden, die Umgegend geplündert, den päpstlichen Kammeraltzschaffner zu Mailand und die römischen Cardinäle, Bischöfe und Prälaten beraubt habe. Wollten die Eidgenossen seinem Begehren nicht entsprechen, so sollten sie neutral bleiben und die dem französischen König zugelaufenen Knechte heimmahnen. Als man ihm zur Antwort einen Tag auf den

150) Anselm Bd. 6. S. 39 ff. Stettler a. a. D. S. 602. Hottinger S. d. E. a. a. D. S. 22. ff.

151) Anselm a. a. D. S. 25 ff. Bullinger a. a. D. S. 37 ff. Hottinger a. a. D. S. 25 ff.

152) Bower a. a. D. S. 86.

1. August bestimmte, war er über diesen Verzug so unwillig, daß er zu Baden vor einem Notar und einigen Zeugen protestirte, daß er diese Mahnung und Forderung, der man ohne allen Verzug und Ausrede hätte nachkommen sollen, laut des Bundes gethan habe. Auf dem bestimmten Tag gaben die Eidgenossen, nach vernommener Entschuldigung des französischen Gesandten wegen des Ueberfalls von Reggio, dem „ängstigen“ Legaten die Antwort: „es sei keine Noth vorhanden, dem Papst die begehrte Hülfe zu schicken, da der König von Frankreich ihn nicht angreifen, sondern bloß sein Land beschirmen wolle, wozu sie ihm, wie dem Papst, zu helfen verbunden seien; auch werden sie dafür sorgen, daß die ihrigen, die dem König dienen, das päpstliche Gebiet nicht antasten; desgleichen sollen auch die ihrigen, welche im Dienste des Papstes stehen, das französische Gebiet nicht angreifen, sondern jedem das Seine beschützen helfen.“ Der mit dieser Antwort höchst unzufriedene Legat stellte an die Tagsatzung zu Zürich am 5. August das Begehren, man solle ihm mit Ja oder Nein antworten, ob man dem heiligen Vater helfen wolle. Hierauf erwiederten die Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Zürich am 17. August: „sie wollen dem Papst den Bund halten aber keine Truppen geben; denn der Bund weise aus, daß sie ihm nur dann zu Hülfe kommen sollen, wenn sein Gebiet angegriffen würde, was aber jetzt nicht der Fall sei. Daß die ihrigen wider ihr Verbot dem König zugelaufen seien, sei ihnen leid. Er solle keine Truppen werben und verhüten, daß die Eidgenossen in Italien aneinander kommen.“ Ueber diesen unerwarteten abermaligen Abschlag äußerst betroffen, zog Ennio ein vom 2. August datirtes Breve voll ernstlicher Ermahnungen an die Eidgenossen hervor, ferner einen langen Brief von der Macht des Papstes und endlich eine große Bannbulle wider die Franzosen und ihre Anhänger, worin der Papst die Eidgenossen unter Androhung des Banns ermahnte, sich der Feinde der Kirche nicht anzunehmen. Hierauf forderte er von jedem Orte besonders Ant-

wort auf sein obiges Begehren nebst den Namen der Boten. „Würde man ihm nicht willfahren, so wolle er sich an die Gemeinden wenden und sie als fromme und gute Leute, die dem Papst Brief und Siegel gegeben und diese ohne Zweifel zu halten sich vorgesezt hätten, anrufen; denn man habe ihn auf fünf Tagssatzungen mit leeren Worten hingehalten, inzwischen aber den Franzosen wider den Papst Knechte zulaufen lassen. Jenen zögen selbst solche zu, die vom Papst Pensionen empfangen; ja etliche schmähen sogar Se. Heiligkeit einen Mörder, Reher und Verräther, was alles wider die Ehre einer Eidgenossenschaft wäre. Er begehre eine andere und geschicktere Antwort.“ Die Tagherren erwiederten: „sie haben nicht weiter Vollmacht; er solle des Bannes wegen, der wider den Bund und unleidlich sei, still stehen; wolle er vor die Gemeinden treten, so lassen sie es geschehen; er solle auch diejenigen nennen, die den Papst geschmäht hätten, um sie nach Gebühr zu bestrafen; besondere Antwort und die Namen der Boten anzugeben, sei bisher nicht gebräuchlich gewesen; sie wollen alles heimbringen, damit eine Eidgenossenschaft ihre Ehre und was zu thun sei, wohl bedenke; denn dem Krieg und Blutvergießen vorzubeugen, sei ihr Wille.“ Hierauf beehrte der Legat, sie sollten ihre Antwort dem Papst selbst schriftlich übersenden, denn er habe ihm ihre bisherige Abschiede und Antworten zugeschrieben, denen man aber nicht nachgelebt habe. Sollte ein weiterer Ausbruch zu den Franzosen geschehen, so wolle er deshalb bei seinem Herrn, dem Papst, entschuldigt sein. Als der Legat bald nachher Abschriften der Bannbulle austreuen ließ, zogen die Cantonsregierungen sie ein. Vergebens unterstützte die kaiserliche Gesandtschaft, an deren Spitze der Cardinal von Sitten stand, das päpstliche Begehren; der gerechte Unwille der meisten Stände gegen diesen rastlos aufwiegelnden Priester ¹⁵³⁾

153) Luzern nannte ihn in einem Schreiben an den König von Frankreich vom 3. Oktober *«ce faux et traître Cardinal.»* Gaillard, *histoire de François I. T. II. p. 90* in der Note.

hatte im voraus seinen Gründen alles Gewicht genommen¹⁵⁴).

Als der Legat sah, daß von den Eidgenossen weder durch Verheißungen noch durch Drohungen etwas zu erhalten war, wandte er sich mit dem Cardinal von Sitten an Zürich. Hier, wo nicht das französische Bündniß mit frühern Verträgen in Widerspruch trat, fanden sie bereitwilligere Ohren; obgleich Zwingly von der Kanzel sprach: „Er wollte, daß man vor-
mals durch des Papstes Bundesbrief ein Loch gestossen und ihn dem Boten an den Hals gehängt hätte. Wohl billig tragen auch diese römischen Cardinale weite Mäntel und rothe Hüte; schüttle sie, so fallen Ducaten und Kronen heraus, winde sie, so rinnt der Deinigen Blut herunter“¹⁵⁵). Un-
gern aber treu der bestehenden Verpflichtung bewilligte endlich Zürich dem päpstlichen Legaten eine Werbung von 2000 Mann. Der Cardinal von Sitten fügte ihnen einige hundert Frei-
willige unter dem Titel seiner Leibwache bei. Allein seine unkluge Aeußerung, daß der Papst die Truppen zur Vertrei-
bung der Franzosen aus Mailand gebrauchen wolle, bewog die Regierung von Zürich, die Werbung wieder einzustellen. Jedoch die dringenden Bitten des Cardinals, das wiederholte Versprechen, die Truppen nicht außer dem Gebiet der Kirche zu gebrauchen und die Bemühungen der päpstlichen Creatu-
ren brachten die Zurücknahme dieses Beschlusses zu Wege. Die Truppen wurden vereidet, dem Papst auf seinem Gebiet treu zu dienen, aber den König von Frankreich auf dem sei-
nigen nicht anzugreifen. Alle übrigen Orte dagegen, mit Ausnahme Zug's, verboten den ihrigen bei Verlust des Lebens und Vermögens, dem Papst zuzuziehen. Allein trotz dieses strengen Verbots lockte das Gold des Cardinals zahlreiche Schaaren beinahe aus allen Orten unter seine Fahnen. Mit-

154) Anselm a. a. D. S. 56 ff. Stettler a. a. D. S. 605 ff. Hottinger, R. G. S. 65 fg. Hottinger, G. d. E. S. 55 fg.

155) Bullinger a. a. D. S. 51.

telst seiner schändlichen Künste brachte er ein Heer von 8000 Mann zusammen, das unter seiner und Ennio's Leitung nach Italien aufbrach. Als die Eidgenossen den Rath von Zürich warnten, daß der Cardinal von Sitten mit seinen Truppen ins Mailändische einfallen wolle, sandte er dem Zuge eine Botschaft nach, welche den Soldaten aufs ernstlichste gebot, bloß aufs päpstliche Gebiet zu ziehen und von neuem den obigen Eid abnahm. Der Marsch war mit solchen Beschwerlichkeiten verbunden, daß viele Soldaten austrissen; andere fluchten dem Cardinal ins Angesicht. „Du schelmischer Cardinal!“ rief ihm ein Kriegsknecht am Ufer des Oglio zu, „du Bösewicht! Du hast mehr Christenblut vergossen, denn alle Türken, die je gewesen sind, und es ist Sünde und Schade, daß dich der Boden trägt.“ Schinner ertrug die Schimpfsworte, scheinbar das Verkennen seiner edelmüthigen Absichten beseufzend ¹⁵⁶). Die Franzosen verwahrten den genannten Fluß so stark, daß der dadurch in Verlegenheit gesetzte Cardinal schon darauf bedacht war, sich nächtlicher Weile aus dem Staube zu machen. Die Tapferkeit der Züricher erzwang indessen den Uebergang. In Medoli, im Gebiete des Markgrafen von Mantua, wo die Truppen einige Rasttage halten wollten, erschien der Bischof von Capua, bedeutende Geldsummen mit sich schlep- pend. Er stellte an den züricherischen Feldhauptmann Berger zu Händen der übrigen Hauptleute das Begehren, in das Lager der vereinigten Armee des Papstes und des Kaisers bei Ostiano aufzubrechen; der Cardinal Julius Medici

156) „Da der Kriegsmann usgeschält hat, seyt der Cardinal dem Ros den Zaum uff den Hals, hielt uff beide Händ gen Himmel und seyt: Ach allmächtiger Gott, du weißest wol, warum ich das thu und was ich lyde, und der arm Mann weiß nit, was er seyt, und nimmt den Zaum wieder in die Händ' und fuhr für. Denn er yslag sunst zu sagen: Ich muß umb der Kilchen willen vyl lyden und wird mir mancher grusamer Schwur nachgeschossen, da ich zu nacht myn Käpplin erschütt, jag's dahin und gahn an myn ruh.“ Bullinger a. a. D. S. 55 fg.

wünsche sie zu sehen, ihre Tapferkeit zu ehren; die französischen Hülfsstruppen machten Anstalt, den Marschall Lautrec zu verlassen, hätten es zum Theil bereits gethan; Widerstand werden sie auf keinen Fall finden; leicht sei Mailand, großer Reichthum und unvergänglicher Kriegsruhm zu gewinnen. Allein Berger, getreu seinem Eide, weigerte sich, den Antrag vor die Mannschafft zu bringen. An ihn schlossen sich die übrigen Führer von Zürich und Zug. Da wurden, mit Ausschluß derselben, alle andere Hauptleute auf Betrieb Schinner's in dessen Herberge versammelt, wo der Bischof sein Begehren erneuerte und die Verheißungen verdoppelte. Anfangs widerstand der bessere Sinn; aber das Geld wirkte so mächtig, daß sie endlich sammt der von dem Cardinal in Zürich geworbenen Leibwache dem unritterlichen Krummstab des gleichnerischen Priesters folgten. Julius Medici kam ihnen entgegen, den Einzug ins Lager zu verherrlichen; vorgetragen ward das Kreuz, dann kamen im Purpurschmuck, erfreut über das Gelingen ihres Trugs, die stolzen Fürsten der Kirche und hinter ihnen die verführte Kriegerschaar ¹⁵⁷).

Inzwischen sandte der heilige Vater ein Schreiben an die Eidgenossen, worin er sich bitter beklagt, „daß sie die heilige römische Kirche, ihre Mutter, die ihnen so viele Beweise ihrer Liebe gegeben, trostlos verlassen und nicht bloß das neue französische Bündniß höher achten als den ältesten und heiligsten Bund, den sie mit ihr geschlossen, sondern was neu und unglaublich zu hören sei, ihre Truppen gegen sie senden. Wenn sie meinen, daß sie bloß zum Schuz ihres Gebiets verpflichtet seien, ohne ihre Feinde zu verfolgen, so sei ihm und der heiligen Kirche ihr Schuz unnüz. Gewiß habe sein Vorfahr, Papst Julius II., sich mit ihnen in der Absicht verbunden, daß sie nicht bloß den heiligen Stuhl vor Verlegung bewahren, sondern ihn auch an seinen Verlegern rächen. Das

157) Bullinger a. a. D. S. 52 ff. Stettler a. a. D. S. 608 ff. Hottinger, R. G. S. 67 fg. Hottinger, G. d. E. S. 57 ff.

sei der wahre Schirm: erstens zu verhüten, daß ein Ueberfall geschehe, und dann, wenn dieser Frevel verübt sei, denselben zu rächen, damit die Schuldigen bestraft und die Andern abgeschreckt werden. Auch ohne Bund seien sie als gute Christen verpflichtet, von ihrer Mutter, der heiligen römischen Kirche, Schaden und Schmach abzuwenden und sie zu rächen. Wahrlich die Franzosen hätten sich mit ihnen nicht aus Liebe und Freundschaft zu ihnen, sondern blos deshalb verbunden, damit sie nach ihrem Muthwillen andere Leute desto grausamer bekriegen, beschädigen und wider alles Recht unter ihre Gewalt bringen und dazu in ihrer Bosheit und Tyrannei ungestraft verharren können. Er bitte sie, ihre Tapferkeit, die sie zum Schirm der Freiheit der heiligen Kirche so oft bewiesen, derselben nicht zu entziehen, sondern ihren alten und heiligen Bund und ihn, als ihren wahrhaften Vater und gutwilligen Freund diesen neu erdachten Freunden, ja ihren wissentlichen Feinden vorzuziehen“ ¹⁵⁸). Den Eidgenossen kamen noch viel schärfere Schreiben zu; allein sie blieben auf ihrem Entschluß, den heil. Vater in seinem Gebiet zu beschützen, aber den französischen König nicht zu verlassen ¹⁵⁹).

Die Nachricht von der Vereinigung der Eidgenossen mit den päpstlichen und kaiserlichen Truppen jagte den Franzosen Schrecken ein, der um so größer ward, als bald darauf die schweizerischen Hülfsstruppen, von eidgenössischen Boten heimgemahnt, mit Ausnahme einiger noch in Mailand zurückbleibender Schaaren, abzogen. Der gleiche Befehl zur Heimkehr erging auch an die Schweizer beim Heer der Verbündeten, ward aber vom Cardinal von Sitten, nach Aufhebung des Boten, hinterhalten. Ja der hinterlistige Priester wendete seine gewöhnlichen Künste an, viele der Heimkehrenden aus Mailand auf dem Wege aufzufangen und durch sie die päpst-

158) Das päpstliche Breve vom 24. Sept. 1521 bei Anselm a. a. D. S. 62 ff.

159) Ebendas. S. 65.

liche Armee zu verstärken. Nach dem gelungenen Uebergang über die Adda zogen die Verbündeten fast ohne Schwerkräftig in Mailand ein, während sich die Züricher, auf Antrieb Pucci's, der von Leo beanspruchten Städte Parma und Piacenza bemächtigten ¹⁶⁰). Diese Eroberungen verursachten dem heiligen Vater eine so übermäßige Freude, daß er in ein Fieber fiel, woran er am 1. Decbr. 1521 starb ¹⁶¹).

Mehrere schweizerische Regierungen bestrafte ihre Angehörigen, die gegen ihr Verbot dem Cardinal von Sitten zugehauert waren. Keine Regierungsmaßnahme aber konnte die gegenseitige Erbitterung niederhalten, die sich in Folge des italienischen Feldzugs im Innern der Eidgenossenschaft erhob. Die päpstlichen und französischen Zuzüger schmähten auf das heftigste auf einander, und nicht selten kam es zwischen den Parteien zu Thätlichkeiten ¹⁶²). Beinahe allgemein aber war der Unwille gegen Zürich, dessen Weigerung, dem französischen Bund beizutreten, so wie seine dem Papst geleistete Hülfe, als die Hauptursachen des Mißgeschicks in Italien betrachtet wurden ¹⁶³). Deshalb Feindseligkeiten befürchtend, rief es sogleich nach dem Tode Leo's seine Truppen zurück. Ungern ließ sie das Cardinalscollegium ziehen. Für 50,000 Ducaten rückständigen Solde wurden den Zürichern Parma und Piacenza verpfändet. Umsonst aber bemühten sie sich durch Schreiben und Gesandtschaften an den römischen Hof um Bezahlung. Hadrian VI., 4000 rh. Gulden auf Abschlag gebend, schätzte Erschöpfung der päpstlichen Kammer vor; sein Nachfolger

160) Bullinger a. a. D. S. 63 ff. Stettler a. a. D. S. 611 fg. Hottinger, G. d. E. S. 70 ff.

161) Von Andern wird sein Tod einer Vergiftung zugeschrieben.

162) Bullinger a. a. D. S. 66 fa. Hottinger a. a. D. S. 81 fg.

163) Nach Bullinger sollen sich die Eidgenossen gerade deshalb der Reformation so eifrig widersetzt haben, weil sie von Zürich herstammte.

Clemens VII. dagegen läugnete, erst behutsam und höflich, dann derber, jede Verpflichtung, den abtrünnigen Söhnen der Kirche Wort zu halten. „Wenn ihr auf euern neuen und gottlosen Irrthümern beharret,“ schrieb er ihnen unterm 11. Dezbr. 1525, „wie könnten wir eure Geldforderungen, so rechtmäßig sie sein mögen, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Gottesfurcht befriedigen, da man den Irrgläubigen mit Recht nicht einmal das lassen kann, was sie von ihren Vorfahren ererbt haben ¹⁶⁴). Die Züricher erwiederten: „Bei uns ist Ja, Ja und Nein, Nein; wenn wir jemanden etwas versprochen haben, so halten wir es auch, wie Christen geziemt, ohne Ausflüchte zu suchen, betreffe es Christen oder Türken.“ Allein alle Vorstellungen halfen ihnen nichts; der römische Stuhl ist bis heute ihr Schuldner geblieben ¹⁶⁵).

Am heftigsten war die französische Partei auf den Cardinal von Sitten erbittert. Einige verlangten, daß man ihm absagen und für einen allgemeinen Feind der Eidgenossenschaft erklären sollte; denn man moß ihm die Absicht bei, Frankreich und die Schweiz gegen einander zu verhegen und das zwischen ihnen geschlossene Bündniß zu zerstören ¹⁶⁶). Gleich nach

164) Vollständig heißt die Stelle: »Quod si id, quod Deus avertat, in his novis et impiis erroribus perstare propositum vobis haberetis, quomodo possemus non solum erga vos uti liberalitate, sed pecunias ullas, etiamsi maxime vobis debitae essent, juste et pie persolvere? Cum alienis a fide recta, nec quae ipsorum quidem patria et avita bona sunt, illis jure relinquere debeant.«

165) Hottinger, R. G. S. 159 281 ff. Hottinger, G. d. G. S. 79. und die Erörterungen vor „Zwingli's Gutachten in den Verhandlungen des Raths von Zürich mit dem Papst wegen des rückständigen Soldes und der Religionsveränderung zu Anfang des J. 1526,“ in dess' Werken herausg. von Schuler und Schulthess, Bd. 2. Abth. 2. S. 387 ff.

166) Andere meinten, der Cardinal besitze das Zauberbüchlein der zu Rom verbrannten Dominicanermönche (s. Wirz Th. 3. S. 387 ff.), kraft dessen er so viel zuwege gebracht habe. Hottinger a. a. D. S. 69. Stettler a. a. D. S. 612.

Leo's Tode erste Schinner aus dem Felde nach Rom in's Conclave. Der ehrgeizige Mann strebte vergebens nach der Tiara. Schon am 9. Januar 1522 war der neue Papst, Hadrian VI., gewählt. Noch in demselben Jahre raffte die Pest zu Rom den Cardinal von Sitten weg¹⁶⁷). Mit großem Jubel zeigte die französische Gesandtschaft der Tagsatzung an: Alles stehe vortrefflich in Italien, der Cardinal sei zu Rom an der Pestilenz gestorben (17. Sept.), der Papst, die Cardinäle und die Römer uneins¹⁶⁸).

Ennio hatte sich bei den Eidgenossen nicht minder verhaft gemacht. Als er gegen Ende des Jahres 1521 von Mailand neuerdings nach der Schweiz abgehen wollte, schlugen sie ihm das Geleit ab. Gleichwohl wagte er die Reise, ward aber zu Bellenz von dem Landvogt Stocker und seinen Genossen, die im letzten Feldzug beraubt worden waren, gefangen genommen und „um 2000 Kronen geschätzt.“ Die Tagsatzung von Luzern verfallte ihn zum Schadenersatz, weil er sammt dem Cardinal von Sitten ein schädlicher „Practikant“ gewesen sei. Auf ihre Anordnung wurde er nach Schwyz und von da nach Zürich escortirt, wo er sich jedoch so gut zu verantworten wußte, daß man ihn gehen ließ¹⁶⁹). In Zürich trat er nun als Bevollmächtigter des Cardinalscollegiums auf. Dieses erließ bald nach Leo's Tode an die Eidgenossen ein sehr schmeichelhaftes Schreiben, worin es sie ermahnte, dem heiligen Stuhl zu Hülfe zu kommen und in dem Bündniß mit ihm zu bleiben, was ihnen Glück und Heil

167) Nach Andern soll er, weil er im Conclave nach der Papstwürde gestrebt, an den Folgen empfangenen Giftes gestorben sein. Wirz Th. 5. S. 422. Note 4. Anselm a. a. D. 154: „an einem wälschen Süppl.“

168) Hottinger, G. d. C. S. 245. Note 30.

169) Anselm a. a. D. S. 79 fg. Stettler a. a. D. S. 613. Hottinger R. G. S. 59 fg.

bringen würde ¹⁷⁰). Dieses Schreiben, welches zugleich das Creditiv des Bischofs von Veroli enthielt, überreichte dieser der Tagsatzung von Zürich im Januar 1522 ¹⁷¹). Hierauf beehrte er und die kaiserlichen Gesandten, die Eidgenossen sollten dem zwischen dem römischen Stuhl, dem Kaiser und andern Fürsten zur Beschützung Mailands geschlossenen Bündniß beitreten und 10,000 Mann stellen. Diese schlugen aber das Begehren ab ¹⁷²). Dagegen bewilligten sie ¹⁷³) dem König von Frankreich den verlangten Zuzug von 16,000 Mann und verboten ihren Angehörigen auf das strengste, der Gegenpartei zuzulaufen ¹⁷⁴). Bald darauf finden wir Ennio in Konstanz, von wo aus er vergebens bei den Eidgenossen um Geleit warb ¹⁷⁵).

Bald nachdem die Cardinäle den Eidgenossen die Wahl des neuen Papstes in sehr freundlichen Worten angezeigt hatten ¹⁷⁶), sandte ihnen dieser unter dem 15. April 1522 ein Schreiben, worin er beehrte, sie sollten als liebste Söhne und Beschirmer der Freiheit der Kirche ihre Waffen vom Vergießen christlichen Bluts abziehen und ihm die gütliche Beilegung aller Streitigkeiten vertrauen, damit dem Erbfeind der Christenheit (den Türken) ein ernstlicher Widerstand gethan werden möchte ¹⁷⁷). Mit einem Seitenblick auf die von

170) Das Schreiben der Cardinäle vom 19. Dez. 1521 bei Anselm a. a. D. S. 81 ff.

171) Ebendaf. S. 84.

172) Anselm a. a. D. S. 117 ff. Stettler a. a. D. S. 614 fg. Hottinger, R. G. S. 75.

173) Mit Ausnahme der Züricher.

174) Anselm a. a. D. S. 146 ff. Stettler a. a. D. S. 615 fg.

175) Als der florentinische Gesandte von Konstanz aus die Eidgenossen um Geleit angina, bewilligten sie ihm solches, „doch allein für sin Person und usgeschloffen den Bischof von Verulam.“ Abchied Luzern, 9. April. Anselm a. a. D. S. 143. Wirz, helvet. R. G. Th. 5. S. 241. Note 8.

176) Anselm a. a. D. S. 116 fg. Hottinger a. a. D. S. 74.

177) Anselm a. a. D. S. 114 fg. Stettler a. a. D. S. 614.

dem römischen Stuhl erregten Kriege, antworteten die Eidgenossen: „sie mögen es wohl erleiden, daß Se. Heiligkeit überall Frieden und Ruhe mache“¹⁷⁸⁾. Hadrian gab sich wirklich alle Mühe, den Frieden zwischen den entzweiten Fürsten herzustellen, um der verwüstenden Macht der Türken Einhalt zu thun. Es lag ihm daher sehr viel daran, die Eidgenossen zu gewinnen. Er wandte sich neuerdings im folgenden Jahre (1523) mit seinem Friedensproject an sie und trug ihnen eine Vereinigung an. „Durch ihre große Treue und Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl,“ schrieb er ihnen, „die sie nicht mit Worten und Verheißungen, sondern mit hochberühmten Thaten bewiesen hätten, werde er bewogen, die mit seinen Vorsahren gepflogenen Bünde noch fester zu knüpfen. Er wolle ihnen nicht nur die bisherigen Ehren und Belohnungen ertheilen, sondern sie, so viel ihm möglich, noch vermehren. Und wiewohl ihn das Abnehmen seines Vermögens in diesen schweren Zeiten daran verhindere, so soll doch die Erinnerung an ihre Verdienste um den römischen Stuhl und die vorzügliche väterliche Liebe, die er zu ihnen trage, alle Schwierigkeiten überwinden“¹⁷⁹⁾. Besonders suchte er Zürich, welches das Bündniß mit Frankreich standhaft ausgeschlagen hatte, an sich zu ziehen, und nahm deshalb von den dortigen kirchlichen Bewegungen keine Kenntniß. Als in dem gleichen Jahre der Hauptmann seiner Leibwache, Caspar Röust, seinen Vater, den Bürgermeister Marcus zu Zürich, besuchte, gab er ihm ein verbindliches Schreiben an denselben mit¹⁸⁰⁾. Vorzüglich aber machte er sich Hoffnung von Zwinglis großem Einfluß auf die Züricher, wovon ihm der Bischof von Veroli berichtet hatte. Er wandte sich deshalb nicht nur an den Magister

178) Hottinger a. a. D. S. 74. Wirz Th. 5. S. 213 Note 15.

179) Ein Theil des Inhalts des päpstlichen Breve an die Eidgenossen steht in deutscher Uebersetzung bei Lang a. a. D. S. 688 fg.

180) Dieses Schreiben vom 13. Jan. 1523 ist abgedruckt in Hottinger, hist. eccl. N. F. T. VII. p. 637 sq.

Zingg von Einsiedeln, der als päpstlicher Capellan am römischen Hof bekannt war ¹⁸¹⁾, um Zwingli auf seine Seite bringen zu helfen ¹⁸²⁾, sondern schrieb zu derselben Zeit, wo ein nach dem Wunsche Zwingli's vom Rathe von Zürich angeordnetes Religionsgespräch ¹⁸³⁾ die bestehende kirchliche Ordnung sowohl durch seine Form, als durch die zu erwartenden Folgen bedrohte, an diesen selbst ein schmeichelhaftes Breve. „Wir ermahnen dich,“ schrieb er an Zwingli, „mit eben der Gesinnung, womit wir deine Ehre und deinen Vortheil suchen, auch in unsern und des apostolischen Stuhles Angelegenheiten zu Werke zu gehen, wofür du bei uns nicht geringe Gnade finden wirst“ ¹⁸⁴⁾. Mit diesen beiden Schreiben und dem Breve an die Eidgenossen sandte der Papst den Bischof von Veroli in die Schweiz. Als dieser aber von Konstanz aus die Eidgenossen um Geleit ersuchte, schlugen sie es ihm als „widerwärtige Practik V.ingenden“ ab. Vergebens bemühte er sich, nach Zürich, wo er manche alte Anhänger hatte, zu kommen. Die Züricher wollten sich den größern Haß der Eidgenossen durch seine Unterhaltung nicht zuziehen. Nicht abgeschreckt durch die Verweigerung des Geleits trat er mit ihnen in

181) Wenn freilich der Papst gewußt hätte, daß Zingg ganz der Reformation zugethan und bereits im Begriff war, sich zu verehelichen, so würde er sich schwerlich an ihn adressirt haben. Wirz Th. 4. S. 471.

182) Myconius sagt: »Dumque rogitem a Francisco, quid pro illo pollicitus esset Papa; serio respondit: omnia certe praeter sedem Papalem.« Miconius de vita et obitu Zwinglii, in Oecolompadii et Zwinglii epistol. Basil. 1536.

183) Wirz Th. 5. S. 19 ff.

184) »Hortamur itaque devotionem tuam in Domino, — quo nos animo ad honores tuos et commoda tendimus, eodem tu in nostris et dictae Apostolicae sedis rebus procedas, de quo gratiam apud nos invenies non mediocrem.« Das Breve ist vom 23. Jan. 1523 datirt. Es steht in Bullinger a. a. D. S. 84 und Zwinglii opera (ed. Schuler et Schultess) Vol. VII. p. 266 sq.

schriftliche Unterhandlungen und legte ihnen den Plan eines dreijährigen Friedens mit dem darauf sich beziehenden päpstlichen Breve an die Eidgenossen vor. Er sagte ihnen viele Schmeicheleien über ihre Friedfertigkeit und Enthaltung vom Blutvergießen¹⁸⁵⁾. Nach ihrem Rathe sandte er den Friedensplan mit dem päpstlichen Breve in unverfänglicher deutscher Sprache an die Tagsatzung zu Baden. Die Tagherren, mit Geschäften überladen, wiesen den Legaten an, sich schriftlich an die Orte zu wenden. Einige hörten die Anträge mit Wohlgefallen an, andere erhielten sie nicht. Die begehrte Antwort wurde daher dem Legaten abgeschlagen, bis alle Cantone bezichtigt seien. Seine Unterhandlungen aber wurden durch die Klage der französischen Gesandtschaft plötzlich abgebrochen. Diese entdeckte die Umtriebe der päpstlichen Partei und wie der Legat sich bemühe, die Freundschaft zwischen dem König und den Eidgenossen zu stören. Darüber aufgebracht, gaben die Tagherren zu Bern den Landvögten von Thurgau und Baden den Befehl, den Legaten, im Falle er sich auf eidgenössischem Boden betreten ließe, gefangen zu nehmen und zu Händen der Eidgenossen aufzubewahren¹⁸⁶⁾. Voll Schmerz über die Vernichtung seiner Bemühungen schilderte Ennio der Tagsatzung den traurigen Zustand, in dem halb Europa sich befinde, den Eifer des Papstes in Erregung der christlichen Fürsten gegen die Türken und sein Vertrauen zu den Eidgenossen, die nach ihren unverbrüchlichen Gesetzen nur für die Gerechtigkeit und den Frieden die Waffen ergreifen. In ihrer

185) Am 12. Juli 1523 schrieb er an Bürgermeister und Rath: Der Allmächtige hat nach seiner großen Liebe für seine Christen gewollt, daß von der schweizerischen Nation, welche zwischen den durch Gottes Verordnung jetzt gegen einander zweiträchtigen Ländern, Deutschland, Frankreich und Italien liegt, die Züricher allein offene Augen haben sollten, sich dieser wüthenden Kriege zu enthalten. Wirz a. a. D. Th. 4. S. 41 in der Note.

186) Anselm a. a. D. S. 215 fg. Bullinger a. a. D. S. 83. Wirz a. a. D. Th. 5. S. 241 ff. Helvetia Bd. 7. S. 470.

Hand stehe es, den Frieden zu stiften und der Welt eine neue christliche Gestalt zu geben. Dazu fordern Gesetz und Eide die Eidgenossen auf. Der Papst könne sich nicht genug verwundern, daß sie ihre eigenen löblichen Gebräuche und bei diesen offenbaren Gefahren so wichtige Anträge nicht besser erwägen und ohne Untersuchung gegen den Papst und seinen Legaten dergestalt losziehen, daß sie die ganze Nation den Gefahren des Banns aussetzen, vor dem dieselbe jederzeit die höchste Scheu gehabt habe (!). Er erinnert die Tagherren an seine eigenen Verdienste um das schweizerische Volk, das er zu seinem Schaden überall erhoben und in Schutz genommen habe. Nach seiner alten Liebe für die Schweizer wolle er diesen Undank für erwiesene Wohlthaten ertragen und durch keinen Abschlag sich schrecken lassen, seine Anträge zu wiederholen, damit der Statthalter Christi in so wichtigen Dingen gehört werde¹⁸⁷). Ennio aber richtete nichts aus. Der heil. Vater selbst ergriff inzwischen Partei wider Frankreich. Seine Zuneigung zum Kaiser und die ihm beigebrachte Meinung, als sei der König von Frankreich allein an der Fortsetzung des Kriegs schuld, verleiteten ihn, sich mit dem Kaiser und England in ein Bündniß einzulassen, das dem Vorgeben nach zur Beschützung Italiens vornehmlich gegen die Türken dienen sollte, in der That aber gegen Frankreich gerichtet war¹⁸⁸). Hadrian aber starb schon wenige Tage nach Unterzeichnung dieses Bündnisses am 14. September 1523 an den Folgen des Giftes, das ihm seine Curie bereitet hatte, weil sie besorgte, der Papst möchte sein Vorhaben, die himmelschreiendsten Mißbräuche seines Hofes abzuschaffen, ausführen. Ennio nahm endlich im folgenden Jahre von den Eidgenossen schriftlich Abschied, weil sie ihm kein sicheres Geleit geben wollten,

187) Ad Dietam Bernensem Const. Cal. Aug. 1523. Wirz a. a. D. S. 244 fg.

188) Bower a. a. D. S. 101 fg.

um ihre Tagfakungen zu besuchen, weshalb ihnen Clemens VII. einen Verweis ertheilte ¹⁸⁹).

Nach Hadrian VI. erfolgte kein Bundeserneuerungsversuch des römischen Stuhls mehr; denn schon unter dem folgenden Papst, Clemens VII., begann die Reformation in der Schweiz, welche den größten Theil derselben von Rom losriß. Die politischen Verbindungen der Eidgenossen mit dem römischen Stuhle, die sonach mit Leo's Tode aufhörten, gewährten diesen den einzigen Vortheil, daß Rom ihre bis dahin geübten Rechte in kirchlichen Dingen nicht nur anerkannte, sondern selbst durch eine Reihe von Indulten erweiterte; allein selbst dieser theuer erkaufte Vortheil wurde in der Folge von dem römischen Stuhl den ihm treu gebliebenen Eidgenossen verkümmert. Doch ungleich größer war der Nachtheil, der ihnen daraus zuwuchs. Auswärtige verderbliche Feldzüge, Unordnungen aller Art im Innern der Schweiz, Zwiste und Parteilungen unter Bürgern und Bundesgenossen, Empörungen der Unterthanen wider die Obrigkeit und Sittenverwilderung waren die leidigen Folgen dieser Verbindungen ¹⁹⁰). Aus ihrer Geschichte aber sehen wir zugleich, daß, wenn es auch dem römischen Hof gelang, die Eidgenossen zur Ausführung seiner selbstsüchtigen Entwürfe zu mißbrauchen, diese sich doch keineswegs seinem Willen blindlings fügten, sondern seine ungeistlichen Zumuthungen oft derb zurückwiesen; denn trotz aller ihrer Ehrfurcht vor dem Papst als Oberhaupt der Kirche

189) Anselm a. a. D. S. 238. Hottinger a. a. D. S. 159. 282.

190) Hottinger (R. G. Th. 2. S. 750) sagt: „Vom J. 1494 bis 1523 sind vornehmlich um des Papstes willen 137,000 tapfere und redliche Eidgenossen nach Italien gezogen und meistens durch Schwert, Pestilenz oder Hunger aufgerieben worden. Die Päpste gaben ihnen gute Worte, schöne Titel, ansehnliche Ehrenzeichen, bleierne Bullen, nach dem bekannten Spruch Mantuani: Si quid Roma dabit, nugas dabit, accipit aurum. Rom gibt anders nichts als Kinderspiel. Solches mußten andre mit Geld, die Eidgenossen aber mit ihrem und ihrer Söhne Blut bezahlen.“

betrachteten und behandelten sie ihn als weltlichen Fürsten nicht anders als andere Regenten ¹⁹¹⁾. Zum Schlusse bleiben uns noch einige Bemerkungen über die päpstlichen Legaten in der Schweiz ¹⁹²⁾ während dieser Periode übrig.

Schon seit dem eilften Jahrhundert kamen Abgeordnete des Papstes in die Schweiz ¹⁹³⁾, anfangs nur selten und auf kürzere Zeit für irgend eine bestimmte kirchliche oder politische Aufgabe, nach deren Vollführung sie wieder zurückkehrten; häufiger aber und auf längere Zeit erschienen sie, seitdem sich die Eidgenossen mit dem römischen Stuhl verbündeten.

Was wir im ersten Capitel im Allgemeinen von den Legaten bemerkten, das gilt auch von denen, die in die Schweiz kamen. Auch hier griffen sie auf die vielfältigste Weise in die bischöfliche Gewalt ein, erpreßten von Kirchen

191) Nebenbei bemerken wir, daß die Eidgenossen in ihren Bündnissen mit auswärtigen Fürsten den römischen Stuhl stets vorbehalten haben, eine Achtung, die ihm nach der Reformation von den katholischen Orten bis auf die neueren Zeiten erwiesen wurde. Balthasar a. a. D. S. 12 fg.

192) Ein kurzes, wiewohl mangelhaftes Verzeichniß derselben findet sich in der bekannten italienischen Druckschrift des schweizerischen Nuntius Scotti: *Helvetia profana e sacra*. P. II. p. 10 sqq. Nicht nur ein ziemlich vollständiges Verzeichniß, sondern auch reichhaltige Materialien für die Geschichte der päpstlichen Gesandten in der Schweiz enthalten dagegen die im 7. und 8. Band der *Helvetia* befindlichen: „Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.“ Diese Fragmente sind größtentheils von dem Verfasser der hier oft citirten Schrift: *de Helvetiorum juribus circa sacra*, dem eben so freimüthigen als gelehrten Geschichtsforscher Felix Balthasar von Luzern, aus eidgenössischen Abschieden, Rathsprotocollen und andern Documenten gesammelt.

193) Der erste Legat war Heinrich, Bischof von Chur, um 1074. *Helvetia*. Bd. 7. S. 410.

und Klöstern ungeheure Summen¹⁹⁴⁾ und richteten Unordnungen und Verwirrungen aller Art an, besonders während der Zeit der Streitigkeiten zwischen den deutschen Kaisern und den Päpsten. In Alles mischten sie sich, und ihre Anmaßung ging so weit, daß sie sogar weltliche Hoheitsrechte (Regalien) verliehen¹⁹⁵⁾. Im fünfzehnten und besonders sechzehnten Jahrhundert erreichte ihr Unwesen den höchsten Grad. Die damals meist mit diplomatischen Aufträgen in die Schweiz abgeordneten Legaten waren, wie wir zum Theil schon gesehen haben, Menschen ohne Treu und Glauben, geübt in allen Künsten der Politik, anmaßend, gewalthätig, stolz, prunksüchtig, ausschweifend und habgierig. Ihr Hauptgeschäft war, für die kriegelustigen Statthalter Christi Truppen zu werben. Zur Betreibung und Förderung dieses Geschäfts waren oft ihrer mehrere in der Schweiz¹⁹⁶⁾. Diese herumziehenden römischen Werber (Lägerherren) erregten nicht wenig Unwillen und Aerger bei vielen Eidgenossen, die laut klagten, daß „man wohl gegen irgend einen herumstreifenden Wolf Wehr und Waffen anbiete, aber gegen die Wölfe, welche Menschen verschlingen, werde keine Sicherheitsmaßregel genommen“¹⁹⁷⁾. Sie nahmen sich selbst heraus, gegen den Willen der Obrigkeit Truppen zu werben; ja bezüchten sogar das Volk gegen seine Vorgesetzten auf, um sie zu zwingen, ihnen zu willfahren¹⁹⁸⁾.

194) Die Geldschneiderei des Cardinals Petrus um die Mitte des 13. Jahrhunderts war den Cisterziensermönchen so unerträglich, daß sie sich deshalb bei dem Papst beklagten, der hierauf seinem Legaten befahl, den Mönchen nicht mehr abzunehmen, als es bisher üblich gewesen sei. Hottinger a. a. D. S. 739.

195) So ertheilte der Legat Philipp von Mençon 1388 der Stadt Luzern das Recht, Ohngeld und Zölle zu nehmen, ein Recht, das nur der Kaiser zu verleihen hatte. Helvetia a. a. D. S. 427.

196) Einmal waren sechs zu gleicher Zeit in der Schweiz, nämlich Gheriso, Canio, Gambaro, Pucci, Dandolo und, das Haupt und die Seele aller, Schinner. Helvetia a. a. D. S. 473 fg.

197) Helvetia a. a. D. S. 474.

198) Gluz-Blozheim a. a. D. S. 433 ff.

Kein Mittel hielten sie für unerlaubt, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Nicht selten führten sie selbst die Söldner über die Alpen in das Treffen. Mochten die Eidgenossen ihnen noch so ernstlich eingeschärft und sie selbst noch so feierlich versprochen haben, die Truppen nicht gegen ihre Bestimmung zu gebrauchen, sie thaten doch, was sie wollten. Nicht bloß sie selbst brachen auf das vielfältigste ihr Wort, sondern sie verleiteten auch die Truppen zur Verletzung ihrer Pflichten und stifteten dadurch großes Unheil an. Um den Schweizern ihre Dienste zu bezahlen, lockten sie ihnen vorher durch Ablatzfram das Geld ab, während sie die zum Solde bestimmten Summen unterschlugen¹⁹⁹⁾. Die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen schonten sie damals aus Politik, weil sie diesen wunden Fleck kannten und ihre kriegerische Hülfe suchten; sie verliehen ihnen vielmehr selbst mancherlei Privilegien, um sie desto willfähriger zu machen. Dafür machten sie um so frechere Eingriffe in die Rechte aller kirchlichen Landesbehörden und lösten dadurch alle Kirchenzucht auf. Ihre Vollmachten (Facultäten) waren wahre Freibriefe gegen alles Gesetz und Ordnung und auf die ausschweifendste Ausübung der Decretalen gegründet. Ennio z. B. erhielt von Leo X. (1514) unter anderm die Vollmacht: alle möglichen Beneficien innerhalb der Eidgenossenschaft zu vergeben, sie zu vertauschen und einer einzigen Person so viele zu verleihen, als ihm beliebte; die Freiheit zu ertheilen, mehrere Pfründen, selbst unverträgliche²⁰⁰⁾, zu gleicher Zeit zu besitzen; alle Appellationen an den Bischof und alle übrigen schwebenden

199) Dies that der Cardinal von Sitten. Unter andern beschuldigte ihn Octavian Sforza, Bischof von Lodi, daß er von den zur Eroberung von Mailand bestimmten 500,000 Ducaten nur 300,000 ausgegeben, die übrigen hingegen eingesackt habe. Hottinger a. a. D. S. 580. 586. Stettler a. a. D. 528.

200) »Incompatibilia beneficia« sind solche Pfründen, welche persönliche Residenz erfordern.

geistlichen Prozesse an sich zu ziehen, und ohne gerichtliche Form zu verhören, zu entscheiden und zu vollziehen, oder auf einen andern das Recht dazu zu übertragen; allen Concilien, allgemeinen wie besondern, päpstlichen Satzungen, Statuten und Gebräuchen, auch wären sie mit Eid oder päpstlicher Bestätigung bekräftigt, im ausgedehntesten Sinn Abbruch zu thun; über Stiftungen und Patronatrechte der Cleriker und Laien zu disponiren; zehn Pfarrherren zu erlauben, in den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren²⁰¹⁾; den Mönchen aller Orden zu gestatten, allenthalben zu predigen; die Welt- und Klostergeistlichen zu bevollmächtigen, unbewegliche Güter der Kirchen und Klöster auf jede beliebige Weise zu veräußern u. s. w.²⁰²⁾. Daß diese und andere ausschweifende Vollmachten von den Legaten ausgeübt wurden, beweisen mancherlei Documente aus verschiedenen Zeiten. Vornehmlich um die Schweizer zu gewinnen, hatten die Legaten volle Gewalt zu gewähren, was immer eine in Aberglauben befangene, sündenlustige Menge von geistlichen Gnaden wünschen mochte. Selbst in unerhörten Dingen waren sie mit nachsichtsvollem Entscheid bereit²⁰³⁾. Besonders für Geld war von ihnen alles zu erlangen. Ungeheuer sind die Summen, die sie in der Schweiz durch Indulgenzen, Dispensationen, Executionen, Provisionen und andere Eingriffe in die bischöfliche Gewalt und Erpressungen zusammenscharreten. Keiner aber trieb die Geldschneiderei so

201) Gentilis de Spoleto ertheilte 1479 den Pfarrern die Vollmacht, jährlich zur Fastenzeit in den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren. Versuch einer pragmat. Gesch. S. 152.

202) Die päpstliche Vollmächtsurkunde steht in ihrem ganzen weiten Umfang bei Hottinger, methodus legendi historias Helveticas in dess. dissert. at. miscell. p. 515 sqq.

203) So sprach der Cardinal von Sitten im J. 1512 einen Predigermönch aus Zürich and eine Dominicanerin aus dem Bisthum Thur von allen Gelübden los und gestattete ihnen die Heirath. Versuch einer pragmat. Geschichte. S. 153. Not. 228.

schamlos, als der berühmte Barfüßermönch Bernhardin Sanson, der hier besonders erwähnt zu werden verdient.

Leo X. brauchte bei seiner Eroberungslust, Prachtliebe, Neppigkeit und Freigebigkeit gegen seine Bastarde und Neipoten, Höflinge, Possenreißer, Comödianten und Musiker unermessliche Summen. Seine Einkünfte reichten nicht aus. Er that also, was schon seit dem eilften Jahrhundert in der römischen Kirche üblich war, er brandschagte mit einer Ablasssteuer die Christenheit. Um ihr unter einem guten Schein das Geld abzulocken, gab er vor, daß ihr Beitrag zum Bau der Peterskirche in Rom verwendet werden sollte. Zu dem Ende machte er am 14. Sept. 1517 eine Bulle bekannt, worin er allen, die durch ihr Geld diesen Bau befördern würden, vollkommenen Ablass verkündete. Er ließ ihn auch in nahen und entfernten Ländern durch ausgesandte Commissäre verkünden. Einer von diesen war Bernhardin Sanson, der als Generalcommissär des Ablasskrams für die Schweiz verordnet war²⁰⁴). Er war unverschämt, prahlerisch, listig und in seinem Handwerk so geübt, daß er innerhalb achtzehn Jahren dreien Päpsten die für die damalige Zeit enorme Summe von 800,000 Ducaten erobert hat²⁰⁵). Um dem Volke desto mehr Geld abzuschwagen, rühmte er, „daß er vom Papst Gewalt habe, nicht nur alle begangenen Sünden, sondern

204) Nuntius et Commissarius apostolicus generalis in partibus Dominorum Helvetiorum, duodecim Cantonum et Confoederatorum etc. Helvetia a. a. D. S. 463.

205) Anselm (Bd. 5. S. 333 fg.) sagt: „Wann diser Ablasskousmann diß G'werbs so wohl bericht und verkrumt war, daß er, wie ich us sinem Mund selbst gehört hab, indert 18 Jahren dreyen Päpsten ob 800,000 Dukaten hat gewonnen.“ Stettler (a. a. D. S. 574) sagt, er war „ein so abgeschmizter, listiger und geschickter Ordensman und Papstlicher Commissarius, daß derselbig an gewissen Orten sich berühmen dorffte, Er hette bey achtzehnen Jahren daher, dreyen Päpsten, achtmal hundert tausend Ducaten, mit seiner Commission erobert.“

auch diejenigen, die man erst begehren wolle, zu vergeben²⁰⁶); sein Ablass sei so kräftig als der vom Papst selbst ertheilte, welcher alle Gewalt im Himmel und auf Erden besitze und alle Schätze des Blutes Christi und aller Heiligen auszutheilen habe; sobald das Geld in der Schüssel klinge, seien dem Gebenden schon alle Gnaden mitgetheilt; besonders habe er Gewalt, die Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen, die sonst in großen Nöthen säßen.“ An jeden Ort, wo er seine Ablassbude aufzuschlagen gedachte, sandte er einige seiner Leute voraus, um sich nach den angesehensten Personen weltlichen und geistlichen Standes zu erkundigen, die er dann für sich zu gewinnen suchte. Im August des Jahres 1518 kam der Ablasskrämer mit einem kleinen Gefolge, das er aber, als er große Summen gelöst hatte, mit fürstlicher Pracht vermehrte, über den St. Gotthard nach Uri und von da nach Schwyz, wo Zwingli, der damals Pfarrer zu Einsiedeln war, heftig gegen ihn und seinen Ablass predigte, ohne daß ihn jemand daran hinderte oder zur Verantwortung zog. Von Schwyz wandte er sich nach Zug, wo der Zubrang der Menge zu seiner Bude so groß war, daß einer seiner Diener schrie: „Lieben Leute, dränget euch doch nicht so heftig herbei; laßet erst hervortreten, die Geld haben; den andern, die nichts haben, wird man nachher auch guten Bescheid geben.“ Ueber diese Worte ärgerten sich viele ehrbare und gottesfürchtige Leute. Von da verfügte er sich nach Luzern und Unterwalden, wo er viel Geld löste. Hierauf begab er sich nach Bern. Hier wurde er anfänglich abgewiesen; er ging aber nicht weiter als nach Burgdorf und wußte von da die Erlaubniß zum Einlaß in die Hauptstadt auszuwirken. Er schlug dort seinen Kram im Münster auf. Arme und Reiche strömten in großer Zahl herbei. Jenen verkaufte er papierne Ablass-

206) Wirklich spricht der Papst in der oben erwähnten Bulle von einer Absolution nicht bloß von vergangenen, sondern auch von künftigen Sünden. Eisen Schmid, röm. Bullarium. Bd. 1. S. 427.

briefe für zwei Bagen, diesen pergamentene für eine Krone und darüber. Ungemein reichlich fiel die Gelderndte aus. Sanson war deshalb mit Bern so zufrieden, daß er am letzten Sonntag seines Aufenthalts dem ins Münster berufenen Volke feierlich verkünden ließ, daß alle die, welche kniend ihre Schuld bekenneten und drei Paternoster und Ave Maria beteten, von allen ihren Sünden absolvirt und so rein sein sollten, wie unmittelbar nach der Taufe, und daß alle die, welche des Tags dreimal mit Gebet um die Kirche gingen, eine begehrte Seele aus dem Fegfeuer erlösen würden. Endlich, nachdem jedermann auf den Knien fünf Paternoster und Ave Maria zum Trost der Seelen gebetet hatte, schrie der Ablasskrämer aus vollem Halse: „Von diesem Augenblick an seien alle Seelen der Berner, wo und wie sie abgeschieden seien, mit einander aus der höllischen Pein des Fegfeuers erlöst und in die Freuden des Himmelreichs aufgefahren.“ Als er nach Lenzburg kam, wies ihn der Pfarrer von Staufenberg, kraft bischöflichen Befehls²⁰⁷⁾, ab. Unter Drohungen zog er nach Baden. Ohne Gefahr glaubte er in einer kleinen Stadt auch die plumpten Mönchskunstgriffe versuchen zu können, und schrie, als er nach gehaltener Messe die Prozession auf den Kirchhof begleitete, gleich als ob er die Seelen der aus dem Fegfeuer Erlösten gen Himmel schweben sähe: „Sehet! sie fliegen“²⁰⁸⁾. Ein Mensch aber, der in dem Rufe der Einfalt Schutz vor dem Angriff begünstigter Frechheit fand, stieg auf den Kirchturm und schüttete unter dem nämlichen Ausruf die Federn aus einem Kissen auf den Kirchhof hinab, was den wälschen Marktschreier nöthigte, unter allgemeinem Gelächter des Volks ergrimmt die Stadt zu verlassen. Er ging nach Bremgarten; allein hier widersetzte sich ihm der Pfarrer

207) Der Bischof von Konstanz hatte aus Unwillen, daß der Mönch seine Bullen nicht von ihm hatte vidimiren lassen, allen Pfarrern seines Sprengels verboten, ihm ihre Kirchen zu öffnen.

208) Ecco volant! Ecco volant!

und Decan, Heinrich Bullinger, mit festem Muthe. Eher wollte er sein Leben lassen, sagte der edle Greis, als dem Mönche seine Kirche öffnen. Von heftigem Zorn entbrannt nannte ihn Sanson eine Bestie, belegte ihn mit dem höchsten Bann, von dem er nicht eher gelöst werden sollte, als bis er 300 Ducaten bezahlt hätte, und drohte, ihn bei der eben in Zürich versammelten Tagsagung zu verklagen. Bullinger aber begab sich, sein Verfahren zu rechtfertigen, sogleich selbst nach Zürich, wohin der ergrimimte Ablaßkrämer ihm folgte. Der inzwischen an die Stelle eines Leutpriesters am großen Münster zu Zürich berufene Zwingli hatte daselbst bereits gegen Sanson und seinen Ablaß mit solchem Erfolge gepredigt, daß „man die römische Büberei zu merken anfing.“ Er durfte um so freimüthiger dagegen zu reden fortfahren, als sich eben damals ein Abgeordneter des Bischofs von Konstanz in Zürich befand, um bei den Eidgenossen gegen den Mönch Beschwerde zu führen. Willig und mit Beifall ward daher der Decan von Bremgarten angehört; dem Ablaßhändler aber vom Rathe der Eintritt in die Stadt verweigert. Ein Rathsherr hatte angetragen, ihn einzulassen, aber dann sogleich zu ertränken²⁰⁹). Auf sein Borgeben, daß er der Tagsagung im Namen seines Herrn etwas zu eröffnen habe, wurde er zwar vorgelassen; da er aber bloß seine Vollmacht vom Papst vorwies, sagte man ihm ernstlich, er solle sich sofort aus der Eidgenossenschaft begeben und im Hinwegziehen nirgends seinen Ablaß auslegen, auch den Decan von Bremgarten vor seiner Abreise von Zürich absolviren und nirgends weiter verklagen. Voll Unwillens zog Sanson in der Fastnacht 1519 mit großer Beute fort und wurde bald darauf vom Papst zurückberufen. Inzwischen sandten die Eidgenossen einen Abgeordneten nach Rom, um sich beim Papst zu erkundigen, ob Sanson, dessen

²⁰⁹) Oder, wie er sich ausdrückte: „Ein locken (Schwall) wasser uffheben, und inn darunder behalthen.“

Betragen ihnen höchlich mißfalle, mit seiner Bewilligung gehandelt habe. Leo X. befohle es in seiner Antwort und befahl ihnen unter Androhung des Bannes zu glauben, daß der römische Stuhl das Recht habe, dergleichen Indulgenzbrieife auszufertigen; eben diese Antwort habe er seinem Legaten im deutschen Reiche, dem Cardinal Cajetan, für die Stände desselben gegeben, wovon sie mitkommend eine Abschrift erhalten würden. Sie sollen denen, die dieses Recht bestreiten, kein Gehör geben, sondern sich einzig an diese Entscheidung der unfehlbaren Kirche halten. Uebrigens habe er ihrem Begehren gemäß den Mönch zurückberufen und werde ihn, wenn ihre Anklagen bei der Untersuchung begründet befunden würden, bestrafen. Zu gleicher Zeit schrieb der päpstliche Commissär beim Bau der Peterkirche, Baptista de Puppio, in Leo's Auftrage an die Eidgenossen einen Brief, worin er sagte, der Papst habe aus Sorge für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, so wie für den Bau der Peterkirche, Ablassbrieife ausgehen lassen und diese Gnade auch den Schweizern zugebracht, weil er sie aus Erfahrung als die treuesten Söhne der heil. römischen Kirche kenne. Er würde Sanson ein so schweres und heilbringendes Geschäft nicht aufgetragen haben, wenn er ihn nicht als einen gelehrten und rechtschaffenen Mann kennen gelernt hätte. Der heilige Vater sei daher nicht wenig erstaunt gewesen, als er durch ihr Schreiben vernommen, daß Sanson angeblich in gewisse Fehler verfallen sei, und habe dem Schreiber dieses Brieifes mündlich aufgetragen, ihnen in seinem Namen zu melden, daß sie ihn, wofern er ihnen zuwider wäre, friedlich und ruhig nach Italien zurückgehen lassen möchten. Wollten sie ihn aber länger dulden und anhören, so könnte er bis zu Beendigung seines Auftrags mit Bewilligung des heiligen Vaters bleiben; denn dessen Wunsch sei, ihnen in allem, was ihr Seelenheil betreffe, zu Willen zu sein. Schließlich bat er sie, sich gegen seinen Ordensbruder großmüthig und gnädig zu bezeigen und ihn nach ihrer gewohnten Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl

ungehindert heimkehren zu lassen ²¹⁰). Dieses höfliche Schreiben des römischen Hofes hatte wohl kaum einen andern Grund als die Besorgniß, die Schweizer möchten seinen Commissär beim Kopf nehmen oder ihm wenigstens das in ihrem Lande zusammengeraffte Geld wegnehmen, was auch beinahe geschehen wäre. Nämlich Bullinger erzählt, daß, als Sanson eine große Geldkiste durch Sargans geführt, der dortige Landvogt, Felix Brennwald von Zürich, große Lust bezeigt habe, dieselbe aufzubrechen und das Geld zu Handen seiner Herren (der sieben regierenden Orte) zu nehmen ²¹¹). Sanson war glücklicher als sein Colleague in Bünden, welcher in Tiran und andern Orten vogelfrei erklärt und zu Pusclay erschlagen worden ist ²¹²).

Aus dem ganzen Wirken eines Schinner, Ennio, Pucci, Sanson geht deutlich hervor, daß die oberste Leitung der Kirchenangelegenheiten der Schweizer von dem römischen Hofe im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nur als Mittel, seinen politischen Einfluß auf diese Nation zu vermehren und sie auszubeuteln, mißbraucht wurde.

210) Das päpstliche Breve vom 30. April und das Schreiben des Baptista de Puppio vom 1. Mai 1519 sind abgedruckt in Hottinger, hist. eccl. N. T. T. VII. p. 177 sqq. und in dess. method. leg. hist. Helvet. I. c. p. 448 sqq.

211) Bullinger a. a. D. S. 13 ff. Anselm. Bd. 5. S. 333 ff. Stettler a. a. D. S. 574 fg. Hottinger l. c. p. 161 sqq. 171 sqq. Hottinger Th. 3. S. 28 ff. 42 fg. Wirz. Th. 4. S. 145 ff. 159 ff.

212) Lehmann, die Republik Graubünden. Th. 1. S. 370.